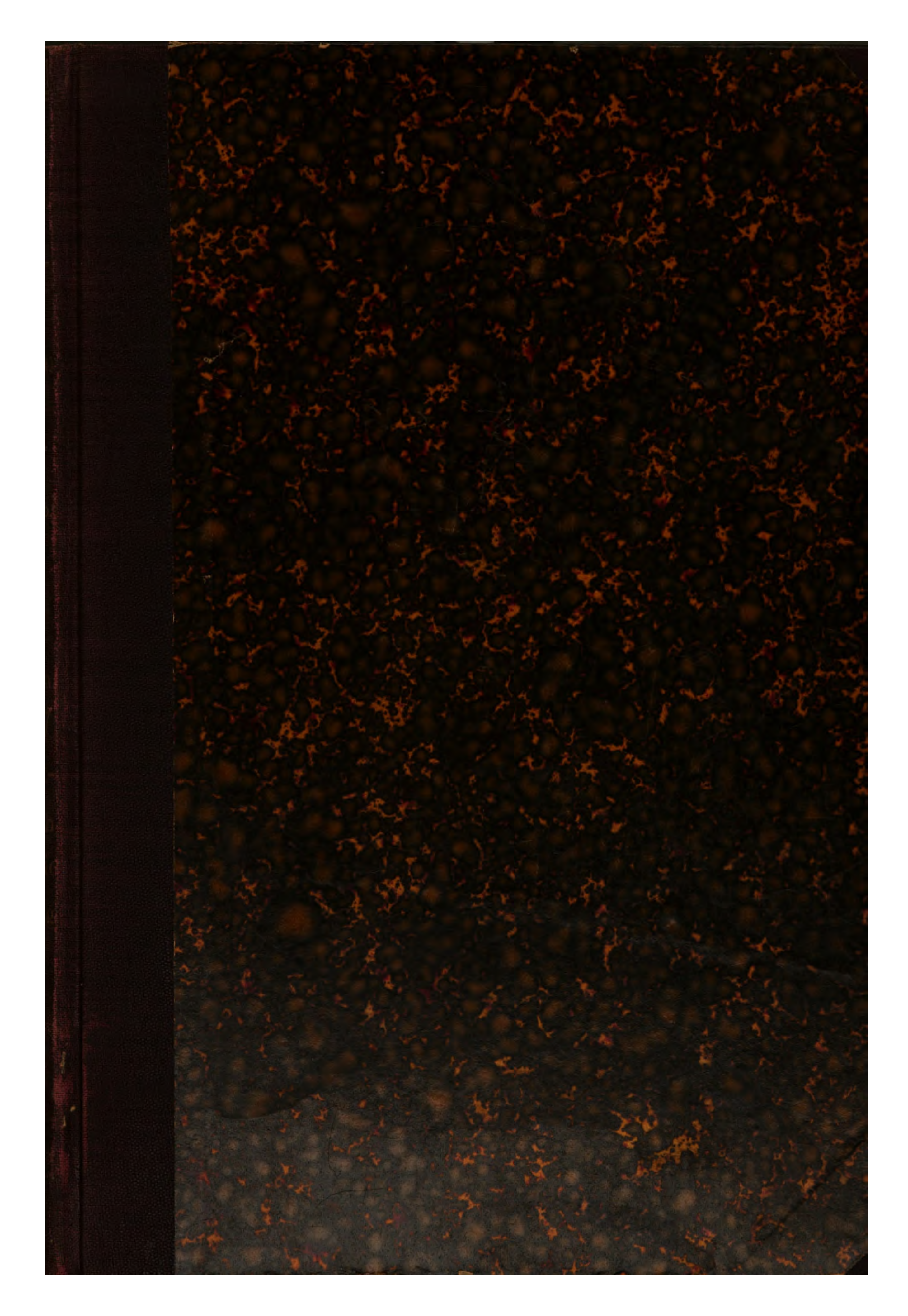



VE RI TAS
THE
GEORGE · BURGESS · MAGRATH
LIBRARY
OF · LEGAL · MEDICINE
FOUNDED · IN · HIS · HONOR
1933



ZEITSCHRIFT

für

MEDIZINAL-BEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin, Hygiene, öffentl. Sanitätswesen und Medizinal-Gesetzgebung.

Herausgegeben

von

Dr. H. Mittenzweig
San.-Rath. u. gerichtl. Stadtphys. in Berlin.

Dr. Otto Rapmund
Reg.- und Medizinalrath in Minden.

Dr. Wilh. Sander
Geh. Medizinalrath und Direktor der Irrenanstalt Dalldorf-Berlin.

X. Jahrgang. 1897.

Beilage:

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.



Berlin W.

FISCHER'S MEDIZ. BUCHHANDLUNG.

H. Kornfeld.

Gedruckt bei J. C. C. Bruns, Minden i. W.

Inhalt.

I. Rechtsprechung.

1. Entscheidungen des Reichsgerichts.

2. Entscheidungen des Königl. Preussischen Kammergerichts, sowie anderer Preussischer Oberlandesgerichte und Landgerichte.

3. Entscheidungen von Oberlandesgerichten und Landgerichten anderer deutscher Bundesstaaten.

4. Entscheidungen des Königl. Preuss. Oberverwaltungsgerichts.

---

5. Entscheidungen preussischer Bezirksausschüsse.

---

6. Entscheidungen von Verwaltungsgerichtshöfen anderer deutscher Bundesstaaten.

---

7. Entscheidungen von Ministerien.

---

8. Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathwesen.

II. Medizinalgesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

B. Königreich Preussen.

1. Ministerialerlasse.

---

2. Verfügungen und Polizeiverordnungen in den einzelnen Regierungsbezirken.

C. Königreich Bayern.

M. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

N. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

O. Fürstenthum Reuss j. L.

P. Fürstenthum Waldeck.

Q. Freie Stadt Hamburg.

R. Elsass-Lothringen.

Sach-Register.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 1. 1. Januar. 1897.

Rechtsprechung.

Verpflichtung der Gemeinden, die Kosten für die Revisionen der Drogenhandlungen speziell für die Mitwirkung der Medizinalbeamten bei diesen Revisionen zu tragen. Urtheil des Königlichen Amtsgerichts zu Soest vom 3. Juni 1896 und des Königlichen Landgerichts (I. Zivilkammer) zu Dortmund vom 17. Oktober 1896.

a) Urtheil des Amtsgerichts.

Der Kläger, welcher Physikus dss Kreises Soest ist, hat am 11., 12. und 13. Dezember 1895 eine Drogenhandlung und siebzehn Material- und Farbwaarengeschäfte in der hiesigen Stadt revidirt. Den Bericht über den Befund der Untersuchung hat er dann durch die hiesige Polizeiverwaltung dem Präsidenten der Königlichen Regierung zu Arnsberg übersandt. Der Kläger beansprucht für seine diesbezügliche Thätigkeit eine Gebühr von 30 Mark und hält die Beklagte zur Zahlung des verlangten Honorars für verpflichtet, weil die fragliche Revision im ortspolizeilichen Interesse erfolgt sei. . . . . . .

Die Beklagte lehnt die Zahlung der beanspruchten Gebühr ab, weil die Besichtigung der hier in Rede stehenden Geschäfte nicht etwa durch Gesetz, sondern durch eine Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 1. Februar 1894 angeordnet worden sei. — Weiterhin führt die Beklagte aus, dass ortspolizeiliche Interessen die Besichtigung solcher Geschäfte nicht erheischten, und auch die Gemeinden die Thätigkeit der Medizinalbeamten hierfür nicht in Anspruch nehmen. Dies letztere sei vielmehr durch den Regierungspräsidenten — also eine Staatsbehörde — erfolgt.

Nach alledem lägen die Voraussetzungen des §. 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. März 1872 betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- und sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen nicht vor.

Von Seiten des Königlichen Amtsgerichts zu Soest wurde dem Antrage des Klägers stattgegeben und die Beklagte durch Urtheil vom 3. Juni verurtheilt, an den Kläger 30 Mark nebst 5 % Verzugskosten vom 24. Januar 1896 zu zahlen und die Kosten zu tragen.

„Nach §. 1 Abs. 3 bezw. Abs. 2 des Gesetzes vom 9. März 1872 haben die Medizinalbeamten für medizinal- oder sanitätspolizeiliche Verrichtungen von den Gemeinden eine Gebühr bis zu 15 Mark für den Tag zu beanspruchen, wenn ihre Thätigkeit für solche ortspolizeiliche Interessen in Anspruch genommen wird, deren Befriedigung den Gemeinden gesetzlich obliegt. — Bei der Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits kommt es daher lediglich auf die Frage an, ob die Thätigkeit des Klägers hinsichtlich der hier in Rede stehenden Revision zu den im ortspolizeilichen Interesse veranlassten Amtsverrichtungen gehört, bei welchen den Medizinalbeamten Gebühren nach §. 1 Abs. 2 bezw. 3 des Gesetzes vom 9. März 1872 zustehen. — Diese Frage musste bejaht werden und zwar aus folgenden Gründen:

Nach §. 10, II, 17 des A. L.-R. besteht das Amt der Polizei darin, „die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, sowie zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen.“ Das späterhin am 11. März 1850 erlassene Gesetz über die Polizeiverwaltung bestimmt im §. 6 sub f, dass zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften auch die Sorge für Gesundheit und Leben gehört, während §. 3 a. a. O. normirt, dass die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im

Falle der Anwendung des in concreto nicht zutreffenden §. 2 angestellten besonderen Beamten von den Gemeinden zu bestreiten sind. Eine genaue Präzisirung der Aufgaben der örtlichen Polizei-Verwaltung hinsichtlich der Revision der Drogen-, Farben- und Materialwaarenhandlungen erfolgte späterhin in einer Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 31. Juli 1880. Diese Verfügung, welche an einen Oberpräsidenten gerichtet, hat folgenden Wortlaut:

„Ew. Excellenz erwidern wir auf den gefälligen Bericht vom . . . . ., dass die Revision der Drogen-, Farb- und Materialwaarenhandlungen behufs Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1875 betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln und der von der Königlichen Regierung in N. am 16. August 1878 erlassenen Polizeiverordnung, betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung von Giftwaaren, unbeschadet des Rechtes der Königlichen Regierung, auch im landespolizeilichen Interesse ausserordentliche Revisionen abhalten zu lassen, zu den Funktionen der Ortspolizeiverwaltung gehören. Die bei den den Ortspolizeibehörden obliegenden Revisionen stattfindende Mitwirkung von Medizinalbeamten ist daher nicht als eine im allgemeinen staatlichen Interesse vollzogene Verrichtung im Sinne der §§. 1 und 3 des Gesetzes vom 9. März 1872 anzusehen, vielmehr fallen die hierdurch entstehenden Kosten nach §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung den betreffenden Gemeinden zur Last."

Ebenso bestimmt die hier in Frage kommende Ministerialverfügung vom 1. Februar 1894, welche sub 1 die jährliche Besichtigung der Drogen- und ähnlichen Handlungen durch die Ortspolizeibehörde unter Beihülfe eines approbirten Apothekers und, soweit thunlich, unter Zuziehung des zuständigen Physikus anordnet, sub 13, dass die durch die Revision und die sub 10 an die Regierungspräsidenten gebotene Berichterstattung entstehenden Ausgaben als Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung zu betrachten sind und daher denjenigen zur Last fallen, welche diese Kosten zu tragen haben. — Folgt nun bereits aus den vorstehend entwickelten Gründen, dass die Gemeinden schon vor dem Erlasse der Ministerialverfügung vom 1. Februar 1894 die Kosten für die polizeilichen Revisionen der Drogen- und ähnlichen Handlungen zu tragen hatten, so muss das letztere jetzt umsomehr angenommen werden, als die Ministerialverfügung vom 1. Februar 1894 als gesetzlich ungültig nicht angesehen werden kann. Die Beklagte hat auch eine diesbezügliche Behauptung nicht aufgestellt.

Die weitere Ausführung der Beklagten, dass ortspolizeiliche Interessen die Besichtigung der fraglichen Geschäfte nicht erheischen, ist im Hinblick auf die bereits erwähnten Vorschriften des §. 10, II, 17 A. L.-R. bezw. §. 6 sub f des Gesetzes vom 11. März 1850 als rechtsirrthümlich zu bezeichnen. — Wenn nun die Beklagte ferner betont, dass die Gemeinden die Thätigkeit der Medizinalbeamten für die Revision der Drogengeschäfte und ähnlichen Handlungen nicht in Anspruch nehmen, vielmehr nach der Verfügung des Präsidenten der Königlichen Regierung zu Arnsberg vom 7. März 1894 den Kreisphysikern aufgegeben sei, den fraglichen Bericht jährlich zum 15. Januar zu erstatten, die letzteren zu ihrer diesbezüglichen Thätigkeit demnach von einer Staatsbehörde veranlasst würden, so ist dies ebenfalls nicht erheblich. Denn §. 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. März 1872 hat nicht zur Voraussetzung, dass die Thätigkeit der Medizinalbeamten für ortspolizeiliche Interessen, deren Befriedigung den Gemeinden gesetzlich obliegt, auch ad hoc von den Gemeinden in Anspruch genommen sein muss. Es genügt und entspricht sicher dem Sinne des Gesetzes, wenn dies seitens einer zuständigen Behörde erfolgt ist. Dass aber der Präsident der Königlichen Regierung zu Arnsberg zum Erlasse der beregten Verfügung vom 7. März 1894 befugt gewesen ist, hat die Beklagte nicht bezweifelt.

Nach alledem treffen die Voraussetzungen der Vorschrift des §. 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. März 1872 im vorliegenden Rechtsstreite zu. Da im Uebrigen die Forderung des Klägers zufolge der Bestimmung des §. 1 Abs. 2 a. a. O. in ihrer Höhe zulässig; ferner der Anspruch auf Zögerungszinsen gemäss §. 71, I, 16 bezw. §. 830, I, 11 A. L.-R. begründet ist, so rechtfertigt sich die Entscheidung. Desgleichen waren der Beklagten nach §. 87 C.-P.-O. die Kosten des Rechtsstreits zur Last zu legen."

b) Urtheil des Landgerichts.

Gegen das vorstehende Urtheil wurde von Seiten der Beklagten Berufung eingelegt. Diese jedoch von der ersten Zivilkammer des Landgerichts Dortmund vom 14. Oktober 1896 unter folgender Begründung zurückgewiesen:

„Den Ausführungen des ersten Richters war im Wesentlichen beizutreten. Durch §. 1 Abs. 3 Gesetz vom 9. März 1872 ist die Verpflichtung der Gemeinden zur Zahlung der Gebühren der Medizinalbeamten für alle diejenigen Fälle festgesetzt, in denen die Thätigkeit jener Beamten für solche ortspolizeilichen Interessen, deren Befriedigung den Gemeinden gesetzlich obliegt, in Anspruch genommen wird.

Ein derartiger Fall ist aber hier als vorliegend anzunehmen.

Nach §. 10, II, 17 A. L.-R. ist es das Amt der Polizeibehörde, alle Anstalten zur Abwendung der dem Publikum bevorstehenden Gefahren zu treffen. Im §. 6 unter f des Gesetzes vom 11. März 1850 ist dann noch speziell die Sorge für Leben und Gesundheit als Gegenstand der ortspolizeilichen Vorschriften bezeichnet. Es leidet aber keinen Zweifel, dass die Revision der Drogenhandlungen wesentlich im Interesse der Gesundheit der Stadtbewohner erfolgt, sich also als eine sanitäre Massregel ortspolizeilichen Charakters darstellt.

Nach §. 3 des zuletzt erwähnten Gesetzes sind aber die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung von den Gemeinden zu bestreiten.

Jedenfalls fallen aber die hier in Frage stehenden Kosten nach Vorstehendem unter diejenigen Gebühren der Medizinalbeamten, über welche die obenerwähnte Bestimmung des Gesetzes vom 9. März 1872 sich verhält. Im vorliegenden Falle ist zudem unbestritten, dass der Kläger zur Vornahme der in Betracht kommenden Revision ausdrücklich von der Beklagten bestellt worden ist.

Ob dies etwa auf Anordnung der Aufsichtsbehörde geschehen, bleibt für die Entscheidung gleichgültig. Vergleiche auch das Urtheil des Obertribunals vom 23. Juni 1879 (J. M. B. S. 447), wo insbesondere ausgeführt ist, dass die Medizinalbeamten für die von den Polizeibehörden im Interesse der örtlichen Polizeiverwaltung veranlassten ärztlichen Geschäfte von den Gemeinden Vergütung zu beanspruchen haben und dass die Stadtgemeinde selbst für die Kosten der vom Polizei-Präsidium zu Zwecken der fraglichen Art gegebenen Aufträge verantwortlich ist.

Hiernach war die richterliche Entscheidung aufrecht zu erhalten.

Die Kosten des ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels treffen die Beklagte nach §. 92 der Deutschen Civilprozessordnung.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Künstliche Grünung der Gemüsekonserven unter Anwendung von Kupferverbindungen. Runderlass der Minister f. Handel u. Gewerbe (gez. im Auftr.: v. Wendt), der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: v. Bartsch) und des Innern (gez. im Auftr.: Haase) vom 20. Oktober 1896 — M. f. H. Nr. 7577, M. d. g. A. M. Nr. 11877, M. d. I. II Nr. 12666 — an sämmtliche Königlichen Regierungspräsidenten.

Durch §. 1 des Gesetzes, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887 — Reichsgesetzbl. S. 277 — ist die künstliche Grünung von Gemüsekonserven unter Anwendung von Kupfer untersagt. Für dieses Verbot ist die Ueberzeugung massgebend gewesen, dass der Genuss kupferhaltiger Nahrungsmittel unter allen Umständen Schädigungen für die menschliche Gesundheit mit sich bringe. Nach dem Ergebniss neuerer, im Kaiserlichen Gesundheitsamt ausgeführter Untersuchungen kommt indessen den Kupfersalzen eine Giftwirkung in so erheblichem Umfange, wie dies früher angenommen wurde, nicht zu. Insbesondere kann von den nicht ätzenden Kupferverbindungen, die hauptsächlic für die Grünung von Gemüsekonserven in Be-

tracht kommen, behauptet werden, dass mit ihrer Einverleibung in geringen Mengen die Gefahr einer Vergiftung nicht verbunden ist. Unter diesen Umständen erscheint es angängig, einem seitens der Konservenfabrikanten schon seit längerer Zeit gehegten Wunsche entgegenzukommen und das Färben ihrer Erzeugnisse mit Kupferverbindungen innerhalb bestimmter Grenzen wieder zu gestatten. Von den betheiligten Industriellen wird hierauf um so mehr Werth gelegt, als sie in der Wiederzulassung dieses Färbeverfahrens das einzige Mittel erblicken, durch welches die Lieferung einer den Anforderungen der Konsumenten entsprechenden, gefällig aussehenden Waare ermöglicht und die Konkurrenzfähigkeit der inländischen Erzeugnisse mit den Fabrikaten des Auslandes, woselbst das Kupfern der Konserven unbehindert erfolgen könne, wieder hergestellt wird. Es ist deshalb seitens des Herrn Reichskanzlers in Aussicht genommen, alsbald eine entsprechende Abänderung der obenerwähnten Bestimmung des Reichskanzler vom 5. Juli 1887 herbeizuführen.

Mit Rücksicht hierauf erscheint es erwünscht, dass für die nächste Zeit ein allzu scharfes Vorgehen der Behörden im Falle der etwaigen Entdeckung kupferhaltiger Gemüsekonserven vermieden wird und insbesondere vor der Einleitung von Strafverfolgungen eine eingehende Prüfung des Sachverhalts erfolgt. Es empfiehlt sich dies auch deshalb, weil nach dem Ergebnisse zuverlässiger Untersuchungen geringe Mengen Kupfer sehr häufig schon als natürlicher Bestandtheil in Gemüsen, Früchten und ähnlichen Bodenerzeugnissen sich vorfinden und weil bei der Zubereitung in kupfernen oder kupferhaltigen Gefässen Spuren von Kupfer, selbst bei tadellos blanker Oberfläche der Gefässe unvermeidlich in die betreffenden Nahrungsmittel hineingelangen, so dass nicht in jedem Falle, wo Gemüsekonserven als kupferhaltig befunden werden, ohne Weiteres die Annahme gerechtfertigt ist, dass ein unzulässiger künstlicher Zusatz von Kupfer zu Färbungszwecken stattgefunden hat.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen.

Die Promotion zum Doktor der Philosophie auf einer deutschen Universität kann nicht als Ersatz der Vorprüfung für Nahrungsmittelchemiker gelten. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 4. November 1896 an die Vorsitzenden der Vorprüfungskommission für Nahrungsmittelchemiker.

Die Frage, ob die an einer deutschen Universität erfolgte Promotion zum Doktor der Philosophie als Vorprüfung gelten könne, hat bei den im Bundesrath über die Prüfungsvorschriften gepflogenen Verhandlungen zu eingehenden Erörterungen Veranlassung gegeben. Während der Entwurf eine hierauf bezügliche Bestimmung überhaupt nicht enthielt, wurde in den mit der Berathung befassten Ausschüssen beantragt, die Diplomprüfungen an den technischen Hochschulen unter einem gewissen Vorbehalt als gleichwerthig mit der Vorprüfung anzuerkennen, und dieser Antrag später auch auf die Doktorpromotionen der Universitäten ausgedehnt. Der Bundesrath versagte jedoch demselben die Zustimmung, lehnte die Ausdehnung der Vergünstigung auf die Doktorpromotionen ab und nahm die Vorschrift in der anfänglich beantragten, auf die Diplomprüfungen der technischen Hochschulen beschränkten Fassung an.

Hiernach kann es einem Zweifel nicht unterliegen, dass die Absicht des Bundesrathes dahin gegangen ist, die Gleichstellung der Doktorpromotionen mit der Vorprüfung der Nahrungsmittelchemiker grundsätzlich auszuschliessen, es wird daher eine analoge Anwendung der die Diplomprüfungen betreffenden Bestimmung auf die Promotionen nicht als angängig betrachtet werden können.

Das Vorhandensein einer Waage nebst Gewichten ist im Arzneikeller nicht erforderlich. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten in Köslin vom 4. Dezember 1896 an sämmtliche Kreisphysiker und Apothekenbesitzer des Bezirks.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat anlässlich eines Spezialfalles von der technischen Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten ein Gutachten über die Frage eingezogen, ob nach Massgabe des §. 15 al. 3 des Ministerialerlasses vom 16. Dezember 1893,

betreffend Vorschriften über Einrichtung und Betrieb von Apotheken, im Arzneikeller der Apotheken eine Waage mit Gewichten aufzustellen sei.

Da vielfach Meinungsverschiedenheiten hierüber bestehen, und solche auch in der pharmazeutischen Fachpresse zum Ausdruck gekommen sind, so nehme ich Anlass, den Wortlaut des Gutachtens der technischen Kommission vom 15. Oktober v. J. nachstehend zur Kenntniss der Betheiligten zu bringen.

„Da der Arzneikeller nur in ähnlicher Weise wie die Materialkammer (§. 16 des qu. Erl.) eingerichtet sein soll, so ist damit zur Genüge ausgedrückt, dass diese Einrichtung den Verhältnissen eines Kellerraumes Rechnung tragen darf. Nur in ganz besonders trocken gelegenen Kellern kann unter Umständen eine Waage aufgestellt werden, ohne dass dieselbe in kurzer Zeit durch Rostbildung unbrauchbar wird. Eine allgemeine Forderung des Vorhandenseins einer Waage in diesem Raum ist deshalb durch den Wortlaut des §. 18 nicht begründet.

Die betreffende Notiz in dem Revisionsschema hat dementsprechend auch nur in solchen Fällen Geltung, in welchen im Arzneikeller eine Waage angetroffen wird, die dann natürlich in vorschriftsmässigem Zustande sich befinden muss.“

Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln gegen thierische Krankheiten. Polizei-Verordnung des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Pommern vom 7. Dezember 1896.

§. 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche zur Verhütung oder Heilung thierischer Krankheiten dienen sollen, ist verboten.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark event. verhältnissmässiger Haft geahndet, insoweit nicht die strengeren Bestimmungen des Strafgesetzes in Frage kommen.

§. 3. Die Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

§. 4. Alle Polizei-Verordnungen, welche innerhalb der Provinz Pommern von Ortspolizeibehörden, Landräthen oder Regierungspräsidenten erlassen worden sind und die im §. 1 dieser Polizei-Verordnung näher bezeichnete öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffen, werden hierdurch aufgehoben.[1])

B. Königreich Sachsen.

Arzneien zu Augenwässern, Einathmungen u. s. w. sind den zum inneren Gebrauch bestimmten gleichzustellen, auch in Bezug auf die Gläser, in denen sie abgegeben werden Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 21. September 1896, Nr. 1708. II. M.

Das Ministerium des Innern lässt es nach Gehör des Landes-Medizinal-Kollegiums dabei bewenden, dass Arzneien zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut u. s. w. in jeder Beziehung und daher auch rücksichtlich der Gläser, in denen sie abgegeben werden, den Mitteln zum innerlichen Gebrauch gleichzustellen sind. Denn die erstbezeichneten Arzneien stehen den zum Einnehmen verordneten Medikamenten bezüglich der Anwendung völlig gleich; auch werden in Zubereitungen zu Inhalationen und Einspritzungen unter die Haut die wirksamen Mittel in der Regel in kleineren Dosen verschrieben, als wenn sie zum Einnehmen verordnet werden, so dass bei ihnen die Art des Gefässes, in dem sie abgegeben werden, nicht weiter in Betracht kommt. Nur die Augenwässer wird man nicht ohne Weiteres den Mitteln zum inneren Gebrauch zurechnen können und es lässt sich auch nicht in Abrede stellen, dass z. B. das durch ein Versehen veranlasste Einnehmen einer zum Einträufeln in die Augen bestimmten starken Atropinlösung sehr nachtheilig wirken kann.

Die Möglichkeit einer derartigen Verwechselung, eines solchen Versehens aber ist noch kein zwingender Grund, bei den Augenwässern, deren Gleichstellung mit den Medikamenten zum inneren Gebrauch betreffs der wiederholten Abgabe unbestritten richtig ist, bezüglich der zu denselben zu verwendenden

---

[1]) Gleichlautende Polizeiverordnungen sind von den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Ostpreussen (unter dem 2. Dezember 1896) und der Rheinprovinz (unter dem 14. Dezember 1896) erlassen.

Gläser eine Ausnahme statuiren zu müssen und für die Augenwässer Gläser, wie sie für Arzneien zum äusserlichen Gebrauch erforderlich sind, vorzuschreiben. Durch die Verwendung verschiedenartiger Arzneigläser wird doch allein der beim Gebrauch stark wirkender Arzneien zu beachtenden Vorsicht noch nicht genügt. Erhält Jemand als Augenwasser eine starke Atropinlösung, so muss derselbe selbstverständlich mit dem betreffenden Fläschchen, mag dasselbe rund und glatt oder sechseckig und gerippt sein, sehr vorsichtig umgehen. Mit schweren Nachtheilen verbundene Verwechselungen der Arzneien oder ein unrichtiger Gebrauch solcher können bei mangelnder Vorsicht auch bei innerlich anzuwendenden, also immer in runden Gläsern mit Zetteln von weisser Grundfarbe abgegebenen Medikamenten jeder Zeit vorkommen. Es sei nur an die naheliegenden Fälle erinnert, dass eine für einen Patienten, der sich an grosse Morphiumdosen gewöhnt hat, zum Einnehmen bestimmte, sehr starke Morphiumlösung von einer anderen Person genommen bezw. dieser verabreicht, oder eine für einen Erwachsenen verordnete Medizin in gleicher Menge wie dem Patienten, für welchen sie verschrieben war, einem Kinde gegeben, oder ein in starker, vom Kranken selbst oder dessen Angehörigen vorzunehmenden Verdünnung zu gebrauchendes Mittel unverdünnt genommen wird.

Bekämpfung des Kurpfuscherwesens. Runderlass des Minist. des Innern vom 6. August 1896 an sämmtliche Kreishauptmannschaften.

Bei Gelegenheit der letzten Plenarversammlung des Landes-Medizinal-Kollegiums ist u. A. auch die Frage mit besprochen worden, in welcher Weise den reklamehaften Ankündigungen sogenannter Kurpfuscher entgegengetreten werden könne. Diese Besprechung hat schliesslich zu dem Beschlusse geführt, es möge dem Ministerium des Innern der Wunsch ausgesprochen werden, dass die Bezirksärzte mit erneuter Instruktion versehen werden, welche sie in den Stand setzt, der Führung von Titeln, welche den Glauben erwecken, die Inhaber seien „approbirte" bezw. „geprüfte" Medizinalpersonen im Sinne des §. 147 der Gewerbeordnung, mit aller Energie entgegenzutreten.

Das Ministerium des Innern hält sich überzeugt, dass schon jetzt in der soeben ausgesprochenen Richtung die Bezirksärzte es an der erforderlichen Aufsicht und Energie nicht fehlen lassen und dass sie geeignete Mittel und Wege finden werden, um dem Kurpfuscherwesen, soweit die bestehenden Gesetze hierzu eine Handhabe bieten, thunlichst entgegenzutreten. Man will aber trotzdem den Kreishauptmannschaften von dem seitens dor Plenarversammlung des Landes-Medizinal-Kollegiums ausgesprochenen Wunsche Kenntniss geben und überlässt ihnen, die Bezirksärzte demgemäss mit entsprechender Weisung zu versehen.

C. Grossherzogthum Baden.

Die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. November 1896.

Auf Grund des §. 87a des P. St.-G.-B. und des §. 116 des P. St.-G.-B. in der durch das Gesetz vom 17. Juni 1896 ergänzten Fassung wird verordnet, was folgt:

Nachstehende Bestimmungen der diesseitigen Verordnung vom 27. Juni 1874 erhalten die beigefügte geänderte Fassung:

§. 1 Ziffer 7. Die Abtritte in solchen Gebäuden, welche zum Aufenthalt oder Verkehr einer grösseren Menschenzahl bestimmt sind, wie insbesondere in Fabriken, Wirthschaften Krankenhäusern, Unterrichtsanstalten (soweit bei letzteren nicht die besonderen Vorschriften der Verordnung vom 17. Oktober 1894 über die Schulhausbaulichkeiten in Betracht kommen), müssen mit einem durchlüfteten, von den eigentlichen Abtrittsabtheilungen bis an die Decke abgeschlossenen Vorraum versehen sein.

Bei anderen Baulichkeiten genügt die Anlage des Abtritts an einer Umfassungswand des Gebäudes ohne Herstellung eines abgeschlossenen Vorraums; wenn aber ein solcher Vorraum erstellt wird, muss derselbe für hinreichende Lüftung eingerichtet sein.

Die Fenster der Abtritte (auch der Vorräume) müssen in's Freie führen und möglichst nahe an die Decke reichen.

In den Vorräumen dürfen keine Pissoirs angebracht werden.

Die in den Abtritten anzubringende Abfallröhre müssen von der Wand abstehen, wasserdicht sein und, sofern die Abfallstoffe nicht in eine Tonne oder in einen Kanal gelangen, mindestens soweit in die Grube hinabgeführt sein, dass sie bei mittlerem Stande des Grubeninhaltes unter dem letzteren münden.

Nach oben soll die Abfallröhre mit genügendem Durchmesser eine Fortsetzung über Dach erhalten und mit einem Windhute versehen werden.

§. 11. Neu hergestellte Wohnungs- und Arbeitsräume, sowohl in den Stockwerken wie in Kellerwohnungen (Souterrains) und in den Dachräumen, muss mindestens eine Höhe von 2,5 m erhalten. Ausnahmen können nur bei kleineren An- und Ausbauten in bereits vorhandenen Gebäuden vom Bezirksamt gestattet werden.

Der Bezirksarzt kann nach Benehmen mit dem Gemeinderathe zeitweilige Untersuchungen der Wohngebäude anordnen, um die Abstellung bauordnungswidriger, gesundheitsschädlicher oder die Sittlichkeit gefährdender Zustände in den zum Wohnen dienenden, insbesondere zum Vermiethen benützten oder Arbeitern (Gesellen, Gehülfen, Lehrlingen, Dienstboten u. s. w.) zum Aufenthalt oder Schlafen zugewiesenen Räume herbeizuführen. Solche Untersuchungen sind durch den Ortsgesundheitsrath der grösseren Städte oder besondere Kommissionen vorzunehmen, in welche jedenfalls der Bezirksarzt, der Bezirksrath, dem die Gemeinde zugewiesen ist, ein Mitglied des Gemeinderaths und ein Bauverständiger zu berufen ist. Die Kommission hat dem Bezirksrath über die wahrgenommenen Missstände und die Mittel zur Abhülfe zu berichten.

Sind die Missstände eine Folge der Handlungen oder Unterlassungen der Hauseigenthümer oder der an Stelle der letzteren verantwortlichen Personen (Stellvertreter, Miether u. s. w.), so wird der Bezirksrath nach Massgabe der bestehenden polizeilichen Vorschriften bestimmen, in welcher Weise und in welchen Fristen diese für Abhülfe zu sorgen haben. Wird der Auflage nicht entsprochen oder ist eine Abhülfe nicht thunlich, so kann der Bezirksrath die weitere Benützung der betreffenden Räume zu den bezeichnenden Zwecken untersagen.

Die Anordnung über die zeitweilige Untersuchung der Wohnräume ist nach Bestimmung des Bezirksamts vor Beginn der Untersuchung in ortsüblicher Weise bekannt zu geben unter Bezeichnung der Tageszeiten, zu welchen die Untersuchung vorgenommen werden soll.

Dem Bezirksamt sowie der Ortspolizeibehörde bleibt es vorbehalten, die Untersuchung einzelner Wohngebäude oder Wohnräume anzuordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass daselbst Missstände der in Abs. 1 bezeichneten Art vorhanden sind oder wenn dies zur Ueberwachung des Vollzugs der zur Abstellung solcher Missstände erlassenen Auflagen erforderlich ist. Auf solche Fälle findet die Vorschrift des dritten Absatzes keine Anwendung.

D. Herzogthum Anhalt.

Verbot der Verwendung von Blei zur Befestigung der Hauen in den Mühlsteinen u. s. w. Bekanntmachung der Regierung, Abth. des Innern, vom 20. August 1896.

Die von dem Herrn Reichskanzler veranlassten Erhebungen in den Betrieben der Getreidemühlen haben ergeben, dass in einer Anzahl derselben, namentlich den Wind- und kleineren Wassermühlen noch gebräuchlich ist, die Haue in dem oberen Mühlsteine, dem sogenannten Läufer, mittelst Blei zu beseitigen. Es ist mit dieser Befestigungsart die Gefahr verbunden, dass bei dem Lockerwerden der Haue Theile des Bleies sich ablösen, zwischen die Mühlsteine gerathen und zusammen mit dem Mehlgute gerieben werden. Wiederholt sind in Folge des Genusses derartigen bleihaltigen Mehles schwere Erkrankungen, sogar mit tödtlichem Ausgange veranlasst worden.

Mit Rücksicht hierauf, sowie in Erwägung der Thatsache, dass auch bei noch so sorgfältiger Ueberwachung ein schadhafter Zustand der Bleibefestigung

unbemerkt eintreten kann, dass diese Befestigungsart eine veraltete und erfahrungsgemäss das Blei ohne Störung des Betriebes durch andere Materialien wie Alaun, Zement, Schwefel, Holzkeile, Gyps für sich oder durch einzelne derselben in Verbindung mit einander ersetzt werden kann und thatsächlich ersetzt wird, hat die unterzeichnete Regierung sich veranlasst gesehen, die Befestigung der Haue mittelst Blei und die fernere Verwendung von Mühlsteinen mit einer solchen Befestigungsart ausdrücklich unter Strafandrohung durch Verordnung zu verbieten und nimmt hierdurch Veranlassung, die betreffenden Mühlenbesitzer besonders auf dieses Verbot hinzuweisen.

Abgesehen von dieser Verwendungsart des Bleies ist es nach den Erhebungen gebräuchlich, dasselbe zum Ausbalanziren der in den Wassermühlen häufig vorhandenen Mühlsteine mit sogenannter Balanzirhaue (loser Haue) anzuwenden. Wenn auch hierbei durch Aufnahme des Bleies in verschlossene Kapseln und Einlassen derselben in den Stein eine gewisse Sicherheit dafür gegeben werden kann, dass das Blei durch Zerstreuen, Zermahlen mit dem Mehlgut in Berührung kommt, und deswegen eine Nothwendigkeit zum direkten Verbot dieser Verwendungsart nicht gegeben ist, so ist doch andererseits darauf hinzuweisen, dass die Sicherheit keine absolute ist, namentlich wenn die Beschwerung an Stelle von Blei in Stücken mittelst Bleischrot erfolgt, weshalb sich dringend empfichlt, von der Anwendung des Bleies überhaupt für die Folge abzusehen und dasselbe durch Eisen oder andere geeignete Materialien zu ersetzen.[1])

E. Herzogthum Braunschweig.

Besichtigung der Drogen- und ähnlichen Handlungen. Gesetz vom 26. November 1896.

Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, Prinz von Preussen u. s. w., Regent des Herzogthums Braunschweig,

erlassen mit Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung das nachstehende Gesetz:

§. 1. Verkaufstellen, an welchen Arzneimittel oder Arzneistoffe feilgehalten werden — Drogen- und ähnliche Handlungen — sind nebst den zugehörigen Vorraths-, Geschäfts- und Arbeitsräumen regelmässigen unvermutheten Besichtigungen zu unterziehen. Dieselben werden von dem zuständigen Physikus oder anderen, vom herzoglichen Staatsministerium zu bestimmenden, geeigneten Sachverständigen, erforderlichen Falls unter Zuziehung eines Polizeibeamten vorgenommen.

§. 2. Bei den Besichtigungen vorgefundene Waaren, deren Feilhaltung nur in Apotheken gestattet ist, unterliegen der Einziehung.

§. 3. Den Inhabern von Verkaufsstellen der in §. 1 bezeichneten Art ist es untersagt, Arzneimittel und Arzneistoffe in anderen als den regelmässig zum Geschäftsbetriebe verwandten Räumen aufzubewahren. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§. 4. Bezüglich der Besichtigungen der Apotheken hat es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 5. Die zur Ausführung des §. 1 erforderlichen weiteren Bestimmungen werden im Verwaltungswege vom herzoglichen Staatsministerium erlassen.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten. Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedrucktem Herzoglich Geheimen Kanzleisiegels.

---

[1]) Aehnliche Verbote sind auch in anderen deutschen Bundesstaaten erlassen, z. B. im Königreich Sachsen durch Verordnung vom 8. Juli 1896, im Herzogthum Sachsen-Meiningen durch Verordnung vom 28. Mai 1896.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 2. **15. Januar.** 1897.

Rechtsprechung.

Impfscheine und Impflisten sind keine öffentliche Urkunden bezw. Register. Urtheil des Reichsgerichts (II. Strafsenats) vom 28. April 1886. Nr. 1194/96.

Auf Anrathen des Angeklagten K. hatte die Mitangeklagte A. bei einer vom Impfarzte Dr. H. vorgenommenen Nachschau geimpfter Kinder an Stelle des Kindes J. A. ein anderes geimpftes Kind dem Arzte zur Besichtigung vorgeführt. Infolge dessen geschahen die bezüglichen Eintragungen in die Impflisten als das Kind J. A. betreffende, auch wurde der Impfschein auf den Namen dieses Kindes ausgestellt.

Von der aus §. 271 St.-G.-B. erhobenen Anklage hat die Strafkammer die Angeklagten freigesprochen. Die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision wurde verworfen aus folgenden Gründen:

In dem freisprechenden Urtheile der Vorinstanz ist eine Verletzung des §. 271 St.-G.-B. oder einer anderen materiellen Rechtsnorm nicht zu finden; vielmehr erscheint auf Grund des in den Urtheilsgründen festgestellten Sachverhaltes die erfolgte Freisprechung gerechtfertigt. Der §. 271 a. a. O. hat nicht zur Anwendung gelangen können, weil nicht sämmtliche Thatbestandserfordernisse des in dieser Gesetzesstelle unter Strafe gestellten Vergehens gegeben sind.

Und zwar mangelt es vor allem an einer geschehenen Beurkundung in einer öffentlichen Urkunde oder in einem öffentlichen Register.

Das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 enthält keine ausdrückliche Bestimmung über die Bedeutung der Impflisten in beweisrechtlicher Hinsicht, es schreibt nur vor, dass die von Seiten der Behörden bezw. der Schulanstaltsvorsteher aufgestellten Listen, nachdem sie von den Impfärzten (§. 6) mit den vorgeschriebenen Eintragungen versehen worden, der Behörde einzureichen sind (§. 7), dass aber auch die in der Privatpraxis impfenden Aerzte über die ausgeführten Impfungen Listen in gleicher Form zu führen und demnächst der Behörde vorzulegen haben (§. 8 Abs. 2). Von den Impfscheinen (§. 10 Abs. 1) sagt das Gesetz in der beregten Hinsicht nur, dass mittels derselben Eltern, Pflegeeltern und Vormünder auf amtliches Erfordern den Nachweis geschehener Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen zu führen haben (§. 12) und ferner, dass die Schulanstaltsvorsteher unter den im Gesetze bestimmten Voraussetzungen bei der Aufnahme von Schülern die Impfscheine einzufordern haben zum Behufe der Feststellung, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist, dass sie demnächst auf Erfüllung der gesetzlichen Impfpflicht, insbesondere auch in Ansehung der vorgeschriebenen Revaccination, zu dringen und endlich der zuständigen Behörde vorkommendenfalls ein Jahresverzeichniss derjenigen Schüler vorzulegen haben, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist (§. 13).

Diese Vorschriften, in ihrem inneren Zusammenhange betrachtet, deuten auf nichts anderes hin, als dass die Impflisten — einschliesslich der darin vom zuständigen Impfarzte bewirkten Eintragungen — wie auch die Impfscheine zur Sicherung einer vollständigen Durchführung des Impfzwanges im Sinne des vorgenannten Reichsgesetzes dienen sollen. Zweifellos klargestellt wird die hierauf eingeschränkte Zweckbestimmung jener Urkunden durch den Inhalt der Motive zu den betreffenden Paragraphen des dem Reichstage im Februar 1874 vorgelegten Gesetzentwurfes, aus welchem das Reichsgesetz vom 8. April 1874 hervorgegangen ist. —

In demselben ist nämlich gesagt:

Zu §. 8 des Entwurfes:

„Für die Kontrole der Impfpflichtigen ist in dem Entwurfe auf zwei Wegen gesorgt, einmal mittelst einer Liste, welche für jeden Impfbezirk die Impflinge nachweisen soll, sodann mittelst der Bescheinigungen, die über jede Impfung auszustellen sind.

Für die Impfung im ersten Kindesalter wird die Kontrolle wesentlich auf jenem, für die spätere Impfung auf diesem Wege erstrebt.

Die Liste derjenigen Kinder, welche zur erten Impfung gebracht werden müssen, soll vor Beginn der Impfungszeit durch die Verwaltungsbehörde angelegt werden. Die an der Impfstelle (vergl. hierzu §. 6 Abs. 2 des Gesetzes) vollzogenen Impfungen sollen an dieser Stelle selbst, die Privatimpfungen auf Grund der von den Aerzten zu führenden Verzeichnisse nachträglich von der Verwaltungsbehörde in die Liste eingetragen werden. Daraufhin ist die Behörde in der Lage, die Versäumnissfälle festzustellen und zu verfolgen (vergl. hierzu §. 14 Abs. 2 des Gesetzes). In Ansehung der für das spätere Alter vorgeschriebenen Impfung würde ein gleiches Verfahren sich nicht empfehlen . . . .

Der Entwurf hat deshalb vorgezogen, hier die Ueberwachung der Impfpflichtigen wesentlich durch Prüfung der Impfscheine zu bewerkstelligen. (vergl. die Bemerkung zu §§. 12 u. 13 des Entwurfes).

Die von den impfenden Aerzten zu führende Liste über die zum zweiten Male Geimpften soll wesentlich statistischen Zwecken und nur nebenbei zur Kontrole dienen."

Zu §§. 12 u. 13 des Entwurfes:

„Es ist bereits in der Bemerkungen zu §. 8 hervorgehoben, dass in den Impfscheinen ein Mittel der Kontrole über die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen gegeben ist, und dass dieses Mittel eine besondere Wichtigkeit für die späteren Impfungen besitzt; hier bieten die Impfscheine die Grundlage der regelmässigen, im Uebrigen nur die Möglichkeit einer ergänzenden Kontrole." . . .

Die im Reichstage demnächst stattgehabten Verhandlungen über den Entwurf ergeben nichts, was der in diesen Stellen der Motive zum Ausdrucke gebrachten Anschauung über Zweck und Bedeutung der Impflisten und der Impfscheine zuwiderlaufe. Es unterliegt daher, da auch im Gesetze selbst nichts derselben Widersprechendes enthalten ist, keinem Bedenken dieselbe als mit der Willensmeinung der Gesetzgebungsfaktoren sich deckend anzusehen.

Jedenfalls aber gewährt das Gesetz nicht den mindesten Anhalt für die Annahme, dass es jenen Listen und Bescheinigungen eine gesteigerte, formelle Beweiskraft, und zwar auch über den Bereich ihrer im Obigen erörterten, spezielle Gebrauchszwecke auf dem Gebiete des Impfwesens hinaus beilegen wollen. Das Gesetz unterscheidet in dieser Hinsicht auch nicht — und gerade dies fällt besonders Ausschlag gebend in's Gewicht — zwischen den von Impfärzten und den von anderen Aerzten bewirkten listenmässigen Eintragungen und ausgestellten Impfscheinen. Und obwohl die Aerzte der letzteren Kategorie mit keinerlei amtlicher Autorität, insbesondere auch nicht für einen bestimmten örtlichen Bezirk ausgestattet sind und demgemäss die von ihnen geführten Listen und vollzogenen Bescheinigungen nur einen privaturkundlichen Charakter haben können, wie denn auch das Reichsgericht in seinem Urtheile vom 21. September 1893 den Gesichtspunkt einer etwaigen Bestrafung aus §. 348 Abs. 1 St.-G.-B. für den dort vorgelegenen Fall gar nicht als möglich in Erwägung gezogen hat —, so erachtet das Gesetz doch auch diese Schriftstücke als für seine Zwecke betreffs Ordnung des Impfwesens verwendbar und stellt sie den Eintragungen und Bescheinigungen der Impfärzte als durchweg gleichwerthig zur Seite.

Die der Stelle eines Impfarztes nach dem Gesetze innewohnenden Besonderheiten erschöpfen sich in den durch §. 6 Abs. 2 (Vornahme der öffentlichen Impfungen) und für gewisse exceptionelle Fälle durch §. 2 Abs. 2 und §. 3 Abs. 2 des Gesetzes in anderer Richtung ihm zugewiesenen Funktionen.

Aus diesen Erwägungen geht hervor, dass auch dem Impfarzte eine Befugniss, die Thatsache einer mit Erfolg stattgehabten Impfung einer besimmten Person — wie sie im gegebenen Falle in Frage gestanden hat — zum öffentlichen Glauben, d. h. für und gegen Jedermann voll beweiskräftig, zu beurkunden, gesetzlich nicht verliehen ist. Das preussische Gesetz vom 12. April 1875, betreffend die Ausführung des Reichsimpfgesetzes (G.-S. S. 191 u. 192), enthält nichts, was in der beregten Hinsicht von Belang sein könnte.

Hiernach kann es unerörtert bleiben, welche Bedeutung anderenfalls dem

im Urtheile der Strafkammer hervorgehobenen Umstande beizumessen wäre, dass der Dr. H. seine Stellung als Impfarzt bei seiner Unterschrift unter dem Impfscheine vom 27. Juni 1895 nicht zum Ausdrucke gebracht hat, und zwar, obgleich in dem durch den Bundesrathsbeschluss vom 16. Oktober 1874 (mitgetheilt im preussischen Ministerialblatt für die innere Verwaltung, Jahrg. 1874, S. 255) vorgeschriebenen Impfscheinformulare, die unterschiedliche Aufgabe, ob Aussteller „Arzt“ oder „Impfarzt“ gerade vorgesehen war.

Die von Dr. H. bekleidete Stellung als eines staatlich angestellten Kreisphysikus kommt hier nicht weiter in Betracht, da derselbe nicht in dieser Eigenschaft das Hauptgeschäft erledigt, die Eintragungen bewirkt, den Impfschein ausgestellt hat.

Die vorstehenden Erwägungen lassen die Gründe, aus welchen dem hier fraglichen Impfscheine und der Liste (letzterer, soweit es um die betreffende, durch Dr. H. bewirkte Eintragung sich handelt) die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde bezw. eines öffentlichen Registers von dem Gerichte der Vorinstanz abgesprochen ist, als im Wesentlichen zutreffend erscheinen gegenüber dem Inhalte der staatsanwaltschaftlichen Revisionsbegründung mag hierzu, die Liste betreffend, noch bemerkt werden, wie die selbstständig zu beurtheilenden beweisrechtliche Bedeutung der Eintragungen des Impfarztes nicht durch den Umstand beeinflusst erscheinen kann, dass die Aufstellung dieser Erstimpfungsliste §. 7 Abs. 1 Satz 1 des Reichsimpfgesetzes durch die „zuständige Behörde“ bewirkt worden war.

Insofern der jetzt erkennende Senat in einem Urtheile vom 14. Dezember 1893 beiläufig eine den obigen Ausführungen nicht entsprechende Ansicht kundgegeben hat, konnte die letztere bei erneuter Prüfung der Frage nicht aufrecht erhalten werden.

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Arbeiterwohnungen auf Ziegeleien. Polizeiverordnung des Königlichen Regierungspräsidenten in Königsberg vom 15. September 1896.

§. 1. Bei Ziegeleien, auf denen mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, müssen die zur gemeinsamen Unterbringung von Arbeitern bestimmten Wohn- und Schlafräume (sogenannte Arbeiterkasernen) folgenden Vorschriften entsprechen:

§. 2. Die Wohnungen müssen den Arbeitern ein gesundes, gegen ungünstige Witterungsverhältnisse schützendes Unterkommen gewähren. Für Arbeiter, welche nur während der Sommerarbeitszeit beschäftigt werden, genügen, soweit ortspolizeiliche Vorschriften oder feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, hölzerne Baracken, wenn dieselben aus Brettern festgefügt hergestellt und wasserdicht gedeckt sind.

§. 3. a) Die Fussböden der Wohn- und Schlafräume müssen mindestens 0,30 m, bei abschüssigen Grundstücken an den höchsten Stellen derselben mindesten 0,20 m über der Grundfläche liegen, sowie gut und dauerhaft gedielt, oder mit einem anderweiten zweckmässigen Belag versehen sein. Jeder Wohn- und Schlafraum muss mit einer verschliessbaren Thür und mit mindestens einem beweglichen, gut schliessenden und unmittelbar in's Freie führenden Fenster versehen sein, dessen Grösse nicht geringer als der zwölfte Theil der Fussbodenfläche sein darf. Ein Wohn- oder Schlafraum, dessen Fussbodenfläche 30 qm überschreitet, muss mindestens zwei Fenster der oben bezeichneten Art besitzen.

b) Die Wohn- und Schlafräume dürfen nicht über oder unmittelbar an einer Düngergrube liegen und mit Aborten weder in offener, noch in verschliessbarer Verbindung stehen.

Die Schlafräume müssen für jede in ihnen untergebrachte Person mindestens 3 qm Fussbodenfläche und 10 cbm Luftraum enthalten.

c) An der Thür jedes Schlafraumes muss auf der Innenseite ein Zettel hängen, auf dem die Grösse des Raumes und die Zahl der Personen, deren Unterbringung in demselben zulässig ist, angegeben ist. Die Richtigkeit der Angabe muss von der Polizeibehörde bescheinigt sein.

d) Die Höhe der Wohn- und Schlafräume muss, soweit nicht für Neubauten nach sonst bestehenden Vorschriften ein Mehreres gilt, mindestens

2,50 m betragen, bei schrägen Decken muss die mittlere Höhe dieses Mass erreichen.

Die Hausthüren und bei Neubauten auch die Thüren der Schlafräume, in denen mehr als 10 Personen gleichzeitig untergebracht sind, müssen nach aussen aufschlagen.

e) Alljährlich im Frühjahr sind Wände und Decken frisch zu weissen. Bodenräume dürfen nur dann als Schlafräume benutzt werden, wenn sie vollständig verputzte oder mit Holz bekleidete Wände haben.

f) Das Schlafen unmittelbar auf den Oefen oder den Feuergasleitungen ist untersagt und zwar auch für die Brenner. Zum Aufenthalt für die Brenner oder Arbeiter bestimmte Räume, die im Ofengebäude selbst eingerichtet werden, dürfen nicht als Schlafräume benutzt werden und müssen so angelegt sein, dass sie vor Hitze und ausströmenden Gasen geschützt und von dem Ofen mindestens zwei Meter entfernt sind.

§. 4. a) Abgesehen von Ehegatten und Eltern mit ihren Kindern, müssen Personen über 14 Jahren nach dem Geschlechte getrennt in besonderen Räumen schlafen.

b) Für jeden Schlafgast über 14 Jahren muss eine besondere Lagerstätte mit Matratze oder Strohsack, Kopfkissen und genügender Decke und für je zwei Schlafgäste mindestens ein Waschgeschirr mit Handtuch vorhanden sein, sofern keine grösseren gemeinsamen Waschvorrichtungen in geschlossenen Räumen vorhanden sind. Jedem neu eintretenden Arbeiter bezw. Arbeiterin ist eine frische Lagerstätte zu geben.

Das Lagerstroh ist mindestens alle 4 Wochen zu erneuern, auch sind die Strohsäcke, sowie die Bettbezüge und die Decken mindestens alle 6 Wochen zu reinigen. Die Handtücher müssen allwöchentlich durch reine ersetzt werden.

c) Die Lagerstätten müssen vom Fussboden durch eine Luftschicht getrennt sein.

d) Gesundes Trinkwasser muss den Arbeitern in den Unterkunftsräumen selbst oder in deren unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen.

Die Wohnräume sind mit einer ausreichenden Anzahl von Tischen und Sitzen, sowie während der kalten Jahreszeit mit angemessener Heizung zu versehen.

e) Die Unterkunftsräume müssen gehörig rein gehalten, täglich ausgekehrt und gelüftet werden.

f) Die Unterkunftsräume, sowie die Zugänge zu denselben sind in genügender Weise zu beleuchten.

§. 5. Die Aborte, welche reinlich zu halten sind, müssen in angemessener Entfernung von den Wohn- und Schlafräumen belegen sein. Bei Anlagen, in denen bis zu 20 Arbeiter Unterkunft finden, müssen mindestens zwei Aborte vorhanden sein. Bei grösserer Arbeiterzahl tritt für je 25 Arbeiter ein weiterer Abortsitz hinzu. Die Aborte sind mit verschiedenen Eingängen für die Geschlechter herzustellen und nach denselben getrennt zu benutzen.

§. 6. An einer ansteckenden Krankheit leidende Arbeiter dürfen nicht in denselben Räumen mit anderen Arbeitern untergebracht werden.

§. 7. Zu sämmtlichen Unterkunftsräumen ist der Ortspolizeibehörde und dem Gewerbeaufsichtsbeamten behufs Vornahme von Revisionen der Zutritt zu gestatten.

§. 8. Die Befugniss, Ausnahmen von den Vorschriften des §. 3 bei solchen Wohnungen zu gestatten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhanden waren, bleibt dem Regierungspräsidenten vorbehalten.

§. 9. Ein Abdruck der vorstehenden Bestimmungen ist in jedem Hause, welches zur Unterbringung auf Ziegeleien beschäftigter Arbeiter bestimmt ist, an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

§. 10. Die Besitzer und Betriebsleiter (Unternehmer, Ziegelmeister u. s. w.) von Ziegeleien, auf den Personen beschäftigt werden, welche entgegen den vorstehenden Bestimmungen untergebracht sind, sowie die Eigenthümer und die Vermiether von Ziegeleiarbeiterwohnungen werden wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung, insoweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnissmässige Haft tritt, bestraft.

§. 11. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober 1896 in Kraft.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 3. 1. Februar. 1897.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Verhütung der körperlichen und geistigen Ueberbürdung von Schülern höherer Lehranstalten u. s. w. Runderlass des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftrage: de la Croix) vom 21. Oktober 1896 — U II Nr. 12406 — an sämmtliche Provinzial-Schulkollegien.

Die Berichte des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 21. Dezember v. J. und vom 19. Februar d. J. über verschiedene gegen Einrichtungen der Schule in der Presse erhobene Anklagen habe ich mit anderen derartigen Klagen der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zur Begutachtung zugehen lassen. Einen Auszug aus dem hierauf erstatteten Gutachten vom 1. Juli d. J., sowie einen Nachtrag zu diesem Gutachten von demselben Datum theile ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in den anliegenden Abschriften zur Kenntnissnahme und Beachtung mit.

Was insbesondere die bemängelten Einrichtungen des Stundenplanes betrifft, so wird das Königliche Provinzial-Schulkollegium daran festhalten, dass ein sechsstündiger zusammenhängender Unterricht nur als ein Nothbehelf zugelassen werden kann zur Vermeidung einer allzu grossen Ausdehnung des Nachmittagsunterricht in grösseren Städten. Die von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium durch die Verfügung vom 27. Februar 1891 bereits angeordneten Einschränkungen eines solchen sechsstündigen Unterrichts, sowie die beabsichtigte Festsetzung einer längeren Zwischenpause vor der letzten Unterrichtsstunde sind zweckmässig, nur wird die Auswahl und Tage der zugelassenen 5 wissenschaftlichen Unterrichtsstunden bei der Kontrole der Stundenpläne zu beachten sein.

Die zur Verhütung eines übergrossen Gewichtes der Schulmappen von dem königlichen Provinzial-Schulkollegium zu treffenden Anordnungen sind auf alle Schulen, insbesondere auch auf die höheren Mädchenschulen auszudehnen.

Gutachten
der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen
vom 6. Juli 1896.

Ew. Excellenz haben uns durch Erlasse vom 7. und 8. Februar d. J. mit Gutachten über verschiedene, theils in der politischen, theils in der Fachpresse veröffentlichten Klagen beauftragt, welche gegen Schulpläne und gegen sonstige Einrichtungen höherer Schulen sich wendeten. Indem wir die uns gleichzeitig übersendeten Berichte der amtlichen Organe hierbei zurückreichen, erstatten wir im Nachstehenden ganz gehorsamst das von uns erforderte Gutachten:

Die ausgesprochenen Beschwerden sind vom Professor Dr. N. hierselbst . . . . . erhoben worden, und zwar . . . . . vorzugsweise gegen das . . . . . Gymnasium . . . . . Aus den amtlichen Berichten ergiebt sich, dass ein nicht geringer Theil der Beschwerden ungerechtfertigt ist und dass ein anderer Theil nicht den Direktoren der Schulen zur Last fällt. . . . . .

Im Uebrigen ist . . . . . nachgewiesen, dass die Lektionspläne, insbesondere die freien Zwischenpausen, durchweg innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen angeordnet sind. Die erhobenen Beschwerden würden daher im Sinne der Beschwerdeführer nur beseitigt werden können, wenn die generellen Vorschriften geändert würden. . . . . .

Jedenfalls scheint das auch offiziell gemachte Zugeständniss, an einzelnen

Tagen hintereinander sechs Unterrichtsstunden zuzulassen, zu weitgehend, auch wenn eine dieser Stunden eine Turnstunde ist. Wir theilen die von dem einen Beschwerdeführer ausgesprochene Ansicht, dass das Turnen eine körperliche Anstrengung und keine Erholung sei, nicht, wenigstens nicht in dem allgemeinen Sinne, dass jede turnerische Uebung als eine Anstrengung zu betrachten sei; auch hier kommt Alles darauf an, wie der Turnunterricht ertheilt wird. Wenn aber nur die Wahl gelassen wird zwischen einem sechsstündigen Vormittagsunterrichte und einer Verlegung der Turnstunde auf den Nachmittag, so würden wir das Letztere, zumal in nicht zu grossen Städten, vorziehen.

Ew. Excellenz haben mit Rücksicht auf Angaben des Professors N. über das Gewicht der (gefüllten) Schulmappen und über die in Folge zu starker Belastung nach der Angabe einer hiesigen Zeitung sich vermehrenden Verkrümmungen der Wirbelsäule uns ferner beauftragt, in unserem Gutachten anzugeben,

> ob und event. welche weiteren Erhebungen wegen des Gewichts der Schulmappen der Knaben von 9 bis 14 Jahren an unseren höheren Schulen zu veranlassen seien, und ob eine Feststellung bezüglich der Rückgratsverkrümmungen angezeigt erscheine.

Da irgend welche statistischen Angaben über die behauptete Vermehrung der Rückgratsverkrümmungen nicht gemacht, auch uns sonst nicht bekannt sind, so vermögen wir das Bedürfniss einer daraufhin gerichteten Untersuchung nicht zu erkennen. Jedenfalls würde eine solche Untersuchung nicht so sehr auf das Gewicht der Mappen, als auf die unzweckmässige Art des Tragens derselben sich erstrecken müssen, da es sich hauptsächlich um seitliche Verkrümmungen (Skoliose) handeln müsste. Diese dürfte aber mehr bei Mädchen, welche die Mappen vielfach in der Hand oder am Arme und nicht, wie bei den Knaben gewöhnlich, auf dem Rücken tragen, zu überwachen sein.

Dagegen halten wir es aus anderen Gründen für angezeigt, wiederholt Erhebungen über das Gewicht der (gefüllten) Schulmappen anzustellen. Zunächst würde es dann erforderlich sein, festzustellen, welches Gewicht Mappe und Schulbücher zusammen ausmachen, wenn keine anderen Schulbücher in die Mappe gethan werden, als die für die Unterrichtsstunden des betreffenden Tages erforderlichen. Sollte sich dabei eine ungehörige Belastung herausstellen, so müsste eine entsprechende Aenderung in der Vertheilung der Lehrgegenstände oder in den Lehrbüchern vorgenommen werden. Insbesondere müsste streng darauf gehalten werden, dass keine überflüssigen Lehrbücher mitgeschleppt werden.

Die vorliegenden Untersuchungen deuten darauf hin, dass gegenwärtig das Gewicht der Schulmappen von Sexta bis Quarta zwischen 5 bis $6^3/_4$ Pfund schwankt, freilich auch die Maximalhöhe von 7,2—8,3 Pfund erreicht. Die Beurtheilung über die Zulässigkeit solcher Zahlen wird freilich wesentlich beeinflusst durch die Weite des Weges vom Hause bis zur Schule und durch die Art der etwaigen Beförderung, indess wird jede Verminderung der Last als eine Wohlthat und bei schwächlichen Kindern als ein Beförderungsmittel der Gesundheit anzusehen sein; und schon aus diesem Grunde erscheint uns jede mögliche Reduktion als eine Nothwendigkeit.

Nachträglich ist uns auf Anordnung Ew. Excellenz Abschrift eines Berichtes des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu N. vom 19. Februar d. J. zur Kenntnissnahme zugegangen. Nachdem wir dieses Schriftstück geprüft haben, erlauben wir uns Folgendes hinzuzufügen:

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat in 68 Quarten, 66 Quinten und 64 Sexten höherer Schulen an den 6 Schultagen einer Woche die Mappen wiegen lassen. Danach ergiebt sich, dass die Angaben des Professors N. über das Wochendurchschnittsgewicht der gefüllten Mappen für jede Kategorie von Klassen zu hoch sind. Wir möchten aber darauf aufmerksam machen, dass dieses Gewicht für die Beurtheilung der Belastung nur einen sehr unsicheren Massstab abgiebt. Mit Recht ist daher neben den Durchschnittsberechnungen auch das Gewicht der einzelnen Mappen in Betracht gezogen worden. Darauf allein kann es hier ankommen, da nach dem Berichte des Provinzial-Schulkollegiums die schon in unserem ersten Gutachten gerügte Unsitte, auch Bücher und Hefte, die für den betreffenden Tag gar nicht gebraucht werden, in die Klasse mitzubringen, noch immer besteht. Es wird ausdrücklich angeführt, dass in Quarta gefüllte Mappen von $9^1/_2$ Pfund Gewicht in sechs Fällen aufgefunden worden sind, und dass das Gewicht des „mitgeschleppten Ballastes“ in einzelnen Fällen nicht

weniger als 2 bis 2,5 kg betrug. Das Gewicht der leeren Mappen stieg „nicht selten bis auf 1,5, bisweilen bis auf 2, ja in einzelnen Fällen bis auf 2,5 kg", und das der mitgebrachten Atlanten bis 2 kg, das der leeren Federkästen bis auf 230 g. Die Bibeln allein, welche manche Schüler nicht in dem Klassenschrank zurücklassen können, wiegen nicht selten 1 bis 2 kg.

Dass dies Unzuträglichkeiten sind, welche beseitigt werden können, lässt auch das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu. Es lehnt jedoch die Verantwortlichkeit dafür von der Schule ab und schiebt sie „dem Hause", also im Wesentlichen den Eltern zu. Es will daher auch hier die Abhülfe suchen. Dazu werden zwei Massregeln vorgeschlagen: einmal ein genügender Hinweis an das Haus etwa in den Programmen der betreffenden Anstalten, zum anderen gelegentliche Revision der Mappen durch die Klassenordinarien.

Beides ist nach dem Mitgetheilten nicht nur zweckmässig, sondern auch nothwendig. Was die erstere Massregel betrifft, so mag es dahin gestellt bleiben, ob der Hinweis in den Programmen ausreicht, da es nicht sicher ist, ob derselbe von den Eltern auch gelesen wird. Uns würde es richtiger erscheinen, wenn den Eltern bei der Zuführung der Kinder zur Schule ein gedrucktes Blatt eingehändigt würde, auf welchem die Vorschrift für die Mappen und die Benutzung derselben kurz und bestimmt angegeben sind. Noch wichtiger aber würde es sein, wenn für jede Klasse im Anschlusse an den Stundenplan eine Anweisung ertheilt würde, welche Bücher für jeden Tag mitgebracht werden sollen. Es könnte dann auch im Voraus durch Wiegung ermittelt werden, welches Gewicht diese Bücher haben, und eventuell eine Aenderung des Stundenplanes herbeigeführt werden. Die zweite Massregel, die der gelegentlichen Revision der Mappen, müsste daneben festgehalten werden.

Hier tritt die Thatsache hervor, dass auch die Schule ihren Antheil an der Ueberlastung der Schulkinder hat und sie nicht berechtigt ist, die Verantwortlichkeit ganz „dem Hause" zuzuschreiben. Es genügt nicht, den Nachweis zu führen, dass „im Allgemeinen" die Belastung nicht über das zulässige Mass hinausgeht, sondern es muss durch rechtzeitige Belehrung und wiederholte Kontrole sichergestellt werden, dass auch der einzelne Schüler nicht über Gebühr belastet wird oder sich selbst belastet.

Wenn das Königliche Provinzial-Schulkollegium den Nachweis erbringt, dass die Selbstbelastung der Schüler in der Quinta und Sexta grösser ist, so folgt daraus gerade, dass Belehrung und Kontrole schon in der Sexta einsetzen müssen. Es mag richtig sein, wenn die genannte Behörde annimmt, dass bei einem Schüler der unteren Klassen die Belastung höchstens $^1/_8$ des Körpergewichts betragen sollte, aber es wird in dieser Beziehung wohl kaum eine auf das einzelne Individuum gerichtete Kontrole ausführbar sein. Praktisch ausführbar dagegen ist es, das Maximalgewicht der mitzubringenden Bücher, Hefte, Federkasten u. s. w., kurz der gefüllten Mappe anzugeben, welche für jede Klasse und für jeden Tag zugelassen werden soll. Nachdem sich thatsächlich herausgestellt hat, dass „in einzelnen, nicht sehr zahlreichen Fällen das Mappengewicht mehr als $^1/_8$ des Körpergewichts" betragen hat, so wird bei der Feststellung des zulässigen Gewichts „im Allgemeinen" doch eher weniger als mehr von dem Körpergewicht als Norm angenommen werden müssen.

Damit scheinen uns die Hauptgesichtspunkte gegeben zu sein, nach welchen diese gewiss nicht unwichtige Angelegenheit behandelt werden sollte.

Abfertigungsstelle für chemische Messgeräthe bei dem Königlichen Aichungsamt in Köln. Bekanntmachung des Ministers für Handel und Gewerbe, (gez. i. Vertr.: Lohmann) vom 2. Januar 1897 — A. Nr. 4865.

Im Einvernehmen mit der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission ist dem Königlichen Aichungsamte in Köln die Befugniss ertheilt worden, chemische Messgeräthe, d. h. Geräthe wie sie bei chemischen Analysen in Fabriken, Bergwerks- und Hüttenbetrieben, Apotheken u. s. w. zur Ausführung chemischer Untersuchungen dienen, zu aichen. Die Aichung geschieht auf Grund einer von der Normal-Aichungs-Kommission ausgearbeiteten Instruktion genau nach den bei dieser Kommission üblichen Methoden und unter deren unmittelbarer Aufsicht.

Welchen Anforderungen die zur Aichung zuzulassenden Geräthe hinsichtlich der äusseren Beschaffenheit, Eintheilung und Genauigkeit zu genügen haben, ist aus der Bekanntmachung vom 26. Juli 1893 (Reichsgesetzblatt 1893,

Beilage zu Nr. 30) des Näheren zu ersehen. Auch ist das Königliche Aichungsamt in Köln angewiesen worden, allen aus dem Publikum über die Anforderungen etwa gestellten Anfragen ebenso solchen über Bezugsquellen, Prüfungsgebühren u. s. f. möglichst eingehende Beantwortung zu Theil werden zu lassen. Hierauf werden insbesondere die Besitzer von Apotheken hingewiesen, deren Geräthe stets diejenige Einrichung und Genauigkeit aufweisen müssen, welche zu ordnungsmässig auszuführenden chemischen Analysen erforderlich sind.

Erläuterungen zur Ausführung des Stempelsteuergesetzes. Verfügung des Königl. Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 12. Dezember 1896 an sämmtliche Kreismedizinalbeamten.

Der Herr Provinzial-Steuer-Direktor hat nachstehende Erläuterungen zur Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (G.-S. S. 413) betreffend die Stempelpflichtigkeit amtsärztlicher Zeugnisse mir zugehen lassen:

1. Krankenscheine bei Verhinderung des Erscheinens im Musterungstermine sind auf Grund des §. 4c des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (G.-S. S. 413) stempelfrei anzuerkennen.

2. Die Vorschrift der vorbezeichneten Gesetzesstelle umfasst ausdrücklich auch solche amtliche Urkunden, welche sich auf die Befreiung vom Heeresdienste beziehen. Hiernach sind auch Zeugnisse zur Herbeiführung der Wiederentlassung eines bereits eingestellten Soldaten stempelfrei.

3. Amtsärztliche Atteste für Präparanden und für Seminaristen, auf Grund deren ein besonderes, stempelpflichtiges Qualifikationsattest (Prüfungszeugniss) ausgestellt werden soll, sind nach Tarifstelle 77 unter a stempelfrei.

Diese Stempelfreiheit hat indessen in Gemässheit des letzten Absatzes der Tarifstelle zur weiteren Voraussetzung, dass der die Stempelfreiheit begründende Zweck aus der Urkunde hervorgeht.

Der Amtsarzt wird, sobald er die pflichtmässige Ueberzeugung gewinnt, dass ein weiteres Zeugniss auf Grund des ärztlichen Vorattestes ausgestellt werden soll, berechtigt sein, den die Stempelfreiheit begründenden Zweck in dem Attest zum Ausdruck zu bringen und demgemäss das Attest stempelfrei zu ertheilen. Es kann durch Befragen oder durch eigene Wissenschaft u. s. w. das Thatsächliche feststellen, um seine Ueberzeugung zu bilden.

4. Der Finanzministerialerlass vom 22. Oktober 1827 III 16037 kommt gegenüber den Vorschriften des neuen Stempelsteuergesetzes nicht mehr in Betracht. Der §. 4h dieses Gesetzes trifft auf den Erlass nicht zu.

5. Atteste zu Verhandlungen in Disziplinarsachen gegen Beamte und Atteste zu gerichtlichen Verhandlungen wegen Unterbringung verwahrloster Kinder, werden als amtliche Zeugnisse in Privatsachen dann nicht angesehen werden können, wenn sie entweder von den mit der Untersuchung befassten Behörden selbst bestellt sind, oder zwar von den betheiligten Privatpersonen, aber auf Anordnung oder mit Zustimmung jener Behörden beigebracht werden. Denn für die Disziplinaruntersuchungen ist durch Zirkularerlass des Herrn Finanzministers vom 4. November 1875 (Zentralblatt für Abgabengesetzgebung und Verwaltung 1876 S. 21) die Auffassung gebilligt, dass dieselben lediglich im Interesse des Staates zur Aufrechterhaltung der Dienstordnung angestellt werden; und für die Verhandlungen wegen Unterbringung verwahrloster Kinder bestimmt §. 11 des Gesetzes vom 13. März 1878 (G.-S. S. 132), dass die gerichtlichen Verhandlungen stempelfrei sind; unter der gedachten Voraussetzung werden die Atteste aber als Theil dieser Verhandlungen gelten können.

Atteste für Dispensation von Frauen, eine neue Ehe einzugehen, erschienen dagegen in jedem Falle als stempelpflichtig, da die Ausstellung derselben stets im Privatinteresse veranlasst sein wird.

6. Atteste, durch welche die Richtigkeit eines Ablehnungsgrundes zur Uebernahme von Vormundschaften oder Ehrenämtern dargethan wird, erachte ich für stempelfrei, weil die Ausstellung solcher Atteste aus Gründen des öffentlichen Interesses veranlasst wird. Eine entsprechende Auffassung ist bereits in einem Erlasse des Herrn Finanzministers vom 5. Januar 1882 III 17924 zum Ausdruck gelangt, wonach Krankheit der zu Geschworenen berufenen Personen als ein unabwendbares Hinderniss anzusehen ist, welches die Befreiung der Atteste vom Stempel zur Folge hat.

7. Bei Ausstellung von Zeugnissen, welche unter Tarifstelle 77 c des Stempelsteuergesetzes fallen, tritt gemäss dem Schlussabsatz der Tarifstelle Stempelfreiheit nur dann ein, wenn der dieselbe begründende Zweck aus der Urkunde hervorgeht.

Der Amtsarzt wird auch hier wegen der Verlautbarung des die Stempelfreiheit begründenden Zweckes in dem Zeugnisse nach pflichtmässiger Ueberzeugung zu handeln haben.

Die Anerkennung der Stempelfreiheit kann indessen nicht von der Beibringung einer besonderen Armen-Legitimation abhängig gemacht werden.

Die (notorische) Armuth der Privatpersonen, auf deren Veranlassung amtsärztliche Atteste ertheilt werden, kann überhaupt den Amtsarzt nicht von der Verpflichtung entbinden, für die Verwendung der gesetzlichen Stempel Sorge zu tragen.

Wenn die von dem Amtsarzt in der Erwartung der Zahlung verwendeten Stempel von den zur Entrichtung derselben Verpflichteten nicht beigetrieben werden können, kann die Erstattung der Stempel gemäss §. 25 b des Stempelsteuergesetzes beansprucht werden. Auch dürfte in geeigneten Fällen von dem durch §. 15 Abs. 1 des Stempelsteuergesetzes gestatteten Antrag auf zwangsweise Einziehung des Stempels Gebrauch zu machen sein.

Die durch §§. 107, 111 der Reichszivilprozessordnung, §. 419 der Reichsstrafprozessordnung für Fälle des bewilligten Armenrechts vorgeschriebene einstweilige Befreiung von der Berichtigung der Stempelsteuer besteht in Gemässheit des §. 4 h des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 zwar heute noch zu Recht; dies kann indessen die Stempelfreiheit amtsärztlicher Zeugnisse, welche auf Anfordern von Privaten ausgestellt werden, nicht begründen, da die Ausstellung solcher Zeugnisse nicht zu dem Verfahren zu rechnen ist.

8. Unter „Zuständigkeit" im Sinne der Tarifstelle 77 ist nur die sachliche Zuständigkeit zu verstehen. Das Attest eines örtlich nicht zuständigen Amtsarztes wird deshalb regelmässig dem Stempel unterliegen.

9. Hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit von Attesten betr. Aufnahme in öffentliche oder private Irrenanstalten wird der ausstellende Amtsarzt nach pflichtmässigem Ermessen zu prüfen haben, ob die Ausstellung der Atteste lediglich aus Gründen des öffentlichen Wohles veranlasst ist, oder ob bei der Veranlassung zur Ausstellung ein Privatinteresse konkurrirt. In letzterem Falle lässt sich eine Befreiung vom Stempel nicht begründen. Dies wird bei Aufnahme in privaten Irrenanstalten die Regel bilden.

Indem ich die Herren Kreismedizinalbeamten des Bezirks davon zur Nachachtung in Kenntniss setze, nehme ich mit Bezug auf Punkt 8 der Erläuterungen betr. die Zuständigkeit der Amtsärzte im Sinne des Stempelsteuergesetzes, Veranlassung, dieselben zu ersuchen, dass sie sich überhaupt ein für allemal zur Ausstellung von amtsärztlichen Attesten zum privaten Gebrauch nur bei solchen Personen als zuständig erachten wollen, welche in ihrem Verwaltungskreise (Stadt- oder Landkreise) den Wohnsitz haben. Es erscheint diese Beschränkung geboten, um eine grösstmögliche Zuverlässigkeit der amtsärztlichen Atteste zu gewährleisten.

Die zuständigen Kreismedizinalbeamten werden aus naheliegenden Gründen am besten in der Lage sein, die persönlichen und sonstigen Verhältnisse des ein Gesundheitsattest Beantragenden richtig zu beurtheilen, sei es auf Grund der ihnen bereits innewohnenden Kenntniss derselben, sei es auf Grund etwaiger von ihnen noch für erforderlich erachteten weiteren Erkundigungen. Anderenfalls könnte ein Medizinalbeamter leicht in die Lage kommen, ein Attest in gutem Glauben auszufertigen, das lediglich auf der Angabe des Antragstellers beruhend, den thatsächlichen Verhältnissen nicht, oder nicht völlig entspräche, unter Umständen sogar mit bereits anderweitig abgegebenen amtsärztlichen Gutachten im Widerspruch stände. Hieraus würden in manchen Fällen beispielsweise bei Gesuchen von Beamten um Beurlaubungen und Pensionirungen, sehr unliebsame Weiterungen sich ergeben können.

Gleichzeitig mache ich den Herren Medizinalbeamten wiederholt die sorgfältige Innehaltung der für Abfassung der amtsärztlichen Atteste durch den Erlass des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 20. Januar 1853 (Min.-Bl. S. 2) vorgeschriebene Form zur Pflicht.

Revision von Drogen- u. s. w. Handlungen. Rundverfügung des Königl. Regierungspräsidenten in Merseburg vom 20. November 1896 an sämmtliche Landräthe des Bezirks und an sämmtliche Kreisphysiker zur Kenntniss mitgetheilt.

Die auf Grund des Runderlasses der Herren Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten und des Innern vom 1. Februar 1894 und meiner Verfügungen vom 24. Dezember 1895 Id 9848 und vom 23. April 1896 Id 3500 in diesem Jahre in erweitertem Umfange vorgenommenen Revisionen der Drogen-, Material- und Farbwaaren-Handlungen haben die mannigfachsten Missstände aufgedeckt, die mit grossen Gefahren für das Publikum verknüpft sind. Zunächst sind die Vorschriften über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 und die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 über den Verkehr mit Arzneimitteln vielfach nicht in der erforderlichen Weise beachtet und befolgt worden, namentlich sind die gröbsten Verstösse bezüglich der Aufbewahrung und der Abgabe von Giften und giftigen Stoffen vorgefunden worden. Ich ersuche daher die Gewerbetreibenden, welche Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilhalten und verkaufen, nochmals auf die Bestimmungen obigen Ministerial-Erlasses, der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 nnd die Vorschriften über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 hinzuweisen und für die Folge strenge Bestrafung der Zuwiderhandelnden in die Wege zu leiten.

Weiterhin hat sich ergeben, dass eine grosse Zahl Händler Gifte und giftige Farben zum Verkaufe auf Lager haben, ohne die dazu erforderliche Genehmigung der zuständigen Behörden eingeholt zu haben, eine Unzuträglichkeit, die der schleunigsten Abstellung bedarf, um so mehr, als viele solcher Verkäufer nicht einmal Kenntniss von der Giftigkeit der feilgehaltenen Stoffe und der mit dieser Giftigkeit verknüpften Gefahren für sich selbst und das Publikum hatten.

Aber auch unter den Geschäftsinhabern, denen die Konzession zum Gifthandel ertheilt worden ist, hat sich eine Anzahl gefunden, welchen die intellektuelle Fähigkeit zum Gifthandel und das Verständniss für das Wesen, die Zusammensetzung und die Wirkung der giftigen Stoffe abgesprochen werden musste. Es kann dies nicht Wunder nehmen, da an vielen, namentlich kleinen, ländlichen Ortschaften des Bezirks die Zahl der ertheilten Konzessionen zum Gifthandel das vorhandene Bedürfniss weit überschreitet.

Diese Umstände veranlassen mich unter Hinweis auf §. 49 der preussischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bezw. das Gesetz vom 22. Juni 1861, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbeordnung von 1845, wonach denjenigen, welche Gift feil halten wollen, der Beginn des Gewerbes erst dann zu gestatten ist, wenn sich die Behörden von ihrer Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb überzeugt haben, die Beobachtung der grössten Sorgfalt bei Ertheilung der Genehmigung zum Gifthandel anzuempfehlen und anheimzustellen, die Genehmigung für alle nicht als Apotheker approbirte Gesuchsteller geradezu abhängig zu machen von dem Nachweise sowohl der moralischen wie der intellektuellen Zuverlässigkeit zum Gifthandel. Während der erstere durch das bisher allein übliche Zeugniss der Ortspolizeibehörde auch ferner zu führen sein wird, erscheint es rathsam und zweckgemäss, die intellektuelle Fähigkeit durch eine gutachtliche Aeusserung des zuständigen Physikus darthun zu lassen, die sich auch auf die von dem Gesuchsteller bekundete Kenntniss der einschlägigen Verordnungen und der dem beabsichtigten Geschäftsumfange entsprechenden Gifte und giftigen Stoffe im Sinne der Anlage I zu der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften zu erstrecken haben würde.

Weiter würde es dann auch gerathen sein, einen Vermerk über den Umfang der Berechtigung zum Gifthandel, unter Bezug auf die drei Abtheilungen der Gifte nach der Anlage I zu der Polizei-Verordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 in die schriftliche Konzessionsertheilung aufzunehmen.

Den zur Ertheilung der in Rede stehenden Genehmigung zuständigen Kreis- bezw. Stadtausschüssen ersuche ich von dieser Verfügung Kenntniss zu geben und über eventuell gefasste bezügliche Beschlüsse bis zum 1. April nächsten Jahres zu berichten.

Trinkwasserversorgungs-Anlage von Brunnen. Rundverfügung des Königl. Regierungspräsidenten in Köslin vom 28. Dezember 1896 an sämmtliche Landräthe des Bezirks; den Kreismedizinalbeamten zur Kenntnissnahme und Beachtung mitgetheilt.

In der Denkschrift über die Hygiene der Kreise vom 10. Februar 1893 und in meiner Verfügung vom 10. März 1894 — Pr. II Nr. 577, 2. 94 — habe ich Gelegenheit genommen, auf die Wichtigkeit der Bereitstellung eines gesunden und unverdächtigen Trinkwassers hinzuweisen. Die öffentliche Fürsorge hatte sich in erster Linie auf die Städte zu richten, wo in Folge des dichteren Zusammenwohnens die dauernde Reinhaltung der Wasserentnahme-Gelegenheiten besonders erschwert ist. Dank den hierauf gerichteten Bestrebungen der Behörden ist Aussicht vorhanden, diese Angelegenheit hier in den nächsten Jahren zu einem befriedigenden Abschluss zu bringen. Nach jeder Richtung ungünstiger liegt die Frage in den meisten ländlichen Ortschaften. Durch Armuth und Mangel an Verständniss sind hier stellenweise recht bedenkliche Zustände eingerissen, so dass das zur Benutzung stehende Trinkwasser seinen Zweck als Nahrungs- und Genussmittel nicht erfüllt, vielmehr nur zu leicht die Ursache von Erkrankungen abgiebt.

Ich verhehle mir die Schwierigkeiten nicht, welche mit Rücksicht auf die Bodenbeschaffenheit und Dürftigkeit der Bewohner einer durchgreifenden Aenderung entgegen stehen. Die Wichtigkeit dieser Angelegenheit drängt jedoch zu Massnahmen, um, wenigstens schrittweise vorgehend, allmählich andere Verhältnisse anzubahnen.

Bei einer grösseren Zahl von Ortschaften wird es sich nur darum handeln, die bestehenden Wasserversorgungs-Anlagen mit den geeigneten Einrichtungen zu versehen, um bei der Ansammlung des Trinkwassers im Brunnen oder bei der Entnahme desselben Verunreinigungen auszuschliessen. Vielfach wird es ausreichen, die Brunnenwände zu dichten oder massiv herzustellen, vorbeiführende Strassenrinnen abzupflastern, Jauche-Ansammlungen und Schmutztümpel zu entfernen, die Brunnen mit einer dichten Umpflasterung zu umgeben, die Brunnenkessel einer häufigen Reinigung zu unterziehen, dem Ueberlauf- und Niederschlagwasser den Rücktritt zum Brunnenwasser abzuschneiden, statt der Schöpf- und Ziehbrunnen Pumpeinrichtungen zu treffen, hölzerne Pumpenrohre durch eiserne zu ersetzen und dergleichen mehr.

Nach Massgabe der vorhandenen Mittel wird hiernach zu verfahren sein. Wo durch die angeführten Massnahmen Abhülfe nicht zu treffen ist, wo nur Flachbrunnen vorhanden sind und wo die Wasserentnahme nur aus öffentlichen Wasserläufen möglich ist, wird auf anderweitige Wasserversorgungsanlagen Bedacht zu nehmen sein. Die Boden- und Grundwasser-Verhältnisse einerseits und die vorhandenen Geldmittel andererseits sind für die Ausführung massgebend. Jedenfalls hat das zu beschaffende Wasser den hygienischen Anforderungen zu genügen; unter dieser Bedingung ist derjenigen Gewinnungsweise der Vorzug zu geben, welche durch Sicherheit und Einfachheit der Anlage die grösste Garantie für den ungestörten Bezug bietet und den geringsten Aufwand von Anlage- und Betriebskosten erheischt.

Natürliche oder künstlich erschlossene Quellen, die sorgsam einzufassen und von allen Verunreinigungen freizuhalten sind, werden vor Allem in Aussicht zu nehmen sein, und nur, wenn diese Gelegenheiten fehlen, ist Grundwasser in Benutzung zu ziehen. Bei geeigneter Bodenformation ist der Anlage von Röhren-Brunnen der Vorzug zu geben; wo die Verhältnisse dies nicht gestatten, ist die Anlage von Kesselbrunnen mit Pumpeinrichtung anzustreben.

Für die Anlage von Letzteren sind folgende Gesichtspunkte massgebend: Sie sollen

1. so tief angelegt sein, dass sich der Wasserspiegel mindestens 4 m unter der Erdoberfläche befindet;

2. undurchlässige, massive Wände haben und womöglich noch in den oberen Bodenschichten durch Lehmstampfung abgedichtet sein;

3. sachgemäss abgedeckt und mit einer bis dicht an den Brunnenkranz reichenden Umpflasterung versehen sein;

4. sich in angemessener Entfernung von Einrichtungen befinden, welche zur Lagerung oder Abführung von Abfallstoffen, Schmutzwässern u. s. w. dienen. Dieselbe ist in der Regel auf 10 m zu bemessen und nur ausnahmsweise ist eine solche bis zu 5 m nachzusehen.

5. Die Ausflussöffnung ist derartig herzurichten, dass sie den Brunnenkranz vollständig überragt. Wenn angängig, ist die Pumpe 1 bis 2 m von dem Saugrohr entfernt aufzustellen.

Jedenfalls sind derartige Vorrichtungen zu treffen, dass jede Verunreinigung des Brunnens durch Ablaufwasser vermieden wird.

Die Anlage von öffentlichen Zieh-, Dreh- und Schöpfbrunnen ist möglichst zu vermeiden.

Die Prüfung im Gebrauche befindlicher Wasserentnahme-Gelegenheiten wird sich in der Regel auf die Besichtigung derselben und zwar durch den beamteten Arzt zu beschränken haben.

Wenn auch die mikroskopischen, bakteriologischen und chemischen Untersuchung für spezielle Fälle ein besonderer Werth nicht abzusprechen ist, so reicht die Besichtigung der Anlage und ihrer Umgebung, sowie die Kontrole des Brunnenschachtes auf trockene und feuchte seitliche Schmutzwasserzuflüsse in den meisten Fällen aus, um ständige oder periodische Verunreinigungen zu erkennen. Sie wollen der Trinkwasserfrage nach den vorstehenden Gesichtspunkten andauernd Ihre Aufmerksamkeit zuwenden und namentlich in den Fällen einschreiten, wo das Auftreten von Infektionskrankheiten Fingerzeige nach dieser Richtung giebt, und wo es bei den Schulen noch an der geeigneten Trinkwasserversorgung mangelt.

Abschrift erhalten Sie zur Kenntnissnahme mit dem Ersuchen, den ländlichen wie städtischen Wasserversorgungsanlagen dauernd Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, insbesondere gelegentlich der Dienstreisen auf die bestehenden Schäden zu achten und bei dem Herrn Landrath wegen Abhülfe vorstellig zu werden. Für die Ausübung der gesundheitspolizeilichen Untersuchung und Begutachtung sind die in der 13. Versammlung des Preussischen Medizinalbeamten-Vereins aufgestellten Grundsätze bis auf Weiteres massgebend.

In dem jährlichen Sanitätsbericht sehe ich eingehenden Mittheilungen über die gemachten Erfahrungen und die erzielten Verbesserungen entgegen.

B. Herzogthum Braunschweig.

Die Behandlung von Gehirn und Rückenmark bei gerichtlichen Sektionen. Verordnung des Herzoglichen Ober-Sanitäts-Kollegiums vom 11. September 1896.

Da es in den letzten Jahren bei einzelnen gerichtlichen Sektionen vorgekommen ist, dass sich bei der makroskopischen Besichtigung des Rückenmarks keine ausgesprochene Erkrankung desselben nachweisen liess, solche sich aber bei der mikroskopischen Untersuchung fand, da ausserdem in einzelnen Fällen Gehirnbefunde erhoben und beschrieben wurden, welche einer mikroskopischen Nachuntersuchung zur Feststellung der Art der Erkrankung dringend verdächtig waren, solche aber wegen Nichtkonservirung der betreffenden Gehirne nicht erfolgen konnte, so ordnen wir hierdurch an, dass die Obduzenten in allen Fällen, in welchen Erkrankungen des Gehirns oder des Rückenmarks gefunden werden, oder in welchen nach den angestellten Ermittelungen der Verdacht besteht, dass eine Erkrankung in den betreffenden Organen vorhanden sein kann, diese Organe, auch wenn sich makroskopisch in denselben nichts Krankhaftes nachweisen lässt, in 4 % Formalinlösung oder in Müller'scher Lösung (2,5 Kal. bichrom., 1,5 Natr. sulfur., 100,0 Aqua) vier Wochen lang aufbewahren, um sie zu einer weiteren Untersuchung zweckdienlich zu konserviren.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 4. **15. Februar.** 1897.

Rechtsprechung.

Wasmuth'sche Hühneraugenringe (in der Uhr) sind nicht Hühneraugenringe im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890. Urtheil des Strafsenats des Königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. vom 9. November 1896.

Den der Anklage zu Grunde liegenden Sachverhalt hat der Vorderrichter — massgebend für das Revisionsgericht — dahin festgestellt:

Angeklagter hat im Jahre 1895 in seinem Friseurladen in S. sogenannte Hühneraugenringe von A. Wasmuth & Co. feilgehalten und insbesondere am 11. März 1896 eine Anzahl davon in einem Schächtelchen (sogenannter Uhr) an den Arbeiter W. verkauft — ohne polizeiliche Erlaubniss. Diese sogenannten Hühneraugenringe sind aus Gummistoff oder Sammet bestehende, nicht genau kreisförmige Scheiben von 13, 17, 18 und 19 mm Durchmesser, die ungefähr in der Mitte ein kleines Loch von 3 mm Durchmesser haben, und die auf der einen Seite mit einer im Wesentlichen aus Salicylsäure bestehenden Paste bestrichen sind, die auf dem Körpertheil, dem sie aufgedrückt wird, eine ätzende und damit arzneiliche Wirkung ausübt.

In der Anwendung des §. 367 Ziffer 3 des Strafgesetzbuches auf diesen Sachverhalt ist ein Rechtsirrthum insbesondere auch in den von der Revision bezeichneten Richtungen nicht zu erkennen.

Mit Recht erblickt der Vorderrichter in den beschriebenen sogenannten Hühneraugenringen Pflaster im Sinne der Ziffer 10 des Verzeichnisses A. zur Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 und deshalb Arzneien im Sinne der Ziffer 3 des §. 367 cit. (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Band 5 Nr. 145). Dies verkennt auch die Revision nicht, aber sie nimmt an, bei den vom Angeklagten feilgebotenen und verkauften Wasmuth'schen „Hühneraugenringen" handele es sich wirklich um Hühneraugenringe, also um eine der bei der gedachten Ziffer 10 des Verzeichnisses A bezeichneten Ausnahmen, die deshalb auch als Heilmittel nicht nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen (s. §. 1 der angezogenen Vernung vom 27. Januar 1890), mit denen der Handel vielmehr freigegeben ist. Dem war indess nicht beizupflichten. Dass die im Wesentlichen aus Salicylsäure bestehende Paste an jenen sogenannten Hühneraugenringen und damit diese selbst eine arzneiliche Wirkung ausüben, schliesst zwar — wie beide Vorderrichter mit Recht angenommen haben — nicht aus, in ihnen Hühneraugenringe im Sinne der in Rede stehenden Ausnahme zu erblicken. Das Verzeichniss A selbst, wie der §. 1 der Verordnung vom 27. Januar 1890 macht in dieser Beziehung einen Unterschied ebenso wenig bei den Ausnahmen, wie bei der Regel. Allein zutreffend findet der Vorrichter in der beschriebenen Gestalt der vom Angeklagten feilgehaltenen und verkauften Zubereitungen ein ihrer Subsummirung unter den Begriff „Hühneraugenringe" entgegenstehendes Hinderniss. Dass der Gesetzgeber unter „Hühneraugenringen" Hühneraugenpflaster jeder Form verstanden, auf die Gestalt der letzteren also gar kein Gewicht gelegt hat, ist nicht zu unterstellen; vielmehr ist, wie im Allgemeinen, so auch hier davon auszugehen: dass der Gesetzgeber bei der Wahl seiner Worte mit Vorbedacht verfahren ist. Hat aber der Gesetzgeber auf die ringförmige Gestalt der Hühneraugenpflaster Gewicht gelegt, so hat das auch der das Gesetz auslegende und anwendende Richter zu thun, und weder die Erwägung: dass der Gesetzgeber das Wort Hühneraugenring nur gewählt hat, weil man im Allgemeinen nur Hühneraugenpflaster in Ringform kannte, noch die Erwägung: dass die Paste auf dem Wasmuth'schen „Hühneraugenringe" das Hühnerauge berühren muss, um ihre heilende Kraft zu bewähren, kann ihn davon entbinden.

Unter Ringen begreift der gewöhnliche Sprachgebrauch nicht kreisförmige Scheiben mit einem, wenn auch noch so kleinem Loch in der Mitte, sondern regelmässig kreisförmig gestaltete Körper oder Flächen, die einen Raum oder eine Fläche umgeben, und durchlöcherte Scheiben werden, wie der Vorderrichter richtig erkennt, nur dann zu Ringen, wenn der Durchmesser des Loches in ihrer Mitte in einem gewissen Verhältniss zu ihrem Durchmesser steht, so, dass das Loch für die Anschauung den Charakter des Loches verliert und zu einem von dem Rande der Scheibe umschlossenen Raum wird. Dies trifft bei den vom Vorderrichter beschriebenen Wasmuth'schen „Hühneraugenringen" nicht zu. Dafür, dass der Gesetzgeber dem gewöhnlichen Sprachgebrauch gefolgt ist, spricht auch die Gestalt und die Verwendungsweise der gewöhnlichen, überall bekannten Hühneraugenringe. Bei ihnen ist das Loch in der Mitte weiter, als der es umgebende Filzrand breit ist und bei ihnen dient das Loch zur Aufnahme des Hühnerauges, das der Filzrand dann in der That ringartig umschliesst.

Verfehlt ist auch der zweite Angriff der Revision.

Wenn die Paste auf dem Wasmuth'schen Hühneraugenringe im Wesentlichen aus Salicyl besteht, so steht damit doch keineswegs fest, dass sie Salicyltalg ist, und wenn dem Vorderrichter ein Vorwurf dahin gemacht werden soll, dass er es unterlassen habe, Ermittelungen darüber anzustellen und in eine Prüfung darüber einzutreten, ob jene Pasta nicht in der That Salicyltalg ist, so würde darin eine Rüge der Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren (§. 263 der Strafprozessordnung) zu finden sein, die nach §. 380 der Strafprozessordnung unbeachtlich ist, da das angefochtene Urtheil vom Landgericht in der Berufungsinstanz erlassen ist. Stände aber auch fest, die Paste auf dem Hühneraugenpflaster in Rede wäre Salicyltalg, so würde dies Hühneraugenpflaster selbst darum doch nicht auch schon Salicyltalg sein; vielmehr würde es dennoch ein Pflaster bleiben, und nur Salicyltalg, also eine aus Salicyl und Talg (oder vielleicht auch einem anderen Fett) bestehende Salbe und nicht auch ein Salicyltalg-„Pflaster" gehört zu den weiteren bei der Ziffer 10 des Verzeichnisses A: „Pflaster und Salben" gemachten Ausnahmen.

Es mag zugegeben sein, dass Angeklagter, indem er die Wasmuth'schen „Hühneraugenringe" feilbot und verkaufte, der Meinung gewesen ist, dieselben fielen unter die Ausnahme: „Hühneraugenringe", oder unter eine andere der bei jener Ziffer 10 des Verzeichnisses A gemachten Ausnahmen. Um eine Nichtkenntniss des Vorhandenseins von Thatumständen im Sinne des §. 59 des Strafgesetzbuches und somit um einen entschuldigenden Irrthum handelt es sich dabei nicht. Das Thatbestandsmerkmal „Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist", empfängt durch die Verordnung vom 27. Januar 1890 und das beigegebene Verzeichniss A seine Erläuterung. Ein Verkennen, insbesondere auch der hierin angegebenen Ausnahmen enthält zugleich ein Verkennen jenes Thatbestandmerkmals selbst und damit ein Verkennen der Tragweite des Strafgesetzes, also einen nicht entschuldigenden Irrthum über Strafrecht.

Die Kosten des erfolglos eingelegten Rechtsmittels hat Angeklagter nach §. 505 Abs. 1 der Strafprozessordnung zu tragen.

C. Bohne's Schweinefressfutter ist ein Heilmittel im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890. Mittel, welche durch vorbeugende Wirkung, durch Verhütung von Krankheiten auf Beförderung der Gesundheit abzielen, sind ebenfalls Heilmittel. Urtheil des Strafsenats des Königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. vom 7. September 1896.

Der in erster Instanz wegen Uebertretung des §. 367 Nr. 3 des St.-G.-B. zur Strafe verurtheilte Angeklagte ist vom Berufungsgericht freigesprochen. Dasselbe erachtet für erwiesen, dass der Angeklagte im Jahre 1896 zu R. ohne polizeiliche Erlaubniss in Packeten Pulver mit der Aufschrift: „Schweinefresspulver für Mast und Zucht aus der Fabrik pharmazeutischer Präparate von C. Bohne, Coesfeld i. W. und mit nachstehender gedruckter Anweisung feilgeboten habe:

„Dieses seit langen Jahren in allen grösseren Schweinezüchtereien und von vielen Landwirthen mit dem grössten Erfolge angewendete Mast- und Fresspulver für Schweine erregt ausserordentliche Fresslust, befördert die Verdauung, verhindert seiner blutreinigenden Eigenschaften wegen fast alle Krankheiten und bewirkt, bei Mastschweinen nach Vorschrift angewendet, ein ganz ausserordentlich rasches Fettwerden."

Obwohl das feilgebotene Mittel, wie das Berufungsgericht ferner fest-

stellt, aus Schwefel, Enzianwurzel, Glaubersalz und einem Gemenge verschiedener Pflanzen besteht und sich als „ein Gemenge von Salzen und zerkleinerten Substanzen“ im Sinne der Nr. 4 des Verzeichnisses A zur Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 darstellt, ist ein strafrechtliches Verschulden des Angeklagten deshalb nicht angenommen worden, weil er das Fresspulver zwar feilgeboten habe, jedoch nicht als „Arznei“, d. h. als „Heilmittel“. Die dem Pulver beigemessene Eigenschaft, dass es zum Fressen anregt, die Verdauung befördere, das Blut reinige, sei nicht geeignet, es als „Heilmittel“ zu kennzeichnen, denn das Eigenthümliche eines solchen bestehe darin, dass es eine günstige Einwirkung auf kranke Organismen bezwecke, während durch Anwendung der in Rede stehenden Pulver gerade auf die Herbeiführung eines abnormen Zustandes — Fettleibigkeit — bei gesunden Thieren hingewirkt werden sollte.

Der gegen dieses Urtheil von der Königlichen Staatsanwaltschaft rechtzeitig und formgerecht eingelegten Revision musste stattgegeben werden.

Die Königliche Verordnung vom 27. Januar 1890 (R.-G.-Bl. Seite 9) bestimmt in §. 1:

„Die in dem anliegenden Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen dürfen ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.“

Da nun der Vorderrichter festgestellt hat, dass das feilgebotene Fresspulver unter die im Verzeichuiss A aufgeführten Zubereitungen fällt, so handelt es sich nur noch um die Frage, ob der Angeklagte dasselbe als Heilmittel feilgeboten hat. Dies ist in der Berufungsinstanz rechtsirrthümlich verneint worden.

Deutet schon die Aufschrift „Schweinefresspulver aus der Fabrik pharmazeutischer Präparate“ auf die Absicht, das Pulver nicht etwa als Genussmittel, sondern als eine zu Heilzwecken bestimmte Zubereitung anzupreisen, so tritt diese Absicht noch entschiedener darin hervor, dass in der gedruckten Anweisung bestimmte Wirkungen hervorgehoben werden, welche das Pulver auf den Gesundheitszustand der Thiere durch Steigerung der Fresslust, Beförderung der Verdauung und Herbeiführung einer Reinigung des Blutes ausübe.

Von Bedeutung ist insbesondere der letztgedachte Hinweis insofern, als die bezweckte Reinigung eine bestehende Unreinheit des Blutes, also einen krankhaften Zustand voraussetzt. Allein auch abgesehen hiervon ist der begriffliche Zweck eines Heilmittels nicht mit dem Berufungsrichter auf die Beseitigung schon vorhandener krankhafter Zustände zu beschränken. Derselbe umfasst vielmehr im Sinne des §. 367 Nr. 3 des St.-G.-B. und der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 auch solche Zubereitungen der in Rede stehenden Art, welche auf Beförderung der Gesundheit durch Verhütung von Krankheiten abzielen, und diese vorbeugende Wirkung wird zweifellos in der Anweisung dem fraglichen Pulver zugeschrieben. Hätte sonach auf den festgestellten Thatbestand die Vorschrift des §. 367 Nr. 3 des St.-G.-B. Anwendung finden müssen, so erscheint dieselbe durch ihre Nichtanwendung verletzt.

Es war daher das angefochtene Urtheil — jedoch ohne die nicht zu beanstandenden thatsächlichen Feststellungen — aufzuheben und die Sache, da die Voraussetzungen am Schluss des Absatzes 1 des §. 394 der Strafprozessordnung nicht gegeben sind, gemäss der §§. 393,1 und 394,2 der Strafprozessordnung zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung — zugleich über die Kosten der Revisionsinstanz — an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

(In der zweiten Verhandlung des Landgerichts zu S. wurde der Angeklagte auf Grund obigen Urtheils bestraft, und seine dagegen eingelegte Revision zurückgewiesen.)

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Beschränkungen der Einfuhr aus Asien. Kaiserliche Verordnung vom 8. Februar 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. Zur Verhütung der Einschleppung der Pest ist die Einfuhr nachbenannter Gegenstände zur See aus Persien, dem Festlande Vorder-Indiens,

Formosa, Hongkong, Makao und China südlich des 30. Breitengrades bis auf Weiteres verboten:

Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug, Hadern und Lumpen jeder Art, Teppiche, Menschenhaare, ungegerbte Felle und Häute, unbearbeitete Haare und Borsten, Wolle, Klauen und Hufe.

§. 2. Auf Leibwäsche, Kleidungsstücke, Bettzeug und Teppiche, welche Reisende zu ihrem Gebrauche mit sich führen, oder welche als Umzugsgut eingeführt werden, findet das Verbot des §. 1 keine Anwendung. Jedoch kann die Gestattung der Einfuhr derselben von einer vorherigen Desinfektion abhängig gemacht werden.

§. 3. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Einfuhrverbot unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zuzulassen.

§. 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloss, den 8. Februar 1897.

(L. S.) Wilhelm. Fürst zu Hohenlohe.

B. Königreich Preussen.

Bekämpfung der Lepra. Runderlass der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. in Vertr.: v. Weyrauch), des Innern (gez. im Auftr.: Haase), für Handel u. Gewerbe (gez. im Auftr.: v. Wendt) vom 22. Januar 1897 — M. d. g. A. M. Nr. 10046 U. I., M. d. I. II, Nr. 5971, M. f. H. C. Nr. 507 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Nachdem auch ausserhalb des Kreises Memel vereinzelte Fälle von Lepra zur Kenntniss der Behörden gekommen sind, erscheint es geboten, die Anzeigepflicht für diese Krankheit für den gesammten Umfang der Monarchie einzuführen.

Indem wir in der Anlage Abschrift einer für den Kreis Memel erlassenen Polizeiverordnung über diesen Gegenstand zur gefälligen Kenntnissnahme beifügen, ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, für den dortigen Bezirk bald gefälligst eine gleichartige Verordnung zu erlassen und von derselben sechs Abdrücke für die diesseitigen Akten einzureichen.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 1. März 1850 über die Polizeiverwaltung und des §. 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Kreisausschusses des Kreises Memel Nachstehendes:

§. 1. Jeder auf Aussatz (Lepra) verdächtige Krankheitsfall ist bei der Ortspolizeibehörde (städtische Polizeiverwaltung, Amtsvorsteher) unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

§. 2. Zur Anzeige sind Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe, die Medizinalpersonen, Geistliche und Lehrer bezüglich der zu ihrer Kenntniss gelangenden Fälle verpflichtet.

§. 3. Die Nichtbefolgung vorstehender Vorschriften zieht Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle entsprechende Haft nach sich.

Ausschluss der an Lepra leidenden Schulkinder vom Schulbesuch. Runderlass der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. Bosse) und des Innern (gez. im Auftr.: Braunbehrens) vom 19. Januar 1897 — M. d. g. A. M. Nr. 10086, U. I. U. III, M. d. I. II. Nr. 831 — an sämmtliche Königlichen Regierungspräsidenten.

Ein Spezialfall, in welchem im Nasenschleim eines leprakranken Schulknaben Leprabazillen mikroskopisch nachgewiesen worden sind, giebt uns behufs Verhütung von Ansteckungen Veranlassung, unter die im §. 1 b der Anlage zu unserer Rundverfügung vom 14. Juli 1884, betreffend die Schliessung von Schulen bei ansteckenden Krankheiten, aufgezählten Krankheiten auch die Lepra (den Aussatz) aufzunehmen. Die §§. 2—11 der gedachten Verfügung finden daher auch auf die an Aussatz leidenden Schulkinder Anwendung, mit der Massgabe jedoch, dass mit Rücksicht auf die lange Dauer und die anscheinende Unheilbarkeit der Krankheit den Eltern und der Ortspolizeibehörde die Verpflichtung aufzuerlegen ist, für den Unterricht der Kinder in anderer geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 5. **1. März.** 1897.

Rechtsprechung.

„Praktischer Naturheilkundiger" als arztähnlicher Titel. Urtheil des Königl. Sächs. Oberlandesgerichts vom 30. April 1896.

Ob der angenommene Titel ein arztähnlicher sei, ist zum Theil Rechtsfrage, dagegen, ob durch die Beilegung eines solchen Titels der Glaube erweckt werde, der Träger desselben sei eine geprüfte Medizinalperson, ist ausschliesslich Thatfrage. In letzterer Hinsicht befolgt das Oberlandesgericht die Auslegung, dass es zu Erfüllung des Thatbestandes des in Rede stehenden Vergehens nicht erforderlich sei, dass der beschriebene Glaube thatsächlich erweckt werde, sondern dass es genügt, wenn der angenommene Titel geeignet war, einen solchen Glauben zu erwecken. Hiermit stimmt auch das Reichsgericht Inhalts des Urtheils vom 4. Juli 1895 [1]) überein. Während nun die Annahme rechtlich nicht zu beanstanden ist, dass die Bezeichnung als praktischer Naturheilkundiger einen arztähnlichen Titel enthalte, welcher nach Sinn und Bedeutung darauf hinweise, dass der Inhaber eines solchen Titel die Naturheilkunde auch praktisch ausübe, so ist andererseits in voriger Instanz unanfechtbar festgestellt worden, dass dieser arztähnliche Titel objektiv geeignet gewesen sei, den Glauben zu erwecken, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson, und dass der Angeklagte die Erregung eines solchen Irrthums geradezu beabsichtigt habe.

Die Thatbestandserfordernisse des §. 147 Ziff. 3 Gewerbe-Ordnung sind demnach gedeckt.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten. Bekanntmachung des Reichskanzlers (gez. in Vertr.: v. Boetticher) vom 2. Februar 1897.

Auf Grund der §§. 120e und 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über die Einrichtung und den Betrieb der Anlagen, in denen die Herstellung von Alkali-Chromaten (doppeltchromsaurem Kalium oder doppeltchromsaurem Natrium) oder die Chromat-Regeneration stattfindet, folgende Vorschriften erlassen:

§. 1. Die Zerkleinerung und Mischung der Rohmaterialien (Chromeisenstein, Aetzkalk, Soda u. s. w.) darf nur in Apparaten erfolgen, welche so eineingerichtet sind, dass das Eindringen von Staub in die Arbeitsräume thunlichst verhindert wird.

§. 2. Alle Betriebseinrichtungen, welche geeignet sind, chromathaltigen Staub oder chromathaltigen Dampf zu erzeugen, müssen mit gut wirkenden Vorrichtungen versehen sein, durch welche der Eintritt solchen Staubes oder Dampfes in die Arbeitsräume thunlichst vermieden wird.

Die Schmelze darf nur in nassem Zustande oder in verdeckten Behältern transportirt werden; eine Lagerung der Schmelze ist, ausser bei den Oefen, nur in einem von sonstigen Arbeitsräumen abgesonderten Raume gestattet.

Auslauge- und Abdampfpfannen sowie alle sonstigen Gefässe, welche Lösungen mit mehr als 50° C. enthalten, desgleichen die Säuerungspfannen sind mit gut schliessenden, in's Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen zu überdecken.

§. 3. Die Weiterbearbeitung der festen Chromate, insbesondere beim

---

[1]) S. Beilage zu Nr. 3, Jahrg. 1896 der Zeitschrift, S. 13.

Trocknen, Sieben, Zerkleinern (Brechen, Mahlen) und Verpacken, muss in einem von sonstigen Arbeitsräumen abgesonderten Raume stattfinden.

Die Zerkleinerung der Chromate darf nur in dicht ummantelten Apparaten vorgenommen werden.

§. 4. Die Arbeitsräume und Höfe sind von Verunreinigungen mit Chromaten möglichst frei zu halten; insbesondere ist auf alsbaldige Beseitigung von Chromaten Bedacht zu nehmen, welche durch Verspritzen von Laugen oder durch undichte Rohrleitungen in die Arbeitsräume gelangt und eingetrocknet sind. Fussböden, Wände, Treppen und Geländer sind stets in sauberem Zustande zu erhalten.

Nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, ist eine gründliche Reinigung der Arbeitsräume vorzunehmen.

§. 5. Der Arbeitgeber hat allen im Chromatbetriebe beschäftigten Arbeitern Arbeitsanzüge und Mützen in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

§. 6. Solche Arbeiten, bei welchen die Entwickelung chromathaltigen Staubes nicht völlig vermieden und letzterer nicht sofort und vollständig abgesaugt wird, darf der Arbeitgeber nur von Arbeitern ausführen lassen, welche zweckmässig eingerichtete, von dem Arbeitgeber gelieferte Respiratoren oder andere Mund und Nase schützende Vorrichtungen, wie feuchte Schwämme, Tücher u. s. w. tragen.

Dies gilt insbesondere auch von dem Herausnehmen stäubender Masse aus den Trockenöfen, dem Beschicken der Schmelzöfen mit stäubender, aus den Trockenöfen entnommener Masse, von dem Entleeren der Schmelzöfen und dem Einschaufeln trockener Schmelze in die Transportbehälter, sowie von den Arbeiten beim Trocknen, Sieben und Verpacken der fertigen Chromate.

§. 7. Der Arbeitgeber hat durch geeignete Anordnungen und Beaufsichtigung dafür Sorge zu tragen, dass die in den §§. 5 und 6 bezeichneten Arbeitskleider, Respiratoren und sonstigen Schutzmittel regelmässig, und zwar nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, welchen sie zugewiesen sind, und dass die Arbeitskleider mindestens wöchentlich, die Respiratoren, Mundschwämme u. s. w. vor jedem Gebrauch gereinigt und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an dem für jeden Gegenstand zu bestimmenden Platz aufbewahrt werden.

§. 8. In einem staubfreien Theil der Anlage muss für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Beide Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraum müssen Wasser, Gefässe zum Zweck des Mundspülens, zum Reinigen der Hände und Nägel geeignete Bürsten, Seife und Handtücher, sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

Der Arbeitgeber hat seinen Chromatarbeitern wenigstens zwei Mal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§. 9. Die Verwendung von Arbeiterinnen sowie von jugendlichen Arbeitern ist nur in solchen Räumen und nur zu solchen Verrichtungen gestattet, welche sie mit Chromaten nicht in Berührung bringen.

Diese Bestimmung hat bis zum 1. April 1907 Gültigkeit.

§. 10. Der Arbeitgeber darf zur Beschäftigung im Chromatbetriebe nur solche Personen einstellen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes darüber beibringen, dass sie nicht mit Hautwunden, -Geschwüren oder -Ausschlägen behaftet sind. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§. 139 b der Gew.-Ordn.) auf Verlangen vorzulegen.

§. 11. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Chromatarbeiter einem dem Gewerbeaufsichtsbeamten namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher die Arbeiter mindestens ein Mal monatlich, und zwar namentlich auf das Vorhandensein von Hautgeschwüren und Erkrankungen der Nasen- und Rachenhöhle zu untersuchen hat.

§. 12. Der Arbeitgeber hat darauf zu halten, dass die Arbeiter auf das Vorhandensein von wunden Hautstellen, selbst geringfügiger Art, insbesondere an ihren Händen, genau achten und zutreffenden Falls von dem Arzte oder einer von diesem als geeignet bezeichneten Person mit einem Schutzverbande versehen werden. Täglich vor Beginn oder während der Arbeit sind Hände, Vorderarme und Gesicht der Arbeiter durch eine solche Person zu besichtgen.

§. 13. Auf Anordnung des Arztes sind Arbeiter, welche Krankheitserscheinungen in Folge von Chromateinwirkung, z. B. Hautgeschwüre oder Anätzungen der Nasenschleimhaut, zeigen, bis zur völligen Heilung, solche Arbeiter aber, welche sich besonders empfindlich gegenüber den nachtheiligen Einwirkungen des Betriebes erweisen, dauernd von der Beschäftigung im Chromatbetriebe fernzuhalten.

§. 14. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Krankenbuch zu führen oder unter seiner Verantwortung durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt sind.

Das Krankenbuch muss enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt,
2. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,
3. den Namen der erkrankten Arbeiter,
4. die Art der Erkrankung und der vorhergegangenen Beschäftigung,
5. den Tag der Erkrankung,
6. den Tag der Genesung oder, wenn der Erkrankte nicht wieder in Arbeit getreten ist, den Tag der Entlassung,
7. die Tage und Ergebnisse der im §. 11 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

§. 15. Der Arbeitgeber hat Vorschriften zu erlassen, welche ausser einer Anweisung hinsichtlich des Gebrauchs der in den §§. 5 und 6 bezeichneten Gegenstände folgende Bestimmungen enthalten müssen:

1. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist ihnen nur ausserhalb der Arbeitsräume gestattet (vergl. §. 8).
2. Jeder Arbeiter hat die ihm überwiesenen Arbeitskleider, Respiratoren und sonstigen Schutzmittel (§§. 5 und 6) in denjenigen Arbeitsräumen und bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Betriebsunternehmer vorgeschrieben ist, zu benutzen.
3. Die Arbeiter müssen sich vor dem Einnehmen einer Mahlzeit Hände und Gesicht sorgfältig waschen. Am Schluss der Arbeitsschicht und vor dem Verlassen der Fabrik müssen die Arbeiter die Arbeitskleider ablegen, Hände und Gesicht sorgfältig waschen, sowie Mund und Nase, und zwar ohne Anwendung von Apparaten, ausspülen.

In den zu erlassenden Vorschriften ist vorzusehen, dass Arbeiter, die trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Werden in einem Betriebe in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt, so sind die vorstehend bezeichneten Vorschriften in die nach §. 134a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

§. 16. In jedem Arbeitsraum, sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraum muss eine Abschrift oder ein Abdruck der §§. 1 bis 15 dieser Vorschriften und der gemäss §. 15 vom Arbeitgeber erlassenen Vorschriften an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

§. 17. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Rundschreiben des Reichskanzlers, Reichsamt des Innern, (in Vertr.: v. Boetticher) vom 26. Februar 1897.

Nachdem die in §. 16 Abs. 2 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker den Apothekern mit der Prüfungsnote „sehr gut“ eingeräumten Vergünstigungen hinsichtlich ihrer Zulassung zur Hauptprüfung mehrfach zu Zweifeln Anlass gegeben haben, beehre ich mich in Nachstehendem die Auslegung, welche diesseits der gedachten Bestimmung gegeben wird, mitzutheilen.

Zunächst steht nach dem Wortlaute und Sinne der bezeichneten Vorschriften nichts entgegen, dass denjenigen Apothekern, welche das für die Zulassung zur Prüfung erforderliche naturwissenschaftliche Studium von sechs Halbjahren vor Ablegung der Apothekerprüfung noch nicht ganz zurückgelegt haben, die Nachholung der fehlenden Studiensemester nach der bestandenen

Apothekerprüfung gestattet wird. Was ferner die praktische Thätigkeit an einer staatlichen Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genussmittel (§. 16 Abs. 1 Ziff. 4 der Prüfungsvorschriften) anlangt, so darf dieselbe, ebenso wie sie bei Nahrungsmittel-Chemikern mit regelmässigem Studiengange nach ausdrücklicher Vorschrift erst für die Zeit nach bestandener Vorprüfung vorgesehen ist, bei Apothekern erst nach der als Ersatz für die Vorprüfung geltenden Apothekerprüfung erfolgen.

Diese praktische Thätigkeit in der Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln zeitlich zusammenfallen zu lassen mit demjenigen Universitätsstudium, welches ein Apotheker behufs Erreichung der vorgeschriebenen sechssemestrigen Studienzeit nach der bestandenen Apothekerprüfung ablegt, ist meines Erachtens mit den geltenden Vorschriften nicht vereinbar. Durch die Bestimmung in §. 16 Abs. 2 Satz 1 der Prüfungsvorschriften ist denjenigen Apothekern, welche die Prüfung mit dem Prädikate „sehr gut“ bestanden haben, mit Rücksicht auf die hierdurch nachgewiesenen Kenntnisse die Vorprüfung sowie der Nachweis der Gymnasialreife und der $3^1/_2$ jährigen Beschäftigung in chemischen Laboratorien erlassen, dagegen ist die Einräumung noch grösserer Vergünstigungen nicht beabsichtigt. Als eine weitere und zwar nicht unerhebliche Erleichterung würde es aber anzusehen sein, wenn die bei den Nahrungsmittel-Chemikern getrennten Theile des Studienganges, nämlich das theoretische Studium auf einer Hochschule und die praktische Thätigkeit in einer Untersuchungsanstalt, bei den in Frage stehenden Apotheken mit einander verbunden werden dürften.

Ausserdem erscheint eine so weitgehende Begünstigung der Prüfungskandidaten mit pharmazeutischer Vorbildung auch im Interesse einer thunlichst gründlichen Ausbildung der Nahrungsmittel-Chemiker nicht wünschenswerth, es ist vielmehr besonderer Werth darauf zu legen, dass die praktische Thätigkeit erst nach Abschluss des gesammten theoretischen Studiums beginnt.

Indem ich Ew. etc (das etc.) . . . . ersuchen darf, im Falle des Einverständnisses bei der Handhabung der Prüfungsvorschriften in Preussen (für die übrigen Regierungen) im dortseitigen Staatsgebiet der vorstehenden Auffassung gefälligst Eingang verschaffen zu wollen, bemerke ich ergebenst, dass ich ein gleiches Ersuchen an die übrigen betheiligten Bundesregierungen gerichtet habe.

B. Königreich Preussen.

Bakteriologische Untersuchungen bei choleraverdächtigen Erkrankungen. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) vom 24. November 1896 — M. N. 16073 U. I. — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

In meinem Erlass vom 25. Juli d. Js. — M. 15535 — hatte ich angeordnet, dass in jedem choleraverdächtigen Falle im dortigen Bezirk, sobald nach dem Ergebnisse der Untersuchung die Annahme eines wirklichen Cholerafalles berechtigt erscheint, unverzüglich Untersuchungsmaterial an das hiesige Königliche Institut für Infektionskrankheiten einzusenden ist, und dass erst, nachdem von hier aus das Ergebniss der Untersuchung als positiv mitgetheilt worden, die Krankheit amtlich als Cholera bezeichnet werden darf. Um Missverständnissen vorzubeugen, bemerke ich, dass es sich hierbei nur um jeden ersten Fall von choleraverdächtiger Erkrankung an einem Orte handelte.

Da es sich indessen als durchführbar herausgestellt hat, dass auch die hygienischen Institute der Universitäten stets wirksames Choleraserum und choleraimmune Meerschweinchen vorräthig halten, erscheint es gerechtfertigt, in allen denjenigen Fällen, in welchen die Untersuchung choleraverdächtigen Materials im hygienischen Institut einer Universität stattgefunden hat, von der Nachprüfung der Choleradignose durch das Institut für Infektionskrankheiten Abstand nehmen zu lassen.

Bei Untersuchungen, welche an anderen Stellen stattgefunden haben, behält es dagegen bei meiner Verfügung vom 25. Juli d. Js. sein Bewenden, mit der Massgabe jedoch, dass in diesen Fällen auch dann, wenn keine Cholerabakterien gefunden worden sind, Untersuchungsmaterial zur Nachprüfung an das Institut für Infektionskrankheiten oder an das nächstgelegene hygienische Universitäts-Institut einzusenden ist. Dies ist erforderlich, um das Nichterkennen eines ersten Falles von Cholera an einem Orte mit Sicherheit zu verhüten.

Gesichtspunkte, betreffend die Anlegung und den Betrieb von Halbwassergasanlagen. Runderlass der Minister für Handel und Gewerbe (gez. Brefeld), der geistlichen u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: v. Bartsch) vom 31. Dezember 1896 — M. f. H. B. 10921, M. d. g. A. M. 17051 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Die Halbwassergasanlagen haben in den letzten Jahren eine stetig wachsende Bedeutung und Verbreitung genommen und die dabei gesammelten Erfahrungen sprechen dafür, dass eine Milderung der im Jahre 1892 aufgestellten durch Erlass vom 2. Juli desselben Jahres (C. 4304 M. f. H., M. 5597 M. d. g. A.) mitgetheilten „Gesichtspunkte, die zur Abwendung gesundheitsschädlicher Wirkungen des Wasser- und des Halbwassergases zu beobachten sind", für die Halbwassergasanlagen im Interesse der Industrie wünschenswerth und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit für die Nachbarschaft und die Arbeiter zulässig ist.

Wir haben deshalb für die Anlegung und den Betrieb der genannten Anlagen die in Abschrift beiliegenden abgeänderten Gesichtspunkte aufgestellt, die insoweit an die Stelle der Gesichtspunkte vom 2. Juli 1892 treten.

1. Die Vorrichtungen zur Darstellung und Reinigung des Gases sind in hohen Räumen aufzustellen, welche reichlich und in solcher Art gelüftet sind, dass eine Ansammlung von Gas darin ausgeschlossen ist. Die Thüren der Räume müssen nach aussen aufschlagen. In diesen Räumen dürfen sich nur die Wärter der Anlage aufhalten.

Ein Zusammenhang dieser Räume mit Wohnräumen ist nicht zulässig.

Falls unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Aufstellung von Dampfkesseln unter bewohnten Räumen die Aufstellung der in Abs. 1 genannten Vorrichtungen unterhalb anderer Räume gestattet wird, sind diese gegen den Eintritt von Gas zu sichern.

Der Dampfkessel und der Generator, die einer dauernden Wartung bedürfen, und diejenigen Reinigungsvorrichtungen, bei denen ein Entweichen des Gases in die Luft nicht möglich ist, dürfen in demselben Raume untergebracht werden.

Reinigungsvorrichtungen mit Wasserverschluss und Gasbehälter sind, sofern sie nicht im Freien aufgestellt sind, im besonderen Raume unterzubringen, der feuersicher herzustellen und mit guter Lüftung zu versehen ist.

2. Die Füllöffnungen der Gasgeneratoren sind mit doppeltem Verschluss zu versehen.

3. Auf die Herstellung gasdichter Leitungen und auf ihre Erhaltung in diesem Zustande ist die grösste Sorgfalt zu verwenden. Vor Benutzung der Leitungen sind sie auf Dichtigkeit durch Abdrücken auf $^1/_2$ Atm. Ueberdruck zu prüfen.

Soweit möglich, ist zu verhüten, dass die Hauptleitungen innerhalb, unter oder nahe bei geschlossenen, zum Aufenthalte von Menschen dienenden Räumen zu liegen kommen.

4. Unterirdische Röhren sind so tief zu legen, dass der Frost eine Einwirkung darauf nicht ausüben kann.

5. Zur Prüfung der Röhrenleitungen auf ihre Dichtigkeit während des Betriebes können dienen:

a) für Hausleitungen: der neben dem Gasmesser anzubringende Muchall'sche Gaskontroleur;

b) für andere zugängliche Leitungen: das Bestreichen derselben mit Seifenlösung und die Beobachtung, ob sich in dieser Lösung Gasblasen bilden;

c) für nicht zugängliche unterirdische längere Leitungen:

α) die Kontrole mittelst des Manometers bei den am Anfange und am Ende geschlossenen Leitungen, und zwar nach der Richtung, ob der Gasdruck längere Zeit sich gleich bleibt;

β) die Anbringung von senkrechten Röhren in gewissen Entfernungen im Erdboden. Diese Röhrchen müssen bis auf die Verbindungsstellen der Hauptröhren hinabreichen, mit ihrem oberen Ende in einem ausgehöhlten Holzklotze befestigt und mit einem Stöpsel verschlossen sein. Die im Niveau des Strassenpflasters, der Fabriksohle und dergleichen liegende obere Kante des Holzklotzes ist mit einem eisernen Deckel zu versehen, nach dessen und des Stöpsels Entfernung beobachtet werden kann, ob Gas austritt, das durch Schwärzung von Palladiumpapier oder durch den Geruch sich zu erkennen giebt.

6. Es sind Vorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass die Verbrennungsprodukte des Gases sich der zum Athmen bestimmten Luft in Wohn- und Arbeitsräumen beimischen.

7. Mit dem Gase gespeiste Kraftmaschinen dürfen nur in gut gelüfteten Räumen Aufstellung finden; die Aufstellung in Werkstatträumen ist im Allgemeinen nicht statthaft. Die Aufstellung der Motoren in dem Generatorraum ist bei kleinen Anlagen zulässig.

Die Maschinen müssen mit Vorrichtungen versehen sein, die ein Entweichen von unverbranntem Gas in den Arbeitsraum auch bei unbeabsichtigtem Stillstehen der Maschinen unmöglich machen.

8. Der Aufenthalt in den Räumen des Gasbehälters und der mit Wasserverschluss versehenen Reinigungsapparate ist nach Möglichkeit zu beschränken und im Allgemeinen nur dem Aufsichtspersonale gestattet. Die Beleuchtung muss mit feuersicheren Lampen geschehen; das Betreten dieser Räume mit anderen, als zuverlässigen Sicherheitslampen ist zu verbieten. Die Räume sind in ihrem oberen Theile mit Lüftungsvorrichtungen zu versehen, deren vollständige Schliessung unmöglich ist.

Im Freien aufgestellte grosse Gasbehälter müssen sich in solchen Entfernungen von benachbarten Gebäuden befinden, dass sie möglichst geschützt sind, von herabstürzenden brennenden Stoffen nicht getroffen werden können und auf allen Seiten für Löscheinrichtungen erreichbar sind.

Homöopathische Hausapotheken. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) vom 19. Januar 1897 an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Die Vorschriften des Reglements über die Befugniss der approbirten Medizinalpersonen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel vom 20. Juni 1843 (G.-S. S. 305) haben vielfach die Auslegung erfahren, dass Aerzte, welche die im §. 3 des Reglements bezeichnete Prüfung bestanden haben, schon auf Grund des erlangten Befähigungszeugnisses sich zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel für berechtigt halten, ohne hierzu die Erlaubniss des Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten erhalten zu haben. Dass diese Auslegung eine irrige ist, ergeben die Vorschriften der §§. 2 und 3, welche das Recht, nach homöopathischen Grundsätzen bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren, ausser von der durch das Bestehen einer Prüfung nachzuweisenden Befähigung noch von einer besonderen Erlaubniss des Ministers ausdrücklich abhängig machen. Wer ohne diese Genehmigung homöopathische Arzneimittel selbst dispensirt, soll gemäss der Bestimmung im §. 8 daselbst von der Befugniss hierzu für immer ausgeschlossen bleiben und ausserdem nach den allgemeinen Vorschriften über den unbefugten Verkauf von Arzneien bestraft werden.

Indem ich Veranlassung nehme, die vorstehenden Anordnungen des Reglements erneut in Erinnerung zu bringen, bemerke ich zugleich, dass ich beabsichtige, bei der Handhabung dieser Angelegenheit in Zukunft nach Massgabe der nachstehenden Gesichtspunkte zu verfahren.

1. Denjenigen homöopathischen Aerzten, welche bisher ohne ministerielle Erlaubniss homöopathische Arzneimittel selbst dispensirt haben, wird die Genehmigung ohne Weiteres ertheilt werden, sofern nicht Verfehlungen des Antragstellers gegen die medizinal-polizeilichen Vorschriften oder sonstige die Zuverlässigkeit der Person in Frage stellende Hinderungsgründe eine Versagung erforderlich erscheinen lassen.

2. Der Umstand, dass bei den vorhandenen Apotheken eines Ortes homöopathische Arzneiabgabestellen eingerichtet sind, bildet kein Hinderniss für die Ertheilung der Genehmigung.

3. Beim Wechsel des Wohnortes des Arztes erlischt die Genehmigung nicht, dagegen ist der Arzt verpflichtet, von dem Wechsel dem Regierungspräsidenten, und, falls der Wohnort in den Bezirk einer anderen Regierung verlegt wird, auch dem Präsidenten dieser Regierung Anzeige zu erstatten.

4. Die zur Zeit bestehenden Vorschriften über die Einrichtung und Beaufsichtigung der ärztlichen Hausapotheken bleiben auch ferner massgebend (vergl. die §§. 49, 50 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken u. s. w. vom 16. Dezember 1893, M.-Bl. f. i. V. 1894, S. 11 und §§. 1,

25, 26 der Anweisung zur amtlichen Besichtigung der Apotheken u. s. w. vom 16. Dezember 1893, daselbst S. 12 und 15).

Indem ich die entgegenstehenden Bestimmungen des Runderlasses vom 14. November 1895 aufhebe, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, bei berichtlichen Anträgen die vorstehenden Gesichtspunkte gefälligst zu beachten.

Zeugnisse über die psychiatrische Vorbildung behufs Zulassung zum Physikats-Examen. Bekanntmachung des Polizeipräsidenten in Berlin vom 9. Februar 1897.

Nach §. 1 Abs. 3 der Prüfungsordnung behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Physikus vom 24. Januar 1896 müssen die von den Aerzten mit den Gesuchen um Zulassung zur Physikatsprüfung vorzulegenden Zeugnisse über die psychiatrische Vorbildung entweder von dem ärztlichen Leiter einer psychiatrischen Klinik an einer deutschen Universität oder von dem Leiter einer öffentlichen, nicht ausschliesslich für Unheilbare bestimmten, Anstalt für Geisteskranke, welche mindestens 150 Betten und einen jährlichen Zugang von mindestens 150 Kranken hat, ausgestellt sein und die Angabe enthalten, dass der Kandidat als approbirter Arzt sich mindestens drei Monate hindurch regelmässig an der Untersuchung und Behandlung der Kranken mit Erfolg betheiligt hat.

Die hier eingehenden Bescheinigungen lassen häufig sowohl die Angabe der Zeitdauer als auch den Nachweis, dass der Aussteller Leiter einer entsprechenden Anstalt ist, vermissen.

Zur Vermeidung von Rückfragen ist es deshalb erforderlich, dass sowohl die Zeitdauer der Betheiligung an der Untersuchung und Behandlung der Kranken als auch, soweit nicht die betreffenden Leiter der psychiatrischen Universitätskliniken ihre Eigenschaft als solche durch Dienstsiegel kenntlich machen, eine Bescheinigung der Polizeibehörde darüber beigebracht wird, dass das ausgestellte Zeugniss den Bestimmungen im §. 1 Abs. 3 der Prüfungsordnung für Physiker vom 24. Januar 1896 genügt.

Gewerbsmässiges Vermiethen von Schlafstellen. Polizeiverordnung des Königlichen Regierungspräsidenten in Liegnitz vom 15. Dezember 1896.

§. 1. Niemand darf gewerbsmässige Schlafstellen (ohne oder mit Verpflegung) vermiethen, wenn er nicht für die aufzunehmenden Personen (Schlafgänger, Kost- und Schlafgänger, Quartiergänger, Miethgänger) ausser den für sich und seine Haushaltungs-Angehörigen erforderlichen Räumen hinlängliche Schlafräume besitzt, die den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

Die Quartiergeber, sowie deren Vertreter haften für die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung, sowie der auf Grund derselben getroffenen Anordnungen der Ortspolizeibehörde.

§. 2. Personen verschiedenen Geschlechts über 14 Jahren dürfen nicht in denselben Schlafräumen untergebracht werden, wenn sie nicht in dem Verhältnisse von Eheleuten oder von Eltern bezw. Grosseltern zu Kindern stehen.

Das Gleiche gilt von der gemeinsamen Unterbringung von Personen verschiedenen Geschlechts, welche zum Theil 14 Jahre alt und darunter, zum Theil über 14 Jahre alt sind.

§. 3. Die an Schlafgänger u. s. w. vermietheten Schlafräume dürfen mit Räumen, in denen Personen anderen Geschlechts wohnen oder schlafen, nicht in unmittelbarer Verbindung stehen. Etwa vorhandene Thüren müssen von dem Vermiether stets verschlossen gehalten werden.

§. 4. Jeder an Schlafgänger u. s. w. vermiethete Raum muss mit einem Fussboden von undurchlässigem Material oder Dielung versehen, durch eine Thür verschliessbar sein und mindestens ein in der Aussenwand des Hauses befindliches, zum Oeffnen eingerichtetes Fenster besitzen, durch das er ausreichend Luft und Licht erhält. Der Schlafraum darf nicht über oder an offenen oder nicht geruchlos abgeschlossenen Düngergruben oder Aborten liegen. Ställe, Flure, nicht zum Bewohnen eingerichtete Kellerräume oder in Gebrauch befindliche Küchen dürfen nicht als Schlafräume benutzt werden, Bodenräume nur dann, wenn sie durch Verschalung oder Putz genügend gegen Witterungseinflüsse geschützt sind.

§. 5. Jedem Schlafgast muss mindestens gewährt werden:
1. ein Schlafraum von 10 Kubikmetern bei 4 Quadratmeter Grundfläche,
2. eine besondere Lagerstätte,
3. ein Strohsack,
4. ein Kopfkissen,
5. eine starke wollene Decke oder ein Federbett,
6. ein Handtuch.

Je zwei Schlafgäste müssen mindestens ein Waschgeschirr erhalten.

§. 6. Die Quartiergeber sind verpflichtet, für tägliche Lüftung und Reinigung der vermietheten Räume zu sorgen und mindestens alle 6 Monate das Stroh in den Strohsäcken und Kopfkissen erneuern, sowie mindestens alle zwei Monate die Schlafdecken und Ueberzüge reinigen zu lassen.

§. 7. Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen als Schlafgäste nicht aufgenommen werden. Werden solche nach der Aufnahme von ansteckenden Krankheiten befallen, so haben dies die Quartiergeber binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§. 8. Jeder, der Schlafgänger u. s. w. bei sich aufnimmt, muss dies unbeschadet der sonst für das Meldewesen bestehenden Vorschriften binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde anzeigen und dabei die im eigenen Haushalte befindlichen, sowie die in Schlafstelle aufgenommenen Personen nach Vornamen, Zunamen, Alter und gleichzeitig die Länge, Breite und Höhe der vermietheten Schlafräume angeben. Jede Veränderung der letzteren, sowie jede Vermehrung der Schlafgänger oder der Haushaltungs-Angehörigen ist binnen gleicher Frist anzuzeigen.

§. 9. Die Ortspolizeibehörde prüft auf Grund örtlicher Untersuchung die Zulässigkeit der Aufnahme der angemeldeten Schlafgänger u. s. w. und bestimmt, wie viel Personen in jedem Schlafraume untergebracht werden dürfen. Die hierüber für jeden Schlafraum zu ertheilende Bescheinigung muss an der Thür desselben angeheftet werden.

§. 10. Die Ortspolizeibehörde ist auch dann, wenn die vermietheten Schlafräume den vorstehenden Anforderungen entsprechen, befugt, das Halten von Schlafgängern u. s. w. zu untersagen, wenn

a. Thatsachen vorliegen, welche die sittliche Unzuverlässigkeit des Quartiergebers darthun,
b. die dem Quartiergeber verbleibenden Wohn- und Schlafräume nicht für jede zu seiner Haushaltung gehörige Person mindestens 10 Kubikmeter Luftraum bei 4 Quadratmetern Grundfläche enthalten.

§. 11. Die Quartiergeber sind verpflichtet, in jedem vermietheten Schlafraum ein Druckexemplar dieser Verordnung aufzuhängen.

§. 12. Die Ortspolizeibehörden sind ermächtigt, im Bedürfnissfalle Ausnahmen von den Vorschriften der §§. 2, 3, 4, 5 Nr. 1 und §. 10 sub b zuzulassen. Der für einen Schlafgast zu gewährende Schlafraum muss aber bei einem Erwachsenen mindestens 9 Kubikmeter, bei Kindern unter 6 Jahren mindestens 3 Kubikmeter, bei Kindern zwischen 6 und 14 Jahren 6 Kubikmeter betragen.

Auch muss einem jeden Schlafgaste eine besondere Schlafstätte eingeräumt werden.

§. 13. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, die Quartiere jeder Zeit unter Beachtung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Ges.-S. S. 45) zu betreten und zu revidiren.

§. 14. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis 30 Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnissmässiger Haft bestraft.

§. 15. Die Polizeiverordnungen des Königlichen Landrathes zu Landeshut vom 3. März 1888 und der Polizeiverwaltung zu Liegnitz vom 30. Juli 1888, betreffend das Kost- und Quartiergängerwesen, werden hierdurch aufgehoben.

§. 16. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juli 1897 mit der Massgabe in Kraft, dass alle dann vorhandenen Schlafgänger u. s. w. gemäss §. 8 anzumelden, und bis zu diesem Zeitpunkte alle zu vermiethenden Schlafstellen den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend einzurichten sind.

Die Ausdehnung dieser Verordnung bezw. einzelner Bestimmungen derselben auf die nicht gewerbsmässige Gewährung von Schlafstellen bleibt vorbehalten.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns. Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 6. 15. März. 1897.

Rechtsprechung.

Befugnisse der Ortspolizeibehörden im Falle des Ausbruches einer ansteckenden Krankheit. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (I. Senats) vom 27. Oktober 1896. (I. 1281.)

In dem Berufungsurtheile vom 19. Februar 1895 war die Frage, ob die durch die Bekämpfung der Cholera in K. während der Monate November und Dezember 1892 entstandenen Kosten als (mittelbare) Ausgaben der Orts- oder aber der Landespolizei zu erachten seien, ausdrücklich offen gehalten worden. Die demnächst seitens des Beklagten erlassene, im gegenwärtigen Verwaltungsstreitverfahren angefochtene Zwangsetatisirungs-Verfügung vom 25. Juli 1895 stellte die Kosten als ausserordentliche Ausgabe der klagenden Landgemeinde K. fest, sah sie also als (mittelbare) Kosten der Ortspolizei an. In diesem Sinne hat auch der Vorderrichter, indem er die Klage als unbegründet zurückgewiesen, erkannt. Der Berufung gegen diese Entscheidung hat nicht stattgegeben werden können.

Die Kosten, um die es sich handelt, sind folgende:

1.	Für die Beschaffung von Pinseln, Gummischläuchen u. Bindfaden	2,60 M.
2.	Für Schliessen von Brunnen und Thüren	9,50 „
3.	Für Pflege, Wartung und Beköstigung der Kranken, Desinfektion und Heizung der Krankenstuben	174,83 „
4.	Für Abkochen von Trinkwasser	40,00 „
5.	Für Unterbringung der aus der Quarantäne Entlassenen . . .	17,70 „
6.	Futtergeld für das Vieh eines Erkrankten	30,80 „
7.	Für Vernichtung von beschmutzten Kartoffeln	53,25 „
8.	Für Vernichtung verunreinigter Krankenbetten	234,00 „
9.	Für Verpflegung und Heizung der Behufs der Quarantäne im Schullokal untergebrachten Personen	69,60 „
10.	Für Reinigung des Quarantänelokals	19,40 „
	im Ganzen . .	651,68 M.
	von denen . .	6,55 „
	aus der Staatskasse erstattet sind, während die übrigen	645,13 „

den Gegenstand der angefochtenen Verfügung bilden.

Bei der Prüfung der Eingangs erwähnten Frage ist vom Vorderrichter mit Recht der durchaus glaubwürdige, auch von keiner Seite angefochtene „Medizinische Bericht über den Verlauf der Cholera im Weichselgebiete 1892“ zu Grunde gelegt. Nach diesem Berichte zerfallen die getroffenen Massnahmen in solche, welche in K. am 20. November 1892 von dem Regierungs- und Medizinalrath — und in solche, welche bei der Anwesenheit des Regierungspräsidenten am 23. November von diesem angeordnet sind. Dass in beiden Fällen die Anordnungen von der Landespolizeibehörde bezw. deren Beamten ausgegangen sind, ist nicht — wenigstens nicht allein entscheidend. Trotzdem der erste Cholerafall sich bereits am 6. November ereignet hatte, fand der Regierungs- und Medizinalrath bei seiner ersten Anwesenheit keine wesentlichen sanitätspolizeilichen Anordnungen vor; nothwendig musste daher die Aufsichtsbehörde anstatt der Ortspolizei einschreiten. That sie dies, so konnte sie allerdings zugleich über den Rahmen der Ortspolizei hinausgehende Anordnungen treffen; mithin kommt es im Wesentlichen objektiv auf die Feststellung des Inhalts der Anordnungen an.

Die Anordnungen des Regierungs- und Medizinalraths vom 20. November ergingen nun in doppelter Richtung: Unterbringung und Pflege der in den beiden

etwas isolirt gelegenen Kathen wohnenden Kranken in der einen, der Z.'schen Kathe, und die möglichste Absperrung dieser — und Unterbringung der in der letzteren wohnhaften, aber bisher gesund gebliebenen Personen „in einer Art Quarantäne" im Schulhause, sowie Absperrung und Beobachtung desselben. — Daneben wurden noch allgemeine Massnahmen getroffen: Bildung einer Sanitätskommission, Zuschüttung eines Tümpels.

In alledem liegt Nichts, wozu nicht auch die Ortspolizeibehörde im Falle des Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit befugt und verpflichtet gewesen wäre; namentlich war es ihre Pflicht, zu sorgen, dass die Krankheit, welche durchaus als Einzelfall hervortrat, auf ihren Herd — die beiden benachbart, aber isolirt liegenden Kathen — beschränkt wurde und so zu verhüten, dass sich der Einzelfall zu einer lokalen Epidemie gestalte. Dieses zunächst rein nachbarliche Gemeindeinteresse konnte aber zweckmässig nur durch Absperrung der Kranken einerseits und durch Absperrung der seuchenverdächtigen Gesunden von jenen und von den übrigen Einwohnern des Ortes („eine Art von Quarantäne") herbeigeführt werden. Einrichtungen dieser Art sind selbstverständlich auch geeignet, die Verbreitung der Krankheit über die Grenzen des Ortes hinaus zu verhüten, können aber um dieses, ihres mittelbaren Erfolges willen durchaus nicht als „landespolizeiliche" Veranstaltungen angesehen werden. Der Regierungspräsident hat dann, bei seiner Anwesenheit am 23. November, nur zwei Anordnungen getroffen, die als landespolizeiliche angesehen werden können, nämlich die unter Nr. 2 des „Medizinischen Berichts" aufgeführte „Verkehrssperre für K. und Stationirung zweier Gendarmen in K. zur Ueberwachung der Sperre", und die unter 3 bemerkte „Schliessung der K.er Meierei", wodurch offenbar die Zufuhr auswärtiger Rohprodukte und die Ausfuhr von Molkereiprodukten verhindert werden sollte. Alle übrigen Anordnungen: absolute Isolirung der Kranken und der mit ihnen in Berührung gekommenen Personen, Vernichtung der in den beiden Cholerahäusern vorgefundenen Nahrungsmittel (Nr. 1) — Schliessung sämmtlicher Brunnen, bis auf den der Einwohnerschaft nicht zugänglichen Meiereibrunnen (Nr. 8) — Schliessung der Schule und Aufhebung des Kirchenbesuchs (Nr. 5) — erweisen sich nur als Verschärfungen und Erweiterungen der bereits am 20. November getroffenen Massnahmen und verfolgten lediglich die mit diesen erstrebten Zwecke der nachbarlichen Gemeininteressen. Die durch diese Anordnungen — abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden zu Nr. 2 und 3 — unmittelbar und mittelbar entstandenen Kosten treffen hiernach, in Gemässheit der Vorschriften im §. 3 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 und speziell im §. 7 der Kabinetsordre vom 8. August 1835 die Gemeinde K.

Dass es sich bei der Aufstellung der zwangsetatisirten Kosten um andere, als die durch die Massnahmen vom 20. und 23. November entstandenen und durch den „medizinischen Bericht" gerechtfertigten Kosten nicht handelt, ist zweifellos. Auch erscheint der Einwand der Berufung, dass es der Zwangsetatisirung an der hinreichenden Begründung — Tag und Zweckbestimmung der einzelnen Anordnungen — fehle, nach dem vorliegenden Material verfehlt. Dem Vertreter des Amtsverbandes im Vorprozess und der jetzigen Klägerin, von welchem die Zusammenstellung der Kosten vom 19. Mai 1894 überreicht ist, ist genau bekannt, wie sich die Kosten im Einzelnen zusammensetzen. Die einzelnen Posten sind gar nicht bestritten und der Zweck der Verwendungen ergiebt sich aus dem „medizinischen Bericht". Die in der Kostenzusammenstellung aufgeführten Verwendungen für die Kranken selbst (Nr. 3) — für die unter Quarantäne Gestellten (Nr. 9) — allgemein sanitätspolizeiliche Massregeln (Nr. 2, 4, 7, 8) sind unmittelbare Folgen — Unterbringung der aus der Quarantäne Entlassenen, Reinigung des Schullokals, Futtergeld für das Vieh eines Erkrankten (Nr. 5, 6, 10) sind mittelbare Folgen der nach Lage der Sache lediglich im ortspolizeilichen Interesse getroffenen Massregeln. Einer der beiden vorstehenden Kategorien ist auch unbedenklich der Posten Nr. 1: „Beschaffung von Pinseln, Gummischläuchen etc." zu unterstellen. Was insbesondere die durch die Quarantäneeinrichtung entstandenen Kosten anlangt, so können sie schon um deshalb nicht als landespolizeiliche gelten, weil jene bereits vor Einleitung der einzigen landespolizeilichen Massnahmen — Nr. 2 und 3 des „medizinischen Berichts" — entstanden waren.

Die Klägerin hat sich nun zwar noch darauf berufen, dass der Königliche Regierungspräsident in seinen höheren Orts erstatteten Berichten alle hier in

Rede stehenden Massnahmen als im landespolizeilichen Interesse ergangen bezeichnet habe. Allein dieser Einwand ist unzutreffend. Nach dem in den vorgelegten Akten der Regierung befindlichen Berichte vom 30. Juni 1893 vertritt auch der Regierungspräsident die Auffassung, dass die streitigen Kosten zu denen der örtlichen Polizeiverwaltung gehören und zunächst aufgewendet sind, um einer weiteren Verbreitung der Seuche innerhalb der Ortschaft K. vorzubeugen. Dabei ist zwar die Uebernahme der Kosten auf den Staat um deshalb befürwortet, weil die angeordneten Massregeln den Erfolg gehabt haben, dass die bis dahin seuchenfreie Provinz vor der Verbreitung der Seuche bewahrt sei, und weil unter den gegebenen Umständen das Ersticken der Seuche in K. ein besonderes Interesse für weitere Kreise gehabt und dieses für die Schärfe des Vorgehens mit bestimmend gewesen sei. Allein Erwägungen dieses Inhalts können für die Beurtheilung der rechtlichen Natur der aufgewendeten Kosten nicht massgebend sein.

Versagung der Genehmigung einer Anlage, durch welche gereinigtes Tage-, Gebrauchs- und Klosetwasser einem Flusse zugeführt werden soll, aus dem Grunde, weil die Anlage versagen könnte und in Folge dessen die Abwässer ungereinigt in den Fluss gelangen könnten. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (III. Senats) vom 29. Oktober 1896. (III. 1349.)

Der Kläger beabsichtigt, von seinem etwa 28000 qm grossen, als öffentlicher Kaffeegarten benutzten Grundstück in Tr. das Tage-, Gebrauchs- und Klosetwasser mittelst einer künstlichen, nach seiner Angabe eine völlige Klärung ermöglichenden Anlage der Saale zuzuführen und zwar oberhalb des Schleusenwehrs, bevor die Saale sich in den Schleusen- und Mühlengraben theilt. Hierzu ist ihm am 21. Januar 1895 von dem Königlichen Regierungspräsidenten die Genehmigung versagt worden, weil die Gefahr einer namentlich auch der Gesundheit nachtheiligen Verunreinignng trotz der vorgesehenen Einrichtungen bestehe. Die hiergegen angebrachte Beschwerde hat der Beklagte am 24. Januar 1896 mit der Begründung abgewiesen, dass eine Vermehrung der an der betreffenden Stelle bereits bestehenden Verunreinigung, zumal bei niedrigem Wasserstande gesundheitsgefährliche Zustände zu befürchten seien, nicht geduldet werden könne und dass selbst sorgfältig eingerichtete Reinigungs- und Desinfektionsanlagen die vollständige und dauernde Fernhaltung schädlicher Stoffe nicht zu gewährleisten vermöchten.

In seiner Klageschrift nimmt der Kläger für sich das Recht in Anspruch, seine Abwässer in die Saale als den natürlichen Rezipienten aller Zuflüsse einzuleiten, sofern deren Reinigung, was er unter Beweis stellt, durch die vorgesehenen Anlagen zu ermöglichen sei. Durch seine Abwässer würde die Saale nicht annähernd in dem Masse verunreinigt werden, wie dies durch das Wasser des wegen seiner höheren Lage ihm nicht zugänglichen Dorfkanals geschehe. Um indess allen Bedenken zu begegnen, sei er auch geneigt, die Röhrenleitung derart zu legen, dass der Abfluss sich unterhalb des Wehrs ohne Berührung des Schleusen- und Mühlengrabens in dem breiten Saalearm bei lebhafter Strömung vollziehen würde.

Der Beklagte hält daran fest, dass die Zuleitung der Abwässer kurz vor dem Wehr nicht geduldet werden könnte, und lehnt für dieses Verfahren das Eingehen auf das veränderte Projekt des Klägers ab.

Für die hier zu treffende Entscheidung ist von dem neuen Projekt des Klägers allerdings abzusehen, da die Zulässigkeit der angegriffenen polizeilichen Verfügung lediglich nach Massgabe des Thatbestandes zur Zeit ihres Erlasses zu beurtheilen ist. Ob aber nach dem ursprünglichen Projekt eine völlige oder doch eine ausreichende Reinigung des Gebrauchs- und Klosetwassers vor der Zuleitung in die Saale erreichbar sein würde, bedarf nicht erst der Feststellung. Denn dies selbst angenommen, so bleibt doch immer die nicht gerade fernliegende Möglichkeit bestehen, dass die Anlage aus irgend welchen Gründen vorübergehend versagt und also zeitweilig die Abwässer ungereinigt zufliessen, ohne dass dies alsbald erkennbar wird. Dass dem Kläger schon mit Rücksicht auf diese Möglichkeit die Genehmigung für die Zuleitung kurz vor dem Ueberfallswehr versagt worden ist, war nicht unberechtigt. Es ist anzuerkennen, dass

in der Nähe des Ueberfallswehres die Reinhaltung des Flusses dringend geboten ist, weil in Folge der Anstauung die Verunreinigung des Wassers, wie auch die Ansammlung der Sinkstoffe gerade auf dieser Strecke sich in erhöhtem Masse durch die Erzeugung von üblen Gerüchen und wohl auch von Krankheitserregern fühlbar machen muss. Gegenüber den Klosetwässern ist namentlich die weitgehendste Vorsicht geboten.

Ob der Saale auf dieser Strecke schon durch den Dorfkanal ungereinigtes Wasser zugeführt wird, kann dahingestellt bleiben. Hierauf allein liesse sich ein Anspruch des Klägers auf Zulassung seiner Abwässer auch in ungereinigtem Zustande nicht gründen. An der Befugniss der Behörden, der weiteren Verunreinigung entgegenzutreten, wird hierdurch nichts geändert. Dass diese Befugniss für den Regierungspräsidenten aber schon auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. Februar 1816 (G.-S. S. 108) begründet ist, nimmt der Kläger zu Unrecht in Abrede. Die hier getroffene Anordnung:

> dass Niemand, der eines Flusses sich zu seinem Gewerbe bedient, Abgänge in solchen Massen in den Fluss werfen darf, dass derselbe dadurch nach dem Urtheil der Provinzialbehörde erheblich verunreinigt werden kann —

ist dem Sinn und Wortlaut nach auch für die Fälle der Zuleitung des in Folge des Gewerbebetriebes angesammelten Schmutzwassers — und hierum handelt es sich bei der Anlage des Klägers — massgebend. Ein Recht auf die Zuleitung des Gebrauchs- und Klosetwassers in ungereinigtem Zustande, wofür ihm die Genehmigung versagt ist, hat der Kläger hiernach nicht, und eine hiervon abweichende Auffassung ist auch in dem Bezug genommenen Urtheil des Reichsgerichts nicht vertreten. Die Klage war deshalb abzuweisen.

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Die Anstellung der Haus- und Bankschlächter als Trichinenschauer ist unzulässig. Runderlass der Minister für u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: v. Bartsch), für Landwirthschaft (gez.: von Hammerstein), des Innern (gez. im Auftr.: Haase) und für Handel und Gewerbe (gez. in Vertr.: Lohmann) vom 18. Februar 1897 — M. d. g. A. M. Nr. 5047, M. f. L. I. G. 1018, M. d. I. II Nr. 1769, M. f. H. u. G. C. Nr. 1630/B. 1556 — an sämmtliche Königlichen Regierungspräsidenten.

Es ist zu unserer Kenntniss gelagt, dass an einigen Orten Haus- und Bankschlächter als Trichinenschauer in Pflicht genommen sind. Da bei den sonstigen Verrichtungen solcher Hausschlächter die Gefahr vorliegt, dass die Untersuchungen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt ausgeführt werden, so bestimmen wir, dass Haus- und Bankschlächter überhaupt nicht mehr als Trichinenbeschauer angestellt werden dürfen.

Prüfung der Nahrungsmittelchemiker. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. in Vertretung: Weyrauch) vom 2. März 1897 — M. Nr. 5276 U I — an die Verbände der Vorprüfungskommission für Nahrungsmittelchemiker.

Der Inhalt dieses Erlasses stimmt mit demjenigen des Rundschreibens des Reichskanzlers vom 26. Februar 1897 (siehe Beilage zu Nr. 5 der Zeitschrift, Seite 27) überein.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 7. | 1. April. | 1897.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Untersuchung des Sehvermögens der Eisenbahn-Bediensteten bei den preussischen Staatsbeamten. Erlass des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 7. Januar 1897.

Ueber die Anforderungen, welche an das Sehvermögen (Sehschärfe und Farbenunterscheidungsvermögen) der Eisenbahnbediensteten zu stellen sind, gelten nachstehende Vorschriften:

I.

1. Die Feststellung des Sehvermögens erfolgt vor dem Eintritt in die Beschäftigung und vor dem Uebertritt aus einer Beschäftigung, für welche geringere Anforderungen an das Sehvermögen gestellt werden, in eine Beschäftigung mit höheren Anforderungen.

2. Die Prüfungen sind bei mittlerer Tagesbeleuchtung und auf jedem Auge einzeln vorzunehmen.

3. Die Wiederholung der Untersuchungen findet längstens alle fünf Jahre, sowie nach Augenkrankheiten, Kopfverletzungen, Gehirnerkrankungen, Erschütterungen, nach schweren Erkrankungen (Typhus, Herz-, Nierenleiden u. s. f.) durch den Bahnarzt statt. Die Vordrucke der ärztlichen Genesungszeugnisse müssen zur Beantwortung der Frage, ob die Sehschärfe und das Farbenunterscheidungsvermögen, sowie (Erlass vom 13. April 1877 II b. a. P. 3060 E.-V.-Bl. S. 223) das Hörvermögen, noch ausreichend sind, ausdrücklich anleiten. Das Genesungszeugniss des Bahnarztes kann auch durch das Zeugniss des von der Eisenbahnbetriebskrankenkasse bestellten Kassenarztes ersetzt werden.

II.

1. Die Anforderungen an das Sehvermögen richten sich nach der Art der Beschäftigung. Demgemäss werden nach der angeschlossenen Uebersicht die Bediensteten unterschieden, in solche, auf welche die Bestimmungen des Bundesraths über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892 (R.-G.-Bl. S. 723, E.-V.-Bl. S. 189) Anwendung finden (Klasse I), und in solche, für welche der Bundesrath Bestimmungen nicht getroffen hat (Klasse II). Die Klasse I zerfällt bezüglich des Sehvermögens in die Gruppe A und B, die Klasse II in die Gruppen A, B, C.

2. Ob die Bediensteten für Beamtenverrichtungen im etats- oder ausseretatsmässigen Staatsbeamtenverhältniss, ob sie als Hülfsbedienstete (Hülfs- und Aushülfsbahnwärter, -Weichensteller, -Bremser, -Wagenwärter, -Heizer, -Wagen- und Rangirmeister, -Telegraphisten, -Portiers u. s. f., -Stationsgehülfen u. s. w.) ausserhalb des Beamtenverhältnisses bestellt, ob sie nur zur Probe und Ausbildung als Hülfsbedienstete zur Beschäftigung herangezogen, oder ob sie nur versuchsweise beschäftigt sind, macht für die Erfüllung der an ihr Sehvermögen gestellten Anforderungen keinen Unterschied. Auch ist für die Anwendung dieser Bestimmungen die wirkliche dienstliche Beschäftigung und nicht die etwa abweichende Amtsbezeichnung des einzelnen Bediensteten massgebend.

A. Sehschärfe.

III.

Das Vorhandensein der erforderlichen Sehschärfe ist mit Tafeln, die nach den Snellen'schen Regeln angefertigt sind und amtlich den Bahnärzten geliefert werden, festzustellen. Die Königliche Eisenbahndirektion in Berlin wird beauftragt, solche Tafeln in geeigneter Form (auch mit kurzen Erläuterungen, die allgemein verständlich sind) nach sachkundigem Rathe für alle Eisen-

bahndirektionen, welche ihren Bedarf anzumelden haben, anfertigen zu lassen und vorräthig zu halten.

IV.

Die Sehschärfe soll beim Eintritt oder Uebertritt (Abschnitt 1, Absatz 1) in eine:

unter A beider Klassen bezeichnete Beschäftigung auf jedem Auge mindestens $^2/_3$,

unter B beider Klassen bezeichnete Beschäftigung auf den einzelnen Augen mindestens $^2/_3$ und $^1/_3$,

unter C der Klasse II bezeichnete Beschäftigung auf den einzelnen Augen mindestens $^1/_3$ und $^1/_6$

des von Snellen als Einheit (Abschnitt III) angenommenen Masses betragen.

V.

1. Die bahnärztliche Wiederholungsprüfung (Abschnitt I Abs. 3) erstreckt sich auf die Bediensteten der Gruppen A und B beider Klassen.

2. Wird dabei festgestellt, dass die bezeichnete Sehschärfe zwar nicht mehr vorhanden, aber bei den Bediensteten Gruppen A beider Klassen noch nicht auf $^1/_2$ auf einem der beiden Augen, bei denen der Gruppen B beider Klassen noch nicht unter $^1/_3$ auf einem der beiden Augen zurückgegangen ist, so ist zur Feststellung, ob und unter welchen Bedingungen (häufiger wiederkehrende Untersuchung u. s. w.) der Bedienstete in seiner Stellung belassen werden kann, eine praktische Prüfung auf den Bahnanlagen von dem dem Bediensteten vorgesetzten Inspektionsvorstande unter Zuziehung des Bahnarztes vorzunehmen. Führt die praktische Prüfung nach der übereinstimmenden Ansicht des Inspektionsvorstandes und des Bahnarztes zu einem günstigen Ergebniss, werden insbesondere Weichensignale bei mittlerer Tagesbeleuchtung von den Bediensteten der Gruppen A auf 350 m, von denen der Gruppen B auf 200 m Entfernung erkannt, so kann der Inspektionsvorstand selbst die Belassung des Bediensteten in seiner Beschäftigung verfügen.

3. Ist dagegen das Ergebniss der praktischen Prüfung ungünstig oder zweifelhaft oder stellt sich schon bei der bahnärztlichen Wiederholungsprüfung ein Rückgang der Sehschärfe auf oder unter die bezeichneten Grenzen (auf $^1/_2$ oder unter $^1/_3$ auf einem der beiden Augen) heraus, so ist an die vorgesetzte Eisenbahndirektion zu berichten, welche über die weitere Verwendung des Bediensteten, geeignetenfalls nach dem Ergebniss einer weiteren praktischen Prüfung und nach Anhörung des Augenarztes, zu entscheiden hat.

4. Hinsichtlich der einer Inspektion nicht unterstellten Bediensteten bestimmt die Eisenbahndirektion, wie und von wem die praktische Wiederholungsprüfung vorzunehmen ist.

VI.

1. Der Gebrauch der gewohnheitsmässig getragenen Brille, bei deren Benutzung die vorgeschriebene Sehschärfe vorhanden ist, ist gestattet bei und nach den Prüfungen für den Ein- oder Uebertritt in eine Beschäftigung der Gruppe C, ferner in eine Beschäftigung als Landmesser, Bauassistent und Bauaufseher (Klasse II. B. 14, 15), desgleichen — unter der Verpflichtung, eine Ersatzbrille bei sich zu führen — als Telegraphenbeamter auf Stationen, Betriebskontroleur, Zugrevisor, technischer Kontroleur bei den Inspektionen, soweit er nicht im Lokomotivdienst thätig ist, als Maschinist für elektrische Beleuchtungs- und Kraftanlagen oder Maschinenwärter (Klasse II. B. 10 bis 13, 16, 17).

2. Die gleiche Erlaubniss kann bei und nach den Wiederholungsprüfungen (Abschnitt I Abs. 3) den übrigen Bediensteten der Gruppen B, und den Bediensteten der Gruppe A mit Ausnahme:

der Bahnwärter, Lokomotivführer, Weichensteller (auch der Weichensteller I. Klasse auf Stellwerken), der Rangirmeister, Brückenwärter, Rottenführer, Lokomotivheizer, der Werkstattbediensteten und technischen Kontroleure im Falle ihrer Mitwirkung im Lokomotivdienst, der Rangirarbeiter

von den zuständigen Inspektionsvorständen und, soweit die Beamten einer Inspektion nicht unterstellt sind, von den Eisenbahndirektionen nach Anhörung des Augenarztes mit den durch den Einzelfall gebotenen Beschränkungen und Auflagen (ständiges Tragen der Brille, Mitführen einer Ersatzbrille u. s. f.) ertheilt werden.

VII.

Die Beschaffung und Vorhaltung der zu den Untersuchungen des Sehvermögens etwa erforderlichen Brillenkasten ist Sache der Bahnärzte.

VIII.

Die Fragen 12 und 19 des von den Dienstbewerbern einzureichenden ärztlichen Untersuchungszeugnisses sind unter Beseitigung der Frage 20 nach den vorstehenden Bestimmungen so abzufassen, wie am Schlusse der auf der letzten Seite des Fragebogens abzudruckenden Uebersicht bemerkt ist.

IX.

Die gegenwärtig vorhandenen Bediensteten der Gruppen A und B beider Klassen sind Wiederholungsprüfungen nach den vorstehenden Bestimmungen bald thunlichst zu unterziehen.

X.

1. Sollten sich bei längerer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen Schwierigkeiten ergeben, so ist zu berichten. Alsbald ist jedoch meine Entscheidung einzuholen, wenn etwa schon bei der erstmaligen Durchführung dieser Vorschriften Anlass genommen werden müsste, eine grössere Anzahl von Bediensteten aus ihrer gegenwärtigen Beschäftigung zu entfernen, oder wenn sich in Einzelfällen besondere Härten für die Beamten ergeben sollten.

2. Wegen der höheren Beamten ergeht besondere Verfügung.

B. Farbenunterscheidungsvermögen.

XI.

1. Die Feststellung des Farbenunterscheidungsvermögens kann dadurch geschehen, dass dem zu Untersuchenden die Ordnung verschiedenfarbiger Wollfäden aufgegeben wird (Holmgren'sche Methode); die Wollfäden sind nöthigenfalls den Bahnärzten von der Eisenbahnverwaltung zu liefern.

2. Die bahnärztliche Wiederholungsprüfung (Abschnitt I Abs, 3) erstreckt sich auf die unter I A, I B, II A, II B 1 bis 13, C 1 bis 4 bezeichneten Dienstklassen.

3. Wird in der Wiederholungsprüfung bei Angehörigen dieser Dienstklassen ein unrichtiges Farbenunterscheidungsvermögen ermittelt, so sind die Bediensteten der unter I A, I B, II A, II B 1 bis 4 bezeichneten Klassen aus den bisher wahrgenommenen Dienststellen zurückzuziehen und in solchen, in denen der bezeichnete Mangel nicht hinderlich ist, in denen sie insbesondere nicht mit dem Signaldienst in Berührung kommen, zu verwenden, soweit sie im Uebrigen für diese Stellungen befähigt sind. (Vergleiche auch den Erlass vom 26. Juli 1879 — H. P. 4584 — Elberfelder Samml. Bd. I S. 497 Nr. 470.)

4. Bedienstete der unter II B 11 bis 13 bezeichneten Klassen, deren Farbensinn als mangelhaft ermittelt wird, haben sich aller Anordnungen und Verrichtungen, für welche das richtige Erkennen farbiger Signale von Bedeutung ist, zu enthalten.

5. Die unter I A, I B, II A, II B bis 10, II C 1 bis 4 genannten Bediensteten, bei denen Mängel im Farbenunterscheidungsvermögen festgestellt worden, dürfen auch nicht aussergewöhnlich zur Hülfeleistung bei Geschäften des äusseren Betriebsdienstes, die einen richtigen Farbensinn erfordern, betheiligt werden. Zugleich sind Vorkehrungen zu treffen, dass nicht gelegentlich durch ihre Mittheilung über den Stand farbiger Signale Missverständnisse bei den verantwortlichen Beamten erregt werden können. Zu diesem Zweck sind insbesondere die Bediensteten selbst, deren Farbensinn als mangelhaft festgestellt ist, über diese Feststellung und über die hieraus für ihr dienstliches Verhalten sich ergebenden Folgen schriftlich zu unterweisen; auch sind die Dienstvorsteher zu benachrichtigen und die Personalakten, die Personalienbogen und die Arbeiterlisten an augenfälligen Stellen mit Vermerken zu versehen.

6. Hat die Wiederholungsprüfung ein ungünstiges oder zweifelhaftes Ergebniss, so ist nach Anhörung des Augenarztes die Entscheidung von der vorgesetzten Inspektion und hinsichtlich der nicht einer Inspektion unterstellten Beamten von der Eisenbahndirektion zu treffen.

7. Die Erlasse vom 19. Mai 1877 — II. 9147 — (Elberfelder Samml. Bd. I S. 154 Nr. 116 a) und vom 25. März 1896 — IV a. B. 15048 — E.-V.-Bl. S. 163) über die Untersuchung des Farbenunterscheidungsvermögens, deren wesentliche Bestimmungen vorstehend zusammengefasst sind, werden hierdurch aufgehoben.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäss auch auf die Privateisenbahnen insoweit Anwendung, als sie die Bediensteten der Klasse I betreffen.

Uebersicht der Dienstklassen, geordnet nach den Anforderungen an das Sehvermögen, und Entwurf zu den Fragen 12 und 19 des Fragebogens für die ärztliche Untersuchung.

I. Dienstklassen, auf welche die Bestimmungen des Bundesraths über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebsbeamten vom 5. Juli 1892 (R.-G.-Bl. S. 723, E.-V.-Bl. S. 189) Anwendung finden.

Für die Sehschärfe.

Gruppe A: 1. Bahnwärter; 2. Bremser; 3. Schaffner; 4. Packmeister; 5. Zugführer; 6. Lokomotivführer; 7. Stations-Aufseher, Stations-Assistent; 8. Stations-Vorsteher; 9. Haltestellenaufseher; 10. Haltepunktwärter; 11. Weichensteller (auch 1. Klasse); 12. Rangirmeister.

Gruppe B: 1. Bahnmeister (auch 1. Klasse); 2. Wagenwärter; 3. Stations-Portiers; 4. Stations-Wächter.

II. Dienstklassen, auf welche die vorbezeichneten Bestimmungen des Bundesraths nicht Anwendung finden.

Für die Sehschärfe.

Gruppe A: 1. Brückenwärter; 2. Schrankenwachen (-Wärterinnen); 3. Rottenführer (Strecken-Vorarbeiter); 4. Lokomotivheizer; 5. Werkstättenvorsteher, Werkmeister, Werkführer und Vorarbeiter in Lokomotiv- und Betriebswerkstätten; 6. Rangirarbeiter; 7. Telegraphenbeamte auf Blockstationen.

Gruppe B: 1. Krahnmeister; 2. Krahnwärter; 3. Trajekt- und Schiffsbedienstete; 4. Stationsarbeiter, soweit nicht unter A und C benannt; 5. Bahnsteigschaffner; 6. Wagenmeister; 7. Wagenaufzeichner; 8. Telegraphenmeister; 9. Telegraphenunterhaltungsarbeiter; 10. Telegraphenbeamter auf Stationen; 11. Betriebskontroleure; 12. Zugrevisoren; 13. Technische Kontroleure bei den Inspektionen; 14. Landmesser; 15. Bauassistenten und Bauaufseher; 16. Maschinisten für elektrische Beleuchtung- und Kraftanlagen; 16. Maschinenwärter.

Gruppe C: 1. Werkstätten-Vorsteher, Werkmeister, -Führer und Vorarbeiter ausserhalb der Betriebs- und Lokomotivwerkstätten; 2. Abfertigungsbeamte, mit Ausnahme der Stationskassenrendanten, Einnehmer, Fahrkartenausgeber, Brückengeldeinnehmer; 3. Lademeister; 4. Maschinenputzer; 5. Die unter 2 ausgenommenen Abfertigungsbeamten; 6. Materialienverwalter; 7. Magazinaufseher und -Arbeiter; 8. Werkstättenportiers und -Wächter; 9. Werkstättenarbeiter; 10. Gepäckträger; 11. Wagenputzer; 12. Kohlenlader; 13. Güterbodenarbeiter; 14. Strecken(Rotten)-arbeiter; 15. Bureaubeamte (nichttechnische); 16. Bureaubeamte (technische) mit Ausnahme der unter B 14 genannten; 17. Kanzleibeamte; 18. Zeichner; 19. Telegraphenbeamte in den Bureaus; 20. Billetdrucker; 21. Steindrucker; 22. Bureau- und Kassendiener; 23. Fahrkartenordner; 24. Ofenheizer u. s. w.

Das bei der Anstellung anzuwendende Untersuchungs-Formular erfährt demnach folgende Veränderungen.

Frage 12.

a) Ergiebt die Prüfung der Sehschärfe:
   1. Ohne Glas auf jedem Auge mindestens $^2/_3$ des von Snellen als Einheit (1) angenommenen Masses? (Erforderniss für Bedienstete der Gruppen I A und II A der Uebersicht.)
   2. α) Ohne Glas auf den einzelnen Augen mindestens $^2/_3$ und $^1/_3$ wie vor? (Erfordernisse für Bedienstete der Gruppen I B und II B Nr. 19 und Nr. 17.)
      β) Mit Glas, sonst wie bei 2 α? (Erforderniss der Bediensteten der Gruppe II B Nr. 10 bis 16.)
   3. Ohne oder mit Glas auf den einzelnen Augen mindestens $^1/_2$ und $^1/_6$ wie vor? (Erforderniss für die Bediensteten der Gruppe II C.)
   b) und c) (alt) fallen aus.
   d) und e) (alt) bleiben unverändert als neu b) und c).
   f) (alt) wird d). Sind Veränderungen des Gesichtsfeldes, Schielen oder Augenmuskellähmung vorhanden?

Frage 19. Eignet sich der Untersuchte demnach zur Beschäftigung als:
   a) Bediensteter der Gruppen I A und II A der Uebersicht?
   b) 1. Bediensteter der Gruppen I B und II B Nr. 1 bis 9 und Nr. 17 der Uebersicht?
      2. Bediensteter der Gruppe II B Nr. 10 bis 16 desgleichen?

c) Bediensteter der Gruppe C desgleichen?
Frage 20 fällt aus.

Entwurf zu einer Arznei-Taxe auf Grund neu aufgestellter Normen. Bekanntgegeben durch Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 6. März 1897.

Vorbemerkung.

Der nachstehende Entwurf einer Arzneitaxe ist auf Veranlassung des Medizinalministeriums von der technischen Kommission für die pharmazeutischen Angelegenheiten nach neuen Grundsätzen aufgestellt worden. Derselbe hat bereits einer Anzahl von praktischen Apothekern zur Begutachtung vorgelegen und ist unter Berücksichtigung begründeter Abänderungsvorschläge nochmals durchgearbeitet worden.

Die in der Arzneitaxe bisher übliche Zusammenziehung der Preise für die Arzneiabgabe (Dispensation) einschliesslich der Korke, der Tektur und der Gebrauchsanweisung (Signatur) mit dem Preise für das zur Verwendung gelangende Arzneibehältniss (Glas, Büchse, Schachtel etc.) zu einem Gesammtpreise, hat vielfach abfällige Beurtheilung erfahren. Um Einwendungen dieser Art zu begegnen, sind die Preise für die Arzneiabgabe einschliesslich Kork, Tektur und Gebrauchsanweisung getrennt von dem Preise für das Arzneibehältniss in Ansatz gebracht.

Die Arzneibehältnisse sind in dem Entwurf nach dem Einkaufspreise mit geringem Aufschlag für Bruch etc. berechnet.

Die Arbeitspreise sind vereinfacht, zum Theil erhöht, dafür aber die Arzneimittelpreise entsprechend herabgesetzt, da eine Erhöhung der Arzneitaxe ausgeschlossen war. Eine wesentliche Herabsetzung der Arzneitaxe durfte nach der zeitigen finanziellen Lage der Apothekenbesitzer ohne Schädigung einer grossen Anzahl derselben nicht stattfinden und wird vielleicht erst späterhin möglich werden.

Wer die Berechnungen nach den Sätzen des Entwurfes mit denjenigen der für 1897 geltenden Arzneitaxe vergleichen will, wird sich nicht darauf beschränken dürfen, einzelne Verordnungen zur Berechnung auszuwählen. Um ein zutreffendes Ergebniss zu erhalten, bedarf es vielmehr einer umfassenderen Vergleichung. Man wird zu diesem Zweck mindestens einhundert in der Tagesrezeptur am häufigsten vorkommende Verordnungen nach beiden Taxen berechnen und die Gesammtsumme der erhaltenen Preise gegenüberstellen müssen.

Ueberhaupt wird die Beurtheilung des Entwurfes stets den gesammten Aufbau desselben im Auge haben müssen.

I. Grundsätze zur Berechnung der Arzneitaxe.

A. Allgemeines.

1. Bei der Berechnung derjenigen Arzneistoffe, welche nicht in den Apotheken hergestellt, sondern im rohen oder bearbeiteten Zustande eingekauft werden, findet die Feststellung der Preise in folgender Weise statt:

Für das gesammte Staatsgebiet wird der durchschnittliche Einkaufspreis der einzelnen Waaren festgestellt. Wenn der Durchschnittspreis für das Kilogramm 30 Mark oder weniger beträgt, so findet eine Erhöhung des Einkaufspreises im Verhältniss von 1 : 2 statt.

Wenn der Preis für das Kilogramm mehr als 30 Mark beträgt, so findet eine Erhöhung des Einkaufspreises im Verhältniss von 2 : 3 statt.

Die Erhöhung von 2 : 3 findet auch in allen Fällen Anwendung, in welchen beim Einkauf der Preis für 10 g oder geringere Mengen zu Grunde gelegt wird.

2. a) Bei Waaren, deren Preis unter Zugrundelegung des Kilogrammpreises berechnet ist, sind, wenn dieselben in einem Gefäss geliefert werden, dem erhöhten Kilogrammpreise 50 Pfennig für Fracht und Verpackung hinzuzurechnen.

b) Dieser Zuschlag darf nicht in Ansatz gebracht werden bei Waaren, welche in der Regel in grösseren Mengen bezogen werden. Dahin gehören Acetum, Acetum pyrolignosum crudum, Acida cruda, Adeps, Calcaria chlorata, Glycerinum, Kalium carbonicum crudum, Oleum Jecoris Aseili, Oleum Lini, Oleum Olivarum, Oleum Olivarum commune, Oleum Pini, Oleum Rapae, Oleum Terebinthinae, Sapo kalinus venalis, Spiritus, Vaseline. Bei dem Bezuge dieser Waaren, sowie bei jeder anderen als der unter a angegebenen Art der Verpackung sind dem erhöhten Kilogrammpreise 15 Pfennig zuzurechnen.

c) Dieser Zuschlag von 15 Pfennig auf den Preis findet auch Anwendung bei dem Bezug jeder Waare in Mengen unter einem Kilogramm ohne Rücksicht darauf, ob dabei ein Gefäss zur Verwendung gelangt oder nicht.

3. Schneiden oder Zerstossen eines Arzneistoffes ist zu berechnen für ein Kilogramm mit 75 Pfennig.

Herstellung feiner Pulver für 1 kg 2 Mark.

4. Der Preis für 100 g wird durch Theilung des Kilogrammpreises mittelst 8, die Preise für 10,0—1,0—0,1—0,01 g werden durch weitere Theilung mittelst 8 festgestellt.

Der Taxpreis für 200 g wird durch Multiplikation des 100 Grammpreises mit $1^1/_2$,

derjenige für 500 g durch Multiplikation des 100 Grammpreises mit 3 gefunden.

5. Die bei der Berechnung entstehenden Brüche sind auf die nächst grössere ganze Zahl zu erhöhen.

Bei Festsetzung der Preise werden

1 bis	2 Pfennig	auf 0		
3 „	5	„	„ 5	
6 „	7	„	„ 5	
8 „	10	„	„ 10 Pfennig	

abgerundet.

6. Behufs Ermittelung der Preise für die galenischen Präparate sind zu den Taxpreisen der zur Herstellung des einzelnen Präparates verwendeten Arzneimittel die nachstehend ausgeworfenen Preise für die erforderlichen Arbeiten hinzuzurechnen.

B. Preise der Arbeiten.

Extrakte.

Auf je ein Kilogramm der verwendeten Substanz sind zu berechnen für Anfertigung von dünnen Extrakten	Mk.	3,—
von dicken Extrakten	„	6,—
„ trockenen Extrakten	„	12,—
„ Fluid-Extrakten	„	6,—
für trockene narkotische, aus dicken Extrakten bereitet 100 g	„	2,50
spirituöse oder ätherische, einschliesslich aller Nebenarbeiten bis zu 1 Kilogramm	„	1,50
wässerige desgl. bis zu 1 Kilogramm	„	1,—
Kochen		
von Oelen und weingeisthaltigen Flüssigkeiten einschliesslich des etwa erforderlichen Abdampfens, Pressens und Filtrirens für 1 Kilogramm	„	4,—
Latwergen,		
für 1 Kilogramm	„	1,50
Lösungen		
von Salzen, Gummi, Seifen oder Honig in Flüssigkeiten, sowie von Balsamen, Oelen einschliesslich des Mazerirens und Filtrirens für 1 Kilogramm	„	1,—
desgleichen, wenn Erwärmung erforderlich ist	„	1,50
Pflaster.		
Für 1 Kilogramm	„	2,50
Pulver und Theegemische.		
Feine Pulver 1 Kilogramm	„	1,—
Grobe Pulver und Theegemische für 1 Kilogramm	„	—,50
Salben.		
Mischen ohne Schmelzen 1 Kilogramm	„	1,—
„ mit „ 1 „	„	2,50
Säfte.		
Säfte sind zu berechnen 10 Gramm mit	„	—,10
Die aus theueren Waaren hergestellten Sirupus Aurantii Corticis, Sirupus Citri, Sirupus Croci, Sirupus Ferri jodati, Sirupus Violae kosten 10,0 Gramm	„	—,15
Sirupus simplex kosten 10 Gramm	„	—,05
„ „ „ 100 „	„	—,30

Tinkturen und Elixire.

Alle Tinkturen und Elixire, bei denen der Preis der verwendeten Waaren für 1 Kilogramm nicht mehr beträgt als 7 Mark, kosten 10 Gramm . . . . Mk. —,15
„ 100 „ . . . . „ 1,—

Für die Bereitung der aus theueren Waaren zusammengesetzten Tinkturen und Elixire werden berechnet:
für 100 Gramm . . . . „ 1,—
„ 1 Kilogramm . . . . „ 5,—

In Vorstehendem nicht verzeichnete Arbeiten sind nach den in der Arzneitaxe festgesetzten Preisen zu berechnen.

II. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge eines Arzneimittels Anwendung, wenn nur ein Preis festgesetzt ist. Sind für verschiedene Mengen eines Arzneimittels Preise festgesetzt, so tritt der ermässigte Preis erst bei Berechnung der namhaft gemachten grösseren Menge ein. Wenn jedoch durch die Vervielfältigkeit des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die grössere Menge angesetzte Preis überschritten wird, so kommt stets dieser ermässigte Preis zur Anwendung, so dass also z. B. 9 Dezigramm Argentum nitricum nicht mit 45 Pfennigen, sondern nur mit 20 Pfennigen zu berechnen sind.

2. Der niedrigste Preissatz beträgt 5 Pfennig. Jeder Pfennig-Bruch ist auf einen vollen Pfennig zu erhöhen.

3. Bei Berechnung der Rezepte ist der durch Zusammenzählen der einzelnen Ansätze sich ergebende Preis — wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt — in der Weise abzurunden, dass 1 bis 4 Pfennig auf 5 Pfennig und 6 bis 9 Pfg. auf 10 Pfennig erhöht werden. Wenn jedoch der Preis des Rezeptes 1 Mark übersteigt, so ist in der Weise abzurunden, dass 1 Mark 1 bis 4 Pfennig auf 1 Mark und 1 Mark 6 bis 9 Pfennig auf 1 Mark 5 Pfennig herabgesetzt werden.

Bei Berechnung solcher Rezepte, deren Kosten aus Staats- und Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassengesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche den Zweck haben, die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern, findet keine Abrundung statt.

Bei diesen Verordnungen dürfen Pulverkästchen nicht berechnet werden.

4. Auf 1 Gramm von wässerigen Flüssigkeiten, fetten und ätherischen Oelen, Tinkturen und dergl. sind 20, von Essig-Aether und Aether-Weingeist 25 Tropfen, von Aether 50 Tropfen zu rechnen.

5. Für die Beurtheilung der Grösse der Gläser giebt das absolute Gewicht der darin aufzunehmenden Flüssigkeit den Massstab ab.

Dasselbe gilt bei den Kruken für Salben und Latwergen, bei den Schachteln für Pulver und Pillen. Sollten jedoch Gläser und Kruken trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Grösse nach ihrem Gehalte an destillirtem Wasser berechnet und dieselbe auf dem Rezepte vermerkt.

6. Bei Arznei-Zubereitungen für Thiere darf Aqua destillata nur dann berechnet werden, wenn es ausdrücklich verordnet ist.

7. Wenn auf dem Rezepte Angaben fehlen, welche auf die Taxe Bezug haben, müssen diese von dem Apotheker hinzugefügt werden. Wird z. B. bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt, so ist dieselbe auf dem Rezepte zu vermerken.

8. Bei der Berechnung solcher Arzneimittel, welche in der Taxe nicht aufgeführt sind, ist der Preis ähnlicher in die Taxe aufgenommener Arzneimittel zu Grunde zu legen. Das zu Grunde gelegte Arzneimittel ist auf dem Rezept zu vermerken.

9. Für verwendbare reine Gläser, Kruken, Schachteln oder Pulverkästchen, welche zur Aufnahme der Arznei mit dem Rezept in die Apotheke gesandt oder bei Wiederholungen zurückgegeben werden, darf ein Preis nicht in Anwendung gebracht werden.

10. Bei der Abgabe fabrikmässig hergestellter Arzneizubereitungen, sogenannter Spezialitäten, ist ein Zuschlag von 60 % zu dem Ankaufspreise zu berechnen, wenn nicht ein niedrigerer Verkaufspreis auf der Umhüllung der Zubereitung angegeben ist. Porto oder Fracht dürfen ausserdem nicht in Anrechnung gebracht werden.

Sind fabrikmässig hergestellte (käufliche) komprimirte Tabletten, gefüllte Kapseln, Pastillen, Pillen u. s. w. der Zahl nach im Anbruch verordnet, so ist dafür ausser der Dispensation und dem etwa erforderlichen Gefässe das Doppelte des Ankaufspreises zu berechnen.

11. Ueberschreiten der Taxe wird gemäss §. 148 Ziffer 8 der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1883 bestraft.

III. Preise der Arbeiten.

Abdampfen.

Für Abdampfen von je 100 Gramm	Mk. —,10

Abkochungen und Aufgüsse.

Für eine Abkochung oder einen Aufguss einschliesslich des erforderlichen Wassers, der Wägung desselben und der Kolatur	„ —,25

Auflösen und Anreiben.

Für Auflösen oder Anreiben einer oder mehrerer Substanzen in einer Flüssigkeit einschliesslich des etwa nothwendigen Filtrirens oder Kolirens	„ —,15

Anmerkung 1. Wenn bei einer Mischung eine Auflösung zugleich mit einer Anreibung zu machen ist, so darf dafür nur der Preis für eine Arbeit in Anrechnung gebracht werden.

Anmerkung 2. Sind die Salze im krystallisirten und im gepulverten Zustande in der Taxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des krystallisirten Salzes in Anrechnung gebracht werden.

Anmerkung 3. Für das Auflösen von Salzen, Gummi oder dergleichen zur Bereitung von Pillenmassen, Salben und dergleichen, darf nichts in Anrechnung gebracht werden.

Für das Auflösen von Phosphor	„ —,50

Komprimiren.

Für das Komprimiren mehrerer Substanzen zu einer Tablette, einschliesslich aller dazu nöthigen Arbeiten:

bis 25 Stück für jedes Stück	„ —,10
darüber hinaus für jedes Stück	„ —,05

Für käufliche Tabletten (vergleiche allgemeine Bestimmungen Ziffer 10) darf kein Arbeitspreis berechnet werden.

Kontundiren.

Für das Kontundiren jeder Menge einer Substanz	„ —,10

Digestionen.

Digestionen bis zur Dauer von 24 Stunden werden berechnet mit	„ —,25
Für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden werden hinzugerechnet	„ —,10

Dispensation (Arzneiabgabe).

Für die Dispensation eines Arzneimittels oder einer Arzneizubereitung sind einschliesslich des Korkes, der Tektur und Signatur (Gebrauchsanweisung) oder des etwa erforderlichen Papierbeutels zu berechnen	„ —,10

Bei der Abgabe getheilter Pulver darf der für die Dispensation festgesetzte Preis nicht berechnet werden.

Emulsionen.

Für eine Emulsion einschliesslich der Wägung des angewendeten Wassers und der Kolatur	„ —,25

Filtriren.

Für Filtriren jeder Menge	„ —,10

Gelatinen.

Für die Bereitung einer Gelatine	„ —,50

Latwergen.

Für die Bereitung einer Latwerge bis 200 Gramm	„ —,20
für jede weiteren 200 Gramm	„ —,05

Mazerationen.

Für eine Mazeration	„ —,15

Pflaster.

Für Anfertigung eines Pflasters . . . . Mk. —,25

Für das Streichen eines Pflasters einschliesslich des etwa nothwendigen Erweichens oder Schmelzens bei einer Fläche bis 100 qcm „ —,20

bei grösseren Pflastern werden jede weitere 100 qcm mit „ —,10 berechnet.

Das erforderliche Leder oder Seidenzeug ist zu berechnen:
für je 100 qcm mit . . . . „ —,15

Shirting oder Leinen:
für je 100 qcm mit . . . . „ —,10

Pillen, Körner (Granulae) und Trochisci (Plätzchen).

Für die Anfertigung von Pillen oder Körnern (Anstossen, Zusammenschmelzen, Formen, Bestreuen):
bis zu 50 Stück . . . . „ —,30
bis zu 100 Stück . . . . „ —,20
für jede weitere 100 Stück . . . . „ —,20

Für das Ueberziehen von Pillen mit Gelatine, Keratin, Tolubalsam u. s. w.:
bis 50 Pillen . . . . „ —,50
mit Silber bis 50 Pillen . . . . „ —,50
mit Gold bis 50 Pillen . . . . „ 1,—

Für die Anfertigung von Trochisci einschliesslich des Theilens und des etwa nothwendigen Bestreuens jedes Stück . . . . . . „ —,05

Für die Anfertigung einer Pferdepille, einschliesslich Anstossen, Formen und Bestreuen . . . . „ —,20
jedes weitere Stück . . . . „ —,05

Pulver und Theegemische.

Für die Mengung eines feinen Pulvers, einschliesslich des etwa nothwendigen Zerreibens der angewendeten Substanzen:
bis 100 Gramm . . . . „ —,10
grössere Mengen . . . . „ —,15

Für die Mengung eines groben Pulvers oder eines Theegemisches bis 100 Gramm . . . . „ —,05
grössere Mengen . . . . „ —,10

Bei einer Theilung oder in vervielfältigter Gabe erfolgten Verabreichung feiner oder grober Pulver und Theegemische wird für Abwägen, einschliesslich jeder Art Papierkapseln, Papierbeuteln und Signatur jede Gabe mit . . . . „ —,05 berechnet.

Reiben.

Anhaltendes Reiben, z. B. des Quecksilbers mit Fett, in jeder Menge für die Stunde . . . . „ 1,—

Salben.

Für die Anfertigung einer Salbe oder Paste durch Mischen, Kochen oder Schmelzen:
bis 100 Gramm . . . . „ —,25
grössere Mengen . . . . „ —,50

Bei einer Theilung oder bei einer in vervielfältigter Gabe erfolgten Verabreichung einer Salbenmenge wird für Abwägen und Einwickeln einer jeden Gabe . . . . „ —,05 berechnet.

Saturationen (Sättigungen).

Für eine Saturation . . . . „ —,20

Schleime.

Für die Bereitung eines Schleimes . . . . „ —,15

Suppositorien, Aetzstifte, Wundstäbchen.

Für die Anfertigung von Suppositorien, Aetzstiften, Wundstäbchen einschliesslich des Einwickelns jedes Stück . . . . . . „ —,10

Wägungen.

Die zur Anfertigung oder Abgabe einer Arznei nothwendigen Wägungen werden berechnet:

eine bis zwei Wägungen mit	Mk.	—,05
drei bis vier " "	"	—,10
fünf und mehr " "	"	—,15

Jede Zählung von Tropfen oder Pillen wird wie eine Wägung berechnet.

Bei der Dispensation einfacher Arzneimittel fällt der Preis für das Abwägen fort, wenn nicht ein Gefäss zur Verwendung gelangt.

IV. Preise der Gefässe.

Gläser, runde oder sechseckige,

mit enger oder weiter Oeffnung, weisse oder farbige kosten bis zu 200 Gramm Inhalt das Stück	Mk.	—,10
von mehr als 200 Gramm bis 300 Gramm das Stück	"	—,15
" " " 300 " " 500 " " "	"	—,25
" " " 500 " werden für je 500 Gramm des Inhalts mehr berechnet	"	—,15

Gläser mit eingeriebenen Glasstöpseln

mit enger oder weiter Oeffnung kosten bis zu 15 Gramm Inhalt das Stück	"	—,25
von mehr als 15 Gramm bis zu 100 Gramm Inhalt das Stück	"	—,30
von mehr als 100 Gramm bis zu 200 Gramm Inhalt das Stück	"	—,50
von mehr als 200 Gramm bis zu 500 Gramm Inhalt das Stück	"	—,80

Anmerkung: Tropfgläser sind wie Gläser mit eingeriebenen Glasstöpseln zu berechnen.

Feste Deckel jeder Art zu Pulvergläsern und zu Salbenkruken kosten bei Gefässen bis zu 100 Gramm Inhalt	"	—,15
von mehr als 100 Gramm bis zu 200 Gramm Inhalt	"	—,20
bei grösseren Gefässen	"	—,25

Anmerkung: Gläser mit eingeriebenen Glasstöpseln, Tropfgläser, sowie Holzkorkstöpsel dürfen nur berechnet werden, wenn sie ausdrücklich verlangt oder verordnet worden sind, oder wenn sie durch die Natur des Arzneimittels nothwendig erfordert werden.

Kruken, graue oder gelbe,

kosten bis 200 Gramm Inhalt das Stück	"	—,10
von mehr als 200 Gramm bis 500 Gramm Inhalt das Stück	"	—,20
Ueber 500 Gramm werden für je 500 Gramm des Inhalts mehr berechnet	"	—,10

Kruken, weisse,

kosten bis 50 Gramm Inhalt, das Stück	"	—,15
von mehr als 50 Gramm bis 100 Gramm Inhalt das Stück	"	—,20
" " " 100 " " 200 " " " "	"	—,30
" " " 200 " " 300 " " " "	"	—,50
" " " 300 " " 400 " " " "	"	—,60
" " " 400 " " 500 " " " "	"	—,75

Pappschachteln

kosten das Stück bis 100 Gramm Inhalt	"	—,10
" " " von mehr als 100 Gramm bis 200 Gramm Inhalt	"	—,20
grössere	"	—,30

Pulver-Kästchen

kosten das Stück	"	—,15

Bei der Verwendung von Brieftaschen darf ein Preis dafür nicht in Anrechnung gebracht werden.

Taxe der homöopathischen Arzneimittel.

Urtinkturen:		1,0 = 10 Pfg.
"		5,0 = 30 "
"	jede weiteren	5,0 = 15 "

Zum äusserlichen Gebrauch:

Urtinkturen		10,0 =	15 Pfg.
		10,0 =	15 „
Verdünnungen	bis	5,0 =	25 „
„	„	10,0 =	40 „
„	jede weiteren	10,0 =	15 „
Verreibungen	bis	5,0 =	30 „
„	„	10,0 =	50 „
„	jede weiteren	10,0 =	25 „
Streukügelchen	bis	5,0 =	30 „
„	„	10,0 =	50 „
„	jede weiteren	10,0 =	25 „
Streukügelchen, rein unbefeuchtet		10,0 =	15 „
Milchzucker, rein präparirter		10,0 =	15 „

Zusätze zu homöopathischen Arzneikörpern, als destillirtes Wasser, Weingeist und andere, sowie besonders verordnete Arbeiten zur Herstellung homöopathischer Arzneien sind, ebenso wie Gläser, Schachteln u. s. w. und die Dispensation, nach den Ansätzen der Arzneitaxe zu berechnen.

Stempelfreiheit der Beglaubigungen der Servirzeugnisse. Bescheid des Provinzialsteuerdirektors (gez.: Schmidt) in Kassel vom 12. März 1897.

Im Auftrage des Herrn Finanzministers benachrichtige ich die Redaktion der Pharmazeutischen Zeitung ergebenst, dass derselbe aus Anlass des Artikels in der ihm in einem Exemplar eingereichten Nr. 11 vom 6. Februar d. J. entschieden hat, dass die Stempelfreiheit der Bescheinigungen der Kreismedizinalbeamten über die von Apothekerlehrlingen zurückgelegte zwei- oder dreijährige Lehrzeit sowie über die von Apothekergehülfen zurückgelegte dreijährige Servirzeit auch nach den Vorschriften des neuen Stempelgesetzes und zugehörigen Tarifes anzuerkenen sei.

Diese Entscheidung ist dem Königlichen Stempelsteueramt in Frankfurt a. M. bekannt gegeben worden.

Wasserversorgung und Abortanlagen auf dem platten Lande. Polizeiverordnung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Oppeln vom 27. Februar 1897.

§. 1. Der §. 12 der Baupolizeiverordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Oppeln vom 31. Dezember 1889 erhält folgende Fassung:

„Jedes Grundstück, welches mit Gebäude zu Wohnzwecken besetzt oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist, muss mit dem nothwendigen Bedarf an gutem Trink- und Wirthschaftswasser versorgt sein. Die Versorgung kann erfolgen aus einem Brunnen auf dem Grundstück selbst, aus einem öffentlichen Brunnen oder einer öffentlichen Wasserleitung oder aus einem anderen privaten Brunnen oder einer privaten Wasserleitung, wenn das Recht zur Mitbenutzung nachgewiesen werden kann, und die Wasserentnahmestelle nicht mehr als 200 m von dem Grundstück entfernt ist.

Gewerbliche Anlagen müssen mit einem oder mehrere Brunnen oder mit ausreichender Trinkwasserleitung versehen sein. Die Zahl der Brunnen und Zapfstellen hängt von der Grösse und dem Umfang des Betriebes der gewerblichen Anlage ab und wird von der die Bauerlaubniss ertheilenden Behörde bestimmt.

Offene Brunnen und Wassergruben ohne Unterschied, ob sie auf gewerblichen Anlagen oder anderen Grundstücken vorhanden sind, müssen in sicherer Weise und zwar in einer Höhe von mindestens 1,10 m eingefriedigt werden.

Für grössere Arbeiterwohnhäuser ist die Anlage von Aborten mit gemauerter, wasserdicht hergestellter und gehörig abgedeckter Senkgrube erforderlich, oder es ist ein geregeltes Abfuhrsystem in wasserdichten Gefässen ein-

zurichten. Aborte mit Senkgruben müssen eine ausreichende Grösse und eine angemessene Entfernung von den Wohnhäusern haben."

§. 2. Diese Polizeiverordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Benutzung offener Kesselbrunnen. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Erfurt vom 30. Dezember 1896 an sämmtliche Landräthe des Bezirks.

Es ist im diesseitigen Regierungsbezirke wiederholt und namentlich in der letzten Zeit festgestellt worden, dass der Ausbruch des Unterleibstyphus auf den Genuss unreinen Wassers zurückgeführt werden musste, welches offenen Kesselbrunnen entnommen war. Es liegt klar zu Tage, dass die letzteren Verunreinigungen sowohl von der Erdoberfläche her, wie auch durch schmutzige Schöpfgefässe ausgesetzt sind, welche sich auch durch eine scharfe Kontrole nicht völlig verhindern lassen. Dagegen sind dieselben ausgeschlossen bei eisernen Röhrenbrunnen, welche ausserdem den Vorzug einer geringen Kostspieligkeit besitzen. Technische Schwierigkeiten werden sich der Anlage der letzteren dann entgegenstellen, wenn ausreichendes Wasser erst in grösserer Tiefe sich vorfindet.

Im sanitären Interesse ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, auf den Ersatz der offenen Brunnen durch eiserne Röhrenbrunnen thunlichst hinzuwirken.

B. Königreich Württemberg.

Verhütung der Uebertragung des Milzbrandes auf Menschen. Erlass des K. Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1897 an die K. Stadtdirektion Stuttgart, die K. Oberämter, die beamteten Thierärzte und die Gemeindebehörden.

Im Hinblick auf das nicht seltene Vorkommen der Uebertragung des Milzbrandgiftes auf Menschen, welche als Hülfspersonen bei den nach Massgabe des Gesetzes vom 7. Juni 1885, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, veranlassten Sektionen von Kadavern milzbrandverdächtiger Thiere mitzuwirken haben, sieht man sich zu nachstehenden Anordnungen veranlasst:

Seitens der beamteten Thierärzte ist strengstens darüber zu wachen, dass Personen, welche Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körpertheilen haben, bei der Zerlegung der Kadaver milzbrandverdächtiger Thiere nicht verwendet werden.

Sollte sich eine bei der Zerlegung von Milzbrandkadavern thätige Person während des Geschäftes eine äussere Verletzung zuziehen, so ist die Wunde sofort mit 1 ‰ iger Sublimatlösung gründlich zu desinfiziren, auch ist dem Verletzten unter Hinweisung auf die möglicherweise tödtlichen Folgen einer Infektion dringend anzurathen, sich unverzüglich in die Behandlung eines approbirten Arztes zu begeben. Im Uebrigen hat der beamtete Thierarzt darauf zu achten, dass sich nach Beendigung des Sektionsgeschäftes sämmtliche dabei verwendete Personen mit der vorerwähnten Desinfektionsflüssigkeit in zuverlässiger Weise desinfiziren.

Die Bereitstellung des in Abs. 3 bezeichneten Desinfektionsmaterials ist den Gemeinden anzusinnen, denen gemäss Art. 18 Ziff. 3 des Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetz vom 20. März 1881 die Stellung der Hülfsmannschaften obliegt, welche die Zerlegung seuchekranker oder verdächtiger Thiere erforderlich macht. Da jedoch im einzelnen Falle bei der Beschaffung des Desinfektionsmittels durch die Gemeinden Weiterungen entstehen könnten und die Kosten unbedeutende sind, so empfiehlt es sich, den Oberamtsthierarzt zum Bezug des Mittels für Rechnung der Amtskorporation zu ermächtigen, in welchem Falle dieser gehalten ist, das Mittel mit zur Stelle zu bringen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 8. **15. April.** 1897.

Rechtsprechung.

Ist in der Verwendung von Stärkesirup zum Einmachen von Früchten (Preisselbeeren) eine Verfälschung der letzteren zu erblicken? Nicht jede Abweichung von der bisher üblichen Fabrikationsart, auch wenn dieselbe unter Verwendung pekuniär minderwerthiger Stoffe erfolgt, stellt schon deshalb unbedingt den Thatbestand einer Verfälschung dar. Urtheil des Reichsgerichts (I. Strafsenats) vom 7./17. Dezember 1896, Nr. 4121/96.

Der Kaufmann B. bestellte bei dem Reisenden des Angeklagten eingemachte Preisselbeeren, „allerbeste Waare", zum Preise von 33 Pfg. das Pfund. In der gelieferten Waare — 126 Pfund — befanden sich neben 69 Pfund Preisselbeeren und 44 Pfund Rübenzucker auch 13 Pfund — nach dem Zugeständnisse des Angeklagten 10,3 Prozent — Kartoffelstärkesirup. Der Vorderrichter hat in der Verwendung des Stärkesirups statt Rübenzucker eine Verfälschung des Genussmittels der Preisselbeeren erblickt und aus §. 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 auf Strafe erkannt. Die Verfälschung hat das Urtheil darin gesehen, dass die Waare durch die Verwendung des Stärkesirups verschlechtert worden, die Verschlechterung aber daraus hergeleitet, einerseits dass Stärkesirup, der nur halb soviel kostet als „Rohzucker" und drei bis vier Mal weniger Süsskraft besitzt als Rohzucker, bedeutend minderwerthiger ist als Rohzucker, andererseits dass Stärkesirup unappetitlich sowie ekelhaft ist.

Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass das Urtheil den Begriff des Verfälschens im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes unzutreffend aufgefasst hat.

Es ist anzuerkennen, dass es sich als eine Verfälschung eines Nahrungs- oder Genussmittels darstellt, wenn dasselbe durch den Zusatz minderwerthiger, fremder an Stelle mehrwerthiger, im Verkehre vorausgesetzter Stoffe verschlechtert wird. Ob indess eine Verschlechterung eintritt, lässt sich nicht ohne Weiteres daraus entnehmen, dass der Zusatzstoff einen geringeren pekuniären Werth hat. Denn es liegt nahe, dass mit fortschreitender Technik die Industrie Stoffe ermittelt, welche an sich zwar billiger sind, deren Verwendung bei einem Nahrungs- oder Genussmittel das letztere aber keineswegs verschlechtert, vielleicht verbessert. Nicht jede Abweichung von der bisher üblichen Fabrikationsart, auch wenn dieselbe unter Verwendung pekuniär minderwerthiger Stoffe erfolgt, stellt schon deshalb unbedingt den Thatbestand einer Verfälschung dar. Das Urtheil durfte daher den Einwand des Angeklagten, dass er mit dem Zusatze des an sich billigeren Stärkesirups nur bezweckt habe, den Preisselbeeren ein besseres Aussehen und eine grössere Konsistenz zu geben, nicht „dahingestellt sein lassen", sondern musste denselben des Näheren erörtern. Denn es war damit behauptet, dass, wenn auch der Stärkesirup an sich billiger ist, derselbe die Preisselbeeren nicht verschlechtert, sondern die Haltbarkeit derselben erhöht habe. Aehnlich liegt die Sache mit der minderwerthigen Süssungskraft des Stärkesirups. Auch hier würde nur dann eine Verschlechterung der Waare anzunehmen sein, wenn ein bestimmtes Mass von Süssigkeit der eingemachten Preisselbeeren von den Käufern erwartet wurde und letzteres bei der konkret erfolgten Verwendung des Stärkesirups statt Rübenzucker nicht erreicht worden ist. Von denselben Gesichtspunkten ist dieser Senat bereits in seinen Urtheilen gegen A. vom 18. Februar 1895 Nr. 133/95 und vom 13. Juli 1893 (Entsch. des R.-G. in Strafs. Bd. 24 S. 240) ausgegangen. In dem ersteren wird ausgeführt, dass die blosse Verdünnung von Obstsaft durch Zusatz von Stärkesirup an sich noch nicht, vielmehr erst dann eine Verfälschung darstelle, wenn

sie zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen werde, in letzterem, dass eine Verfälschung vorliege, wenn, wie dies dort geschehen, der als Apfelgelée verkauften Waare so viel Stärkesirup zugeführt sei, dass der Obstsaft vollständig in den Hintergrund gedrängt werde.

Eine weitere Stütze für die angegebene Verschlechterung der eingemachten Preisselbeeren ersieht das Urtheil darin, dass der verwendete Stärkesirup den Genuss der Preisselbeeren unappetitlich sowie ekelhaft macht. Das Urtheil folgert diese Annahme daraus, dass der Stärkesirup, dessen Herstellung näher beschrieben wird, ein chemisches Präparat ist, während der Rübenzucker „in der Zuckerrübe fertig gebildet vorkommt und daraus rein abgeschieden wird". Unmöglich lässt sich indess die Aufstellung vertheidigen, dass chemische Präparate immer unappetitlich und ekelhaft sind. Die tägliche Erfahrung würde einer solchen Auffassung widersprechen, wie denn auch selbst Rohr- und Rübenzucker keineswegs ohne jeden chemischen Prozess gewonnen werden.

Die weitere Urtheilsausführung, dass die Konsumenten glauben, beim Einkaufen von eingemachten Preisselbeeren nur mit Rübenzucker eingemachte Beeren zu erhalten, würde erst dann vielleicht von Gewicht sein, wenn auch der Angeklagte sich dessen bewusst gewesen wäre. Denn nur in diesem Falle könnte von einem Handeln des Angeklagten zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr die Rede sein. Verfolgte aber der Angeklagte, wie er behauptet, den Zweck, den Preisselbeeren ein besseres Aussehen — nicht den Schein eines solchen —, ihnen eine grössere Haltbarkeit zu geben, so war damit der Täuschungszweck beseitigt.

Bedenklich ist auch die Annahme des Vorderrichters, dass der Angeklagte, wenn er mit Stärkesirup eingemachte Beeren verkaufen wollte, dies den Käufern sagen musste. Das Urtheil stellt in dieser Richtung nur fest, dass der Angeklagte „von dem Zusatze" wusste, nicht aber, dass dieser Zusatz eine Verschlechterung der Waare bewirkte. Ersah nun der Angeklagte in der von ihm gemachten Verwendung des Stärkesirups keine Verschlechterung der Preisselbeeren, vielmehr eine Verbesserung derselben, so hatte er auch keine Veranlassung zu weiteren Mittheilungen an die Käufer. Das Gesetz verpflichtet nicht den Verkäufer eines Nahrungs- oder Genussmittels zur Mittheilung jeder an der Waare gegenüber den Ansprüchen des kaufenden Publikums vorgenommenen Aenderung, sondern verbietet nur die wissentliche Feilhaltung eines verfälschten Nahrungs- oder Genussmittels unter Verschweigung der Verfälschung.

Nicht ohne Grund weist auch die Revision auf §. 3 des Gesetzes vom 20. April 1892, betreffend den Verkehr mit Wein etc., hin, wonach als Verfälschung des Weines im Sinne des §. 10 des Nahrungsmittelgesetzes der Zusatz von technisch reinem Stärkezucker, auch in wässeriger Lösung, in der dort näher beschriebenen Grenze nicht anzusehen sei. Der Stärkezucker wird dort dem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker gleich gestellt. Wenn jener Zusatz zum Weine nicht eine Verfälschung des letzteren darstellen soll, so wird auch bei anderen Nahrungs- oder Genussmitteln von einer gleichen Auffassung auszugehen sein. Nun ist zwar in dem angeführten Gesetze von 1892 nur von Stärkezucker die Rede, während vorliegend Stärkesirup zur Verwendung gelangt ist; indess beide Stoffe sind nicht in ihrer Qualität von einander unterschieden, sondern nur in ihrer Form. Beide stellen den aus Stärkemehl hergestellten künstlichen Traubenzucker dar, und nur nach der Form, in der jener Stoff in den Handel gebracht wird, erscheint derselbe bald in fester Masse als Zucker, bald mehr oder weniger flüssig als Sirup. (Vergl. Seubert, Handbuch der allgemeinen Waarenkunde Bd. 1 S. 144—146; Kolbe, Lehrbuch der Chemie Thl. 2 S. 786 und 787.) Die Verwendung von Stärkesirup an sich beim Einmachen der Preisselbeeren als Verfälschung derselben anzusehen, erscheint daher, wenigstens auf Grund der erstrichterlichen Erwägungen und wenn nicht andere Gesichtspunkte angeführt werden können, nicht gerechtfertigt.

An dieser Auffassung wird auch durch den Umstand nichts geändert, dass im vorliegenden Falle „allerbeste Waare" bestellt war. Denn wenn die Verwendung von Stärkesirup an sich eine Verschlechterung der eingemachten Preisselbeeren noch nicht bewirkte, so muss dasselbe auch bei dieser Waare in bester Qualität gelten. Dagegen ist unerörtert in Frage geblieben, ob etwa der vorliegend verwendete Stärkesirup wegen der ihm speziell eigenen Qualität eine Verschlechterung der Waare herbeiführte. Das Urtheil erklärt: „Stärkesirup enthält 16 Proz. Wasser, 41 Proz. Dextrin und 48 Proz. Traubenzucker". Es

bleibt hiernach zweifelhaft, ob damit der hier verwendete Stärkesirup oder Stärkesirup überhaupt gemeint ist. Mit der letzteren Annahme wird es kaum in Uebereinstimmung zu bringen sein, dass sowohl in der Begründung des Entwurfes des angeführten Gesetzes von 1892, als auch in den Reichstagsverhandlungen selbst, der Nachweis geführt wird, dass wenistens Stärkezucker mit einem Reinheitsgrad von 99,64 bezw. 99,82 Proz. Zucker hergestellt wird. Jedenfalls bleibt nun zu erörtern, ob, wenn die im Urtheile genannte Zusammensetzung dem vorliegend verwendeten Stärkesirup gilt, diese Zusammensetzung in ihren Einzelheiten sich noch innerhalb derjenigen Grenze bewegt, die im soliden und reellen Verkehre eine ordnungsmässige Fabrikation verlangt und erlaubt. Es wird, auch mit Rücksicht darauf, dass das mehrerwähnte Weingesetz von 1892 nur die Verwendung von „technisch reinem" Stärkezucker für erlaubt erklärt, zu erwägen sein, welchen Reinheitsgrad Handel und Gewerbe für den beim Einmachen von Preisselbeeren verwendeten Stärkesirup verlangt, um eine Verminderung des Genusswerthes und damit eine stoffliche Verschlechterung der Waare auszuschliessen. Es wird weiter zu entscheiden sein, ob und inwieweit der Reinheitsgrad sich erhöhen muss, sobald „allerbeste Waare" feilgeboten wird, und es wird endlich zu berücksichtigen sein, ob aus dem Verhältnisse des für die vorliegend gelieferten Preisselbeeren gezahlten Preises zu dem, den die Preisselbeeren gekostet haben würden, wenn nicht Stärkesirup, sondern nur Rübenzucker verwendet worden wäre, ein Schluss darauf gezogen werden könne, dass durch die Verwendung des Stärkesirups der Anschein einer besseren Beschaffenheit der eingemachten Preisselbeeren hervorgerufen werden konnte und sollte.

Da das Urtheil nach Vorstehendem wegen materiellrechtlicher Verletzung aufzuheben war, die weiter erhobene prozessuale Rüge aber ebenfalls immer nur zur Aufhebung, nicht aber zu der beantragten Freisprechung führen konnte, so war es nicht erforderlich, jene Beschwerde ebenfalls noch zu erörtern.

Tabletten aus einfachen Stoffen sind dem freien Verkehr überlassen. Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Celle vom 27. Februar 1897.

Die Vorinstanzen haben thatsächlich festgestellt, dass der Angeklagte in seinem Drogengeschäfte ohne polizeiliche Genehmigung Senna-Tabletten und Kali chloricum-Tabletten als Heilmittel feilgehalten hat, dass diese Tabletten „durch Druck" hergestellt sind, und dass sie „nur einen einzigen Stoff (Senna bezw. Kali chloricum) enthalten."

Auf diesen Thatbestand wird die Anklage einer Uebertretung des §. 367,3 des St.-G.-B. und der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 gestützt, und zwar sollen die fraglichen Tabletten unter den Begriff der „Pastillen" fallen, welche nach Nr. 9 des Verzeichnisses A zur cit. Verordnung dem Handel nicht freigegeben sind, sondern als Heilmittel nur in den Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen. Das Landgericht hat das den Angeklagten freisprechende Urtheil des Schöffengerichts unter der Begründung bestätigt, dass nach dem z. Z. des Erlasses der Kaiserlichen Verordnung in Gebrauch befindlichen „Arzneibuch" unter „Pastillen" nur Zubereitungen aus mindestens zwei verschiedenen Stoffen zu verstehen seien, dass nicht ersichtlich geworden, die Verordnung habe diesen Begriff aufgegeben, und dass das neue, nach Emanation der Kaiserlichen Verordnung erschienene „Arzneibuch" vom 17. Juni 1890 zur Ermittelung des Begriffes „Pastillen" nicht herangezogen werden könne.

Gegen dieses Urtheil richtet sich die Revision der Königl. Staatsanwaltschaft mit dem Angriffe, der §. 367,3 des St.-G.-B. und die Kaiserliche Verordnung seien verletzt, indem das neue Arzneibuch unter Pastillen auch solche Zubereitungen von einzelnen Stoffen verstehe, die lediglich durch Druck in gewisse Formen gebracht seien; dieser jetzt übliche Sprachgebrauch müsse auch für die Auslegung der Kaiserlichen Verordnung wirksam und der Sprachgebrauch des früheren Arzneibuches könne um deswillen nicht mehr massgebend sein, weil bei dessen Erscheinen die hier fragliche Art der Formung von Heilstoffen noch nicht allgemein bekannt gewesen sei. Der Angriff ist verfehlt. Zuvörderst ist offensichtlich, dass die Feststellung der Vorinstanzen, die Tabletten seien durch Druck hergestellt, heissen soll „nur durch Druck", also ohne irgend welche Bindemittel; das ergiebt sich schon aus der gleichzeitigen Feststellung, dass die Tabletten „nur einen einzigen Stoff enthalten". Nun mögen die — dem Gerichte in Probe

vorgelegten — Tabletten ihrer äusseren Form nach unter die „Pastillen" zu rechnen sein, ihrem Inhalte nach sind sie es nicht. Die Kaiserliche Verordnung selbst sagt nicht, was unter „Pastillen" zu verstehen sei; der Umstand, dass im Verzeichniss A unter Nr. 4 von „Gemengen", in Nr. 5 von „Gemischen", die Rede ist, scheint darauf hinzudeuten, dass sie im Verzeichniss A wesentlich Zusammensetzungen verschiedener Stoffe treffen will, während der Ausdruck „Zubereitungen" im §. 1 der Verordnung nicht ohne Weiteres zu solchem Schlusse nöthigt. Die Verordnung selbst lässt danach die Frage, ob unter Pastillen nur Zubereitunegn aus verschiedenen Stoffen gemeint sind, offen; zu ihrer Interpretation ist deshalb der medizinische Sprachgebrauch heranzuziehen. Als solcher kann aber nur und ausschliesslich derjenige in Frage kommen, welcher zur Zeit der Emanation der Verordnung bestand, nicht ein später sich kundgebender.

Das neue Arzneibuch muss deshalb ausser Betracht bleiben. Das frühere Arzneibuch definirt aber Fol. 359 unter Kapitel „Trochisci" (Pastillen): „Ad trochiscos parandos substantiae medicatae tota quantitas adhibenda saccharo spiritu diluto humectato vel massae cacaotinae calore emollitae addatur, tum mixtio, bene effecta et phalangae ope dispensa lege artis in trochiscos dividatur . . ." Der damals gängige Begriff von Pastillen verstand also unter ihnen Mischungen verschiedener Substanzen, nicht Zubereitungen aus einem Stoffe nur durch Druck. Die Aufnahme dieses Begriffes auch in die Verordnung muss als gewollt gelten, um so mehr, als, wie erwähnt, der Ausdruck des Verzeichnisses A eine Hinneigung zu diesem Begriffe andeutet, und als auch nicht abzusehen ist, weshalb Stoffe, wie die hier fraglichen, nur zufolge des Umstandes dem freien Handel entzogen sein sollten, dass sie aus gepulvertem Zustande ohne Beimischung anderer Substanzen in Pastillenform gebracht sind. Dass nach dem früheren Arzneibuche unter Pastillen nur Verbindungen verschiedener Stoffe gemeint seien, betont auch der vernommene Sachverständige, Regierungs- und Medizinal-Rath Dr. Nöller.

Die Vorentscheidung weist demnach, da auch unter anderen Gesichtspunkten ein Verbot, die fraglichen Tabletten feilzuhalten, nicht erhellt, einen Rechtsirrthum nicht auf. Die Revision war also zu verwerfen.

Den Ersatz der nothwendigen Auslagen begehrt der Angeklagte in einem Schreiben vom 26. Januar 1897. Das Gericht kann nach §. 499 St.-P.-O. auch ohne Antrag solchen Ersatz verfügen, und zwar nach freiem Ermessen. Hier kann nur der Ersatz für die Revisionsinstanz in Frage kommen. Von dem Angeklagten ist ein Rechtsmittel gegen das Berufungsurtheil nicht eingelegt. Es erschien angemessen, den Ersatz auszusprechen, da das ganze Verfahren nur auf eine Gesetzesinterpretation hinauslief und diese festgestellt hat, dass die Anklage rechtlich unbegründet war.

Fabriken zum Aufschliessen von Leimkesselrückständen sind den Abdeckereien gleichzustellen und dürfen demgemäss nur in möglichst entlegenen Gegenden angelegt werden. Rekursentscheidung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. Dezember 1895.

Auf den Rekurs der Phosphatfabrik H., Kommanditgesellschaft in N. a. W., wider den Bescheid des Bezirksausschusses in Hannover vom 18. Januar d. J., wodurch der Rekurrentin die nachträgliche Genehmigung zu Veränderungen der Betriebsstätte und im Betriebe der früher T.'schen Knochenleim- und Kunstdüngerfabrik für die Zwecke der sogenannten W.'schen Abtheilung zum Aufschliessen von Leimkesselrückständen versagt worden ist, wird hierdurch zum Bescheide ertheilt, dass der angefochtene Bescheid zu bestätigen ist und die etwaigen Kosten der Rekursinstanz aufzuerlegen sind.

Rekurrentin behauptet, dass unter Beobachtung der ihr bei Wiedereröffnung der W.'schen Abtheilung ihrer Phosphatfabrik am 24. Juni 1894 von dem Königlichen Regierungspräsidenten in Hannover auferlegten Bedingungen der Betrieb unbedenklich sei und Niemanden erheblich zu belästigen vermöge. Der Geruch, wie von Kräuterkäse, der in der Fabrik allerdings vorhanden sei, verbreite sich nicht auf weitere Entfernungen und sei keineswegs belästigend. Gegen jede etwa mögliche Belästigung durch die Ausdünstung des ankommenden Rohmaterials schützen selbst in der heissesten Jahreszeit die neueren Verladungs- und Verarbeitungsvorschriften, und die aus den Hauptfabrikationsräumen abgesogene Luft, die das Reinigungsfeuer überschreiten müsse und durch den hohen

Fabrikschornstein abziehe, sei völlig gereinigt. Die Hauptbelästigungen der Umgegend würden vielmehr durch die Ausströmungen der chemischen Fabrik und der Kl.'schen Kunstdüngefabrik, deren Gehalt an schwefligen- und Fluorwasserstoffsäuren notorisch sei, und durch die schwefligen Säuredünste aus der H.'schen Fabrik herbeigeführt.

Die Beschwerde war nicht als begründet zu erachten.

Schon das Abladen und die Lagerung der Leimkesselrückstände macht sich in unangenehmer Weise bemerklich. Den gelagerten Rückständen entströmt der faulige Geruch thierischer Abfälle: er tritt überall auf, wo Gegenstände, die zum Verpacken oder Abladen gedient haben, liegen und stehen. Stärker wird diese zunächst noch erträgliche Belästigung bei der Verarbeitung der Rückstände, die bei der Rekurrentin durch Erwärmen mit Salzsäure auf 50° Celsius aufgeschlossen werden sollen. Beim „Aufschliessen", d. h. Löslich-Machen alter, schon in Veränderung begriffenen, thierischen Stoffe durch Erwärmen mit Mineralsäuren treten, der Natur des Vorgangs entsprechend, sehr üble Gerüche auf und diese verbreiten sich durch den Schornstein auf weitere Entfernungen. Fabriken, in denen Leimkesselrückstände aufgeschlossen werden, führen daher nicht nur für die nähere Umgebung, sondern auch auf weitere Entfernung erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbei, je nach der Windrichtung, in der die Schornsteingase fortgeführt werden.

Diesen Belästigungen durch Vorschriften über die Einrichtung der Anlage oder die Art und Weise des Betriebes in ausreichendem Masse vorzubeugen, ist sehr schwierig. Denn der üble Geruch rührt von Stickstoffverbindungen sehr beständiger Art her. Aehnliche Verbindungen entstehen bei der trockenen Destillation; es ist daher nicht mit Sicherheit anzunehmen, dass sie zerstört werden würden, wenn die „Aufschliessung" in geschlossenen Apparaten vorgenommen würde und alle Gase durch eine Feuerung geleitet würden. Dabei würde ausserdem die Schwierigkeit entstehen, Apparate herzustellen, die beim Erwärmen mit Mineralsäuren dicht bleiben.

Daher bleibt nur übrig, Fabriken dieser Art den Abdeckereien gleichzustellen. Wie diese entwickeln sie beim Betriebe übelriechende Dünste, zu deren Beseitigung bisher geeignete Mittel nicht bekannt sind. Solche Fabriken müssen daher in möglichst entlegene Gegenden verwiesen werden. Die Errichtung der betreffenden Fabrik kann darnach an der in Aussicht genommenen Stelle in dem Norderthor-Stadttheil von N. nicht zugelassen werden. Sie würde durch ihren Betrieb andere dort stehende Fabriken und auch bewohnte Theile der Stadt, je nach der Windrichtung, erheblich belästigen.

Hiernach war, wie geschehen, zu entscheiden.

Die etwaigen Kosten der Rekursinstanz fallen nach §. 22 der Gewerbeordnung der Rekurrentin zur Last.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Oeffentliche Ankündigung von Heilmitteln; Ausübung der Heilkunde durch Apotheker. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Merseburg vom 2. März 1897.

In neuerer Zeit haben sich in den Tageblättern die Bekanntmachungen wieder gehäuft, in denen unter Bezeichnung bestimmter Apotheken des Bezirks als Niederlagen oder Bezugsquellen zusammengesetzte Mittel als Heilmittel gegen menschliche Krankheiten öffentlich angepriesen werden. Aus der Form der Bekanntmachungen, die bald als Danksagungen für eine unter Anwendung eines mit geheimnissvollen Namen belegten Mittels gelungene Heilung veröffentlicht werden, bald die angebliche Zusammensetzung des Mittels unter Aufführung lateinischer oder deutscher, vielfach ungebräuchlicher, unbekannter, wohl gar erfundener Namen der enthaltenen, nicht einmal immer dem freien Verkehr überlassener Stoffe kundthun, lässt sich die Absicht einer Umgehung der Polizei-Verordnung vom 21. Mai 1896, betreffend das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln vielfach nicht verkennen. Die Nennung der Namen bestimmter Apotheken schliesst deren Verantwortlichkeit für die Bekannt-

machungen der angepriesenen Mittel ein, insofern, was in der Regel der Fall sein wird, die Nennung der Apotheke im Einverständniss mit ihrem Besitzer (Verwalter) erfolgt ist. Ich nehme daher Veranlassung, nochmals auf die genannte Polizei-Verordnung, sowie auf den §. 36 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken vom 16. Dezember 1893 hinzuweisen und vor Uebertretungen derselben zu warnen.

Des Weiteren mache ich noch besonders darauf aufmerksam, dass es sich in den Fällen, in denen die in Rede stehenden zusammengesetzten Mittel speziell zum Zwecke der Heilung einzelner in den Bekanntmachungen oder auf den Etiketten der Aufnahmebehälter aufgeführten Krankheiten, in bestimmter Form und Dosis, mit Gebrauchsanweisung versehen, anempfohlen und von den Apothekern im Handverkaufe abgegeben werden, gemäss dem Ministerial-Erlasse vom 9. Juli 1884 um die Ausübung einer ärztlichen Thätigkeit handelt, welche den Apothekern nach §. 14 Titel I der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801, sowie nach dem §. 37 der genannten Vorschriften, überdies auch noch nach dem Ministerial-Erlass vom 23. September 1871 untersagt ist.

B. Königreich Sachsen.

Verpflichtung der mit der Leitung privater Naturheilanstalten betrauten Aerzte zum Beitritt zu den ärztlichen Bezirksvereinen. Auslassung des Landes-Medizinalkollegiums vom 10. Dezember 1896 und Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Dezember 1896.

Die zunächst in Betracht kommende Frage, ob Aerzte, welche als ärztliche Leiter von Heilanstalten, bezw. Naturheilanstalten fungiren, zum Beitritt zu den ärztlichen Bezirksvereinen verpflichtet sind, muss nach dem Dafürhalten des Kollegiums bejaht werden, und zwar auch für die Fälle, in denen solche Aerzte sich ausschliesslich der Thätigkeit in der Anstalt widmen und anderweite Praxis nicht betreiben. Denn ein Arzt, der als solcher eine Anstalt, in welcher Kranke verpflegt und behandelt werden, leitet, also die zur Krankenbehandlung erforderlichen Einrichtungen und Vorkehrungen angiebt, vorschreibt oder überwacht, die in der Anstalt aufgenommenen Kranken untersucht, Anordnungen betreffs deren Behandlung trifft und den Erfolg der letzteren kontrolirt etc., übt ohne Zweifel seine Praxis aus und hat daher nach §. 1 des Gesetzes vom 23. März d. J., die ärztlichen Bezirksvereine betreffend, einem Bezirksverein beizutreten. Ob die betreffende Heilanstalt eine öffentliche oder private ist und im letzteren Falle, ob sie im Besitz eines Arztes oder Nichtarztes sich befindet, wie die Anstalt bezeichnet wird und für welche Art von Kranken dieselbe bestimmt ist, ob die Krankenbehandlung nach wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen oder nach irgend einem besonderen Verfahren erfolgt, alles dies ist hierbei jedenfalls ohne Belang.

Es musste daher auch mit dem Inkrafttreten des gedachten Gesetzes der ärztliche Leiter der D.'schen Privatkranken- (Naturheil-)anstalt in E., Dr. K. in A., dem in dem Medizinalbezirk, zu welchem E. bezw. K. gehört, bestehenden ärztlichen Bezirksvereine beitreten. Als Mitglied eines Bezirksvereins aber ist derselbe auch an die Bestimmungen der ärztlichen Standesordnung gebunden und darf nach §. 7 dieser Standesordnung weder mit einem Nichtarzte zusammen Kranke behandeln, noch die Krankenbehandlung durch einen Nichtarzt mit seinem Namen decken oder in irgendwelcher Form unterstützen.

Hiernach ergiebt sich die weitere Frage, ob die Thätigkeit des genannten Arztes in jener Naturheilanstalt dem oben erwähnten Verbot zuwiderläuft. Wie aus dem Vortrage der Kreishauptmannschaft hervorgeht, ist zwischen Dr. K. und D. ein Vertrag abgeschlossen und der Kreishauptmannschaft vorgelegt, nach welchem die ärztliche Leitung der Anstalt in den Händen K.'s sich befindet. Weiter wird nach dem dem Vortrag angefügtem Protokolle von D. ausdrücklich versichert, dass Dr. K. allein die die Anstalt aufsuchenden Kranken behandle, während er — D. — sich jeder Einmischung in die ärztlichen Vorschriften enthalte und lediglich die Anordnungen des Arztes betreffs der Verabreichung von Bädern, der Anwendung der Massage etc. bei den Männern ausführe, wie dies bei den weiblichen Kranken durch eine hierzu angestellte Masseuse geschehe. Sind diese Angaben richtig — und es besteht kein Grund, das Gegentheil anzu-

nehmen — so kann man in der Thätigkeit des Dr. K. nicht ein Zusammenbehandeln von Kranken mit D. erkennen und lässt sich weiter auch nicht behaupten, dass Dr. K. die Krankenbehandlung seitens eines Nichtarztes mit seinem Namen deckt oder dieselbe unterstützt, da die Verrichtungen D.'s als Krankenbehandlung im Sinne des §. 7 der Standesordnung nicht anzusehen sind.

Wenn sonach die Annahme, Dr. K. komme als Mitglied eines ärztlichen Bezirksvereins wegen seiner Thätigkeit an der D.'schen Naturheilanstalt mit der mehrerwähnten Bestimmung der Standesordnung in Konflikt und müsse daher, um nicht straffällig zu werden, diese Thätigkeit aufgeben, nicht begründet erscheint, so giebt es doch wohl auch Fälle, in denen in derartigen Anstalten der Besitzer oder Pächter als sogenannter Heilkundiger, also als Nichtarzt, die Krankenbehandlung besorgt und der von demselben angestellte Arzt mit ihm gemeinsam die Kranken behandelt oder gar nur dessen Behandlung mit seinem Namen deckt. Ein solches Verhältniss mit dem Besitzer einer Anstalt, der nicht Arzt ist, einzugehen oder, wenn es bisher bestanden hat, fortzusetzen, ist selbstredend nach §. 7 der ärztlichen Standesordnung für Mitglieder der ärztlichen Bezirksvereine unzulässig. Um den nach der Meinung der Kreishauptmannschaft hieraus rücksichtlich des Fortbestandes derartiger Anstalten, sowie für die Ertheilung der Konzession zum Betriebe solcher Anstalten sich ergebenden Schwierigkeiten zu begegnen, wird in dem Vortrage der Kreishauptmannschaft der Vorschlag gemacht, für Konzessionen von Privatanstalten der fraglichen Art von dem Erforderniss der Leitung durch einen approbirten Arzt abzusehen. Diesem Vorschlag vermag das Kollegium nicht zuzustimmen, und zwar aus dem Grunde nicht, weil die einem solchen Verfahren entgegenstehenden, von der Kreishauptmannschaft auch selbst angeführten Bedenken, dass damit der Kurpfuscherei Vorschub geleistet, sowie die in der ärztlichen Leitung von Naturheilanstalten liegende Schädigung des Publikums durch unangemessene Behandlung beseitigt würde, überaus schwerwiegende sind, namentlich angesichts der Thatsache, dass bei dem grossen Publikum infolge der unbeschränkten, immer mehr um sich greifenden Kurpfuscherei und des von kurirenden Laien getriebenen Reklameunfugs der Unterschied zwischen Arzt und Pfuscher nahezu verwischt ist und dasselbe bei dem Aufsuchen sogenannter Naturheilanstalten nicht der Erwägung Raum giebt, ob die Behandlung daselbst durch einen Arzt oder einen Nichtarzt erfolgt, sondern fast ausnahmslos durch die Reklame angezogen wird. Das Kollegium erachtet vielmehr im öffentlichen Interesse für dringend nöthig, dass bei der Konzessionirung von Privatkrankenanstalten jeder Art die bisher gestellte Forderung der Leitung der Anstalten durch Aerzte aufrecht erhalten werde.

Dieser Forderung, welche, wie in dem Verordnungsbeschlusse des K. Ministeriums vom 30. v. M. bemerkt wird, den Zweck hat, dass die Behandlung der Anstaltbesucher nicht durch Laien erfolgt und eine ärztliche Behandlung Kranker durch Nichtärzte in den Anstalten überhaupt nicht vorkommen soll, kann auch sehr wohl genügt werden, ohne dass der die ärztliche Leitung einer solchen Anstalt übernehmende Arzt mit der ärztlichen Standesordnung in Widerspruch gebracht wird; im Gegentheil erscheint der §. 7 der Standesordnung eher geeignet, die Erreichung des eben angegebenen Zweckes der betreffenden Konzessionsbedingung zu fördern. Denn dass ein Arzt sich dazu bereit findet, einer sogenannten Naturheilanstalt als leitender Arzt vorzustehen, bedeutet an sich noch nicht einen Verstoss gegen die ärztliche Standesordnung; eine Verletzung derselben liegt erst dann vor, wenn der Arzt mit dem Unternehmer die Kranken gemeinsam behandelt oder gar die Leitung der Anstalt in Bezug auf die Krankenbehandlung dem Unternehmer überlässt und nur seinen Namen dazu hergiebt, um letzteren den Betrieb der Anstalt zu ermöglichen. Hiermit würde zugleich auch der an die Konzession geknüpften Bedingung, dass die ärztliche Leitung der Anstalt durch einen Arzt geschehen muss, zuwidergehandelt, und erscheint es schon aus diesem Grunde gerechtfertigt und nöthig, dass gegen ein derartiges, des ärztlichen Standes durchaus unwürdiges Verhalten eines Arztes seitens des ärztlichen Ehrengerichtes eingeschritten wird.

Aus obigen Darlegungen dürfte mit Bestimmtheit hervorgehen, dass die ärztliche Standesordnung und insbesondere der §. 7 derselben Schwierigkeiten rüchsichtlich der Konzessionirung von Privatheilanstalten nicht veranlassen, vielmehr nur die Durchführung der hauptsächlichen Konzessionsbedingung, dass die

ärztliche Leitung einer solchen Anstalt durch einen approbirten Arzt zu geschehen hat, sichern wird. Was schon bestehende sogenannte Naturheilanstalten anlangt, so lässt sich ja nicht in Abrede stellen, dass der Besitzer oder Pächter einer solchen, welcher als Nichtarzt, nur um die Konzession zum Betriebe der Anstalt zu erlangen, einen Arzt als den ärztlichen Leiter der letzteren bezeichnet, die Krankenbehandlung aber selbstständig oder in Gemeinschaft mit diesem Arzt besorgt hat, in eine unangenehme Lage versetzt werden kann, wenn der betreffende Arzt sich nicht mehr dazu hergeben darf, ihm als Gehilfe oder Strohmann zu dienen. Hierauf kann aber doch wohl schon um deswillen keine Rücksicht genommen werden, weil, wie schon bemerkt wurde, ein derartiges Verhältniss zwischen dem für die Anstalt bestellten Arzt und dem Unternehmer nur auf eine Umgehung einer hauptsächlichen Konzessionsbedingung hinausläuft. Ueberdem ist das Zustandekommen eines solchen Verhältnisses nur dadurch möglich geworden, dass der Arzt die Rücksichten, die er seinem Stande schuldet, ausser Augen gelassen hat; und wenn jetzt nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. März dieses Jahres, sowie der ärztlichen Standes- und Ehrengerichtsordnung die Unterstützung von Kurpfuschern seitens der Aerzte verboten und unter Strafe gestellt ist, so wird damit nur einem pflichtwidrigen Verhalten einzelner Aerzte, und zwar nicht nur im Interesse des ärztlichen Standes, sondern vor allen Dingen in dem des Gemeinwohls, entgegengetreten. — — —

Vorstehende Auslassung ist von dem Königlichen Ministerium des Innern mittels Verordnung vom 17. Dezember 1896 — 2281. II. M. — der betr. Kreishauptmannschaft mit dem Bemerken zugefertigt worden, dass das Ministerium der Ansicht des Landes-Medizinalkollegiums vollkommen beipflichte und z. Zt. keine ausreichende Veranlassung finde, zum Schutze bestehender Privatkrankenanstalten besondere Uebergangsbestimmungen zu erlassen oder ein Abgehen von dem bisher bei Konzessionirung solcher Anstalten befolgten Grundsätzen in Anregung zu bringen.

Die von der Kreishauptmannschaft in ihrem Vortrage mit angeregte Frage, ob vielleicht wiederholte Bestrafungen eines approbirten Arztes auf Grund von §. 7 der Standesordnung bezw. §. 16 der Ehrengerichtsordnung als geeignet anzusehen seien, diesen Arzt als „unzuverlässig" im Sinne des §. 30 der Reichsgewerbeordnung zu bezeichnen, müsse lediglich der Entscheidung des einzelnen Falles überlassen bleiben.

C. Grossherzogthum Baden.

Anzeigepflicht der Personen, die Handel mit Drogen und chemischen Präparaten betreiben wollen. Runderlass des Ministers des Innern vom 6. März 1897 an sämmtliche Bezirksämter und Bezirksärzte.

Nach §. 35, letzter Absatz, der Gewerbeordnung in der durch das Reichsgesetz vom 6. August 1896 geänderten Fassung und §. 59 der diesseitigen Verordnung vom 4. Dezember 1896 (Gesetzes- und Verordn.-Bl. S. 447) haben Personen, welche den Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, treiben wollen, bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebs auch dem zuständigen Bezirksamt hiervon Anzeige zu machen. Wir veranlassen die Grossherzoglichen Bezirksämter, darüber zu wachen, dass dieser Verpflichtung nachgekommen wird, und auf die Anzeige oder auf sonstiges Bekanntwerden der Eröffnung eines Gewerbetriebes der bezeichneten Art zu prüfen, geignetenfalls unter Erhebung einer Aeusserung der Gemeindebehörde und der mit der Führung des Strafregisters betrauten Behörde, ob etwa gesetzliche Gründe zur Untersagung des Gewerbetriebs vorliegen. Den bezüglichen (schon vorhandenen und neu entstehenden) Geschäften ist im Benehmen mit den Grossherzoglichen Bezirksärzten fortgesetzt ein besonderes Augenmerk zuzuwenden, und falls sich ergiebt, dass durch Handhabung des Gewerbebetriebs Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet werden, die Untersagung der ferneren Ausübung desselben herbeizuführen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 9. **1. Mai.** 1897.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel. Königliche Verordnung vom 7. April 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen u. s. w. verordnen hierdurch, was folgt:

§. 1. Preussische Staatsangehörige, welche einen akademischen Grad ausserhalb des Deutschen Reichs erwerben, bedürfen zur Führung des damit verbundenen Titels der Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

§. 2. Für nichtpreussische Reichsangehörige und Ausländer, welche einen akademischen Grad ausserhalb des Deutschen Reichs erwerben, gilt die Bestimmung des §. 1 mit der Massgabe, dass es, sofern sie sich nur vorübergehend oder im amtlichen Auftrage und in beiden Fällen nicht zu literarischen oder sonstigen Erwerbszwecken in Preussen aufhalten, genügt, wenn sie nach dem Recht ihres Heimathsstaats zur Führung des Titels befugt sind.

§. 3. Die Frage, ob die Voraussetzungen der §§. 29 Abs. 1 und 147 Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869/1. Juli 1883 zutreffen, wird durch die Bestimmungen der §§. 1 und 2 nicht berührt. Ebenso bleiben die statutarischen und sonstigen Vorschriften über die Habilitation von Privatdozenten an den Landesuniversitäten unverändert in Geltung.

§. 4. Die vorstehende Verordnung greift bezüglich aller akademischen Grade Platz, welche nach dem 15. April 1897 verliehen werden. Für akademische Grade, welche vor diesem Zeitpunkt verliehen sind, bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Gegeben Berlin im Schloss, den 7. April 1897.

(L. S.) Wilhelm R.

Bosse.

Vorschriften für die Ausführung des öffentlichen Impfgeschäftes. Anweisung der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftrage: v. Bartsch) und des Innern (gez. im Auftrage: Haase) vom 31. März 1897. — M. d. g. A. M. Nr. 10866, M. d. I. II. Nr. 4437 — an sämmtliche Königliche Regierungen.

Die Berichte über das öffentliche Impfgeschäft im Jahre 1895 lassen verschiedene Mängel erkennen, welche uns veranlassen, die nachstehenden Anweisungen zur Nachachtung bei dem diesjährigen Impfgeschäft, wie überhaupt bis auf weitere Bestimmung für die Folge zu geben.

Da der Bedarf an thierischem Impfstoff nach Errichtung einer ausreichenden Zahl von staatlichen Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffs leicht und in genügender Menge jederzeit gedeckt werden kann, so bestimmen wir, dass in Zukunft für die öffentlichen Impfungen im Allgemeinen ausschliesslich thierischer Impfstoff aus den Landesanstalten zu verwenden ist. Sollte in einem einzelnen Falle sich die Benutzung von Menschenlymphe nothwendig erweisen, so ist diese von dem Impfarzte besonders zu begründen.

Durch die Untersuchungen über den thierischen Impfstoff, welche von der von mir, dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, eingesetzten Kommission ausgeführt, und in dem durch Verfügung vom

29. Oktober v. Js. — M. 10346 — übersandten Druckbericht niedergelegt sind, ist erwiesen, dass lange und nahe beieinander gelegte Impfschnitte, bei welchen ein Zusammenfliessen des um jede Impfpustel der Regel nach entstehenden Entzündungshofes eintritt, je nach der Individualität des Impflings stärkere Reiz- und Entzündungserscheinungen veranlassen können. Behufs Vermeidung solcher Folgen ist deshalb darauf zu achten, dass die Anweisung, wonach die Länge der Schnitte höchstens 1 cm und ihre Entfernung von einander mindestens je 2 cm betragen soll, von den Impfärzten befolgt wird. Kreuz- und Gitterschnitte, welche nach den Berichten noch vereinzelt angewandt werden, sind zu untersagen. Bei der Wirksamkeit des thierischen Impfstoffes erscheint in den meisten Fällen ein einmaliges Einstreichen in die klaffend gehaltenen Schnitte anstatt der bisher vielfach geübten wiederholten Einreibung des Impfstoffes ausreichend.

Erwiesen ist ferner, dass die wirklichen erysipelatösen und phlegmonösen Entzündungen (Erysipelas, Phlegmone) durch die in der Thierlymphe vorhandenen bekannten Keime, wie auch die Untersuchungen über den Keimgehalt des von den preussischen Anstalten erzeugten Impfstoffes neuerdings wieder festgestellt haben, nicht erzeugt werden, sondern dass dieselben, wenn sie auftreten, accidentelle Wundinfektionskrankheiten sind. Es wird deshalb die Aufmerksamkeit der Impfärzte ganz besonders darauf zu richten sein, dass eine Uebertragung spezifischer Infektionserreger in die Impfwunde nicht stattfindet. Zu diesem Zwecke müssen die Impfinstrumente durchaus rein sein und, so lange keine weitergehenden Vorschriften ergangen sind, mindestens den Bestimmungen im §. 17 der Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind (Anlage I des Runderlasses vom 6. April 1886. M. 8745, U. II 838, U. III a 13087) entsprechend behandelt werden. Darüber hinaus empfiehlt es sich, dass der Impfarzt ein steriles Instrument zu jeder Impfung verwendet und vor Beginn des Impfaktes seine Hände und Arme, wie vor jeder chirurgischen Thätigkeit, desinfizirt.

Im gleichen Sinne ist Gewicht darauf zu legen, dass die Bestimmungen im §. 2 der Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge (Anlage II) und im §. 6 der Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind (Anlage III des erwähnten Runderlasses), sowie die in Ziffer 19 dieses Runderlasses zu letzterem Paragraphen gegebene Erläuterung innegehalten werden, wonach die Impfpflichtigen oder andere zur Impfung gelangende Personen mit reingewaschenen Körper oder mit reinen Kleidern zur Impfung gestellt und für den Fall, dass dies nicht zutrifft, zurückgewiesen werden müssen. Um eine Störung der ordnungsgemässen Abwickelung des Impfgeschäftes durch solche Zurückweisungen thunlichst zu vermeiden, ist zweckmässig bei Abhaltung eines öffentlichen Impftermins Vorsorge zu treffen, dass eine noch erforderlich erscheinende Reinigung des Armes mit Wasser und Seife stattfinden kann.

Behufs Vermeidung einer Ueberfüllung der Impfräume und zur möglichsten Sicherung einer raschen und ungestörten Ausführung der Impfungen sind die Vorbedingungen an der Hand der Erfahrungen so zu gestalten, dass bei den Erstimpflingen die Zahl 50, bei Wiederimpflingen die Zahl 80 im einzelnen Impftermine voraussichtlich nicht überschritten wird. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass mehrere Impftermine an demselben Tage und in demselben Impflokale mit angemessenen zeitlichen Zwischenräumen angesetzt werden.

Die Schwierigkeit, mit welcher die Feststellungen über behauptete Impfbeschädigungen nach Ablauf einer längeren Zeit verknüpft zu sein pflegen, macht es erwünscht, dass die Behörden thunlichst alsbald Kenntniss von den Fällen erhalten, bei denen ein abnormer Verlauf der Impfung beobachtet wird und vermuthet werden kann, dass dieselben zur Behauptung einer Impfschädigung früher oder später Anlass geben können. Die Impfärzte sind deshalb anzuweisen, dass sie von derartigen Fällen, welche aus eigener Anschauung im Nachschautermine oder anderweit zu ihrer Kenntniss gelangen, der zuständigen Behörde Mittheilung machen, damit die nach dem Runderlass vom 22. Mai 1895 — M. d. g. A. M. 3941 U. I, M. d. I. II, 6480 — angeordneten thatsächlichen Ermittelungen rechtzeitig vorgenommen werden können.

Zur Sicherung einer ordnungsgemässigen Durchführung des Impfgeschäfts wollen Ew. Hochwohlgeboren den Ihnen unterstellten Regierungs- und Medizinalrath beauftragen, dass derselbe einzelnen Impfterminen in der jeweiligen

Impfperiode beiwohnt. Dies würde unvermuthet und insbesondere bei denjenigen Impfärzten zu geschehen haben, deren Thätigkeit etwa zu Zweifeln Anlass gegeben hat. Sofern die Anzeige der Impftermine seitens der Ortsbehörden an die Regierungspräsidenten noch nicht überall vorgeschrieben worden, ist dies zu vorstehendem Zwecke noch anzuordnen.

Portofreiheit der Meldekarten über ansteckende Krankheiten. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. in Vertretung Weyrauch) vom 20. April 1897 — M. Nr. 11012 G. III — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Es ist in Frage gekommen, in wie weit für Postsendungen mit Meldungen, welche aus Gründen der Gesundheitspolizei oder der Medizinalstatistik auf Anweisung der Staatsbehörden Seitens der Aerzte und des ärztlichen Hülfspersonals, sowie Seitens der Standesbeamten erstattet werden, von dem Aversionirungsverfahren Gebrauch gemacht werden kann. Es ist nicht statthaft, den Aerzten u. s. w. den Gebrauch des Aversionirungsvermerkes einzuräumen. Dagegen ermächtige ich im Einverständniss mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister des Innern, sowie nach Benehmen mit dem Herrn Staatssekretär des Reichs-Postamts die Herren Regierungspräsidenten und den Herren Polizei-Präsidenten hierselbst für derartige Meldungen den vorgenannten Personen auf ihren Wunsch Briefumschläge oder Postkarten mit dem Abdruck des Dienstsiegels und dem Aversionirungsvermerk, sowie thunlichst mit der Adresse des Empfängers zuzustellen. Die Kosten sind aus dem Bureaubedürfnissfonds zu bestreiten. — Die betheiligten Reichs-Postanstalten sind von dem Herrn Staatssekretär des Reichs-Postamts mit Anweisung versehen worden.

Die Krankenkassen dürfen Verbandstoffe direkt vom Fabrikanten beziehen, Eisenpeptonatpraeparate dagegen nur aus Apotheken. Bescheid des Ministers der geistlichen u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 18. Februar 1897.

Auf die Eingabe vom 15. Dezember v. J. erwiedere ich der Betriebskrankenkasse, dass Verbandstoffe direkt von den Fabrikanten bezogen werden können, da diese nach §. 1 Al. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 (R.-G.-Bl. S. 9) betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, dem freien Verkehr überwiesen sind. Dagegen sind Eisenpeptonpräparate Heilmittel und als solche Zubereitungen, die nach §. 1 Verzeichniss A Nr. 5 der gedachten Verordnung nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen.

Bei Erlass neuer Taxbestimmungen werden die vorgetragenen Wünsche wegen Preisherabsetzung etc. gedachter Präparate in Erwägung genommen werden.

Stempelpflichtigkeit der Gesundheitsatteste für Militäranwärter. Erlass des Finanzministers (gez.: Miquel), des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Vertr.: Weyrauch) und des Innern (gez. i. Auftr.: Haase) vom 6. März 1897 — I. Nr. III. 16820, M. d. g. A. M. 705 G. III, M. d. I. I. A. 2225 — an den Regierungspräsidenten in Gumbinnen und sämmtlichen übrigen Königlichen Regierungspräsidenten zur Nachricht und Beachtung mitgetheilt.

Die von Medizinalbeamten für Militäranwärter ausgestellten Gesundheitsatteste haben den Zweck, die körperliche Brauchbarkeit der untersuchten Personen behufs ihrer Anstellung im Staatsdienste nachzuweisen. Sie dienen somit überwiegend dem Privatinteresse der Bewerber und unterliegen als amtliche Zeugnisse in Privatsachen im Sinne der Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 einer Stempelabgabe von 1,50 M. (vergl. auch die Begründung des Gesetzentwurfs, Tarifstelle 79).

Der Finanzministerialerlass vom 17. Februar 1868 — III. 2698 —, worin den in Frage stehenden Urkunden Stempelfreiheit zugebilligt ist, hat vom 1. April 1896 ab seine Wirksamkeit verloren, da der §. 4 Buchstabe h des mit diesem Tage in Kraft getretenen neuen Stempelsteuergesetzes sachliche Stempel-

steuerbefreiungen nur insoweit sie auf früheren „Gesetzen" oder „landesherrliche Privilegien" beruhen, aufrecht erhalten hat und weil der §. 35 a. a. O. alle auf die Stempelsteuer bezüglichen, nicht ausdrücklich aufrecht erhaltenen Vorschriften aufhebt. Uebrigens lassen die dem bezeichneten Erlasse vorangegangenen Verhandlungen erkennen, dass den Urkunden der fraglichen Art nicht aus gesetzlichen, sondern aus Billigkeitsgründen Stempelfreiheit zugestanden worden ist. Eine gleiche Vergünstigung kann den unter der Herrschaft des neuen Stempelgesetzes ausgestellten Gesundheitszeugnissen aber nicht zu Theil werden, da es hierzu an einer gesetzlichen Ermächtigung fehlt.

Die Erkennung der Lepra. Bekanntmachung des Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 15. März 1897.

Man unterscheidet bei der Lepra zwischen dem Haut- oder Knoten-Aussatz und dem nervösen Aussatz, wenngleich zwischen beiden Mischformen beobachtet werden.

Die Krankheit beginnt selten in frühester Jugend. Am meisten tritt sie im 10. bis 40. Lebensjahre auf.

Ein Vorläuferstadium der Erkrankung erstreckt sich über Monate bis mehrere Jahre und äussert sich im Allgemeinen in Trübsinn, Mattigkeit, Schwere in den Gliedern, Unlust zur Thätigkeit und unregelmässigem Fieber.

Bei der Knoten-Lepra treten sodann an den verschiedenen Stellen des Körpers, besonders aber auf der Haut des Gesichts, der Arme und Beine, rothe, später braun und schwarz werdende, sich oberflächlich abschuppende, über die Hautfläche hervorragende Flecken von der Grösse einer Linse bis zu der eines Handtellers auf.

Hier wachsen nach Monaten, ja Jahren, oft sehr unförmliche Knollen empor, die später rissig werden, verschwären, auch die Schleimhäute, die Augenknorpel, Kopfknochen und andere Körpertheile angreifen und zerstören bis der Tod die Qual beendet.

Bei der nervösen Lepra finden sich zu den geschilderten Erscheinungen des Vorläufer-Stadiums noch äusserst schmerzhafte Empfindungen namentlich an den Streckseiten der Arme und Beine, bis nach Monaten oder selbst Jahren auf der Haut sich mit geblicher Flüssigkeit gefüllte, bis Hühnerei grosse Blasen erheben, allmählich platzen, sinken, verschwären und schliesslich mit oft dunkler verfärbter Narbe verheilen.

Von diesen Narben aus beginnt sodann eine sich immer weiter, selbst bis über den ganzen Körper hin erstreckende totale Gefühlslosigkeit an Stelle der bisherigen Schmerzen sich auszubreiten. Haut und Muskeln schrumpfen, der Gang wird unsicher; die Haare fallen aus, Hände und Füsse verkrümmen sich klauenartig; das Gesicht ist leichenartig, bleich, greisenhaft; die Augen, Lippen, Nase, das Zahnfleisch werden angefressen und übelriechend, Finger, Zehen, ja ganze Glieder stossen sich ab und unter diesen traurigen Leiden erlischt das Leben ganz allmälig und oft erst nach Jahren, oft auch unter Krämpfen.

B. Königreich Sachsen.

Verwendung von Giften zur Vertilgung von Ungeziefer und Raubzeug sowie Vorschriften betreffend die Kammerjäger. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1897.

Da neuerdings aus Anlass der Verordnung über den Handel mit Giften vom 6. Februar 1895 bezüglich der Verwendung von Giften zur Vertilgung von Ungeziefer und Raubzeug, sowie bezüglich der Kammerjägerei Zweifel entstanden sind, so findet sich das Ministerium des Innern veranlasst, hierdurch Folgendes bekannt zu geben und zu bestimmen:

A. Die Verwendung von Giften zur Vertilgung von Ungeziefer und Raubzeug betreffend.

1. Die Auslegung von Gift oder gifthaltigen Mitteln ist stets mit Vorsicht und so zu bewirken, dass den Menschen und den nicht zum Ungeziefer oder Raubzeug gehörigen Thieren kein Schaden entstehen kann. Insbesondere

ist darauf zu achten, dass das Gift nicht mit Nahrungsmitteln oder Viehfutter vermischt oder durch Kinder aufgefunden oder durch Hunde, Katzen u. s. w. verschleppt werden kann. Unter Ungeziefer sind hier auch Schaben, Ratten und Mäuse zu verstehen.

2. Der Gebrauch von Arsenik und Strychnin zur Vertilgung von Ungeziefer und Raubzeug ist künftig nur gestattet, wenn die arsenikhaltigen Mittel mit einer in Wasser löslichen grünen Farbe vermischt und so stark grün gefärbt und die strychninhaltigen Mittel in Form von vergiftetem Getreide, welches in tausend Gewichtstheilen höchstens fünf Gewichtstheile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelroth gefärbt ist, verwendet werden. Doch ist

a) die Auslegung von Arsenik, bezw. arsenikhaltigen Mitteln im Freien, d. h. ausserhalb der Gebäude,

b) desgleichen innerhalb der Gebäude die Auslegung und Ausstreuung von Arsenik, bezw. arsenikhaltigen Mitteln in den Verkaufsstellen, Werkstätten und Niederlagen derjenigen Gewerbtreibenden, welche Lebensmittel verarbeiten oder mit solchen handeln, insbesondere also der Bäcker, Fleischer, Produkten- und Materialwaarenhändler, ferner in denjenigen Räumen, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen dienen, also namentlich in Wohn- und Schlafzimmern, sowie

c) die Aufstellung arsenikhaltigen Fliegenpapiers und arsenikhaltigen Fliegenwassers überhaupt,

unter allen Umständen verboten.

3. Vorstehende Verbote und Beschränkungen können zeitweilig ausser Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht ausserordentliche Massnahmen zur Vertilgung von schädlichen Thieren zu treffen.

Die Entschliessung hierüber steht in Städten mit Rev.-Städteordnung den Stadträthen, im Uebrigen den Amtshauptmannschaften zu.

4. Etwaige, in früheren Verordnungen enthaltene, weitergehende Verbote werden hiermit ausser Wirksamkeit gesetzt.

B. Die Kammerjägerei betreffend.

1. Kammerjäger, d. i. solche Personen, welche sich gewerbsmässig mit Vertilgung von schädlichen Thieren bezw. von Ungeziefer befassen, bedürfen an sich einer Konzession zu ihrem Gewerbebetriebe nicht, sondern nur des Anmeldescheins zum stehenden Gewerbe, bezw. beim Gewerbebetriebe im Umherziehen des Wandergewerbescheines.

2. Soweit ein Kammerjäger bei dem Betriebe seines Gewerbes Gift oder gifthaltige Mittel verwenden will, bedarf es hierzu besonderer Genehmigung. Dieselbe wird für jeden Regierungsbezirk von der betreffenden Kreishauptmannschaft und zwar nur auf jederzeitigen Widerruf und nur an Personen ertheilt, welche unbescholten und vollkommen zuverlässig sind und sich im Besitz eines ausreichend guten körperlichen und geistigen Gesundheitszustandes befinden; insbesondere darf diese Genehmigung nicht an Personen ertheilt werden, welche dem Trunke ergeben sind oder welche an hochgradiger Sehschwäche leiden.

Ein Recht auf Ertheilung der Genehmigung besteht nicht.

Ueber die ertheilte Genehmigung hat die Kreishauptmannschaft eine Bescheinigung auszustellen, welche der Kammerjäger bei Ausübung seines Gewerbes stets mit sich zu führen und den Polizeibehörden und deren Organen auf Verlangen vorzuzeigen hat. Die Genehmigung kann auf bestimmte Giftsorten vertheilt werden.

Mit der Genehmigung ist dem Kammerjäger ein Abzug gegenwärtiger Verordnung auszuhändigen.

3. Kammerjäger, welche die Genehmigung zur Verwendung von Gift, bezw. gifthaltigen Mitteln für ihren Betrieb besitzen und sich demgemäss durch Vorlegung der obengedachten Bescheinigung legitimiren, bedürfen zum Ankauf der bezüglichen Giftsorten eines Erlaubnisscheines nach den Vorschriften zur Verordnung vom 6. Februar 1895 nicht weiter; sie sind aber bei der Verwendung der Gifte und bezw. gifthaltigen Mitteln an die hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften — vergl. insbesondere §§. 19 und 20 der Vorschriften

zur Verordnung vom 6. Februar 1895 und oben unter A — gebunden und haben namentlich Folgendes zu beachten:

a) Sie haben die Verwendung nur selbst vorzunehmen und dürfen Gift, bezw. gifthaltige Mittel nicht an andere Personen abgeben oder überlassen.

b) Die Vorräthe von Giften oder gifthaltigen Mitteln, welche die Kammerjäger bei der Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, müssen in dichten, festen und gut geschlossenen Gefässen sich befinden, so dass ein Verschütten und Verstäuben nicht stattfinden kann; diese Gefässe sind gemäss §. 4 der Vorschriften zur Verordnung vom 6. Februar 1895 mit Aufschrift zu versehen und in einem gut verschlossenen Behältnisse (Tasche oder Kasten) zu verwahren.

c) Sie haben jederzeit der Polizeibehörde wie auch dem Bezirksarzte auf deren Verlangen die von ihnen vorräthig gehaltenen Gifte und gifthaltigen Mittel, die Behältnisse, in welchen sie dieselben aufbewahren, sowie alle für ihren Gewerbebetrieb gebrauchten Geräthschaften vorzuzeigen.

C. Sonstige Bestimmungen.

1. Nichtbeachtung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften wird, soweit nicht nach den jeweilig gültigen gesetzlichen Bestimmungen eine andere Strafe einzutreten hat, mit Geldstrafe bis zu 150 M. — oder mit Haft bestraft.

2. Die bisher an Kammerjäger bereits ertheilten Genehmigungen zur Verwendung von Gift und gifthaltigen Mitteln bleiben in Gültigkeit. Doch sind für die Inhaber dieser Genehmigungen die Vorschriften der vorstehenden Verordnung in Zukunft ebenfalls massgebend.

C. Grossherzogthum Baden.

Die Verwendung von Stärkemehl zur Wurstfabrikation betreffend. Runderlass des Ministers des Innern vom 17. März 1897 an sämmtliche Bezirksämter und Bezirksärzte.

Nach neueren Wahrnehmungen werden noch immer von einzelnen Gewerbetreibenden Zusätze von Stärkemehl bei der Fabrikation von Würsten — und zwar mitunter in erheblicher Menge — gemacht und solche Wurstwaaren in Verkehr und Handel gebracht. Die bezeichneten Zusätze müssen als durchaus unzulässig bezeichnet werden; in Baden wie auch in anderen Bundesstaaten haben die Gerichte sich in einer Anzahl von Fällen übereinstimmend dahin ausgesprochen, dass der Zusatz von Stärkemehl — gleichviel in welcher Quantität — eine Verfälschung im Sinne der §§. 10 und 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungs-, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, darstelle, weil dieser Stoff nicht zu den herkömmlichen und ordnungsmässigen Bestandtheilen der Wurst gehöre und seine Beimengung bezwecke, den Wurstwaaren den Anschein eines Verbrauchs- und Verkaufswerthes zu geben, der ihnen in Wirklichkeit nicht zukommt. In gleicher Weise ist es als eine strafbare Handlung anzusehen, wenn, wie dies schon früher festgestellt wurde, abgekochte und zerkleinerte Farrenhäute als Bindemittel bei der Bereitung von Würsten und Schwartemagen verwendet werden, da ein solcher Zusatz ebenfalls geeignet ist, den Nährwerth der Wurstwaaren zu beeinträchtigen.

Die Grossherzoglichen Bezirksämter werden desshalb veranlasst, die Gewerbetreibenden, welche sich in grösserem Umfang mit der Wurstfabrikation befassen, nach Erfordern auf die Unzulässigkeit der genannten Zusätze besonders aufmerksam zu machen, den Verkehr mit Wurstwaaren zu überwachen und von Zeit zu Zeit Proben zu erheben, welche den Nahrungsmittel-Prüfungsanstalten zur Untersuchung zuzustellen sind. Bei wahrgenommenen Verfälschungen ist auf Grund der obengenannten Gesetzparagraphen strafendes Einschreiten herbeizuführen, sofern etwa nicht die Käufer von den betreffenden Metzgern ausdrücklich auf die Anwendung und das Vorhandensein von Zusätzen hingewiesen worden sind.

D. Herzogthum Braunschweig.

Handel mit Giften. Verordnung vom 18. Februar 1897 nebst Ausführungsbestimmungen vom 3. März 1897.

Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, Prinz von Preussen u. s. w., Regent des Herzogthums Braunschweig,

verordnen zur Ausführung des §. 19 des Gesetzes, betreffend den Handel mit Giften vom 9. Juni 1895, was folgt:

§. 1. Jeder Gewerbetreibende, welcher um die Erlaubniss zum Handel mit Giften der in den Abtheilungen 1 und 2 der Anlage I des Gesetzes vom 9. Juni 1895 bezeichneten Art nachsucht, hat ein übersichtliches, nach Abtheilungen und nach der Buchstabenfolge geordnetes Verzeichniss derjenigen Gifte, welche er führen will, dem Gesuche beizufügen.

§. 2. Die Genehmigung zum Handel mit Giften der in §. 1 bezeichneten Art darf nur dann ertheilt werden, wenn der Nachsuchende in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb für zuverlässig zu erachten ist und wenn und soweit ein Bedürfniss für die Zulassung des beabsichtigten Gewerbebetriebes vorliegt.

§. 3. In den Genehmigungsurkunden sind diejenigen Stoffe, für welche die Erlaubniss zum Gifthandel ertheilt wird, genau zu bezeichnen.

§. 4. Auf den in Ausübung des Apothekerbetriebes betriebenen Handel mit Giften findet diese Verordnung keine Anwendung.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Kanzleisiegels.

Braunschweig, den 18. Februar 1897.

Albrecht, Prinz von Preussen.
Otto. Hartwieg.

Zur vorstehenden Verordnung sind seitens des Herzoglichen Staatsministeriums für die Physiker folgende Ausführungsbestimmungen erlassen worden:

Die Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit der die Genehmigung zum Gifthandel nachsuchenden Gewerbetreibenden und die Prüfung der Bedürfnissfrage liegt nach §. 19 cit. den Herzoglichen Kreisdirektionen, in der Stadt Braunschweig der Herzoglichen Polizeidirektion ob. Jeder Antrag auf Genehmigung zum Gifthandel ist aber nebst dem Verzeichnisse der zu führenden Gifte zunächst dem zuständigen Physikus zur Aeusserung vorzulegen, welcher insbesondere die fachmännische Zuverlässigkeit des Nachsuchenden zu prüfen und festzustellen hat, ob dieselben mit den gesetzlichen Vorschriften über den Gifthandel und mit den Eigenschaften der zu führenden giftigen Stoffe ausreichend vertraut sind.

Sollte den Bedenken und Vorschlägen des Physikus nicht beigetreten werden, so ist, bevor die nachgesuchte Genehmigung ertheilt wird, unsere Entscheidung einzuholen.

Diejenigen Gifte, welche zwar auf einen Giftschein zu beziehen sind, aber nach ihrer Beschaffenheit nur für Heilzwecke verwendet zu werden pflegen, sind bei Ertheilung der Erlaubniss thunlichst auszuschliessen.

Braunschweig, den 3. März 1897.

Herzogliches Obersanitätskollegium.

E. Freie Stadt Hamburg.

Zulassung, Ausbildung und Prüfung von Apothekenschwestern. [1]) Apotheken-Betriebsordnung vom 27. März 1897. §§. 64—68.

§. 64. Die Ausbildung von Pflegeschwestern in der Rezeptirkunst erfolgt in einer der staatlichen Hamburgischen Krankenhausapotheken.

---

[1]) Der neuen Hamburger Apotheken-Betriebsordnung ist im Allgemeinen die preussische Verordnung vom 16. Dezember 1893 zu Grunde gelegt; einzelne Abschnitte sind aber weit ausführlicher behandelt, z. B. über Filial- und Krankenhausapotheken, über die Ausbildung von Apothekenschwestern u. s. w. Von einem vollständigen Abdruck der Verordnung musste wegen Raummangels Abstand genommen werden; die oben abgedruckten Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung von Apothekenschwestern dürften gerade für die Medizinalbeamten von Interesse sein.

Es werden nur Pflegeschwestern zugelassen, welche

1. einem Verbande angehören, dessen Mitglieder sich in der Regel lebenslänglich mit der Krankenpflege beschäftigen,

2. von dem Vorstande einer Hamburgischen Krankenanstalt der Behörde vorgeschlagen werden,

3. körperlich und geistig zu der fraglichen Thätigkeit geeignet und über 25 Jahre alt sind.

Der Verwaltungsphysikus entscheidet nach Anhörung des Assessors für Pharmazie, ob die Pflegeschwester zugelassen werden soll. Von der Zulassung wird das Krankenhauskollegium in Kenntniss gesetzt, welches seinerseits die Einberufung der Schülerin zum Unterricht veranlasst.

Die Schülerin hat mindestens für die Dauer eines halben Jahres in der Krankenhausapotheke, der sie überwiesen ist, einen praktischen Kursus in der Rezeptirkunst, soweit dieselbe für sie erforderlich ist, durchzumachen. Sie hat sich ferner mit den für ihre Thätigkeit in Betracht kommenden Bestimmungen des Arzneibuches, und denen des Apothekenbetriebes vertraut und mit den Grundlehren der Physik bezügl. des metrischen Maass- und Gewichtssystems, der Waage und des Thermometers bekannt zu machen. Auch hat sie die gebräuchlichsten vegetabilischen Drogen im ganzen und im grob zerkleinerten Zustande kennen zu lernen, und zwar sowohl nach ihrer deutschen, als nach ihrer lateinischen Benennung. Desgleichen hat dieselbe sich in dem Erkennen der gebräuchlichsten chemisch-pharmazeutischen Präparate nach dem Aussehen zu üben und muss bei einander ähnlichen Präparaten, wie Kal. bromat. und Kal. jodat., Magnesium sulf. und Zinc. sulfur. u. s. w. die chemischen Reaktionen zu ihrer Unterscheidung kennen lernen.

§. 65. Nach halbjähriger Vorbereitung kann die Pflegeschwester sich unter Beifügung eines von dem Oberapotheker, unter dessen Aufsicht sie gearbeitet hat, auszustellenden Zeugnisses über ihre Beschäftigung schriftlich auf dem Medizinalbüreau zur Prüfung melden.

§. 66. Die Prüfung wird von dem Verwaltungsphysikus als Vorsitzenden und dem Assessor für Pharmazie abgehalten. Dieselbe ist an keinen Termin gebunden; Gebühren für dieselbe werden nicht erhoben.

Sie zerfällt in:

a) Praktische Prüfung.

Dieselbe findet bei dem Assessor der Pharmazie statt. Die Kandidatin hat bei der Prüfung 3 Rezepte, deren Anfertigung in den Rahmen ihrer Thätigkeit gehört, zu lesen und vorschriftsmässig anzufertigen.

b) Mündliche Prüfung.

Dieselbe findet auf dem Medizinalbüreau statt. In derselben hat die Kandidatin:

1. die ihr vorgelegten Fragen über die Gesetzeskunde, soweit dieselbe für sie in Betracht kommt, und

2. die ihr vorgelegten Fragen über die von ihr zu verlangenden Grundlehren der Physik (§. 64) zu beantworten;

3. sechs (6) der gebräuchlichsten vegetabilischen Drogen im ganzen oder im grob zerkleinerten Zustande zu erkennen und deren deutsche und lateinische Benennung anzugeben.

In b 1 prüft der Verwaltungsphysikus, in b 2—4 der Assessor für Pharmacie.

§. 67. Nachdem die Pflegeschwester die Prüfung bestanden hat, wird dem Vorstande der Anstalt, für welche dieselbe ausgebildet worden ist, Mittheilung gemacht, dass er befugt sei, dieselbe mit der Dispensirung von Arzneien gemäss §. 60 zu betrauen.

§. 68. Besteht die Pflegeschwester die Prüfung nicht, so kann sie sich nach einem halben Jahre wieder zur Prüfung melden. Eine mehr als einmalige Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.

J. C. C. Bruns. Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 10. 15. Mai. 1897.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Anleitung für die Diphtheriediagnose. Erlass der Medizinal-Abtheilung des Kriegsministeriums vom 30. Oktober 1896.

Aus den hier eingegangenen Berichten über die Anwendung des Diphtherie-Heilserums ist ersehen worden, dass bei der mikroskopischen und kulturellen Untersuchung auf Diphtheriebazillen häufiger Schwierigkeiten entstanden sind, hauptsächlich, weil die für den Nachweis derselben praktisch erprobten Methoden nicht allseitig bekannt waren.

Mit Rücksicht darauf, dass es für die gegen die Weiterverbreitung der Diphtherie zu ergreifenden Massnahmen und für die Beurtheilung der Wirkung des Heilserums von der grössten Wichtigkeit ist, sowohl bei jedem diphtherieverdächtigen Falle, als auch bei jeder klinisch ausgesprochenen Erkrankung eine Untersuchung auf Diphtheriebazillen anzustellen, ist auf diesseitige Veranlassung eine „Anleitung für die Diphtheriediagnose" ausgearbeitet worden, von welcher dem Königlichen Sanitätsamt anliegend . . . Exemplare zugehen. Von denselben sind eine für das dortseitige Geschäftszimmer, je eine für die Divisionsärzte, die Garnisonlazarethe und die unterstellten Sanitätsoffiziere (als Dienstexemplar) bestimmt.

Etwa überschüssige Exemplare sind dortseits für spätere Gebrauchsfälle aufzubewahren.

Die mikroskopische Untersuchung lässt sich in allen Garnisonlazarethen, welche mit einem Mikroskop I ausgestattet sind, ausführen. Für die kulturelle Untersuchung kommen nur die mit den hierzu erforderlichen Geräthen ausgestatteten Lazarethe in Betracht. — Um jeder Verzögerung vorzubeugen, wolle das Königliche Sanitätsamt die unterstellten Garnisonlazarethe und Sanitätsoffiziere darüber mit Anweisung versehen, wohin eintretendenfalls das zu untersuchende Material zu entsenden ist. Die Kosten für die zum Zwecke der Entnahme und Versendung des Untersuchungsmaterials erforderlich werdenden Geräthe etc. sind aus dortseitigen Fonds zu bestreiten.

Hinzugefügt wird noch, wie es als in hohem Grade erwünscht bezeichnet werden muss, das möglichst viele Sanitätsoffiziere im Stande sind, Untersuchungen auf Diphtherie-, Cholera-, Typhus- u. s. w. Bazillen auszuführen. Zu dem Zwecke empfiehlt es sich, in denjenigen Garnisonlazarethen, welche mit den erforderlichen Geräthen versehen sind, häufigere Uebungskurse unter Leitung eines mit den bezüglichen Methoden hinreichend vertrauten Sanitätsoffiziers einzurichten. Besondere Kosten dürfen daraus, abgesehen von dem nothwendigen Uebungsmaterial, nicht erwachsen.

Das Königliche Sanitätsamt wird ergebenst ersucht, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen.

Anleitung für die Diphtheriediagnose.

1. Bei jedem diphtherieverdächtigen Falle ist eine Untersuchung auf Diphtheriebazillen anzustellen.

2. Rekonvaleszenten von Diphtherie sind nicht eher aus den Lazarethen zu entlassen, als bis die mikroskopische und kulturelle Untersuchung das Fehlen von Diphtheriebazillen bei drei hintereinander vorgenommenen Untersuchungen ergeben hat, nachdem der Krankheitsprozess im klinischen Sinne zur Heilung gelangt ist.

3. Jede Untersuchung auf Diphtheriebazillen hat mikroskopisch und kulturell zu erfolgen.

4. Für die mikroskopische Untersuchung sind entweder Theilchen Pseudomembranen aus dem Rachen mit sterilen Pinzetten, Kornzangen und dergl. (ev. über einer Petroleumlampe oder in einer Spiritusflamme erhitzt und dann wieder abgekühlt) unter Vermeidung jeder gröberen zur Blutung führenden Verletzung der Schleimhaut zu entnehmen. Falls es nicht möglich ist, Membranstückchen zu erhalten, sind mit einer geraden, in einen Glasstab eingeschmolzenen, nicht zu schwachen, sterilen Platinnadel, die an ihrem Ende mit einem Hammer breit geklopft ist, die erkrankten Schleimpartien vorsichtig zu überstreichen, um Krankheitsmaterial zu erhalten. Vor der Entnahme des Krankheitsmaterials hat der Patient sich den Mund mit aufgekochtem und wieder abgekühltem Wasser auszuspülen.

5. Von der Membran selbst, sowie von dem am Platindraht haftenden Material sind sofort Deckglasausstrichpräparate anzufertigen. Hierzu ist das Krankheitsmaterial auf einem Deckglase in möglichst dünner Schicht mit der Platinnadel auszustreichen. Darauf lässt man das Präparat lufttrocken werden, und zieht das Präparat mit der bestrichenen Seite nach oben dreimal durch die Flamme eines hochgeschraubten Bunsenbrenners oder einer Spirituslampe in der Art, dass man mit dem mit einer Pinzette gefassten Präparate jedesmal einen Kreisbogen vertikal durch die Flamme von oben nach unten führt. — Darauf färbt man das Präparat 3 Minuten in Löffler'schem Methylenblau, spült den Farbstoff in Wasser ab, saugt den Ueberschuss des Spülwassers mit Fliesspapier am Rande ab und lässt das Präparat wieder lufttrocken werden. Darauf zieht man das gefärbte Präparat noch einmal durch die Flamme und legt es mit der bestrichenen Seite auf ein mit einem Tröpfchen Canadabalsam versehenen Objektträger. Die sofort angeschlossene mikroskopische Untersuchung erfolgt mit Immersionslinse.

6. Handelt es sich um Diphtherie, so sieht man die Diphtheriebazillen häufig in grösseren, dunkelblau gefärbten, unregelmässigen Haufen vereint liegen, in deren Mitte die Bazillen so dicht gefügt sind, dass man einzelne Individuen nicht unterscheiden kann. Am Rande solcher Haufen, oder auch über das Präparat verstreut, erkennt man die ziemlich dicken und etwa wie Tuberkelbazillen langen Stäbchen daran, dass der blaue Farbstoff nicht ganz gleichmässig von den einzelnen Bazillen aufgenommen ist, so dass dieselben eine Art Bänderung in hellen und dunklen Segmenten zeigen. Häufig sind leicht gekrümmte Exemplare vorhanden. Namentlich zeigen sich auch Bazillen mit kolbig aufgetriebenen Enden in Birnen- oder in Hantelform. Oft sind in den Enden der Bazillen sogenannte Polkörner besonders intensiv blau gefärbt. In etwa einem Drittel der Fälle sind die Bazillen in so zahlreichen charakteristischen Formen vorhanden, dass die Diphtheriediagnose schon hierdurch als fast sicher erscheint.

7. Wird das verdächtige Material zur Untersuchung an eine Untersuchungsstelle nach Ausserhalb versendet, so sind von demselben, wie oben beschrieben, fünf neue, reingeputzte Deckgläschen sofort als Deckglastrockenpräparate anzufertigen und nach dem vollkommenen Trockensein in eine leere Deckglasschachtel zu verpacken.

8. Da die mikroskopische Untersuchung allein nur eine Wahrscheinlichkeitsdiagnose zulässt, so ist in jedem diphtherieverdächtigen Falle das Kulturverfahren der mikroskopischen Untersuchung anzuschliessen.

9. Für das Kulturverfahren eignet sich am bestem das Löffler'sche Blutserum, welches für die Diphtheriebazillen einen elektiven Nährboden darstellt; gewöhnliches Agar, Glyzerinagar oder sonstige Nährboden bieten der Entwicklung des Diphtheriebazillus nicht dieselben günstigen Entwickelungsbedingungen, wie das Löffler'sche Serum.

10. In denjenigen Fällen, in welchen mikroskopisch sehr wenige den Diphtheriebazillen ähnliche Formen im verdächtigen Material aufzufinden sind, empfiehlt sich ein Anreicherungsverfahren. Dasselbe besteht darin, dass man in einem etwa 5 ccm gewöhnliche Nährbouillon enthaltenden Reagensröhrchen eine Platinöse voll des feinvertheilten, verdächtigen Exsudates verreibt und das Röhrchen nun für 8 bis 10 Stunden in den Brütschrank bringt. Zeigen sich nach dieser Zeit bei der mikroskopischen Untersuchung eines Tröpfchens dieser Bouillon, von der Oberfläche entnommen, Bazillen von der Form der Diphtheriebazillen, so verstreicht man eine Oese dieser Anreicherung in der Art, wie es bei Nr. 13 und 23 beschrieben ist.

11. Die Herstellung des Löffler'schen Blutserums erfolgt so, dass man bei der Schlachtung eines Rindes oder Schafes, nachdem die ersten Portionen des aus der Schlachtwunde kommenden Blutes herausgespritzt sind, das nachfolgende Blut in hohen, sterilen, etwa $1^1/_2$ Liter haltenden und mit Glasstopfen zu verschliessenden Glaszylindern auffängt, das Blut koaguliren und das Serum im Eisschrank sich abscheiden lässt. Mit im Koch'schen Dampfkochtopf sterilisirten Pipetten saugt man das klare Serum ab und vermischt es in sterilen Erlenmeyer'schen Kölbchen mit Rinderbouillon. Zu drei Theilen Rinder- oder Schafserum setzt man 1 Theil Rinderbouillon. Die lege artis hergestellte sterile Bouillon enthält 1% Peptonum (Peptonum siccum Witte-Rostock) $^1/_2$% Kochsalz und 1% Traubenzucker. Von der fertigen Bouillonserummischung bringt man mit sterilen Pipetten je 6 bis 9 ccm in mit Wattepfropf verschlossene sterilisirte Reagensgläser und lässt in denselben im Blutserumerstarrungsapparat das Gemisch in schräger Lage vorsichtig erstarren. Darauf bringt man die schräg erstarrten Röhrchen in den Brütschrank bei 37° für 24 bis 48 Stunden. Diejenigen Röhrchen, in welchen sich Bakterienentwicklung zeigt, verwirft man. Die übrigen steril gebliebenen sind geeignet zum Züchtungsverfahren.

12. Da auch bei sterilem Arbeiten bei dem unter 11 beschriebenen Verfahren ein grösserer oder kleinerer Theil der Röhrchen durch nachträgliche Bakterienentwicklung verdirbt, verfährt man zweckmässig so, dass man die genau, wie soeben ausgeführt, präparirten und schräg erstarrten Bouillonserumröhrchen sofort nach dem Erstarren für $^1/_4$ Stunde in dem Koch'schen Dampfkochtopf sterilisirt und dieses Sterilisationsverfahren am folgenden und nächstfolgenden Tage noch einmal in gleicher Weise wiederholt. Das Serum wird bei diesem Verfahren undurchsichtig, bleibt aber für die Züchtung der Diphtheriebazillen, sowie für andere Kulturen durchaus brauchbar.

13. Auf 6 bis 8 solcher Serumröhrchen (man wählt zweckmässig nicht zu enge Reagensgläser) verstreicht man nun mit einer sterilisirten, nicht zu dicken Platinöse das Nr. 3 gewonnene Material, indem man die Oese entweder mit einem (klein) linsengrossen Stückchen der Pseudomembran oder dem durch Abschaben mit der Platinnadel erhaltenen Material armirt und auf die schrägen Flächen der Blutserumröhrchen bringt. Man bezeichnet sich zu diesem Zwecke die Röhrchen von 1 bis 8 Nummern, nimmt das Röhrchen Nr. 1, taucht nach Entfernung des Wattepfropfens die armirte Oese in das Kondenswasser des Röhrchens und verstreicht unter sanftem Druck das Diphtheriematerial über die ganze Fläche des Serums, ohne den Nährboden zu verletzen. Dann zieht man die armirte Oese aus dem Reagensröhrchen Nr. 1 und beschickt mit der Oese und dem noch daran haftenden Diphtheriematerial das Röhrchen Nr 2, und so fort bis zum Röhrchen Nr. 8, ohne natürlich die Platinöse inzwischen auszuglühen oder mit derselben etwas Anderes zu berühren. Durch diese einfache Verrichtung erfolgt eine solche Vertheilung des Impfstoffes, dass man vom 3. Röhrchen ab meist isolirte Kolonien erhält, wenn man die bestrichenen Röhrchen in den Brütschrank bei 37° bringt. Die mit Diphtheriematerial in Berührung gekommenen Metall- und Glasgegenstände sind nach Gebrauch sorgfältig zu sterilisiren.

14. Handelt es sich um Diphtherie, so erscheinen nach 18 bis 24 Stunden auf den Serumröhrchen rundliche, einige Millimeter im Durchmesser haltende, weissgraue etwas glänzende Kolonien.[1]) Die neben diesen Diphtheriekolonien sonst noch zur Entwicklung kommenden Kolonien von anderen Bakterienarten zeigen ein verschiedenartiges Aussehen, namentlich bleiben die Streptokokken-Kolonien erheblich an Grösse hinter den Diphtheriekolonien zurück und erscheinen als kleine helle, homogene, durchsichtige, runde Tröpfchen.

15. Die auf den Reagensgläschen gewachsenen Kolonien sind mikroskopisch im hängenden Tropfen und im gefärbten Präparat zu untersuchen. Bestehen die Kolonien aus Diphtheriebazillen, so zeigt sich das gefärbte Präparat in der charakteristischen, bei Nr. 6 geschilderten Form; im hängenden Tropfen konstatirt man ihre Bewegungslosigkeit und ihre charakteristische Form. Die Bazillen liegen meist in kleinen Häufchen, aus mehreren Individuen bestehend, zusammen. Oft beobachtet man Häufchen, aus Hunderten von Diphtheriebazillen bestehend.

16. Von einer isolirt liegenden und als Diphtheriekolonie erkannten Kolonie legt man einige Bouillon- und Blutserumkulturen an, um aber nur

[1]) Dieselben überragen die Oberfläche, zeigen oft eine Art konzentrischer Schichtung und ein punktförmiges dickeres hervorragendes Centrum.

bei etwa noch vorhandenen diagnostischen Bedenken das Thierexperiment anzustellen. Im Allgemeinen genügt zur Diagnose der mikoskopische und kulturelle Nachweis der Diptheriebazillen. Bouillon- und Serumreinkulturen sind in den Brütschrank zu stellen.

17. Die so gewonnene Reinkultur der Diphtheriebazillen in gewöhnlicher Bouillon zeichnet sich dadurch aus, dass meist nur eine mässige allgemeine Trübung der Bouillon in den ersten Tagen erfolgt, und dass die Diphtheriebazillen gewöhnlich in kleinen, weisslichen Körnchen wachsen. Von einer solchen mikroskopisch als Diphtheriereinkultur erkannten zweitägigen Bouillonkultur injizirt man einem Meerschweinchen 3 bis 5 ccm mit der Kochschen Spritze unter die Haut an der Brustseite und wird in den meisten Fällen das Thier in etwa 1 bis 2 Tagen unter allgemeinen Krankheitserscheinungen und Athemnoth zu Grunde gehen sehen. Bei der Sektion zeigt sich an der Injektionsstelle ein gallertartig hämorrhagisches Exsudat, in der Pleurahöhle und im Perikard ein bald mehr wässriger, bald mehr blutiger Erguss; die Nebennieren sind stark geröthet und vergrössert.

18. Findet die Untersuchung ausserhalb statt (vgl. Nr. 7 und Nr, 19), so bringt man entweder ein Stückchen Pseudomembran mit sterilen Instrumenten in ein kleines sterilisirtes Reagensröhrchen oder streicht mit einem erbsengrossen Stückchen sterilisirten Waschschwammes, das man mit einer sterilen Pinzette oder Kornzange fasst, vorsichtig über die verdächtige erkrankte Parthie. Das mit Krankheitsmaterial beladene Schwammstückchen bringt man in ein kleines steriles Reagensgläschen.

19. Für die Zwecke der Entnahme und Versendung sind 8 cm lange und 1,5 cm im Durchmesser haltende Glasröhrchen, mit Wattepfropf verschlossen, vorräthig zu halten. In jedem derselben befindet sich ein (vgl. Nr. 18) Schwammstükchen. Die mit Wattepfropf verschlossenen und das Schwammstückchen enthaltenden kleinen Reagensröhrchen werden im Trockenschrank $^1/_2$ Stunde lang bei 150° sterilisirt. Die trocken aufbewahrten, sterilisirten Röhrchen halten sich lange Zeit steril. — Bei dem Versand mittelst Post wird das Röhrchen in einen viereckigen, gebohrten Holzklotz mit entsprechender Oeffnung gesteckt. Die Oeffnung (Bohrung) nimmt auch das Schächtelchen mit den bestrichenen Deckgläschen auf.

20. Mit dem Schwammstückchen, an welchem das verdächtige Material klebt, ist, wie bei Nr. 13 ausgeführt, zu verfahren. Vor der Verarbeitung ist das Schwammstückchen im Kondenswasser des Blutserumröhrchens Nr. 1 aufzuweichen.

21. Will man die entwickelten Diphtheriekolonien mit dem Mikroskop unmittelbar untersuchen, was für eine frühzeitige Diagnose vortheilhaft ist, so bedient man sich eines Nährbodens, der in Petrische Schalen ausgegossen werden kann. Hierzu ist das Löfflersche Serum ungeeignet.

22. Einen zu diesem Zwecke geeigneten Nährboden stellt das Serumagar, nach Tochtermann bereitet, dar: 200 ccm Wasser mit 2 g Pepton, 1 g Kochsalz, 0,8 g Traubenzucker werden mit 4 g Agar versetzt und nach dem Quellen des Agars bis zur vollkommenen Lösung desselben gekocht. Darauf filtrirt man das Gemisch, kühlt es auf 42° ab und fügt 200 ccm auf 40° erwärmtes Serum vom Schaf hinzu. Das Ganze kocht man etwa 15 Minuten, filtrirt von Neuem und füllt dieses Serumagar in Reagensröhrchen, welche man an 3 Tagen hintereinander je 15 Minuten lang im Dampfkochtopf sterilisirt. — Zum Gebrauche werden die Röhrchen verflüssigt und in sterile Petrische Schalen schnell ausgegossen. Ist das Agarserum erstarrt, so streicht man das Diphtheriematerial mit einer feinen Platinnadel in zahlreichen Strichen auf den erstarrten Oberflächen der Platten aus. Die mit Diphtheriematerial armirten Schwämmchen tupft man an vielen Stellen der Platten ab. Ist das Untersuchungsmaterial an den Schwämmchen schon eingetrocknet, so weicht man dieselben mit einigen Tropfen steriler Bouillon auf.

23. Auf den Serumagarplatten wachsen bei Bruttemperatur Diphtheriebazillen, Streptokokken und Staphylokokken sehr üppig. Die Diphtheriebazillen bilden aber sehr charakteristische Kolonien, die schon 10 bis 12 Stunden nach der Aussaat von den Streptokokken- und Staphylokokkenkolonien unterschieden werden können. Die Diphtheriebazillenkolonien sind weisse, über die Oberfläche hervorragende runde Kolonien, die bei 100facher Vergrösserung eine eigenartige Körnung aufweisen. Die Mitte der Kolonie erscheint dunkel und gelblich, der

Rand heller. So kann man bei 100facher Vergrösserung selbst vereinzelte Diphtheriekolonien schon frühzeitig auffinden und die Diagnosenstellung beschleunigen. Die mikroskopische Untersuchung der einzelnen Kolonien im hängenden Tropfen und gefärbten Präparat erfolgt so, wie oben angegeben. Die auf dem Serumagar gewachsenen Diphtheriebazillen sind etwas kleiner als die auf dem Löfflerschen Serum gewachsenen, welches ohne Zweifel, den besten elektiven Nährboden für Diphtheriebazillen darstellt.

Vorschriften betreffend die Ueberwachung von Prostituirten. Runderlas der Minister des Innern (gez.: v. d. Recke), der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: v. Bartsch) und des Kriegsministers (gez.: v. Gossler) vom 23. März 1897 — M. d. g. A. M. Nr. 10685, M. d. I. II Nr. 3123, Kriegsminister M. A. Nr. 1001/5 — an sämmtliche Königlichen Regierungspräsidenten.

Nach Eingang der auf unseren Erlass vom 20. Juli 1894 erstatteten Berichte haben wir zur wirksamen Ueberwachung der Prostitution und zur Bekämpfung der venerischen Krankheiten folgende Massnahmen in Aussicht genommen.

1. Die Ueberwachung der Prostituirten muss an allen Orten, soweit dies noch nicht geschieht, durch Polizeibeamte in genügender Zahl ausgeübt werden. Wo die vorhandenen Kräfte nicht ausreichen, ist für Vermehrung Sorge zu tragen. Privatpersonen dürfen bei der Ueberwachung niemals mitwirken.

2. Die ärztliche Untersuchung der Dirnen darf nur von besonders zu diesem Zwecke bestellten approbirten Aerzten in Amtsräumen (niemals in der Wohnung der Dirne oder des Arztes) nach beifolgender Anweisung vorgenommen werden und muss wöchentlich mindestens ein Mal, wenn irgend möglich zwei Mal, stattfinden.

Während der Untersuchung muss eine Frau zur Reinigung der benutzten Geräthe anwesend sein.

Bei Tripperverdacht empfiehlt sich die Untersuchung des Ausflusses mittelst des Mikroskops.

3. Die sittenpolizeiliche Ueberwachung der Dirnen ist auf die in dem erstatteten Bericht näher bezeichneten Vororte von grossen Städten auszudehnen.

4. Rückfragen über das Vorleben neu anziehender verdächtiger weiblicher Personen sind allgemein zu halten.

5. Jede venerisch erkrankte weibliche Person, von welcher die weitere Verbreitung des Uebels zu befürchten steht, muss sofort in einem Krankenhause untergebracht werden.

Ferner ist darauf hinzuwirken, dass auch andere venerisch Erkrankte beiderlei Geschlechts in einem Krankenhause Aufnahme finden.

Alle solche in einem Krankenhause aufgenommenen Kranken müssen dort human behandelt werden.

6. Es wird vorausgesetzt, dass die geheime Prostitution überwacht wird.

7. Die Zivilärzte sind in bestimmten Zwischenräumen auf die Bestimmung des §. 65 Abs. 3 des Regulativs, betreffend die Behandlung syphilitisch kranker Soldaten, sowie auf die dazu ergangenen Ministerial-Erlasse hinzuweisen.

Bevor wir Anordnungen im obigen Sinne treffen, ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren Sich über die Zweckmässigkeit und Durchführbarkeit der vorstehenden Massregeln gefälligst zu äussern.

Vorschriften zur Untersuchung der Prostituirten.

Nacheinander werden mindestens untersucht:

1. Gesicht, Mund- und Rachenhöhle (Spatel zum Herunterdrücken der Zunge), Lippen, Nackendrüsen, Brust, Arme, (Roseola), Achseldrüsen (Kubitaldrüsen).

2. Auf dem Untersuchungsstuhl: After (Kondylome, Geschwüre), Bauch- und Schenkelhaut, Leistendrüsen, grosse und kleine Schamlippen, besonders hintere Kommissur und Harnröhrenmündung: Harnröhre und Ausführungsgänge der Bartholinischen Drüsen mittelst kunstgerechten Fingerdruckes.

3. Mit dem Mutterspiegel:

Scheide, Muttermund und Halstheil der Gebärmutter. Bei starker Schleimabsonderung Ausspülung der Scheide mittelst Wassereinspritzung.

Die gebrauchten Instrumente sind nach jedesmaligem Gebrauch durch eine Wärterin in 5 proz. Karbolsäurelösung zu reinigen.

Bei Tripper-Verdacht ist die mikroskopische Untersuchung auf Gonokokken zu empfehlen.

Gewerbsmässiges Vermiethen von Schlafstellen. Polizei-Verordnung des Königlichen Regierungspräsidenten in Liegnitz vom 15. Dezember 1896.

§. 1. Niemand darf gewerbsmässig Schlafstellen (ohne oder mit Verpflegung) vermiethen, wenn er nicht für die aufzunehmenden Personen (Schlafgänger, Kost- und Schlafgänger, Quartiergänger, Miethgänger) ausser den für sich und seine Haushaltungs-Angehörigen erforderlichen Räumen hinlängliche Schlafräume besitzt, die den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

Die Quartiergeber sowie deren Vertreter haften für die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung, sowie der auf Grund derselben getroffenen Anordnungen der Ortspolizeibehörde.

§. 2. Personen verschiedenen Geschlechts über 14 Jahre dürfen nicht in denselben Schlafräumen untergebracht werden, wenn sie nicht in dem Verhältnisse von Eheleuten oder von Eltern bezw. Grosseltern zu Kindern stehen.

Das Gleiche gilt von der gemeinsamen Unterbringung von Personen verschiedenen Geschlechts, welche zum Theil 14 Jahre alt und darunter, zum Theil über 14 Jahre alt sind.

§. 3. Die an Schlafgänger u. s. w. vermietheten Schlafräume dürfen mit Räumen, in den Personen anderen Geschlechts wohnen oder schlafen, nicht in unmittelbarer Verbindung stehen. Etwa vorhandene Thüren müssen von dem Vermiether stets verschlossen gehalten werden.

§. 4. Jeder an Schlafgänger u. s. w. vermiethete Raum muss mit einem Fussboden von undurchlässigem Material oder Dielung versehen, durch eine Thür verschliessbar sein und mindestens ein in der Aussenwand des Hauses befindliches, zum Oeffnen eingerichtetes Fenster besitzen, durch das er ausreichend Luft und Licht erhält. Der Schlafraum darf nicht über oder an offenen oder nicht geruchlos abgeschlossenen Düngergruben oder Aborten liegen. Ställe, Flure, nicht zum Bewohnen eingerichtete Kellerräume oder in Gebrauch befindliche Küchen dürfen nicht als Schlafräume benutzt werden, Bodenräume nur dann, wenn sie durch Verschalung oder Putz genügend gegen Witterungseinflüsse geschützt sind.

§. 5. Jedem Schlafgast muss mindestens gewährt werden:
1) ein Luftraum von 10 cbm bei 4 qm Grundfläche,
2) eine besondere Lagerstätte,
3) ein Strohsack,
4) ein Kopfkissen,
5) eine starke wollene Decke oder ein Federbett,
6) ein Handtuch.

Je zwei Schlafgäste müssen mindestens ein Waschgeschirr erhalten.

§. 6. Die Quartiergeber sind verpflichtet, für tägliche Lüftung und Reinigung der vermietheten Räume zu sorgen und mindestens alle 6 Monate das Stroh in den Strohsäcken und Kopfkissen erneuern, sowie mindestens alle 2 Monate die Schlafdecken und Ueberzüge reinigen zu lassen.

§. 7. Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen als Schlafgäste nicht aufgenommen werden. Werden solche nach der Aufnahme von ansteckenden Krankheiten befallen, so haben dies die Quartiergeber binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§. 8. Jeder, der Schlafgänger u. s. w. bei sich aufnimmt, muss dies unbeschadet der sonst für das Meldewesen bestehenden Vorschriften binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde anzeigen und dabei die im eigenen Haushalte befindlichen, sowie die in Schlafstelle aufgenommenen Personen nach Vornamen, Zunamen, Alter und gleichzeitig die Länge, Breite und Höhe der vermietheten Schlafräume angeben. Jede Veränderung der letzteren, sowie jede Vermehrung der Schlafgänger oder der Haushaltungs-Angehörigen ist binnen gleicher Frist anzuzeigen.

§. 9. Die Ortspolizeibehörde prüft auf Grund örtlicher Untersuchung die Zulässigkeit der Aufnahme der angemeldeten Schlafgänger u. s. w. und bestimmt,

wie viel Personen in jedem Schlafraume untergebracht werden dürfen. Die hierüber für jeden Schlafraum zu ertheilende Bescheinigung muss an der Thür desselben angeheftet werden.

§. 10. Die Ortspolizeibehörde ist auch dann, wenn die vermietheten Schlafräume den vorstehenden Anforderungen entsprechen, befugt, das Halten von Schlafgängern u. s. w. zu untersagen, wenn

a. Thatsachen vorliegen, welche die sittliche Unzuverlässigkeit des Quartiergebers darthun,

b. die dem Quartiergeber verbleibenden Wohn- und Schlafräume nicht für jede zu seiner Haushaltung gehörige Person mindestens 10 cbm Luftraum bei 4 qm Grundfläche enthalten.

§. 11. Die Quartiergeber sind verpflichtet, in jedem vermietheten Schlafraum ein Druckexemplar dieser Verordnung aufzuhängen.

§. 12. Die Ortspolizeibehörden sind ermächtigt, im Bedürfnisfalle Ausnahmen von den Vorschriften der §§. 2, 3, 4, 5 Nr. 1 und §. 10 sub b zuzulassen. Der für einen Schlafgast zu gewährende Schlafraum muss aber bei einem Erwachsenen mindestens 9 cbm, bei Kindern unter 6 Jahren mindestens 3 cbm, bei Kindern zwischen 6 und 14 Jahren 6 cbm betragen.

Auch muss einem jeden Schlafgaste eine besondere Schlafstätte eingeräumt werden.

§. 13. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, die Quartiere jederzeit unter Beachtung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Ges.-S. S. 45) zu betreten und zu revidiren.

§. 14. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis 30 Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnissmässiger Haft bestraft.

§. 15. Die Polizeiverordnungen des Königlichen Landrathes zu Landeshut vom 3. März 1888 und der Polizeiverwaltung zu Liegnitz vom 30. Juli 1888, betreffend das Kost- und Quartiergängerwesen, werden hierdurch aufgehoben.

§. 16. Vorstehende Polizeiverdnung tritt mit dem 1. Juli 1897 mit der Massgabe in Kraft, dass alle dann vorhandenen Schlafgänger u. s. w. gemäss §. 8 anzumelden und bis zu diesem Zeitpunkte alle zu vermiethenden Schlafstellen den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend einzurichten sind.

Die Ausdehnung dieser Verordnung bezw. einzelner Bestimmungen derselben auf die nicht gewerbsmässige Gewährung von Schlafstellen bleibt vorbehalten.

Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten. Polizei-Verordnung des Königlichen Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 31. März 1897.

§. 1. Sobald Aerzte in ihrer Praxis oder andere mit der Heilung von Krankheiten gewerbsmässig sich befassende Personen von einem Krankheitsfalle der nachstehend bezeichneten Art Kenntniss erlangen, sind sie verpflichtet, unverweilt und spätesten binnen 24 Stunden unter Angabe des Tages der Erkrankung, des Vor- und Zunamens des Erkrankten, sowie seines Alters, seiner Beschäftigung und Wohnung der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige zu machen.

Ein Gleiches gilt von den Hebammen betreffs einer jeden Erkrankung am Kindbettfieber, von der sie bei Ausübung ihres Berufes Kenntniss erlangen.

Die Anzeigepflicht der Aerzte und der gewerbsmässig die Heilung Kranker betreibender Personen erstreckt sich auf:

Cholera, Aussatz (Lepra), Pocken (die sog. modifizirten Blattern nicht ausgeschlossen), Fleck-, Rückfall- und Unterleibs-Typhus, Blennorrhoische Augenentzündung, Kindbettfieber, Gehirn-Rückenmarkshaut-Entzündung oder Kopfgenickkrampf (Meningitis cerebrospinalis), sowie auf Wasserscheu, Trichinose, Milzbrand, Rotz- und Wurmkrankheit bei Menschen,	in jedem Falle.

ferner auf

Diphtheritis, Scharlach, Masern, Rötheln und Ruhr	in jedem Falle mit Ausnahme leichter und zugleich vereinzelt auftretender Erkrankungen.

B. Freie Stadt Hamburg.

Verordnung fabrikmässig hergestellter gebrauchsfertiger Arzneimittel mit stark wirkenden Arzneistoffen. Rundschreiben des Medizinalkollegiums vom 8. August 1897 an sämmtliche Aerzte.

Durch die immer mehr um sich greifende fabrikmässige Darstellung gebrauchsfertiger Arzneimittel kommen neuerdings in wachsender Zahl Präparate in den Handel und werden dem Publikum sowohl wie den Aerzten durch eine lärmende Reklame angepriesen, die starkwirkende, oft in hohem Masse gefährliche Arzneistoffe enthalten, z. B. Bromidia, Fellows Syrup of Hypophosphites, Liqueur de Laville, Chlorodyne, Thyreoidin-Tabletten, Angina-Pastillen, codeinhaltige Präparate, Antinervin, Antifebrin, Antipyrin, Migränin, Phenacetin, Diuretin, Salicyl-Selters, Chromwasser etc.

Wenn schon die Begünstigung der Arzneimittelfabriken auf Kosten der Apotheken im Allgemeinen nicht im Interesse des Publikums und der Aerzte liegt, weil die Apotheker durch die Verminderung der Rezeptur schliesslich in ihrer Leistungsfähigkeit zur Herstellung der dem individuellen Bedürfniss des Kranken angepassten Arzneiformen geschädigt werden, so ist in dem Selbstkuriren des Publikums mit starkwirkenden Mitteln nach Anleitung von Zeitungsreklamen ein offenbarer Missbrauch zu sehen, zu dessen Abstellung die Aerzte ihre Mitwirkung nicht versagen sollten. Statt dessen kommen, wie eine Eingabe der pharmazeutischen Mitarbeiter des Medizinalkollegiums hervorhebt, manche Aerzte dieser Neigung des Publikums entgegen, indem sie solche Mittel mündlich empfehlen oder auf einfachen Zetteln ohne Namensunterschrift und Gebrauchsanweisung verordnen.

Durch dies Verfahren kommen die Apotheker in die peinliche Verlegenheit, entweder den betreffenden Patienten abzuweisen und dadurch mit diesem, event. auch mit dem betheiligten Arzte in Konflikt zu gerathen, oder die Vorschriften, betreffend Abgabe starkwirkender Arzneimittel (Bekanntmachung des Senats vom 28. August 1896) zu verletzen und sich der Bestrafung auszusetzen.

Ausser dem Apotheker würde übrigens in dem Falle, dass ein Patient durch die Befolgung der der „Originalpackung" aufgedruckten Gebrauchsanweisung eine Gesundheitsschädigung erleidet, auch der Arzt verantwortlich gemacht werden können, welcher das Mittel empfohlen hat, ohne seinerseits dem Patienten eine genaue Gebrauchsanweisung zu geben. Eine solche Schädigung der Patienten liegt keineswegs ausserhalb der Wahrscheinlichkeit, da schon die inländischen Arzneimittelfabriken einer genügenden Aufsicht nicht unterstellt sind und bei der grossen Anzahl der im Ausland hergestellten Präparate die Zuverlässigkeit der Fabrikanten und die Glaubwürdigkeit der Angaben über Zusammensetzung und Wirkung der Mittel sich jeder Beurtheilung entziehen.

Die Aufrechterhaltung und strenge Durchführung der Vorschrift, dass starkwirkende Mittel und Gifte in den Apotheken nur auf ärztliches Rezept zu Heilzwecken abgegeben werden dürfen, müssten sich die Aerzte auch deshalb besonders angelegen sein lassen, weil diese Bestimmung fast das einzige Vorrecht darstellt, das die moderne Gesetzgebung den approbirten Aerzten vor den Kurpfuschern belassen hat.

Die Herren Aerzte werden daher ersucht, die sämmtlichen, in dem Verzeichniss zur Bekanntmachung des Senats vom 28. August 1896 genannten starkwirkenden Arzneimittel und sämmtliche fabrikmässig hergestellte Zubereitungen, die starkwirkende oder in ihrer Wirkung noch nicht genügend erprobte, angeblich neue Arzneistoffe enthalten, nur durch ein ordnungsmässiges Rezept (Aerzteordnung §. 7) mit voller Namensunterschrift und genauer Gebrauchsanweisung zu verordnen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 11. 1. Juni. 1897.

Rechtsprechung.

Berechtigung der Polizeibehörde, den Arbeitgeber aufzufordern, für angemessene Schlafstellen seiner Arbeiter zu sorgen. Urtheil des Reichsgerichts vom 10. Juli 1896.

Ein Ziegeleibesitzer war von der zuständigen Polizeibehörde aufgefordert worden, für seine Arbeiter angemessene Schlafstätten zu beschaffen. Er hatte dieser Verfügung zuwider geduldet, dass Arbeiter, darunter auch ein solcher unter achtzehn Jahren, auf dem Ringofen selbst schliefen. Er wurde hierauf wegen Vergehens gegen die §§. 120a—d der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 in der Verbindung mit §. 147 Nr. 4 daselbst bestraft. Seine Revision, worin er die Zuständigkeit der Polizeibehörde zum Erlasse der fraglichen Aufforderung bestritt, wurde vom Reichsgericht aus folgenden Gründen verworfen:

„Die Revision bestreitet diese Zuständigkeit ohne Grund. Denn die §§. 120a—c befassen sich zwar hauptsächlich mit den vom Gewerbeunternehmer zum Schutze der Arbeiter bei ihrer Beschäftigung gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit zu treffenden Betriebseinrichtungen; Einrichtungen, die an sich nicht unter diesen Begriff fallen, können aber in Gemässheit des §. 120d angeordnet werden, soweit das Gesetz sie ausdrücklich vorsieht, oder der Betrieb der gewerblichen Anlage sie mit sich bringt, wie die Herstellung von Speiseräumen (§. 120d Absatz 1) oder von Ankleide- und Waschräumen in der Betriebsstätte (§. 120b Absatz 3). Wohn- und Schlafstätten sind allerdings im Gesetze nicht erwähnt. In der Ausführung des ersten Richters, sie seien unter „Betriebsstätte“ mit einbegriffen, soweit der Betrieb das Schlafen der Arbeiter in der Fabrik mit sich bringe, ist indess die Festssellung zu finden, dass in der That der Betrieb der in Rede stehenden Ziegelei auch die Gewährung von Schlafstätten an die Arbeiter innerhalb der dem Betriebe dienenden Räumlichkeiten erheischte, und wenn dies der Fall, so kann die Annahme, die Schlafstätten seien hier unter Betriebsstätte im Sinne der §§. 120a—c mitbegriffen, nicht als rechtsirrthümlich bezeichnet werden. Ausserdem aber ist aus der in §§. 120a und c dem Gewerbeunternehmer auferlegten allgemeinen Verpflichtung, den Betrieb so zu regeln, dass die Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit geschützt sind, im Hinblick auf die Tendenz des Gesetzes auch zu folgern, dass der Arbeitgeber einer missbräuchlichen Benutzung der Betriebsstätte seitens der Arbeiter entgegenzutreten hat, aus der sich Gefahren für die Arbeiter in den angedeuteten Richtungen ergeben, und eine solche hat in der nach der getroffenen Feststellung dem behördlichen Verbote zuwider erfolgten Benutzung des Ringofens als Schlafstätte zweifellos vorgelegen. Insoweit die an den Angeklagten erlassene polizeiliche Verfügung sich also namentlich gegen das gesundheitsgefährliche Schlafen der Arbeiter auf dem Ringofen richtete, bewegte sie sich in den der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde im Gesetze gezogenen Grenzen. Eine Prüfung ihrer Ausführbarkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit stand dem Strafrichter nicht zu. Vgl. Motive zum Arbeiterschatzgesetze vom 1. Mai 1891 in den Reichstagsverhandlungen von 1890/91 S. 17, 18.“

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Anwendung des Lysols in der Hebammenpraxis. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftrage: Löwenberg) vom 1. Mai 1897 — M. Nr. 6153 — an den Regierungspräsidenten in Wiesbaden und sämmtlichen Königlichen Regierungspräsidenten zur Kenntnissnahme und gleichzeitigen Beachtung mitgetheilt.

Auf den gefälligen Bericht vom 28. März d. Js. — M. 1472 — übersende ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst Abschrift des unterm 21. April d. Js. von der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen erstatteten Gutachtens, dessen Ausführungen ich beitrete.

Gutachten.

Ew. Excellenz beehrt sich die gehorsamst unterzeichnete Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen gemäss dem unter Nr. 5933 unter dem 6. April cr. ertheilten Auftrage über den Bericht des Regierungs-Präsidenten in Wiesbaden sich nachstehend zu äussern.

Die Thatsache, dass die Haut mancher Hände Waschungen mit Karbolsäure nicht verträgt, ist nicht zu bestreiten und ebenso ist es richtig, in solchen Fällen auch die desinfizirende Kraft der Karbolsäure durch die Rauhigkeit der Hände beeinträchtigt wird.

Es ist deshalb vom ärztlichen Standpunkte aus durchaus vernünftig, in solchen Fällen andere desinfizirende Mittel zur Anwendung zu bringen, und, wenn dies auch im Hebammenlehrbuch nicht vorgesehen ist, so besteht doch kein Bedenken für die bezeichneten Fälle Ausnahmen zu gestatten.

Von Desinfektionsmitteln könnten hierbei wohl nur wenige in Frage kommen, nämlich folgende:

1. Absoluter Alkohol, dessen desinfizirende Kraft eine vollkommen genügende ist. Doch ist der denaturirte Alkohol, wegen seines penetranten Geruchs nicht verwendbar für Zwecke der Desinfektion und der reine Alkohol viel zu theuer, um Anwendung in der Hebammenpraxis finden zu können.

2. Sublimat, kräftiger desinfizirend als Karbolsäure, aber seiner ausserordentlichen Giftigkeit wegen bedenklich. Zu vaginalen Ausspülungen dürfte derselbe auch nicht zur Anwendung kommen. Die Hebammen wären dann genöthigt, zu diesem Zweck die Karbolsänre doch immer noch beizubehalten.

3. Lysol, nicht ganz so energisch wie Karblosäure desinfizirend, aber doch genügend wirksam in 1 %iger Lösung, um an Stelle der Karbolsäure treten zu können, und viel weniger giftig als Karbolsäure. Das Lysol hat durch den Gehalt an Seife gerade für die Anwendung in der geburtshülflichen Praxis nicht unerhebliche Vortheile und hat sich in verschiedenen Kliniken seit Jahren mit gutem Erfolge eingebürgert.

Wir würden deshalb nicht beanstanden, wenn das Lisol als Ersatz für Karbolsäure den Hebammen gestattet würde und würden eine 1 %ige Lösung für genügend halten. Doch müsste in jedem Einzelfalle die Hebamme darüber belehrt werden wie sie sich die einprozentige Lösung herzustellen hat.

Stempelfreiheit für Patente über Titel- und Charakter-Verleihungen an Beamte. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) vom 22. April 1897 — M. Nr. 1137 II, G. III — an sämmtliche nachgeordnete Behörden.

Zur Beseitigung von Zweifeln, die hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit Allerhöchst vollzogener Patente über Titel- und Charakter-Verleihungen an Beamte entstanden sind, mache ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister darauf aufmerksam, dass zu solchen Patenten der in Tarifnummer 10 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 für Ausfertigungen vorgeschriebene Stempel nicht zu verwenden ist, da die bei den Akten befindlichen Konzepte nicht Allerhöchst gezeichnet werden und daher als „Schriftstücke" im Sinne der angeführten

Tarifstelle nicht angesehen werden können. Diese Patente müssen vielmehr stempelfrei bleiben, insbesondere kann auch der in Tarifnummer 12 für „Bestallungen“ vorgesehene Stempel keine Anwendung finden, indem unter Bestallungen nur Urkunden über Verleihung eines Amtes zu verstehen sind. Ich ersuche, hiernach in Zukunft zu verfahren.

Verbot der Benutzung der Geräthschaften der Hebammen in anderen Krankheitsfällen. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten in Kassel vom 10. Oktober 1896 an sämmtliche Kreisphysiker und Landräthe des Bezirks.

Es ist zu meiner Kenntniss gelangt, dass Bezirkshebammen die ihnen von den Gemeinden gelieferten Geräthschaften, insbesondere den Irrigator, auf Verlangen an Aerzte und Gemeindemitglieder zur Benutzung in Krankheitsfällen, welche mit der Hebammenpraxis nicht in Zusammenhang stehen, leihweise abgegeben haben.

Indem ich auf das Bedenkliche dieses Verfahrens, welches nur zu leicht Gesundheit und Leben der Wöchnerinnen gefährden kann, hiermit aufmerksam mache, beauftrage ich Sie, die Hebammen Ihres Kreises bei jeder Gelegenheit und jedenfalls bei den repetitorischen Nachprüfungen ausdrücklich dahin anzuweisen, dass sie ihre Geräthschaften nur in der Hebammenpraxis benutzen und niemals aus den Händen geben dürfen.

Verhütung der Uebertragung des Kindbettfiebers. Polizei-Verordnung des Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 2. April 1891.

§. 1. Alle diejenigen, welche sich mit der Ausübung der Heilkunde gewerbsmässig beschäftigen, haben jeden in ihrer Praxis vorkommenden Fall von Kindbettfieber sofort der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem derselbe aufgetreten ist, schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen.

In dieser Anzeige muss enthalten sein: Namen und Wohnung der Erkrankten, Tag der Entbindung und Name der bei der Entbindung und im Wochenbett thätigen Hebamme, Wartefrau oder Krankenpflegerin.

§. 2. Die Hebamme hat jeden in ihrer Praxis vorkommenden ärztlich festgestellten Erkrankungsfall an Kindbettfieber sofort dem Kreisphysikus mündlich oder schriftlich anzuzeigen und dabei anzugeben, ob sie noch andere Wöchnerinnen pflegt und welche.

§. 3. Im Falle kein Arzt zugezogen ist, hat die Hebamme, wenn bei einer Wöchnerin ein Fieber gleich sehr heftig mit starkem Schüttelfroste auftritt und die Körperwärme bis auf 40° C. und darüber steigt, oder wenn ausser dem Fieber noch andere Krankheitserscheinungen, wie Schmerzen im Leibe, Empfindlichkeit gegen Druck, Störungen der Wochenreinigung u. s. w. zugegen sind, von der Erkrankung sofort dem Kreisphysikus mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen.

§. 4. Wenn in der Familie einer Hebamme, Rose, Scharlach, Diphteritis oder Eiterfieber auftritt, ebenso wenn die Hebamme selbst an ihrem Körper, insbesondere an ihren Fingern, eiternde Wunden hat, oder bei einer Krankenpflege mit eiternden oder jauchigen Absonderungen in Berührung kommt, so hat sie dem Kreisphysikus unverzüglich hiervon Anzeige zu machen und darf nur im Nothfalle vor Entscheidung des Kreisphysikus einer Gebärenden oder Wöchnerin Beistand leisten.

§. 5. Wenn eine zu Entbindungen an sich nicht berechtigte Person eine Entbindung ausführt (Nothfall), so hat sie sofort der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem die Entbindung erfolgt ist, hiervon schriftlich oder zu Protokoll Anzeige zu machen.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Verkehr mit Arzneimitteln, Drogen und Verbandstoffen ausserhalb der Apotheken. Polizei-Verordnung des Königlichen Polizeipräsidiums in Berlin vom 10. Mai 1897.

§. 1. Wer mit Arzneimitteln, Drogen und Verbandstoffen, soweit deren Verkauf ausserhalb der Apotheken gestattet ist, Handel treiben will, hat dies dem zuständigen Polizei-Revier unter Angabe der Zahl und Lage der Geschäftsräume anzuzeigen.

Desgleichen ist jede Verlegung des Geschäftes sowie die Aufgabe desselben vorher anzumelden.

§. 2. Die Räume, in welchen die in §. 1 bezeichneten Waaren aufbewahrt oder feilgehalten werden, müssen hell und geräumig, sauber und gelüftet sein.

In andern als den, dem Polizei-Revier bekannt gegebenen Räumen, dürfen die Waaren nicht aufbewahrt werden.

§. 3. Die Behälter, in denen die Waaren verwahrt werden, müssen dicht, gut verschlossen, sauber und ihrem Inhalt entsprechend mit deutschem Namen, neben dem eine lateinische Bezeichnung in kleineren Buchstaben statthaft ist, bezeichnet sein. Jedes Behältniss darf nur einerlei Waaren enthalten.

Die Behälter sind geordnet und getrennt von den übrigen Waaren, insbesondere von Nahrungs- und Genussmitteln, aufzustellen.

Alle Behälter und Umhüllungen, in denen die durch die Kaiserliche Verordnung vom 25. November 1895 dem freien Verkehr überlassenen Thierheilmittel aufbewahrt, feilgehalten oder abgegeben werden, müssen die deutliche, unabnehmbare Inschrift:

„Nur für Thiere“

tragen.

§. 4. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder den durch diese Verordnung ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterlässt, wird, insoweit nicht nach den sonstigen Gesetzesbestimmnngen eine strengere Bestrafung verwirkt ist, mit Geldstrafe von 10—30 M. oder entsprechender Haft bestraft.

Verdorbene, sowie durch die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 dem freien Verkehr entzogene Waaren können, wenn sie in der Behausung der Gewerbetreibenden angetroffen werden, vernichtet werden.

Die Frage der Untersagung des Gewerbebetrieaes auf Grund §. 35 der Gewerbeordnungsnovelle vom 6. August 1896 wird hierdurch nicht berührt.

§. 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

B. Elsass-Lothringen.

Ausstellung der Servirzeugnisse der Apothekergehülfen. Verfügung des Bezirkspräsidenten des Unterelsasses vom 17. September 1896 an sämmtliche Apotheker des Bezirks.

Es ist zu meiner Kenntniss gekommen, dass eine Anzahl von Apothekern in der Ausstellung von Servirzeugnissen nicht die erforderliche Gewissenhaftigkeit beobachten. Es soll vorgekommen sein, dass Servirzeugnisse auch für solche Gehülfen ausgestellt worden sind, welche nicht etwa regelmässig Tag für Tag in der betreffenden Apotheke thätig waren, sondern in hiesigen Anstalten oder Instituten sich regelmässig ganz anderen Beschäftigungen hingaben und nur alle 8 oder 14 Tage oder noch seltener einmal zur gelegentlichen, sogar unentgeltlichen Aushülfe in der Apotheke erschienen. Dies entspricht nicht dem Begriffe des Servirens, wie es in der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875 vorausgesetzt ist und verstösst gegen die Wahrheit.

Diejenigen Apotheker, welche in solchen Fällen ein Servirzeugniss ausstellen, werden ebenso wie die Anstifter von mir in geeigneter Weise zur Verantwortung gezogen werden.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 12. 15. Juni. 1897.

Rechtsprechung.

Begriff der öffentlichen Ankündigung eines Geheimmittels. Urtheil des Strafsenats des Königlichen Kammergerichts vom 8. April 1897. S. Nr. 160/97.

Die Revision der beiden Angeklagten K. und S., welche Verletzung der Polizeiverordnung des Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 4. September 1895, des §. 47 des Strafgesetzbuches durch unrichtige Anwendung und Verletzung anderer Rechtsnormen rügt, ist begründet.

Der Berufungsrichter hat folgendes thatsächlich festgestellt:

In den in Fr. am 10. und 17. April 1896 erschienenen Nr. 15 und 16 der Zeitung „Der Volksfreund" ist folgende Ankündigung enthalten:

„Magenbeschwerden."

Meinen daran leidenden Mitmenschen gebe ich gern unentgeltlich Rath und Auskunft, wie ich davon befreit und gesund geworden bin.

F. K., Königl. pens. Förster.

Diese Ankündigung ist von den beiden Angeklagten K. und S. gemeinschaftlich entworfen und auf Kosten des Angeklagten S. von diesem mit Wissen und Genehmigung des Angeklagten K. der Expedition des genannten Blattes zur Veröffentlichung übersandt worden.

Als die beiden Angeklagten wegen einer früheren, anders lautenden und im Berufungsurtheile wörtlich angeführten Ankündigung wegen Verstosses gegen Polizei-Verordnungen betreffend das Verbot der Ankündigung von Geheimmitteln verurtheilt worden waren, kamen sie überein, der Ankündigung eine andere Fassung zu geben, um weiteren Verurtheilungen zu entgehen, und entwarfen die jetzt inkriminirte, oben erwähnte Ankündigung. Die beim Angeklagten K. auf Grund dieses Inserats Anfragenden erhalten von ihm mit seinen Namen unterschriebene, vom Angeklagten S. entworfene, auf dessen Veranlassung von einer dritten Person geschriebene und an K. zur Versendung übergebene Briefe ganz gleichen Inhalts, in denen erzählt wird, dass K. Jahre hindurch von einem Magenleiden befallen gewessen sei, sodann das Leiden beschrieben und mitgetheilt wird, dass Heilung von diesem Leiden durch Gebrauch des „Ostindischen Magenkräuterlikörs" erfolgt und letzterer von dem Likörfabrikanten H. S. in H. zu beziehen sei, endlich zum Gebrauch dieses Likörs gerathen wird.

Es ist sonach thatsächlich festgestellt, dass nach Inhalt dieser Briefe der „Ostindische Magenkräuterlikör" als sehr wirksames Heilmittel gegen Magenkrankheiten angepriesen ist, ohne dass dessen Bestandtheile, Zusammensetzung und Zubereitungsart bekannt gegeben werden, dass demnach der genannte Magenkräuterlikör ein zur Heilung menschlicher Krankheiten dienendes Geheimmittel ist und dass lediglich zu dem Zwecke, einer Bestrafung wegen Verstosses gegen die erwähnte Polizei-Verordnung zu entgehen, dieses Heilmittel in der Ankündigung selbst nicht genannt, vielmehr nur die Ertheilung von Rath und Auskunft für Magenleidende darin angezeigt ist, dass ferner nach der dargethanen Geschäftspraxis der beiden genannten Angeklagten ein Jeder, der die in Rede stehende, hauptsächlich im Interesse des Angeklagten S., als Verfertigers des Likörs, erfolgte Ankündigung liest, in der Lage ist, durch den Angeklagten K., bezw. seine Schreiben „ohne Weiteres" das angebliche Heilmittel zu erfahren und dass Jedem sich an K. Wendenden der Name und die Bezugsquelle des angeblichen Heilmittels in diesem formularmässigen Schreiben mitgetheilt wird, Jedem also durch die öffentlich angekündigte Raths- und Auskunftsertheilung für Magenleidende nach dieser Geschäftspraxis das Geheimmittel „Ostindischer Magen-

kräuterlikör" zugänglich gemacht ist, dass endlich jeder der beiden Angeklagten materiell zur Veröffentlichung der Ankündigung in der Absicht mitgewirkt hat, die Veröffentlichung als seine eigene That zu unterstützen und zur Vollendung zu bringen.

Der Vorderrichter, dessen vorstehende thatsächliche Feststellungen als nach §. 376 der St.-P.-O. der Nachprüfung des Revisionsrichters entzogen, mittelst der Revision wirksam nicht angefochten werden können, verkennt auch nach der von ihm zutreffend aufgestellten Begriffsbestimmung des Geheimmittels den Begriff des letzteren nicht und hat ohne Rechtsirrthum in dem in den Antwortschreiben des Angeklagten K. resp. S. angepriesenen „Ostindischen Magenlikör" ein Geheimmittel erblickt. Er trifft hiernach die Schlussfeststellung:

> dass die beiden genannten Angeklagten gemeinschaftlich durch zwei selbstständige Handlungen durch Aufgabe des seinem Wortlaute nach oben angeführten Inserats in Nr. 15 und 16 des in Fr. erscheinenden Volksfreundes vom 10. und 17. April 1896 ein zur Heilung menschlicher Krankheiten dienendes „Heilmittel" öffentlich angekündigt haben,

und bestraft beide Angeklagten mit der vom ersten Richter erkannten Strafe auf Grund der oben erwähnten Ober-Präsidial-Polizei-Verordnung vom 4. September 1895, welche formell und materiell rechtsgültig ist, und welche im §. 1 denjenigen mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnissmässiger Haft bedroht, welcher Geheimmittel, die dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, öffentlich ankündigt.

Diese Entscheidung beruht aber insofern auf einem Rechtsirrthum, als der Begriff der öffentlichen Ankündigung eines Geheimmittels im Sinne der genannten Polizei-Verordnung verkannt ist.

Wie das Kammergericht in seinem Urtheile vom 26. März 1896 ausgeführt hat, kann ein öffentliches Ankündigen oder Anpreisen von Geheimmitteln zwar auch auf indirekte Weise erhoben, z. B. dadurch, dass auf Broschüren oder sonstige Druckschriften oder Schriftstücke, in denen das Geheimmittel näher bezeichnet und dessen wirkliche oder angebliche Heilkraft behauptet und erläutert wird, ausdrücklich Bezug genommen wird; immer aber muss das Publikum als solches durch die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung in die Lage gebracht sein, den als Heilmittel angekündigten Stoff durch den Hinweis auf eine Druckschrift oder ein Schriftstück, welche Jedem ohne Weiteres zugänglich sind, kennen zu lernen, während in dem Falle, dass die in Folge einer allgemeinen, an das Publikum gerichteten Mittheilung sich an den Urheber dieser Mittheilung oder an die darin bezeichnete Person wendenden einzelnen Leser der Mittheilung erst durch die ihnen darauf ertheilte spezielle Auskunft überhaupt davon Kenntniss erlangen können, ob es sich um die Anwendung irgend eines Stoffes, insbesondere eines Geheimmittels handelt, eine öffentliche Ankündigung oder Anpreisung dieses Stoffes bezw. Geheimmittels als Heilmittel nicht vorliegt.

Durch den in der öffentlichen Ankündigung enthaltenen Hinweis auf eine den angeblich heilkräftigen Stoff bezeichnende, dem Publikum allgemein und unmittelbar zugängliche Druck- oder sonstige Schrift wird diese Schrift für den, welcher sich durch die Annonce verlocken lässt, zu integrirendem Bestandtheile der letzteren. Dies trifft aber für eine erst auf besondere Anfrage ertheilte Auskunft, welche immer noch von dem Belieben des Befragten abhängt, nicht zu. Ob diese Auskunft, wie im vorliegenden Falle in stets gleichlautenden, formularmässigen Briefen bestand, oder nicht, macht hierin keinen Unterschied. — Einer öffentlich allgemein zugänglichen Broschüre ist ein solcher Brief, der an eine einzelne Person gerichtet wird, soweit es sich um eine Uebertretung der vorliegenden Art handelt, nicht gleich zu achten. Ob, wie festgestellt, die Form der hier in Frage stehenden Ankündigung lediglich gewählt ist, um einer Bestrafung zu entgehen, ist ebenfalls für den Thatbestand nicht von Belang, denn zum Thatbestande einer Strafthat gehören neben den Dolus bei vorsätzlichen Delikten, Handlungen, welche die Merkmale des Deliktes enthalten, welche also, wenn sie auch scheinbar den Strafgesetz nicht zuwider laufen, doch äussere thatsächliche Vorgänge bilden, in denen in Wahrheit die Kriterien des Delikts liegen. Der erkennbare Inhalt der Ankündigung selbst ist es also, welcher entscheidet. Hiernach war

das Berufungsurtheil aufzuheben und, da es weiterer thatsächlicher Erörterungen nicht bedurfte, sogleich auf Freisprechung der Angeklagten zu erkennen.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf §. 499 der Str.-P.-Ord.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Ist die Schutzpockenimpfung im Stande, eine Disposition für die Erkrankung an Tuberkulose bezw. der Skrophulose zu schaffen? Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 10. März 1897.

Seit Entdeckung des Tuberkelbacillus als Ursache der Tuberkulose ist die Behauptung, dass durch die Impfung Tuberkulose entstehe, unmöglich geworden. Nun taucht die Behauptung auf, dass die Disposition zur Erkrankung an Tuberkulose durch die Impfung geschaffen werde. Die Annahme ist sehr verbreitet, dass durch Bestehen oder den Ablauf gewisser Krankheiten im menschlichen Körper eine grössere Empfänglichkeit für Erkrankung an Tuberkulose geschaffen werde. Dies wird z. B. angenommen von Zuckerharnruhr, Masern, Keuchhusten und im Allgemeinen von entkräftenden Krankheiten. Gehört dazu auch die kurzdauernde, fieberhafte Erkrankung, welche durch die Impfung hervorgerufen wird?

Da Tuberkulose die häufigste Krankheit des Menschen ist, werden natürlich auch eine Anzahl Geimpfter und Wiedergeimpfter an Tuberkulose früher oder später nach der Impfung erkranken. Wer solche Fälle sammelt, wird natürlich Material in Masse vorfinden; wer mehrere gesucht oder ungesucht zu Gesicht bekommt oder zu Gehör, wird, wenn er sich nur den nächsten Eindrücken hingiebt, geneigt sein, die Thatsachen der früheren Impfung und der späteren Erkrankung an Tuberkulose in Zusammenhang zu bringen. Zur Zeit ist jedoch keinerlei Kennzeichen bekannt, aus dem man erkennen und beweisen könnte, dass im Einzelfalle die nach der Impfung enstandene Tuberkulose oder Skrophulose Folge der Impfung sei, oder woraus man beweisen könnte, dass ein Einzelner nach der Impfung zur Erkrankung an Skrophulose oder Tuberkulose geneigter sei als nicht geimpfte Menschen. Eine derartige, auf den Einzelfall gerichtete Behauptung muss deshalb als willkürliche und unweisbare gelten.

Sollte jedoch aus den Sterblichkeitsverhältnissen im Grossen ein Beweis in dieser Richtung versucht werden, so müsste man sagen: die häufigste Todesursache ist für die heutige Zeit Tuberkulose. Hätte sich die Häufigkeit der Tuberkulose durch die allgemeine zwangsweise Impfung vermehrt, so würde die Sterblichkeit der Menschen im Ganzen seit Einführung des Impfzwanges zugenommen haben. Dies ist jedoch nicht der Fall. Ferner: Trotz fortbestehendem Revaccinationszwange hat sich die Sterblichkeit an Tuberkulose in der preussischen Armee vermindert. Ein Beweis dafür, dass Impfung zu Tuberkulose-Erkrankung geneigt mache, liegt zur Zeit weder im Einzelnen noch im Grossen vor.

Man kann nur nach allgemein pathologischen Erfahrungen vermuthen, dass entkräftende Erkrankungen, welche durch fehlerhafte Impfung hervorgerufen wurden, wie Rothlauf, septische Infektion, Syphilis den Körper so schwächen können, dass er dem Eindringen und Wuchern von Tuberkelbazillen weniger Widerstand entgegenzusetzen vermag. Auch kann man die Möglichkeit nicht ganz in Abrede stellen, dass bei Kindern, die irgendwo in ihrem Körper, z. B. in sog. skrophulösen Lymphdrüsen, schon Tuberkelbazillen beherbergen, in einzelnen Ausnahmefällen mit starker fieberhafter Erkrankung eine raschere Vermehrung oder Verbreitung dieser Bazillen ermöglicht oder begünstigt werden könne. Abgesehen von diesen ganz vereinzelten Fällen muss die Annahme, dass durch die Impfung eine Disposition zur Entstehung von Skrophulose oder Tuberkulose begründet werde, als unerwiesen bezeichnet werden.

B. Grossherzogthum Baden.

Massregeln gegen Diphtherie und Scharlach. Verordnung des Grossh. Ministeriums des Innern vom 6. Mai 1897.

Die §§. 1, 5 und 13 der Verordnung vom 8. Dezember 1894, Massregeln gegen Diphtherie und Scharlach betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. L., erhalten nachstehende veränderte Fassung:

§. 1. Das Familienhaupt, in dessen Wohnung eine Erkrankung an Diphtherie, Scharlach vorkommt, ist verpflichtet:

a) für thunliche Absonderung der Erkrankten zu sorgen,
b) die zu seinem Hausstand gehörenden Kinder im Alter bis zu 14 Jahren — diejenigen, welche die Volksschule besuchen, ohne Unterschied des Alters — vom Besuch der Schule und der Kirche abzuhalten und darauf hinzuwirken, dass der Verkehr dieser Kinder mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Strassen und Plätzen, thunlichst beschränkt werde,
c) die erforderlichen Desinfektionsmassnahmen gemäss der beigedruckten Anweisung (Anlage I) zu bewirken.

Die Massregeln unter a und b sind zu beobachten, bis vier Wochen seit Beginn der Erkrankung abgelaufen sind und eine sorgfältige Reinigung des Kranken entsprechend der Anweisung über das Desinfektionsverfahren stattgefunden hat.

Wird der Kranke oder werden die zum Hausstand gehörenden gesunden Kinder aus der Wohnung entfernt, so hat die Massregel unter b auf die letzteren bis zum Ablauf von 8 Tagen seit dieser Entfernung Anwendung zu finden.

Wenn mehrere Erkrankungen im gleichen Hausstande erfolgen, ist die Massregel unter b bis zum Ablauf von 4 Wochen seit Beginn der letzten Erkrankung zu beachten, sofern nicht entsprechend der Bestimmung in Absatz 3 die Abkürzung dieser Dauer statthaft ist.

Bei stattgehabter Erkrankung an Diphtherie kann auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung, dass die vollständige Genesung des Erkrankten eingetreten, die vorschriftsmässige Reinigung und Desinfektion vorgenommen und kein neuer Erkrankungsfall im Hausstande vorgekommen ist, die Beobachtung der Massregeln unter a und b durch den Bezirksarzt schon nach 14 Tagen seit Beginn der Erkrankung nachgelassen werden.

§. 5. In Volksschulen hat der Vorsitzende der Ortsschulbehörde (das Rektorat), beziehungsweise wo ein erster Lehrer durch die Oberschulbehörde bestellt ist, dieser, in höheren Lehranstalten und in Privatanstalten der Anstaltsvorstand Schüler (Schülerinnen), die an Diphtherie oder Scharlach erkranken oder in deren Hausstande Diphtherie- oder Scharlacherkrankungen eingetreten sind, — letzteren Falls nach Massgabe von §. 1 Abs. 1b — von dem Besuch der Schule auszuschliessen, bis das Familienhaupt, zu dessen Hausstand der Schüler gehört, der Schulbehörde persönlich oder schriftlich anzeigt, dass vier Wochen seit Beginn der letzteren in dem Hausstand aufgetretenen Diphtherie- oder Scharlacherkrankung abgelaufen sind und die vorgeschriebene Reinigung des Kranken stattgefunden hat, oder 8 Tage seit Entfernung des Erkrankten beziehungsweise der gesunden Kinder aus der Wohnung verstrichen sind.

Im Falle des §. 1 Abs. 5 (Erkrankung an Diphtherie) ist auf Vorlage der bezirksärztlichen Erlaubniss der Schulbesuch schon nach 14 Tagen seit Beginn der Krankheit wieder zuzulassen.

Ausserdem haben die in Absatz 1 bezeichneten Behörden und Personen die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die zu Ziffer 1e der Anweisung über das Desinfektionsverfahren (Anlage I) gegebenen Vorschriften gehörig vollzogen werden.

§. 13. Sämmtliche in den §§. 1—12 dieser Verordnung einschliesslich der in §. 1 unter Absatz 5 enthaltenen Bestimmungen gelten auch beim Vorkommen von Kroup.

Massregeln gegen Masern und Keuchhusten. Verordnung des Ministers des Innern vom 6. Mai 1897.

I. Der §. 1 Absatz 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1994, Massregeln gegen Masern und Keuchhusten betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. L., erhält folgende veränderte Fassung: Auf Antrag des Bezirksarztes sind bei gefährlichem Auftreten der Masern auch nicht erkrankte Schüler (Schülerinnen), welche die Volksschule besuchen oder welche, beim Besuch anderer Schulen, noch nicht vierzehn Jahre alt sind, von dem Schulbesuch auszuschliessen, wenn in deren Hausstand Fälle dieser Krankheit vorkommen.

II. Die Bestimmung in §. 2 Absatz 5 der unter I. angeführten Verordnung ist aufgehoben.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 13. | 1. Juli. | 1897.

Rechtsprechung.

Die in den Apotheken zurückbehaltenen Rezepte sind nicht als Urkunden über gepfändete Forderungen im Sinne des §. 737 Abs. 2 der Zivilprozessordnung anzusehen und können demgemäss nicht im Zwangsvollstreckungsverfahren beschlagnahmt werden. Beschluss der III. Zivilkammer des Landgerichts zu Bielefeld vom 23. April 1897.

Behufs Befriedigung der Gläubigerin wegen ihrer vollstreckbaren Forderung sind derselben u. A. verschiedene Forderungen, die dem Schuldner auf Grund der Anfertigung von Medikamenten zustanden, im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet und überwiesen. Im Verfolg der Zwangsvollstreckung und im Auftrage der Gläubigerin hat sodann der Gerichtsvollzieher M. zu L. unter Berufung auf Nr. 737 Abs. 2 der Zivilprozessordnung dem Schuldner diejenigen Rezepte abgefordert, auf Grund deren die Medikamente angefertigt waren. Schuldner hat diese Rezepte dem Gerichtsvollzieher anfänglich ohne Weigern verabfolgt, sodann hat er sich aber gemäss §. 685 der Zivilprozessordnung an das Königliche Amtsgericht zu L. als Vollstreckungsgericht mit dem Antrage gewandt: den Gerichtsvollzieher M. zu veranlassen, die an diesen verabfolgten Rezepte dem Schuldner wieder zurückzubringen.

Gegen den diesen Antrag ablehnenden Beschluss des Vollstreckungsgerichts vom 24. März 1897 hat der Schuldner rechtzeitig sofortige Beschwerde erhoben, welcher stattzugeben war.

Es kann dem Vollstreckungsgericht darin nicht beigetreten werden, dass ein Akt der Zwangsvollstreckung nicht vorliege, weil seitens des Beschwerdeführers die Rezepte dem Gerichtsvollzieher freiwillig herausgegeben seien; denn der Gerichtsvollzieher hat lediglich in seiner Eigenschaft als Vollstreckungsbeamter und im Auftrag der Gläubigerin, die gemäss §. 737 der Zivilprozessordnung ein Recht auf den Besitz der Rezepte zu haben vermeinte, dem Schuldner die Rezepte abgefordert; es ist nicht verständlich, wie der Charakter dieser Handlung des Vollstreckungsbeamten dadurch, dass der Schuldner dem Verlangen desselben gutwillig entspricht, alterirt werden könnte. Die Wegnahme der Rezepte (vergl. §. 769 der Zivilprozessordnung) geschieht, indem der Gerichtsvollzieher sie abfordert und der Schuldner sie herausgiebt; die Anwendung von Gewalt ist zum Begriff von Wegnahme nicht erfordert.

Es fragt sich also lediglich, ob die Rezepte als Urkunden über die gepfändeten Forderungen im Sinne des §. 737 Abs. 2 der Zivilprozessordnung anzusehen sind. Diese Frage ist zu verneinen. Das Rezept, welches der approbirte Arzt ausschreibt, enthält an sich lediglich die Anweisung, wie ein Medikament durch den Apotheker hergestellt werden soll, ist daher seinem Inhalt und seiner Bestimmung nach zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen nicht geeignet; die Eigenschaft einer Urkunde über die Forderung erhält das Rezept auch dadurch nicht, dass dem Apotheker bis zur Berichtigung der Gebühr und Kosten der Anfertigung des Medikaments ein Zurückbehaltungsrecht daran zusteht. Sonach findet der §. 737 Abs. a. a. O. auf Rezepte keine Anwendung.

Der Verabfolgung der Rezepte an den pfändenden Gläubiger stehen aber auch öffentliche Interessen entgegen. Wie die Rezepte überhaupt im Eigenthum dessen verbleiben, dem sie der Arzt verschrieben hat, so müssen sie (bis zur Bezahlung der Kosten) stets in der Apotheke belassen werden, da

andernfalls die etwa erforderliche wiederholte Anfertigung der Medizin unmöglich gemacht oder erschwert wird. Die Rezepte sind ferner nach §. 26 der Verordnung vom 16. November 1893 bei jeder Revision der Apotheke vorzulegen und dürfen endlich nach §. 34 dieser Verordnung anderen Personen als dem verordneten Arzte, dem Kranken oder dessen Stellvertretern und den amtlichen Revisoren weder gezeigt, noch in Urschrift oder Abschrift verabfolgt werden. Die Wegnahme der in Rede stehenden Rezepte erscheint deshalb ungerechtfertigt und die gegen den Beschluss des Vollstreckungsgerichts vom 24. März 1897 erhobene Beschwerde begründet.

Die Kosten derselben fallen gemäss §. 92 der Zivilprozessordnung der Gläubigerin zur Last.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Ausdehnung der §§. 135 bis 139 und des §. 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion. Kaiserliche Verordnung vom 31. Mai 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, auf Grund des §. 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung unter Hinweis auf §. 146 Abs. 1 Ziffer 2 und §. 149 Abs. 1 Ziffer 7 a. a. O., was folgt:

§. 1. Auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen), Frauen- und Kinderkleidung (Mänteln, Kleidern, Umhängen und dergleichen), sowie von weisser und bunter Wäsche im Grossen erfolgt (Kleider- und Wäschekonfektion), finden die Bestimmungen der §§. 135 bis 139 und des §. 139b der Gewerbeordnung mit den aus dem Folgenden sich ergebenden Abänderungen Anwendung.

§. 2. (§. 135 der Gewerbeordnung.)

Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§. 3. (§. 136 der Gewerbeordnung.)

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§. 2) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmässige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muss die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muss mindestens entweder Mittags eine einstündige, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige, oder Mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt werden.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Werkstattbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnissmässige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 4. (§. 137 der Gewerbeordnung.)

Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends

bis fünfeinhalb Uhr Morgens und am Sonnabende sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muss den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniss eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

§. 5. (§. 138 der Gewerbeordnung.)

Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Werkstätte eine schriftliche Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass in den Werkstatträumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniss der jugendlichen Arbeiter unter Angabe des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und unter Angabe der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, dass in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen dieser Verordnung enthält.

§. 6. (§. 138a der Gewerbeordnung.)

Ueber die im §. 4 Absatz 1 und 2 festgesetzte Zeit dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an sechzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr Abends dauern.

Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die nach §. 5 zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, welche Arbeiterinnen über sechzehn Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die im §. 4 Absatz 1 und 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniss anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit einzutragen ist. Das Verzeichniss ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem Gewerbe-Aufsichtsbeamten jeder Zeit vorzulegen.

§. 7. (§. 139 der Gewerbeordnung.)

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmässigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den vorstehend vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die untere Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten es erwünscht erscheinen lassen, dass die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §§. 3 und 4 Absatz 1 und 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die untere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch die höhere Verwaltungsbehörde gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§. 8. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschliesslich zu seiner Familie gehörige Personen oder nur gelegentlich nicht zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt,

2. auf Werkstätten, in welchen die Herstellung oder Bearbeitung von Waaren der Kleider- und Wäschekonfektion nur gelegentlich erfolgt.

§. 9. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Mai 1897.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

B. Königreich Preussen.

Wöchentliche Anzeigen der Erkrankungs- und Todesfälle an ansteckenden Krankheiten. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten in Aachen vom 24. Februar 1896 an sämmtliche Landräthe und Kreisphysiker des Bezirks.

Die wöchentlichen Anzeigen der Erkrankungs- und Todesfälle an ansteckenden Krankheiten sind durch diesseitige Verfügung vom 23. April 1881 — I 7116 — bisher so geregelt gewesen, dass die Ortsbehörden die ausgefüllten Meldekarten direkt an den Regierungs- und Medizinalrath sandten. Dieses Verfahren hat den Mangel erkennen lassen, dass weder der Landrath, noch der Kreisphysikus Kenntniss von diesen so wichtigen Vorgängen innerhalb des Kreises erhielten, sofern nicht, wie es in einigen Kreisen geschehen, durch besondere Anordnungen auch die Anzeige an die Kreisbehörden vorgeschrieben worden ist.

Ich sehe mich deshalb veranlasst, die Bestimmungen der angezogenen Regierungsverfügung in folgender Weise abzuändern bezw. zu ergänzen:

Die Ortsbehörden stellen fortan auf Grund der ihnen von den Aerzten u. s. w. zugegangenen Erkrankungs- und Todesanmeldungen die Wochenkarte wie bisher aus, schicken dieselbe aber sodann an das zuständige Landrathsamt und zwar so zeitig, dass sie dort bis Montag jeder Woche eintrifft. Auf dem Landrathsamte werden die Fälle der eingehenden Karten zusammengerechnet und auf eine neue Karte eingetragen, die noch am Montag Abend unter der Adresse „an den Königlichen Regierungs- und Medizinalrath in Aachen, abzugeben im Regierungsgebäude" zur Post gegeben werden kann, so dass dieser am Dienstag die sämmtlichen Karten erhält. Vakatanzeigen sind nicht erforderlich. Verspätet eintreffende Karten sind bis zur nächsten Wochenaufstellung zurückzulegen.

Gleichzeitig übersendet das Landrathsamt die einzelnen Anzeigekarten in Urschrift oder Abschrift dem Kreisphysikus. Eines besonderen Anschreibens würde es hierbei in der Regel nicht bedürfen, ebenso wenig wie einer Rückäusserung seitens des Kreisphysikus, so lange nicht gehäuftere Erkrankungsfälle besonders an Typhus, Scharlach und Diphtherie und Fälle von Kindbettfieber die Requisition des Kreisphysikus zur Begutachtung oder zur Untersuchung an Ort und Stelle nothwendig erscheinen lassen. Wenn in dieser Hinsicht generelle Vorschriften nicht gegeben werden können, und wenn es bei den bisherigen Bestimmungen, die die Requirirung des Kreisphysikus in das Belieben des Landrathes setzen, im Allgemeinen sein Bewenden behalten wird, so wird die durch das neue Verfahren gebotene Gelegenheit, von den Vorgängen weit rechtzeitiger als bisher Kenntniss zu erlangen, ohne Zweifel doch häufiger Veranlassung zu dem beregten Verfahren behufs Unterdrückung erst auftretender Epidemien geben. In allen diesen Fällen sehe ich baldigem Berichte unter Beifügung des erstatteten gutachtlichen Berichtes des Kreisphysikus entgegen. Von dem Kreisphysikus erwarte ich, dass er den Krankheitsvorgängen innerhalb des Kreises seine volle Aufmerksamkeit zuwendet, und dass er insbesondere auch darüber wacht, dass die Hebammen die ihnen durch die Provinzial-Polizeiverordnung vom 2. April 1891 aufgegebene Anzeige von Kindbettfieberfällen rechtzeitig erstatten.

Die sofortige Anzeige der Cholera-, Pocken- und Flecktyphus-Fälle wird, wie bisher, durch diese Verfügung nicht berührt.

Diese Verfügung tritt mit Beginn des Monates April d. J. in Kraft, so dass die ersten Karten, die seitens der Landrathsämter hierher eingesandt werden, die Woche vom 29. März bis 4. April betreffen werden.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 14. 15. Juli. 1897.

Rechtsprechung.

Verhandlungsfähigkeit Geisteskranker. Die Feststellung derselben erfolgt durch den erkennenden Richter. Urtheil des Reichsgerichts (II. Strafsenat) vom 8. Januar 1897. Nr. 4763/96.

Nach Behauptung der Revision soll die Annahme des Vorderrichters, dass Angeklagter in der Hauptverhandlung vom 21. Oktober 1896 verhandlungsfähig gewesen sei, „nach jeder Richtung der rechtlichen Begründung" entbehren. Dieser Angriff geht fehl. Der Vorderrichter erkennt allerdings an, dass der Angeklagte „gegenwärtig geisteskrank" sei, begründet aber andererseits seine Ansicht, dass er „nicht verhandlungsunfähig" sei, damit, dass er offenbar sehr gut wisse, weswegen er wiederum vor Gericht stehe, dass er die Fragen über seine persönlichen Verhältnisse richtig beantwortet und sich auf die Beschuldigung in der Hauptsache durchaus angemessen vertheidigt habe, dass endlich — wie näher dargelegt wird — sein Gedächtniss kein schlechteres, als bei geistig beschränkten Personen überhaupt sei.

Unter Bezugnahme auf das veröffentlichte Urtheil vom 17. Januar 1880 hat deshalb der Vorderrichter, wenn auch Angeklagter „in mancher Beziehung verworrene Anschauungen verrathen habe", die Frage, ob er sich in einem solchen Zustande geistiger Freiheit befunden habe, dass mit ihm in gültiger Weise verhandelt werden könne, bejaht.

Die Revision rügt, dass durch das eingeschlagene Verfahren der §. 203 St.-P.-O. verletzt sei, und erachtet die Bezugnahme auf das reichsgerichtliche Urtheil für verfehlt, weil dieses den ganz anders liegenden Fall im Auge gehabt habe, dass der sonst noch vollkommen denkfähige Angeklagte an partieller Geistesstörung leide.

Richtig ist, dass dem angezogenen reichsgerichtlichen Urtheile, welches sich mit der Frage beschäftigte, ob eine Hauptverhandlung mit einem Angeklagten, der an einer Geisteskrankheit leide, möglich sei, der Fall zu Grunde lag, dass nach der Unterstellung des Vorderrichters nur eine partielle, auf einzelne fixe Ideen oder falsche Vorstellungen beschränkte krankhafte Störung der Geistesthätigkeit des Angeklagten vorlag, die sich lediglich in einer bestimmten Richtung offenbarte, während im Uebrigen der Gebrauch seiner Verstandskräfte und die Freiheit seines Handelns nicht beschränkt war, während nach der Begründung des angefochtenen Urtheiles von einer solchen Form der Geisteskrankheit nicht die Rede ist, vielmehr — an sich unbeschränkt — die gegenwärtige Geisteskrankheit des Angeklagten festgestellt wird. Dennoch aber erscheint der in jenem Urtheile des Reichsgerichtes am Schlusse der betreffenden Ausführung sich vorfindende Satz: „Die Beurtheilung der Frage, ob ein Angeklagter sich in einem solchen Zustande geistiger Freiheit befinde, dass mit ihm in gültiger Weise strafgerichtlich verhandelt werden könne, steht lediglich dem erkennenden Richter zu", richtig und insbesondere auch im vorliegenden Falle anwendbar. Macht man einmal bei geisteskranken Angeklagten einen Unterschied in der Richtung, dass man „verhandlungsfähige" und „nichtverhandlungsfähige" Geisteskranke gegenüberstellt, so kann die Entscheidung darüber, ob eine die Durchführung einer Hauptverhandlung ermöglichende Verhandlungsfähigkeit vorliege, nur dem Richter der Thatfrage zustehen, somit nach begonnener Hauptverhandlung dem erkennenden Richter, der sich auf Grund der Hauptverhandlung sein Urtheil über die Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten zu bilden hat. Insoweit ist eine Nachprüfung seitens des Revisionsrichters gemäss §. 376 St.-P.-O. ausgeschlossen, wenn auch dieser bei gegebenem Anlasse

seinerseits verpflichtet ist, die prozessuale Frage, ob Angeklagter zur Zeit der Revisionsverhandlung verhandlungsfähig ist, selbst zu prüfen und zu entscheiden, eventuell nach Aufnahme der nöthigen Beweise. Unzulässig muss es auch erachtet werden, die Möglichkeit der Verhandlungsfähigkeit geistseskranker Angeklagter lediglich auf die Form der in sog. fixen Ideen sich ausprägenden Geisteskrankheit zu beschränken; denn die Formen der Geisteskrankheiten sind so mannigfache und ihre Uebergänge so feine und oft schwer erkennbare, dass die Beschränkung jener Möglichkeit auf eine bestimmte Form der Geisteskrankheit etwas Willkürliches an sich tragen würde. Es muss vielmehr immer Gegenstand der konkreten Feststellung bleiben, ob die Geisteskrankheit eines Angeklagten eine derartige ist, dass er dadurch — nach der Ausdrucksweise in dem mehrfach angeführten reichsgerichtlichen Urtheile — verhindert sein würde, in der Verhandlung seine Interessen vernünftig zu vertreten, seine Rechte zu wahren und seine Vertheidigung in verständiger und verständlicher Weise zu führen. Dass eine solche Verhinderung auf Seiten des Angeklagten zur Zeit der Hauptverhandlung erster Instanz nicht vorgelegen habe, ist in dem angefochtenen Urtheile für erwiesen erachtet. Bei dieser Sachlage hatte auch das Revisionsgericht, wie bemerkt werden mag, da weitere, die Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten in dieser Instanz in Frage stellende thatsächliche Momente nicht beigebracht sind . . ., keinen Anlass, jene Fähigkeit für das jetzige Stadium der Untersuchung in Zweifel zu ziehen, obschon anzuerkennen ist, dass dem weiteren Verfahren in der Revisionsinstanz bei mangelnder Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten kein Fortgang würde gegeben werden können, wenn auch das Rechtsmittel nicht von ihm selbst, sondern von seinem gesetzlichen Vertreter eingelegt ist.

Eine Gesetzesverletzung hat hiernach in diesem Punkte nicht stattgefunden, insbesondere liegt kein Verstoss gegen §. 203 St.-P.-O. vor, der — abgesehen von seiner direkten Abwendbarkeit nur für das Vorverfahren — lediglich die Zulässigkeit der vorläufigen Einstellung des Verfahrens für den Fall ausspricht, wenn dem weiteren Verfahren der Umstand entgegensteht, dass der Angeklagte nach der That in Geisteskrankheit verfallen ist. Wird durch diesen Umstand die Möglichkeit eines weiteren strafgerichtlichen Verfahrens nicht ausgeschlossen, weil der Beschuldigte seine Vertheidigung in der oben dargelegten Weise zu führen vermag, so liegt auch zur vorläufigen Einstellung des Verfahrens keine Veranlassung vor. . . .

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln

Gesetz vom 15. Juni 1897.

§. 1. Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen, einschliesslich der Marktstände, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmässig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Verkauf von Margarine“, „Verkauf von Margarinekäse“, „Verkauf von Kunstspeisefett“ tragen.

Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschliesslich der Milch entstammt.

Margarinekäse im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen käseartigen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschliesslich der Milch entstammt.

Kunstspeisefett im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, dem Schweineschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschliesslich aus Schweineschmalz besteht. Ausgenommen sind unverfälschte Fette bestimmter Thier- oder Pflanzenarten, welche unter den ihren Ursprung entsprechenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden.

§. 2. Die Gefässe und äusseren Umhüllungen, in welchen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmässig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallenden Stellen die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Margarine“, „Margarinekäse“, „Kunstspeisefett“ tragen. Die Gefässe müssen ausserdem mit einem stets sichtbaren, bandförmigen Streifen

von rother Farbe versehen sein, welcher bei Gefässen bis zu 35 cm Höhe mindestens 2 cm, bei höheren Gefässen mindestens 5 cm breit sein muss.

Wird Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett in ganzen Gebinden oder Kisten gewerbsmässig verkauft oder feilgehalten, so hat die Inschrift ausserdem den Namen oder die Firma des Fabrikanten, sowie die von dem Fabrikanten zur Kennzeichnung der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse angewendeten Zeichen (Fabrikmarke) zu enthalten.

Im gewerbsmässigen Einzelverkaufe müssen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett an den Käufer in einer Umhüllung abgegeben werden, auf welcher die Inschrift „Margarine“, „Margarinekäse“, „Kunstspeisefett“ mit dem Namen oder der Firma des Verkäufers angebracht ist.

Wird Margarine oder Margarinekäse in regelmässig geformten Stücken gewerbsmässig verkauft oder feilgehalten, so müssen dieselben von Würfelform sein, auch muss denselben die Inschrift „Margarine“, „Margarinekäse“ eingepresst sein.

§. 3. Die Vermischung von Butter oder Butterschmalz mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zwecke des Handels mit diesen Mischungen ist verboten.

Unter diese Bestimmung fällt auch die Verwendung von Milch oder Rahm bei der gewerbsmässigen Herstellung von Margarine, sofern mehr als 100 Gewichtstheile Milch oder eine dementsprechende Menge Rahm auf 100 Gewichtstheile der nicht der Milch entstammenden Fette in Anwendung kommen.

§. 4. In Räumen, woselbst Butter oder Butterschmalz gewerbsmässig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, ist die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarine oder Kunstspeisefett verboten. Ebenso ist in Räumen, woselbst Käse gewerbsmässig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarinekäse untersagt.

In Orten, welche nach dem endgültigen Ergebnisse der letztmaligen Volkszählung weniger als 5000 Einwohner hatten, findet die Bestimmung des vorstehenden Absatzes auf den Kleinhandel und das Aufbewahren der für den Kleinhandel erforderlichen Bedarfsmengen in öffentlichen Verkaufsstätten, sowie auf das Verpacken der daselbst im Kleinhandel zum Verkauf gelangenden Waaren keine Anwendung. Jedoch müssen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett innerhalb der Verkaufsräume in besonderen Vorrathsgefässen und an besonderen Lagerstellen, welche von den zur Aufbewahrung von Butter, Butterschmalz und Käse dienenden Lagerstellen getrennt sind, aufbewahrt werden.

Für Orte, deren Einwohnerzahl erst nach dem endgültigen Ergebniss einer späteren Volkszählung die angegebene Grenze überschreitet, wird der Zeitpunkt, von welchem ab die Vorschrift des zweiten Absatzes nicht mehr Anwendung findet, durch die nach Anordnung der Landes-Zentralbehörde zuständigen Verwaltungsstellen bestimmt. Mit Genehmigung der Landes-Zentralbehörde können diese Verwaltungsstellen bestimmen, dass die Vorschrift des zweiten Absatzes von einem bestimmten Zeitpunkt ab ausnahmsweise in einzelnen Orten mit weniger als 5000 Einwohnern nicht Anwendung findet, sofern der unmittelbare räumliche Zusammenhang mit einer Ortschaft von mehr als 5000 Einwohnern ein Bedürfniss hierfür begründet.

Die auf Grund des dritten Absatzes ergehenden Bestimmungen sind mindestens sechs Monate vor dem Eintritte des darin bezeichneten Zeitpunktes öffentlich bekannt zu machen.

§. 5. In öffentlichen Angeboten, sowie in Schlussscheinen, Rechnungen, Frachtbriefen, Konossementen, Lagerscheinen, Ladescheinen und sontigen im Handelsverkehr üblichen Schriftstücken, welche sich auf die Lieferung von Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett beziehen, müssen die diesem Gesetze entsprechenden Waarenbezeichnungen angewendet werden.

§. 6. Margarine und Margarinekäse, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, müssen einen die allgemeine Erkennbarkeit der Waare mittels chemischer Untersuchung erleichternden, Beschaffenheit und Farbe derselben nicht schädigenden Zusatz enthalten.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Bundesrath erlassen und im Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht.

§. 7. Wer Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmässig herstellen will, hat davon der nach den landesrechtlichen Bestimmungen

zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten, hierbei auch die für die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Feilhaltung der Waaren dauernd bestimmten Räume zu bezeichnen und die etwa bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen namhaft zu machen.

Für bereits bestehende Betriebe ist eine entsprechende Anzeige binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

Veränderungen bezüglich der der Anzeigepflicht unterliegenden Räume und Personen sind nach Massgabe der Bestimmung des Absatzes 1 der zuständigen Behörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

§. 8. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Butter, Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmässig hergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Butter, Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten und daselbst Revisionen vorzunehmen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§. 9. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmässig hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, der Polizeibehörde oder deren Beauftragten auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu ertheilen.

§. 10. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Thatsachen und Einrichtungen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniss kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mittheilung und Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniss gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.

Die Beauftragten der Polizeibehörde sind hierauf zu beeidigen.

§. 11. Der Bundesrath ist ermächtigt, das gewerbsmässige Verkaufen und Feilhalten von Butter, deren Fettgehalt nicht eine bestimmte Grenze erreicht oder deren Wasser- oder Salzgehalt eine bestimmte Grenze überschreitet, zu verbieten.

§. 12. Der Bundesrath ist ermächtigt,

1) nähere, im Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichende Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften des §. 2 zu erlassen,

2) Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Durchführung dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichs-Gesetzbl. S. 145), erforderlichen Untersuchungen von Fetten und Käsen vorzunehmen sind.

§. 13. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf solche Erzeugnisse der im §. 1 bezeichneten Art, welche zum Genusse für Menschen nicht bestimmt sind, keine Anwendung.

§. 14. Mit Gefängniss bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1) Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr eine der nach §. 3 unzulässigen Mischungen herstellt;

2) wer in Ausübung eines Gewerbes wissentlich solche Mischungen verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;

3) wer Margarine oder Margarinekäse ohne den nach §. 6 erforderlichen Zusatz vorsätzlich herstellt oder wissentlich verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Im Wiederholungsfalle tritt Gefängnissstrafe bis zu sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden kann; diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verbüsst oder erlassen ist, drei Jahre verflossen sind.

§. 15. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Ge-

fängniss bis zu drei Monaten wird bestraft, wer als Beauftragter der Polizeibehörde unbefugt Betriebsgeheimnisse, welche kraft seines Auftrages zu seiner Kenntniss gekommen sind, offenbart oder geheimgehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, von denen er Kraft seines Auftrags Kenntniss erlangt hat, nachahmt, so lange dieselben noch Betriebsgeheimnisse sind.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§. 16. Mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer den Vorschriften des §. 8 zuwider den Eintritt in die Räume, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert;

2) wer die in Gemässheit des §. 9 von ihm erforderte Auskunft nicht ertheilt oder bei der Auskunftsertheilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§. 17. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1) wer den Vorschriften des §. 7 zuwiderhandelt;

2) wer bei der nach §. 9 von ihm erforderten Auskunftsertheilung aus Fahrlässigkeit unwahre Angaben macht.

§. 18. Ausser den Fällen der §§. 14 bis 17 werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie in Gemässheit der §§. 11 und 12 Ziffer I ergebenden Bestimmungen des Bundesraths mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Im Wiederholungsfalle ist auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder auf Haft oder Gefängniss bis zu drei Monaten zu erkennen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verbüsst oder erlassen ist, drei Jahre verflossen sind.

§. 19. In den Fällen der §§. 14 und 18 kann neben der Strafe auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, verkauften, feilgehaltenen oder sonst in Verkehr gebrachten Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf Einziehung selbstständig erkannt werden.

§. 20. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§. 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes mit der Massgabe Anwendung, dass in den Fällen des §. 14 die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung angeordnet werden muss.

§. 21. Die Bestimmungen des §. 4 treten mit dem 1. April 1898 in Kraft.

Im Uebrigen tritt dieses Gesetz, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) ausser Kraft.

Urkundlich Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 15. Juni 1895.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bötticher.

Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Bekanntmachung (gez. in Stellvertr. d. Reichskanzlers: Graf v. Posadowski) vom 4. Juli 1897.

Zur Ausführung der Vorschriften in §. 2 und 6 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 hat der Bundesrath in Gemässheit der §. 12 Nr. 1 und §. 6 Abs. 2 dieses Gesetzes die nachstehenden Bestimmungen beschlossen:

1. Um die Erkennbarkeit von Margarine und Margarinekäse, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, zu erleichtern, ist den bei der Fabrikation zur Verwendung kommenden Fetten und Oelen Sesamoel zuzusetzen. In 100 Gewichtstheilen der angewandten Fette und Oele muss die Zusatzmenge bei Margarine mindestens 10 Gewichtstheile, bei Margarinekäse mindestens 5 Gewichts-

theile Sesamoel betragen. Der Zusatz des Sesamoeles hat bei dem Vermischen der Fette vor der weiteren Fabrikation zu erfolgen.

2. Das nach Nr. 1 zuzusetzende Sesamoel muss folgende Reaktion zeigen: Wird ein Gemisch von 0,5 Raumtheilen Sesamoel und 99,5 Raumtheilen Baumwollsamenoel oder Erdnussoel mit 100 Theilen rauchender Salzsäure von spez. Gewicht 1,19 und einigen Tropfen einer 2prozentigen alkoholischen Lösung von Furfurol geschüttelt, so muss die unter der Oelschicht sich absetzende Salzsäure eine deutliche Rothfärbung annehmen. Das zu dieser Rothfärbung dienende Furfurol muss farblos sein.

3. Für die vorgeschriebene Bezeichnung der Gefässe und äusseren Umhüllungen, in welchen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmässig verkauft oder feilgehalten wird (§. 2 Abs. 1 des Gesetzes), sind die (anliegenden) Muster mit der Massgabe zum Vorbilde zu nehmen, dass die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung nicht mehr als das Siebenfache der Höhe, sowie nicht weniger als 30 cm und nicht mehr als 50 cm betragen darf. Bei runden oder länglich runden Gefässen, deren Deckel einen grössten Durchmesser von weniger als 35 cm hat, darf die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung bis auf 15 cm ermässigt werden.

4. Der bandförmige Streifen von rother Farbe in einer Breite von mindestens 5 cm bei Gefässen bis zu 35 cm Höhe und in einer Breite von mindestens 5 cm bei Gefässen von grösserer Höhe (§. 2 Abs. 1 des Gesetzes) ist parallel zur unteren Randfläche und mindestens 3 cm von dem oberen Rande entfernt anzubringen. Der Streifen muss sich oberhalb der unter Nr. 3 bezeichneten Inschrift befinden und ohne Unterbrechung um das ganze Gefäss gezogen sein. Derselbe darf die Inschrift und deren Umrahmung nicht berühren und auf den das Gefäss nicht berührenden Reifen oder Leisten nicht angebracht sein.

5. Der Name oder die Firma des Fabrikanten, sowie die Fabrikmarke (§. 2 Abs. 2 des Gesetzes) sind unmittelbar über, unter oder neben der in Nr. 3 bezeichneten Inschrift anzubringen, ohne dass sie dem in Nr. 4 erwähnten rothen Streifen berühren.

6. Die Anbringung der Inschriften und der Fabrikmarke (Nr. 3 und 5) erfolgt durch Einbrennen oder Aufmalen. Werden die Inschriften aufgemalt, so sind sie auf weissem oder hellgelbem Untergrunde mit schwarzer Farbe herzustellen. Die Anbringung des rothen Streifens (Nr. 4) geschieht durch Aufmalen. Bis zum 1. Januar 1898 ist es gestattet, die Inschrift „Margarinekäse", „Kunstspeisefett", die Fabrikmarke und den rothen Streifen auch mittelst Aufklebens von rothen Zetteln oder Bändern anzubringen.

7. Die Inschriften und die Fabrikmarke (Nr. 3 und 5) sind auf den Seitenwänden des Gefässes an mindestens zwei sich gegenüberliegenden Stellen, falls das Gefäss einen Deckel hat, auch auf der oberen Seite des letzteren, bei Fässern auch auf beiden Böden anzubringen.

8. Für die Bezeichnung der würfelförmigen Stücke sind ebenfalls die anliegenden Muster zum Vorbilde zu nehmen. Es findet jedoch eine Beschränkung hinsichtlich der Grösse (Länge und Höhe) der Einrahmung nicht statt. Auch darf das Wort „Margarine" in zwei, das Wort „Margarinekäse" in drei unter einander zu setzende, durch Bindestriche zu verbindende Theile getrennt werden.

9. Auf die beim Einzelverkaufe von Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett verwendeten Umhüllungen findet die Bestimmung unter Nr. 3 Satz 1 mit der Massgabe Anwendung, dass die Länge der die Umschrift umgebenden Einrahmung nicht weniger als 15 cm betragen darf. Der Name oder die Firma des Verkäufers ist unmittelbar über, unter oder neben der Inschrift anzubringen.

B. Königreich Preussen.

Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Gesetz vom 21. Juni 1897.

Artikel I.

Die §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 24. März 1873 (Ges.-S. S. 122), betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten bezw. der Art. I §. 1 und

§. 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1875 (Ges.-S. S. 370), betr. die Abänderung des gedachten Gesetzes vom 24. März 1873, sowie der Art. I §. 1 und 4 der Verordnung vom 15. April 1876 (Ges.-S. S. 107), betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, werden wie folgt abgeändert:

§. 1. Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I.	Aktive Staatsminister	35 M.
II.	Beamte der ersten Rangklasse	28 „
III.	Beamte der zweiten und dritten Rangklasse	22 „
IV.	Beamte der vierten und fünften Rangklasse	15 „
V.	Beamte, welche nicht zu obigen Klassen gehören, soweit sie bisher zu dem Tagegeldersatz von 9 M. berechtigt waren	12 „
VI.	Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamte gleichen Ranges	8 „
VII.	Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind	6 „
VIII.	Unterbeamte	4 „

Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so ist nur das Ein- und einhalbfache der Sätze unter I bis VIII zu liquidiren.

Wird die Dienstreise an ein und demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermässigung der Tagegelder bei I auf 27 M., bei II auf 21 M., bei III auf 17 M.. bei IV auf 12 M., bei V auf 9 M., bei VI auf 6 M., bei VII auf 4,50 M. und bei VIII auf 3 M. ein.

§. 2. An Reisekosten, einschliesslich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1) die im §. 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten für das Kilometer 9 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 M.

Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 5 Pf. für das Kilometer beanspruchen;

2) Die im §. 1 unter V und VI genannten Beamten für das Kilometer 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 M.;

3) die im §. 1 unter VII und VIII genannten Beamten 5 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 1 M.

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:

1) die im §. 1 unter I bis IV genannten Beamten 60 Pf.,

2) die im §. 1 unter V und VI genannten Beamten 40 Pf.,

3) die im §. 1 unter VII und VIII genannten Beamten 30 Pf. für das Kilometer.

III. Die Bestimmung darüber, unter welchen Umständen von den Beamten bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen, und welche Reisekostenvergütungen in solchen Fällen zu gewähren sind, erfolgt durch das Staatsministerium.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I bis III festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Artikel II.

Soweit Beamte nach Massgabe der für das betreffende Ressort bestehenden Bestimmungen Dienstreisen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln ausführen, haben dieselben an Reisekosten nur die bestimmungsmässigen Entschädigungen für Zu- und Abgang zu beanspruchen.

Artikel III.

Für Beamte, welche durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen Dienstreisen innerhalb bestimmter Amtsbezirke oder zu regelmässig wiederkehrenden Dienstreisen zwischen bestimmten Orten genöthigt werden, können an Stelle der nach den §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 24. März 1873, beziehungsweise Artikel I dieses Gesetzes zu berechnenden Vergütungen nach Bestimmung des Verwaltungschefs und des Finanz-Ministers Pauschvergütungen festgesetzt werden.

Artikel IV.

Für die Ansprüche der Beamten auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten sind die Ausführungsvorschriften massgebend, die vom Staats-Ministerium oder, soweit gesetzlich die Zuständigkeit der Verwaltungschefs beziehungsweise des Finanz-Ministers begründet ist, von diesen getroffen werden.

Artikel V.

Die Bestimmungen im §. 12 des Gesetzes vom 24. März 1873 in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107) finden auf die vor Erlass des gegenwärtigen Gesetzes ergangenen gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften, welche für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten ergangen sind, mit der Massgabe Anwendung, dass die im Artikel I des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Sätze nicht überschritten werden dürfen.

Die Bestimmungen im Artikel I §§. 1 und 4 Nr. I und II des gegenwärtigen Gesetzes finden jedoch auf diejenigen Beamten, welche unter den §. 2 des Gesetzes, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen, vom 9. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 265) fallen, so lange keine Anwendung, als die Besoldungsverhältnisse derselben nicht anderweitig geregelt sein werden.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Helgoland, den 21. Juni 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. von Boetticher. von Miquel. Thielen. Bosse. Freiherr von Hammerstein. Schönstedt. Freiherr von der Recke. Brefeld. von Gossler.

Aufbewahrung, Abgabe und Taxpreis des „Neuen Tuberkulins Koch". Runderlass des Ministeriums der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Bosse) vom 30. Juni 1897. — M. Nr. 11293 U. I. — **an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.**

Ew. Hochwohlgeboren theile ich ergebenst mit, dass das von dem Geheimen Medizinalrath Professor Dr. Koch erfundene neue Heilmittel gegen die Tuberkulose (T. R.), welches von den Farbwerken Meister, Lucius und Brüning zu Höchst a. M. unter der Bezeichnung „Neues Tuberkulin Koch" in den Handel gebracht wird, ebenso wie das alte Tuberculinum Kochii — abgesehen vom Grosshandel — nur in Apotheken abgegeben werden darf.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und Abgabe der Mittel in den Apotheken treffe ich nachstehende Anordnungen:

1. Das „Neue Tuberkulin Koch" ist unter den Separanden vor Licht geschützt aufzubewahren.
2. Dasselbe ist nur in den unversehrten Originalflaschen und nur gegen schriftliche Anweisung eines approbirten Arztes an diesen selbst oder eine von ihm beauftragte Person abzugeben.
3. Der Taxpreis des „Neuen Tuberkulins Koch" wird hiermit (einschliesslich der Verpackungskosten) für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt auf 8,50, für das mit 5 ccm Inhalt auf 42,50 Mk. festgesetzt.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die vorstehenden Aenderungen den Apotheken des dortigen Bezirks in geeigneter Weise bekannt zu geben und auch Bestimmung darüber zu treffen, dass bei den Apothekenrevisionen die Befolgung derselben kontrolirt wird.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 15. 1. August. 1897.

Rechtsprechung.

Ehrenkränkung; Wahrung des Berufsgeheimnisses. Urtheil des Reichsgerichts, IV. Zivilsenats, vom 17. Mai 1897, Nr. 35/94, IV.

Das Berufungsgericht hat angenommen, dass die der Klägerin zugefügten Ehrenkränkungen selbst bei der Unterstellung als widerrechtliche anzusehen seien, dass die Behauptung des Beklagten, die Klägerin habe sich vor der Ehe der lesbischen Liebe und der Onanie hingegeben und treibe auch noch während der Ehe Onanie, wahr sei, oder dass doch dem Beklagten das Bewusstsein von der Unwahrheit der Behauptung gefehlt, er vielmehr die Ueberzeugung von deren Wahrheit gehabt habe. Zu der Annahme ist jenes Gericht durch die Erwägung gelangt, dass es dem Beklagten zwar nicht verwehrt gewesen wäre, wenn die Laster der Klägerin in Wirklichkeit oder nach seiner Ueberzeugung bestanden hätten, gegen dieselben mit Strenge vorzugehen und unter Umständen auch ihren nächsten Verwandten davon Mittheilung zu machen, dass er aber sowohl als Arzt, als auch als Ehemann die Pflicht gehabt hätte, dieselben vor dritten, unbetheiligten Personen geheim zu halten. Der Erwägung kann nur beigetreten werden. Der Beklagte hat selbst angegeben, dass er kurz nach der Hochzeit die Geschlechtstheile der Klägerin einer ärztlichen Untersuchung unterzogen und dabei die Entdeckung gemacht habe, dass die Klägerin Jahre lang und bis zu ihrer Verheirathung Onanie getrieben. Diese auf Grund seiner ärztlichen Thätigkeit angeblich gemachte Entdeckung war der Beklagte als Berufsgeheimniss zu wahren verpflichtet gewesen. Er war nicht berechtigt, von derselben einen Gebrauch zu machen, der weder durch die Sorge um das Wohl der Klägerin, noch durch die Wahrnehmung seiner persönlichen Interessen geboten war. Einen solchen unbefugten Gebrauch hat er mittelst der vom Berufungsgericht als Ehevergehen charakterisirten, die voreheliche Selbstbefleckung betreffenden Aeusserungen gemacht. Als Ehemann hätte der Beklagte die sittliche Pflicht gehabt, das Geschlechtsleben seiner Ehefrau in und vor der Ehe der Kenntniss anderer Personen insoweit zu entziehen, als nicht eine zwingende Veranlassung zur Mittheilung der einen oder anderen Thatsache vorlag.

Wasmuth'sche Hühneraugenringe sind dem freien Verkehr überassen. Urtheil des Ober-Landesgerichts in Celle vom 10. April 1897.

Die Revision der königlichen Staatsanwaltschaft greift die Feststellung des Berufungsgerichts an, dass die vom Angeklagten feilgehaltenen sogenannten Wasmuth'schen Hühneraugenringe wirkliche Hühneraugenringe und nicht ausschliesslich Pflaster sind. Sie rügt Verletzung des §. 367 Ziffer 3 Str.-G.-B. und der kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 und begründet diese Rüge damit, dass die Begriffe „Pflaster“ und „Hühneraugenringe“ verkannt seien, da unter letzterer Bezeichnung im Sinne der zitirten Verordnung lediglich Ringe zu verstehen seien, welche, ohne Klebestoff und ätzende Substanzen zu besitzen, äusserlich rings um das Hühnerauge gelegt werden, um den Druck des Stiefels und damit den Schmerz zu verhindern. Diese Ausführung kann indess ebenso wenig für zutreffend erachtet werden, wie die fernere Bemängelung, dass die Feststellung, die Wasmuth'schen Hühneraugenringe seien wirklich Hühneraugenringe, um deswillen einen Rechtsirrthum enthalte, weil die in dem Pflasteranstrich nach der Feststellung des Berufungsgerichts enthaltene, die Desinfizirung der Haut bezweckende Salicylsäure ihnen den Charakter eines Heilmittels verleihe. Die Nr. 10 des Verzeichnisses A zur kaiserlichen Verordnung vom

27. Januar 1890 führt als dem Verkauf und Feilhalten in Apotheken vorbehalten „Pflaster und Salben“ auf, nimmt aber von den Pflastern unter Anderem „Hühneraugenringe“ aus, und kennzeichnet sie dadurch als eine besondere Art von Pflastern. Es beruht deshalb die Feststellung des Berufungsgerichts zunächst insofern nicht auf einem Rechtsirrthum, als sie den pflasterartigen Aufstrich der Wasmuth'schen Hühneraugenringe nicht als ein Merkmal auffasst, das ihre Unterordnung unter den Begriff der Hühneraugenringe ausschliesst. Aber auch der Umstand, dass durch die Beimischung von Salicylsäure zum Zweck der Desinfektion der Haut in dem nach der Feststellung des Berufungsgerichts lediglich als Befestigungsmittel verwendeten Klebestoffe die Wasmuth'schen Hühneraugenringe den Charakter von Heilmitteln erhalten, schliesst sie aus der Kategorie der Hühneraugenringe im Sinne der Verordnung nicht aus. Daraus, dass §. 1 der Verordnung vorschreibt, dass die im Verzeichniss A unter 1—11 aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen, ist nicht zu folgern, dass diejenigen Zubereitungen, welche nach Massgabe des Verzeichnisses von dieser Vorschrift nicht betroffen werden sollen, keine Heilmittel seien oder als solche im freien Verkehr nicht feilgehalten werden dürften. Unter den Ausnahmen befinden sich denn auch eine ganze Reihe von Zubereitungen, welche, wie z. B. unter den Ausnahmen zu Nr. 10 Lippenpomade, Pechpflaster und Senfpapier, lediglich als Heilmittel angewendet werden. Die auf das Gutachten des Professors Liebreich gestützte Feststellung des Berufungsgerichts, dass die Wasmuth'schen Hühneraugenringe wirkliche Hühneraugenringe und nicht lediglich Pflaster seien, unterliegt hiernach, da sie auf freier Beweiswürdigung beruht und einen Rechtsirrthum nicht erkennen lässt, nicht der Nachprüfung im Wege der Revision. Diese war mithin als unbegründet zurückzuweisen. Ein Bedenken hiergegen lässt sich daraus nicht herleiten, dass durch das von diesem Senat in der Strafsache gegen die Kaufleute Schult und Rademacher am 26. Januar 1895 erlassene Urtheil[1]) die Revision der wegen Feilhaltens Wasmuth'scher Hühneraugenringe verurtheilten Angeklagten zurückgewiesen ist. Denn wie die Entscheidungsgründe jenes Urtheils ergeben, scheiterte damals die Revision an der Feststellung des Berufungsgerichts, „dass die Wasmuth'schen Hühneraugenringe überhaupt keine wirklichen Hühneraugen**ringe**, sondern **lediglich und ausschliesslich** Hühneraugenpflaster seien, welche nicht wie Ringe auf die Umgebung des Hühnerauges, sondern als Pflaster auf das Hühnerauge selbst wirken sollten, indem das Revisionsgericht erwog, dass diese Feststellung auf Beweiswürdigung beruhe und deshalb der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen sei. Es führte mithin in jenem wie im vorliegenden Falle der gleiche durch die Anwendung des §. 380 St.-P.-O. gegebene prozessuale Grundsatz zur Zurückweisung der Revision u. s. w. u. s. w.

Hinsichtlich der Kosten beider Rechtsmittel war §. 505 St.-P.-O. in Anwendung zu bringen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Anzeigepflicht der Drogen- u. s. w. Händler. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten in Merseburg vom 17. Mai 1897 an sämmtliche Herrn Landräthe und Kreisphysiker des Bezirks.

Nach §. 35 Abs. 4 und 6 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Novelle vom 6. August 1896 haben Personen, die den Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, beginnen, bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen, widrigenfalls nach §. 148 a. a. O. Geldstrafen bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle Haft bis zu 4 Wochen verwirkt ist.

Die für Preussen zuständige Behörde, welcher die Anzeige zu erstatten ist, ist nach I Nr. 1 der Ausführungs-Anweisung vom 4. September 1889 (Min.-Blatt S. 202) die Gemeindebehörde des Ortes, wo das Gewerbe betrieben wird.

Wird durch die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet, so ist der Handel nach §. 32 Absatz 4 a. a. O. zu untersagen.

Hiernach unterliegt der Handel mit Heilmitteln jeder Art, auch der mit

---

[1]) Siehe Beilage zu Nr. 14 der Zeitschrift, Jahrgang 1895, S. 130.

Thierheilmitteln, der behördlichen Kontrole, selbst wenn die Mittel an sich unschädliche und ungefährliche sind, wie Sennesblätter, Pfeffermünze, Kamillen' Bittersalz u. s. w.

Durch diese Bestimmungen werden ausser den Drogisten auch diejenigen Materialwaarenhändler betroffen, welche gleichzeitig Handel mit den gedachten Drogen und chemischen Präparaten treiben. Unberührt dagegen bleiben die über den Handel mit Giften und den Verkehr mit Arzneimitteln ergangenen besonderen Verordnungen (Polizei - Verordnung vom 24. August 1895 — Amtsblatt S. 305 —, Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 — Reichs-Ges-Bl. S. 9).

Zur Vermeidung von Uebertretungen der angezogenen gesetzlichen Bestimmungen ersuche ich, die Ortspolizeibehörden zu veranlassen, die betheiligten Gewerbetreibenden einschliesslich derer, die bereits vor dem 1. Januar d. J. — dem Inkrafttreten der Gewerbeordnungsnovelle vom 6. August 1896 — Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, getrieben haben, durch besondere Bekanntmachungen auf die Anzeigepflicht aufmerksam zu machen. Die Ortspolizeibehörden haben sich alsdann von den Gemeindebehörden die erfolgten Anmeldungen behufs weiterer polizeilicher Kontrole mittheilen zu lassen und sind anzuweisen, auf Grund dieser Mittheilungen ein Verzeichniss aller bezüglichen angemeldeten Gewerbetreibenden aufzustellen.

Bei Gewerbetreibenden, welche gleichzeitig die Konzession zum Gifthandel besitzen, ist dies besonders zu vermerken. Eine Zusammenstellung der aus dem Bezirke angemeldeten Gewerbebetriebe wollen mir die Herren Landräthe bis zum 1. August d. J. einreichen, gleichzeitig auch eine Abschrift derselben dem zuständigen Kreisphysikus zustellen.

Die Verzeichnisse sind von den Ortspolizeibehörden laufend weiter zu führen, Abänderungen und Neuanmeldungen sind von ihnen bis zum 1. Januar jedes Jahres den Herren Landräthen und von diesen mir nach gleichzeitiger Mittheilung an den zuständigen Kreisphysikus bis zum 1. Februar jedes Jahres einzureichen.

Vorschriften betreffs der Einrichtung, Ausstattung und Wartung der für dauernde oder vorübergehende Unterbringung gewerblicher Arbeiter bestimmten Räume. Bekanntmachung des Regierungspräsidenten zu Danzig vom 1. Juni 1897.

Ich bringe hiermit die nachstehenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniss, welche den Ortspolizeibehörden bei ihren Anordnungen bezüglich der Einrichtung, Ausstattung und Wartung der für dauernde oder vorübergehende Unterbringung gewerblicher Arbeiter (in Zuckerfabriken, auf Ziegeleien, bei Bauten pp.) bestimmten Räume und sonstigen Veranstaltungen als Richtschnur dienen sollen.

Die Räume, bezüglich deren auch die Vorschriften der Baupolizeiordnungen für die Städte und das flache Land der Provinz Westpreussen vom 13. Juni 1891 (Amtsblatt 1891 Nr. 28) insbesondere die Bestimmungen in den §§. 15 bezw. 10 zu beachten sind, müssen den Arbeitern ein gesundes, gegen Witterungseinflüsse geschütztes Unterkommen gewähren.

Bezüglich der Anrechnung der Kosten der Wohnung und regelmässigen Beköstigung, sowie der Lohn- und Abschlagszahlungen wird auf die Vorschriften der §§. 115 bis 119 der Gewerbeordnung verwiesen.

Bestimmungen, betreffend die Räume zur Unterbringung gewerblicher Arbeiter seitens der Gewerbeunternehmer oder anderer Personen.

§. 1. Die Unterkunfts- (Schlaf-, Wohn- und Speise-) Räume dürfen nicht über, oder unmittelbar an einer Düngergrube oder sonstigen Aufnahmestätte für fäulnissfähige Stoffe liegen, mit Aborten weder in offener, noch verschliessbarer Verbindung stehen und nicht über Brennöfen, Darren oder sonstigen Räumen, worin eine aussergewöhnliche Hitze herrscht, angelegt sein. Dieselben müssen verschliessbar eingerichtet und nach Geschlechtern getrennt sein. Räume im Innern des Hauses dürfen keinerlei Verbindung haben, sofern sie von Personen verschiedenen Geschlechts benutzt werden.

Eheleute können mit ihren weniger als 16 Jahre alten Kindern in einem Raume untergebracht werden, der jedoch weder mit den Schlafräumen der Männer, noch mit denen der Frauen in Verbindung stehen darf.

Die Hausthüren und bei Neubauten auch die Thüren der Schlafräume, die zur Unterbringung von mehr als 10 Personen bestimmt sind, müssen nach Aussen aufschlagen.

§. 2. Der Fussboden der vorgenannten Räume ist entweder zu Dielen oder aus mit Zement ausgefugten Steinen, Asphalt oder Gips herzustellen; die Wände sind zu verputzen; die Decken und inneren Dachflächen sind zu pliestern.

Die Zahl und Grösse der Fenster, welche zum Oeffnen einzurichten sind und unmittelbar in's Freie führen müssen, ist so zu bemessen, dass die Räume genügend erhellt werden. Zu diesem Zwecke muss die lichtgebende Gesammtfläche mindestens 1/12 der Fussbodenfläche betragen.

§. 3. Die Schlafräume mit wagerechten Decken müssen mindestens 2,25 m hoch sein und jeder darin untergebrachten Person mindestens einen Luftraum von 10 Kubikmeter bei 3 Quadratmeter Bodenfläche gewähren. Bei Räumen mit schrägen Decken muss die mittlere Höhe dieses Mass erreichen. Grössere Anforderungen bezüglich des Rauminhaltes und der Bodenfläche sind bei geringerer Höhe der Räume zu stellen, doch dürfen Räume mit weniger als 2 m Höhe nicht benutzt werden. In jedem Schlafraum ist an der Thür ein Zettel anzubringen, auf welchem die Abmessungen und der Luftinhalt des Raumes, sowie die nach Vorstehendem zulässige Zahl der unterzubringenden Personen angegeben ist. Die Richtigkeit der Angaben auf den Aushängen, welche stets in lesbarem Zustande zu erhalten sind, muss von der Ortspolizeibehörde bescheinigt werden.

§. 4. Jedes Bettgestell darf nur eine Lagerstätte enthalten, bei vorhandenen Einrichtungen kann hiervon abgesehen werden, wenn und so lange der zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte dieses für zulässig erachtet. Für zwei oder mehrere Personen bestimmte Lagerstätten müssen dann jedoch durch eine Scheidewand völlig getrennt werden. Die Benutzung derselben Lagerstätte durch verschiedene Arbeiterschichten darf nicht gestattet werden. Die Bettgestelle dürfen nicht aus ungehobelten Brettern hergestellt werden und sind so einzurichten, dass der Fussboden zum Reinigen zugänglich ist. Zu diesem Zwecke müssen alle Lagerstätten vom Fussboden durch eine Luftschicht von 30 Zentimetern getrennt sein. Das Bettzeug muss mindestens aus einem Strohsack, einem Strohkopfkissen und einer wollenen Decke bestehen. Diese Stücke müssen jedem neu eintretenden Arbeiter rein übergeben, auch müssen die Strohsäcke, Kopfkissen und sonstigen Bettbezüge mindestens alle acht Wochen, durchgenähte Strohmatratzen und Kissen, sowie die Wolldecken mindestens alle sechs Monate gereinigt werden.

§. 5. Sofern der Schlafraum auch als Aufenthaltsraum dient, muss er hinreichend mit Tischen und Sitzen versehen sein. In gemeinsamen Schlafräumen ist das Kochen, sowie das Reinigen und Trocknen der Wäsche und die Aufbewahrung von Nahrungsmitteln untersagt, wenn diese Räume mit mehr als 10 Personen belegt sind.

§. 6. Für jeden Arbeiter muss ein Kleiderriegel vorhanden sein und — sofern der Arbeiter nicht selber zur Aufbewahrung von Lebensmitteln geeignete Gelasse besitzt — auch für derartige Gelasse gesorgt werden.

§. 7. In den Schlafräumen, oder in nächster Nähe derselben sind ausreichende Wascheinrichtungen zu treffen und ist für genügendes Wasser und Seife zu sorgen. Werden Waschnäpfe benutzt, so muss mindestens für je zwei Personen ein solches vorhanden sein. Jedem Arbeiter ist wöchentlich ein reines Handtuch zu verabfolgen.

§. 8. Die Wände und Decken sind jährlich und zwar vor dem erstmaligen Beginn der Arbeitszeit zu weissen oder anderweit zu reinigen.

§. 9. Die Unterkunfts- (Schlaf-, Wohn- und Speise-) Räume sind täglich — bei Tag- und Nachtschichtarbeiter bei jedem Schichtenwechsel — ausreichend zu lüften und mindestens ein Mal täglich zu reinigen und auszufegen. Für Beleuchtung und — soweit Aufenthaltsräume in Frage kommen, die auch während der kälteren Jahreszeit benutzt werden — Heizung der Räume ist Sorge zu tragen.

§. 10. Für die Geschlechter getrennte Aborte mit dichter verdeckter Grube oder Kübeleinrichtung müssen sich in angemessener Entfernung von den Schlaf- und Unterkunftsräumen befinden. Bei Anlagen, in denen bis zu 20 Arbeiter Unterkunft finden, müssen mindestens zwei, bei grösseren Anlagen entsprechend mehr Sitze vorhanden sein.

§. 11. Den Arbeitern ist der Bezug von gutem, gesundem Trink- und Kochwasser aus nahe belegenen Brunnen zu ermöglichen.

§. 12. Schwerkranke, sowie diejenigen Arbeiter, welche an einer ansteckenden Krankheit erkrankt sind, müssen, falls sie nicht in Krankenhäusern Aufnahme finden, in besonderen Räumen untergebracht werden. Die Krankenzimmer müssen trockene Fussböden und Heizvorrichtungen haben, mit der erforderlichen Anzahl von Lagerstätten versehen sein und für jede Lagerstätte einen Bodenraum von mindestens 6 Quadratmeter und einen Luftraum von mindestens 20 Kubikmeter gewähren.

§. 13. Für solche Unternehmungen, die eine erhebliche Zahl von Arbeitern beherbergen und bei welchen nach Lage der Sache der Unternehmer oder Leiter des Unternehmens nicht für die Durchführung der obigen Bestimmungen, insbesondere der über Lüftung und Reinigung der Unterkunftsräume erlassenen Anordnungen ausschliesslich aufkommen kann, hat derselbe einen Aufseher zu bestellen, der in erster Linie die Verantwortung zu tragen hat.

Taxe für die Bezirkshebammen des Regierungsbezirks Erfurt. Verordnung des Königlichen Regierungspräsidenten in Erfurt vom 11. Juni 1897.

Durch Erlass des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 31. Mai d. J. — M. Nr. 6240 — ist genehmigt worden, dass die nachstehende, mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretende Taxe für die Verrichtungen der Bezirks-Hebammen des Regierungsbezirks Erfurt als Richtschnur zu dienen hat.

Taxe für die Bezirkshebammen des Regierungsbezirks Erfurt.

1. Für die Entbindung von einer reifen oder unreifen Frucht oder einer Mole 4—10 Mark.
2. Für eine Zwillingsgeburt 5—12 Mark.
3. Für eine verzögerte Geburt, wobei die Hebamme Tag und Nacht zugebracht hat, 6—15 Mark.
4. Für einen Wochen- oder sonst verlangten Besuch, mit Einschluss der dabei vorgenommenen kleinen geburtshülflichen oder chirurgischen Hülfeleistungen 0,50—1,50 Mark.
5. Für einen solchen zur Nachtzeit, d. h. zwischen 10 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens verlangten Besuch 1—2 Mark.
6. Für eine Nachtwache 2—4 Mark.
7. Für eine Tag- und Nachtwache 4—6 Mark.
8. Für einen Besuch in der Wohnung der Hebamme mit Einschluss der dabei vorgenommenen Verrichtungen 0,40—1 Mark.
9. Für ein Attest 0,50—1,50 Mark.
10. Für den Beistand bei einer Operation in anderen als Entbindungsfällen 1—4 Mark.
11. Bei geburtshülflichen Verrichtungen ausserhalb ihres Wohnortes und zwar in grösserer Entfernung als zwei Kilometer steht der Hebamme das Recht zu, sowohl für die Hin- wie für die Rückfahrt, freie Fuhre zu verlangen.

Legt sie die Reise zu Fuss zurück, so erhält sie ausser den Gebühren für jedes ganze oder angefangene Kilometer 0,15—0,30 Mark.

Anmerkungen.

Vorstehende Taxe findet bei Mangel einer Vereinbarung in streitigen Fällen Anwendung. Welcher von den verschiedenen Sätzen innerhalb des gegebenen Spielraumes zu gelten hat, hängt vorzugsweise von den Vermögensverhältnissen der Zahlungspflichtigen und von dem Gutachten der festsetzenden Behörden ab.

Bei wenig bemittelten Personen, sowie in allen Fällen, wo die Kosten aus öffentlichen Fonds bestritten werden, ist der niedrigste Satz anzuwenden. Gewähren die Gemeinden keine feste Vergütung für die Entbindung und Wochenpflege zahlungsunfähiger Personen, so sind die Gemeinden, ist die Entbundene eine Landarme, so ist der betreffende Armenverband verpflichtet, den niedrigsten Satz zu zahlen.

Die Hebamme ist berechtigt, sich die verauslagten Kosten für das in Entbindungsfällen verbrauchte Desinfektionsmittel zurückerstatten zu lassen.

Die vorstehenden Sätze finden auch in den Fällen Anwendung, wo ein Geburtshelfer zugezogen oder anderweite Hülfe gesucht worden ist.

Die für den diesseitigen Regierungsbezirk bisher gültig gewesene Taxe vom 2. April 1874 tritt mit dem 1. Juli d. J. ausser Wirksamkeit.

B. Grossherzogthum Baden.

Sanitätspolizeiliche Kontrole der Milchkuranstalten. Rundverfügung des Ministeriums des Innern vom 7. Mai 1897 an sämmtliche Bezirksämter, Bezirksärzte und Bezirksthierärzte.

In verschiedenen Städten des Landes bestehen sogenannte Milchkuranstalten, welche regelmässig einen grösseren Kundenkreis mit Milch versorgen und meist auch gegen Zusage der Lieferung von Milch besonders guter Qualität einen höheren Preis zu verlangen pflegen. Nur einzelne dieser Anstalten unterstehen in Folge freiwilliger Erklärung der Beisitzer einer sanitätspolizeilichen besonderen Kontrole; die Besitzer anderer Anstalten haben die Stellung ihres Unternehmens unter eine solche Kontrole wieder zurückgenommen oder von vornherein abgelehnt. Es ist aber, ganz abgesehen vom Interesse der Anstalten selbst, im Interesse des betheiligten Publikums in hohem Grade wünschenswerth, dass die in Frage stehende Kontrol-Einrichtung in allen dazu geeigneten Fällen getroffen und mittelst derselben weiten Kreisen der Bevölkerung möglichst Gewähr dafür geboten wird, dass die Milchkuranstalten nur wirklich gute, gehaltreiche und preiswürdige Milch und nur solche von gesunden Thieren liefern. Die Kontrole kann entweder in der Weise zur Durchführung gelangen, dass sie vom Bezirksamt durch den Bezirksthierarzt unmittelbar ausgeübt wird, oder in Städten, in welchen ein Ortsgesundheitsrath besteht, dahin eingerichtet werden, dass der letztere sie wahrnimmt; in beiden Fällen wären die Grundsätze, nach welchen sie ausgeübt werden soll und die Verpflichtungen, welchen sich der Anstaltsbesitzer im Einzelnen zu unterwerfen hat, ausdrücklich festzustellen. In letzterer Hinsicht wird es sich hauptsächlich um den Gesundheitszustand, das Alter und die sonstige Beschaffenheit der in der Anstalt zu verwendenden Milchthiere, um die Art der Fütterung, um die Reinhaltung der Räume und Gefässe der Milchwirthschaft, um den Ausschluss von Personen, die an Infektionskrankheiten (insbesondere auch Tuberkulose) leiden, von den Geschäften des Melkens, der Aufbewahrung und Versendung der Milch handeln, sowie endlich — und hierauf ist ganz besonders Gewicht zu legen — um die thierärztliche Vornahme der Impfung mit Koch'scher Lymphe bei den Milchthieren vor deren Einstellung und mit der Massgabe, dass letztere nur erfolgt, wenn das einzelne Thier in den nächsten 20 Stunden nach der Impfung keinerlei Krankheitszeichen wahrnehmen lässt und dies thierärztlich bescheinigt wird. Die Wiederholung der Impfung mit Tuberkulin nach Ablauf jedes Jahres seit der Einstellung einer Milchkuh bezw. die Uebernahme einer hierauf bezüglichen Verpflichtung des Anstaltsbesitzers empfiehlt sich ebenfalls.

Eine Regelung der Sache gemäss dem Vorbemerkten lässt sich derzeit nur herbeiführen, wenn die Besitzer von Milchkuranstalten sich ihr freiwillig unterwerfen. Diese Besitzer sind daher zu Amt vorzurufen, mit dem Gegenstand geeignet bekannt zu machen und dazu aufzufordern, sich der besonderen polizeilichen Kontrole ihres Anstaltsbetriebes in gedachter Richtung zu unterstellen. Dabei ist denselben zu bemerken, dass diejenigen Anstalten, welche der Kontrole unterstellt werden, amtlich bekannt gegeben und ebenso diejenigen, welche keiner Kontrole unterstehen, öffentlich bezeichnet werden. Bei zusagender Erklärung ist das weiter Erforderliche vom Amt vorzukehren und hierzu, so viel nöthig, die Mitwirkung des Bezirksthierarztes in Anspruch zu nehmen. Die Anstalten, deren Besitzer die Kontrole ablehnen, dürfen sich keinerlei Bezeichnung beilegen, welche den Anschein zu erwecken vermöchte, der Betrieb sei einer besonderen polizeilichen Aufsicht unterworfen (§. 131 P.-St.-G.-B.); auch ist der Beschaffenheit der aus letzteren Anstalten in den Verkehr gelangenden Milch selbstverständlich besondere Aufmerksamkeit seitens der Polizeibehörden zuzuwenden und nach Erfordern zu häufigeren Untersuchungen dieser Milch (im Stalle und beim Umherfahren der Milchwagen) zu schreiten.

Ueber die Fälle, in denen es hiernach zur Einrichtung der besonderen Kontrole kommt, ist hierher zu berichten.

C. Freie Stadt Hamburg.

Anweisung zur amtlichen Besichtigung der Apotheken und Dispensirstuben. Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 24. Juni 1897.

Auf Grund §. 9 des Revidirten Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896 wird die folgende Anweisung zur amtlichen Besichtigung der Apotheken, Filialapotheken und Dispensirstuben, unter Androhung einer Geldstrafe bis 36 M. bei Zuwiderhandlungen gegen §. 13 der Anweisung, erlassen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Apotheken, Filialapotheken und Krankenhausapotheken sind mindestens alle drei Jahre einer ordentlichen amtlichen Besichtigung durch eine Kommission des Medizinalkollegiums zu unterziehen. Dispensirstuben sind alle zwei Jahre zu besichtigen. Hat eine Apotheke den Besitzer oder den selbstständigen Verwalter gewechselt, so ist sie innerhalb des ersten Jahres nach der Uebergabe zu besichtigen. Ausserordentliche Besichtigungen und Nachbesichtigungen finden nach dem Ermessen der Kommission statt.

§. 2. Neu errichtete oder in andere Räumlichkeiten verlegte Apotheken und Dispensirstuben sind vor der Eröffnung nach Massgabe des §. 5 Abs. 2 einer Besichtigung zu unterziehen.

§. 3. Eine vorgängige Anzeige der Besichtigung hat nicht stattzufinden, vielmehr ist der Termin derselben durchaus geheim zu halten.

§. 4. Die mit der Besichtigung der Apotheken betraute Kommission des Medizinalkollegiums besteht aus: 1. dem Verwaltungsphysikus, 2. dem Assessor für Pharmazie, 3. einem der pharmazeutischen Assistenten des Medizinalkollegiums, welcher von den beiden ständigen Mitgliedern der Kommission für den einzelnen Fall bestimmt wird. Ferner kann ein ärztlicher Hilfsarbeiter des Medizinalkollegiums zur Protokollführung hinzugezogen werden. Die ordentlichen Besichtigungen sind der Zahl nach möglichst gleichmässig auf die vier pharmazeutischen Assistenten zu vertheilen, doch ist thunlichst zu vermeiden, dass ein pharmazeutischer Assistent an der Besichtigung der Apotheken theilnimmt, die in naher Nachbarschaft seiner eigenen Apotheke gelegen sind.

§. 5. Die Besichtigung von Filialapotheken und Dispensirstuben wird von zwei Mitgliedern der Kommission vorgenommen. Ausserordentliche Besichtigungen können, wenn sie sich nur auf einzelne Theile einer Apotheke beziehen, von den beiden ständigen Mitgliedern der Kommission einzeln oder in Gemeinschaft vorgenommen werden. An den Nachbesichtigungen haben thunlichst dieselben Mitglieder theilzunehmen, welche bei der vorhergehenden ordentlichen Besichtigung anwesend waren.

§. 6. Bei der Besichtigung der Apotheke des Assessors für Pharmazie übernimmt einer der pharmazeutischen Assistenten, der vom Präses des Medizinalkollegiums bestimmt wird, die Obliegenheiten des Assessors für Pharmazie.

§. 7. Zu der Besichtigung von Apotheken auf dem Landgebiet ist der Distriktsarzt, zu dessen Distrikt die zu besichtigende Apotheke gehört, einzuladen.

B. Die Besichtigung.

§. 8. Die ordentliche Besichtigung soll bei Tageslicht stattfinden; sie ist in der Regel nicht vor 10 Uhr Vormittags zu beginnen und an demselben Tage zu beendigen. Sie hat mit einem Rundgange durch sämmtliche Geschäftsräume zu beginnen, um einen Ueberblick über die Vorräthe, die Einrichtung und den Betrieb in den einzelnen Räumen hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 25. März 1897 zu erhalten. Hierbei ist auch von Veränderungen seit der letzten Besichtigung Kenntniss zu nehmen.

§. 9. Darauf ist Einsicht zu nehmen in die in §. 30 der Bekanntmachung vom 25. März 1897 aufgeführten Bücher und Urkunden und sind mindestens zehn (10) der vorhandenen Rezepte oder der Kopien im Rezeptbuche einer Nachtaxirung zu unterwerfen.

§. 10. Alsdann ist die Prüfung der Waagen und Gewichte in sämmtlichen Geschäftsräumen auf das Genaueste (§. 28 der oben erwähnten Bekanntmachung) vorzunehmen. Hierbei vorgefundene fehlerhafte Waagen sind einzuziehen, falls der Apothekenvorstand sich nicht bereit erklärt, innerhalb sechs

(6) Wochen die Reparatur zu beschaffen und durch Vorzeigen des Aichscheines auf dem Medizinalbureau nachzuweisen; fehlerhafte Gewichte sind durch Hineinschlagen eines Kreuzes (+) in den Präzisions- bezw. Aichstempel als vorschriftswidrig zu kennzeichnen.

§. 11. Dann sind sowohl in der Offizin wie in allen Vorrathsräumen die Arzneimittel, welcher einer chemischen oder physikalischen Untersuchung nicht unterliegen, nach ihren sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften auf Güte und Brauchbarkeit zu prüfen, die unbrauchbaren auszuscheiden und, soweit sie nicht durch Umarbeiten während der Dauer der Besichtigung wieder brauchbar gemacht werden können, sofort zu vernichten. Mit vorschriftswidrig vorräthig gehaltenen Arzneizubereitungen ist in gleicher Weise zu verfahren.

§. 12. Der chemischen bezw. physikalischen Prüfung sind mindestens (20) zwanzig Arzneimittel und (2) zwei der volumetrischen Lösungen zu unterziehen. Hierbei sind namentlich solche Arzneimittel zu berücksichtigen, welche erfahrungsgemäss oft verfälscht werden. Bei jeder Besichtigung müssen untersucht werden: Acidum hydrochloricum, Aether, Chloroformium, Hydrargyrum chloratum, Liquor Kalii arsenicosi, Tinctura Opii simplex.

§. 13. Der Apothekenvorstand und dessen Geschäftspersonal sind verpflichtet, der Kommission bereitwilligst entgegen zu kommen und derselben bei Erfüllung ihrer Obliegenheiten jede gewünschte Unterstützung zu gewähren.

§. 14. Die Kommission ist verpflichtet, den Apothekenvorstand auf etwaige Mängel hinzuweisen und demselben zweckentsprechende Vorschläge zur Abstellung zu machen. Werden erhebliche Unregelmässigkeiten bei der Besichtigung vorgefunden, so ist die Kommission befugt, Nachbesichtigungen bis zur Abstellung der Mängel vorzunehmen. Anderweitige Auflagen oder ein sonst erforderliches Vorgehen gegen den Apothekenvorstand hat die Kommission beim Medizinalkollegium zu beantragen.

§. 15. Ueber den Befund bei der ordentlichen Besichtigung ist sofort nach Beendigung derselben ein Protokoll unter Benutzung eines durch Beschluss des Medizinalkollegiums festgestellten Vordruckes aufzunehmen. Das fertige Protokoll ist zu verlesen und von den Mitgliedern der Kommission sowie von dem Apothekenvorstande zu unterzeichnen. Einwendungen des Apothekenvorstandes gegen Inhalt oder Wortlaut des Protokolls sind nebst der Begründung in das Protokoll aufzunehmen. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Apothekenvorstande vom Medizinalbüreau zuzustellen.

§. 16. Dem Apothekenvorstande steht gegen die Beschlüsse der Kommission das Recht der Beschwerde beim Medizinalkollegium zu.

C. Kosten der Besichtigung.

§. 17. Zur Ausführung der chemischen und physikalischen Untersuchung der Arzneimittel und zur Prüfung der Waagen und Gewichte beschafft das Medizinalkollegium die nöthigen Geräthe und Reagentien und trägt die Kosten für deren Instandhaltung. Es müssen zwei Reagentienkasten, deren jeder den vollständigen Vorrath der erforderlichen Reagentien enthält, vorhanden sein; für die vorschriftsmässige Füllung des einen ist der Assessor für Pharmacie, für die des andern der in §. 6 näher bezeichnete pharmazeutische Assistent verantwortlich.

§. 18. Die pharmzzeutischen Assistenten erhalten ausser dem Ersatz ihrer Auslagen für jede Besichtigung einer Apotheke ein Tagegeld von zehn (10) Mark aus der Kasse des Medizinalkollegiums.

§. 19. Die Kosten der ordentlichen und ausserordentlichen amtlichen Besichtigungen der Apotheken und Dispensirstuben hat die Kasse des Medizinalkollegiums zu tragen; die Kosten der Nachbesichtigungen werden den betreffenden Apothekenvorständen auferlegt. Im letzteren Falle sind ausser den sachlichen Kosten für jedes anwesende Kommissionsmitglied zehn (10) Mark Tagegelder an die Kasse des Medizinalkollegiums abzuführen.

§. 20. Diese Anweisung tritt am 1. Juli 1897 in Kraft. Gleichzeitig wird das provisorische Regulativ für die Revision der Apotheken vom 16. Mai 1872 aufgehoben.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 16. 15. August. 1897.

Rechtsprechung.

Wann sind Badeanstalten konzessionspflichtig (§. 30 der Gewerbeordnung)? Entscheidung des Königl. Württembergischen Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1897.

Der Lederfabrikant St. in U. stellte bei dem Oberamt U. das Gesuch um die Erlaubniss zum Betrieb einer elektrischen Lohtanninbadeanstalt in einem Anbau seines Gerbereigebäudes. Da nach der Aeusserung des Oberamtsphysikates U. die Bäder nur an Kranke verabreicht werden und ausschliesslich Heilzwecken dienen, wurde die Badeanstalt als Krankenanstalt betrachtet und das Konzessionsverfahren gemäss §. 30 der Gewerbeordnung eingeleitet. Die Genehmigung wurde jedoch von der Kreisregierung wegen mangelnder Zuverlässigkeit des Unternehmers versagt. Dem hiergegen eingelegten Rekurs hat K. Ministerium des Innern durch Entscheidung vom 11. Mai 1897 mit folgender Begründung stattgegeben:

Badeanstalten sind an sich keine Krankenanstalten, was sich schon daraus ergiebt, dass sie im §. 35 der Gewerbeordnung besonders behandelt sind. Eine Badeanstalt kann aber auch in einer Weise betrieben werden, dass sie den Charakter einer Krankenanstalt trägt. Dies ist dann der Fall, wenn bei ihr die Merkmale einer Krankenanstalt zutreffen. Es müssen also vor Allem Räumlichkeiten vorhanden sein, welche zur Unterbringung von Kranken dienen. Die Abgabe von Bädern, auch wenn sie lediglich zu Heilzwecken erfolgt, genügt für sich allein nicht, um eine Badeanstalt als Krankenanstalt zu behandeln und den Vorschriften des §. 30 der Gewerbeordnung zu unterstellen.

Der Beschwerdeführer beabsichtigt nun in einem Anbau seines Gerbereigebäudes Lohtanninbäder unter Anwendung des elektrischen Stromes zur Benutzung für Kranke, vornehmlich an Gicht, Rheumatismus, Hautkrankheiten etc. Leidende, einzurichten. Die ganze Badeeinrichtung besteht in einem einzigen Gelass mit 4 Kabinen. Die Bäder werden in hölzernen Wannen verabreicht, welche mit Lohtannin aus der Gerberei gefüllt werden, das nach seinem Gebrauche wieder in der Gerberei Verwendung findet. Um angeblich eine grössere Heilwirkung zu erzielen, wird in die Badéflüssigkeit ein elektrischer Strom eingeleitet, dessen Stärke von dem Badenden beliebig bis zu einer Maximalspannung von 60 Volt regulirt werden kann. Räume zur Unterbringung Kranker, wie sie eine Krankenanstalt begrifflich voraussetzt, sind aber nicht vorhanden, auch ist ihre Einrichtung nicht in Aussicht genommen.

Es fehlt hiernach an einem wesentlichen Merkmal einer nach §. 30 der Gewerbeordnung konzessionspflichtigen Krankenanstalt. Damit ist aber der Bescheid der Kreisregierung, welcher die Badeanstalt unter die Krankenanstalten subsummirt, hinfällig und es braucht auf eine Erörterung der Frage, ob der von der Kreisregierung geltend gemachte Versagungsgrund zutrifft, nicht eingegangen zu werden.

Im Hinblick auf die mit dem Betrieb der elektrischen Badeanstalt verbundenen gesundheitlichen Gefahren ist es nunmehr Obliegenheit der zuständigen Polizeibehörde, auf Grund des Art. 32 Ziff. 5 des Polizeistrafgesetzes die zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit der die Badeanstalt benutzenden Personen erforderlichen Vorschriften zu ertheilen und ihren Vollzug zu überwachen.

Medizinal - Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Fahrpreisermässigung für mittellose Pfleglinge der öffentlichen Irren- und Idiotenanstalten. Runderlass des Ministers für öffentliche Arbeiter (gez.: Thielen) vom 7. Juli 1897 — II. C. Nr. 4474 — an sämmtliche Eisenbahndirektionen.

Vom 1. August d. J. ab wird auf den preussischen Staatseisenbahnen die nach dem Deutschen Eisenbahn - Personen- und Gepäcktarif Theil I (Seite 11 unter B. 1 a) mittellosen Personen zum Zweck der Aufnahme in öffentliche Kliniken und öffentliche Krankenhäuser gewährte Fahrpreisermässigung (Fahrt in III. Klasse aller Züge zum Militärfahrpreis) unter den tarifmässigen Bedingungen auch solchen mittellosen Kranken zugestanden, die in öffentliche Irrren- und Idiotenanstalten aufgenommen werden.

Auf Beibringung der im Personentarif (Zusatzbestimmung zu §. 11 der Verkehrs - Ordnung V. B. 5 a am Ende) vorgeschriebenen Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die Mittellosigkeit mit der Bestätigung, dass die Fürsorge anderer Verpflichteter, insbesondere nach Massgabe der Reichsgesetze über die Kranken- und Unfallversicherung nicht eintritt, haben die Fahrkarten - Ausgabestellen ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Dem Herrn Oberpräsidenten ist von vorstehendem Erlasse mit dem Ersuchen Kenntniss gegeben, die in ihrem Bezirk bestehenden öffentlichen Irren- und Idiotenanstalten den betheiligten Königlichen Eisenbahndirektionen bekannt zu geben.

Vorlegung des Wissenschaftlichen Schulzeugnisses bei der Meldung zu den Apothekerprüfungen. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: Löwenberg) vom 22. Juli 1897 — M. d. u. s. w. M. A. M. Nr. 6731 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Nach §. 3 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, vom 13. November 1875 in Verbindung mit §. 4 Ziff. 1 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875 ist für die Zulassung zum Apothekerberufe und zu den Apothekerprüfungen die Vorlegung des vorgeschriebenen wissenschaftlichen Qualifikationszeugnisses für den einjährig - freiwilligen Militärdienst in geeigneter urkundlicher Form — abgesehen von den im Wege des geordneten Dispensationsverfahrens nachgelassenen Ausnahmen — nothwendig. Wenn nun, wie in einem Spezialfall zum Austrag gekommen ist, die Königlichen Prüfungs - Kommissionen für Einjährig-Freiwillige — wozu sie berechtigt sind — die Originale der von der Schule ausgestellten Qualifikationszeugnisse gegen Ertheilung der Berechtigungsscheine für den einjährig - freiwilligen Dienst zurückbehalten, so sind die Lehrlinge anzuhalten, sich entweder schon vor der Meldung zum Militärdienst eine beglaubigte Abschrift des gedachten Zeugnisses zu beschaffen, oder, falls sie dies versäumt haben und daher überhaupt nicht mehr im Besitze des Schulzeugnisses sind, von der betreffenden Schule ein Duplikat dieses Zeugnisses in gehörig bescheinigter Form sich ausstellen zu lassen.

Diese beglaubigte Abschrift des Schulzeugnisses ist alsdann für die Zulassung zu den pharmazeutischen Prüfungen als ausreichend zu erachten und es ist auf dieselbe auch im Falle des Nichtbestehens der Gehülfenprüfung von der Prüfungsbehörde der im §. 12 Absatz 3 der Bekanntmachung vom 13. November 1875 vorgesehene Vermerk zu setzen.

Kontrole der ausserhalb der Irrenanstalten lebenden Geisteskranken, Geistesschwachen und Blödsinnigen. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten in Aachen vom 6. Februar 1896 an sämmtliche Landräthe und Kreisphysiker des Bezirks.

Zur Herbeiführung einer regelmässigen Kontrole über die ausserhalb der

Irrenanstalten lebenden Geisteskranken einschliesslich der Geistesschwachen und Blödsinnigen bestimme ich hierdurch Folgendes:

I. Von jedem Bürgermeister ist ein namentliches Verzeichniss aller in dem betreffenden Polizeibezirke befindlichen Geisteskranken, Geistesschwachen und Blödsinnigen, sofern dieselben nicht in ausschliesslich zur Aufnahme solcher Personen dienenden Anstalten untergebracht sind, nach dem unten angegebenen Schema anzulegen und auf dem Laufenden zu erhalten. Die Spalten 9—13 und 15 sind regelmässig bei der ersten Aufnahme der hier in Betracht kommenden Personen in das Verzeichniss auf Grund bestimmter Angaben eines Arztes (event. des Armen- oder Gemeindearztes) auszufüllen. Ist ein Grund zu der Annahme vorhanden, dass eine Veränderung des Krankheitszustandes eingetreten ist, so ist dies festzustellen und die erforderliche Abänderung des Verzeichnisses unter ärztlicher Mitwirkung vorzunehmen.

II. Das Verzeichniss ist von dem Bürgermeister am 1. Februar jedes Jahres an den Landrath einzusenden. Der Landrath nimmt unter Zuziehung des Kreisphysikus eine Prüfung der Verzeichnisse vor und veranlasst geeigneten Falles die Abstellung hervorgetretener Mängel.

Wenn besondere Uebelstände vorliegen und die Abstellung derselben in den bisherigen Verhältnissen nicht zu erreichen ist, insbesondere, wenn der Krankheitszustand diese erfordert, hat die Unterbringung des betreffenden Geisteskranken etc. in ein geeignete Anstalt zu erfolgen.

III. In der Stadt Aachen hat die Aufstellung etc. der Verzeichnisse seitens des Polizeipräsidenten zu erfolgen; derselbe hat gleichfalls unter Zuziehung des Kreisphysikus für die Stadt Aachen die in Nr. II angeordnete Prüfung vorzunehmen und erforderlichen Falles die dort vorgesehenen Massnahmen zu treffen.

Ew. pp. wollen hiernach das Erforderliche gefälligst veranlassen.

Schema:

1. Laufende Nummer. 2. Vor- und Zuname. 3. Lebensalter. 4. Religion. 5. Stand oder Gewerbe. 6. Unterstützungswohnsitz. 7. Gegenwärtiger Aufenthalt. 8. Ist der Kranke unterstützungsbedürftig? 9. Form der Geisteskrankheit. 10. Dauer derselben. 11. Ist der Kranke gemeingefährlich? 12. Art der Unterbringung und Verpflegung. 13. Art der ärztlichen Behandlung. 14. Ist der Kranke entmündigt? 15. Bemerkungen namentlich bezüglich Punkt 11. Etwaige Vorschläge zur Abhülfe.

Aerzliche Untersuchung der Schulamts-Aspiranten vor ihrer Aufnahme in eine Präparandenanstalt oder in ein Seminar. Verfügung des Provinzial-Schul-Kollegiums zu Danzig vom 31. März 1897.

Es ist wiederholt vorgekommen, dass bisherige Zöglinge vom Präparandenanstalten wegen schwankender Gesundheit nicht in ein Seminar eintreten konnten oder aus demselben nach einiger Zeit entlassen werden mussten.

Mit Rücksicht auf diese Unzuträglichkeiten ordnen wir hierdurch an, dass fortan bei allen Präparandenanstalten eine genaue ärztliche Untersuchung der Aspiranten vor ihrem Eintritte, sowie der Zöglinge vor der Abgangsprüfung durch den Anstaltsarzt stattfindet. Demselben sind die eingereichten ärztlichen Zeugnisse zugänglich zu machen.

Die Untersuchung hat auch im ersteren Falle thunlich vor Beginn der schriftlichen Prüfung zu erfolgen. Das Ergebniss ist in dem Prüfungsformulare ausdrücklich zu vermerken. Zöglinge, welche kränkeln, insbesondere solche, welche Anlage zur Schwindsucht zeigen, sind mit der nöthigen Schonung thunlichst bald zum Aufgeben des eine rüstige Gesundheit erfordernden Lehrerberufes zu veranlassen.

Die Untersuchung durch den Anstaltsarzt hat auch bei den Aspiranten, welche direkt in ein Seminar eintreten wollen, zu geschehen.

Auch in diesem Falle ist ein entsprechender Vermerk in den Prüfungslisten anzubringen.

Das Gutachten des betreffenden Anstaltsarztes ist in allen Fällen schliesslich entscheidend.

Es empfiehlt sich in hohem Grade, die ärztliche Untersuchung der Zöglinge alle Jahre zu wiederholen. Auf diese Weise wird am besten dahin gewirkt, dass ein kränklicher Schüler als zum Lehrerberufe ungeeignet aus der Anstalt rechtzeitig ausscheidet.

Einrichtung gewerblicher Anlagen. Vorschriften zum Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit. Bekanntmachung des Königlichen Regierungspräsidenten in Posen vom 7. Juni 1897.

Nach den §§. 120a bis 120d der Reichsgewerbeordnung sind die Gewerbeunternehmer verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, dass die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinentheilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

In den Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, dass die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnissanstalten müssen so eingerichtet sein, dass sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, dass den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und dass ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

Schliesslich kann im geeigneten Falle auch angeordnet werden, dass den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten ausserhalb der Arbeitsräume angemessene in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Kraft ihrer Dienstanweisung gehalten, über diese gesetzlichen Forderungen bereitwillig Auskunft zu ertheilen. Die Gewerbeunternehmer sollten besonders in solchen Fällen den Rath der Gewerbeaufsichtsbeamten einholen, wo es sich um die Errichtung, Vergrösserung oder Veränderung solcher Anlagen handelt, die keiner besonderen Genehmigung nach §. 16 der Reichsgewerbeordnung bedürfen. Für diejenigen Anlagen, die einer solchen besonderen Genehmigung bedürfen, werden die gesetzlichen Forderungen in der Regel schon bei Ertheilung der Genehmigung berücksichtigt.

Verkauf des Fleisches von nothgeschlachteten Thieren. Polizei-Verordnung des Königlichen Regierungspräsidenten in Frankfurt a. O. vom 9. Juni 1897.

§. 1. Wer Fleisch von nothgeschlachteten oder nach dem Schlachten mit krankhaften Erscheinungen behaftet gefundenen Thieren zum Genusse für Menschen benutzen oder abgeben will, sei es, dass dies gegen Entgelt, sei es, dass es unentgeltlich geschieht, hat zuvor die Unschädlichkeit des Fleisches durch eine thierärztliche Untersuchung feststellen und sich hierüber eine Bescheinigung ausstellen zu lassen.

§. 2. Der untersuchende Thierarzt darf nur für den Fall ein Unschädlichkeitsattest über das Fleisch eines im §. 1 bezeichneten Thieres ausstellen,

wenn ihm sämmtliche Organe, insbesondere Milz, Lunge, Leber, Nieren und bei weiblichen Thieren Euter und Gebärmutter des zu untersuchenden Thieres in natürlicher Verbindung mit dem Körper übergeben sind.

§. 3. Der Thierarzt hat in der Bescheinigung die Zeit des Schlachtens und diejenige der Untersuchung des Fleisches, sowie die genaue Beschreibung des Thieres anzugeben.

§. 4. Werden einzelne Organ des Thieres von dem Thierarzte beanstandet, so hat er in der Bescheinigung die kranken Organe namhaft zu machen und den Grund ihrer Beanstandung, sowie die Art der unschädlichen Beseitigung genau anzugeben.

§. 5. Liegt eine der im §. 10 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) und 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 409) aufgeführten Seuchen vor, so finden die daselbst vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§. 6 In den Fällen des §. 4 hat der Thierarzt der Ortspolizeibehörde zur sofortigen Veranlassung der unschädlichen Beseitigung des Thieres oder der kranken Organe desselben Anzeige zu erstatten.

§. 7. Auf Nothschlachtungen, welche an sonst gesunden, insbesodere nicht an Knochenbrüchigkeit leidenden oder dieser Krankheit verdächtigen Thieren in Folge von Beinbrüchen vorgenommen werden, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, sofern die Nothschlachtungen innerhalb der nächsten 12 Stunden nach den stattgehabten Beinbrüchen vorgenommen werden.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder entsprechende Haft geahndet.

Geschäftsanweisung für die Revision der Drogen- und Gifthandlungen. Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin vom 9. Juli 1897.

1. Verkaufsstellen, an welchen Arzneimittel, Gifte und Verbandstoffe im Kleinhandel feilgehalten und verkauft werden, müssen jährlich mindestens ein Mal revidirt werden.

Geschäfte, welche lediglich Grosshandel mit diesen Artikeln treiben, sowie Fabriken chemisch-pharmazeutischer Präparate und von Giftstoffen, müssen mindestens alle zwei Jahre ein Mal revidirt werden.

2. Die Revisionen werden ausgeführt nach Massgabe der betreffenden Ministerialerlasse an der Hand der vorgeschriebenen Formulare.

3. Die Revision soll nicht vor 8 Uhr Vormittags und nicht nach 7 Uhr Nachmittags beginnen.

Die Revisoren haben sich dem Inhaber des zu revidirenden Geschäftes bezw. dem Stellvertreter desselben gegenüber durch Vorlegung der angeschlossenen Vollmacht zu legitimiren.

Sie sind verpflichtet, am Ende der Revision einen Beamten des zuständigen Polizeireviers hinzuzuziehen, falls der zur Unterfertigung des Verhandlungsprotokolles Verpflichtete dies ausdrücklich verlangt oder falls durch das Verhalten der Revidenden im regelmässigen Ablauf der Besichtigung Störungen eintreten.

4. Durch die Revisionen soll festgestellt werden, ob

a) die Bestimmungen des §. 34 Reichsgewerbeordnung und des §. 49 des Gesetzes, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, vom 22. Juni 1861 Ges.-S. 441 (Vergehen gegen §. 147, 1 Reichs-Gew.-Ordnung),

b) die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 24. August 1895 (Uebertretung von §. 367 R.-Str.-G.-B.),

c) die Bestimmungen der kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 und 25. November 1895 (Uebertretung von §. 367, 3 Reichs-Str.-G.-B.),

d) die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 10. Mai 1897, betreffend den Verkehr mit Drogen, Arzneimitteln und Verbandstoffen beobachtet sind,

e) ob die zu Heilzwecken vorräthigen Waaren eine Beschaffenheit haben, welche eine Gesundheitsschädigung des Konsumenten nicht befürchten lässt,
f) ob Ordnung und Reinlichkeit soweit in dem Geschäfte vorhanden sind, dass eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Menschen ausgeschlossen ist.

Es kommt nicht darauf an, jede vereinzelte Uebertretung zur Anzeige und strafrechtlichen Verfolgung zu bringen. Vielmehr ist der Zweck der Revision die Beseitigung von Winkelapotheken und die Herstellung der Sicherheit im Verkehr mit Giften u. s. w. ausserhalb der Apotheken.

Daher können, falls der Gesammteindruck des Geschäftes nach dieser Richtung hin ein günstiger ist, kleinere, unwichtigere Uebertretungen und Verstösse durch mündliche Verwarnungen seitens der Revisoren als erledigt betrachtet werden und sind Beanstandungen, deren Rechtmässigkeit nicht völlig zweifelsfrei ist, nicht in das Protokoll aufzunehmen, sondern im Anschreiben der Entscheidung der Abtheilung I zu unterbreiten.

Bei zahlreichen oder groben Verstössen ist in dem Anschreiben ersichtlich zu machen, ob eine Ahndung durch schriftliche Verwarnung, Polizeistrafe oder richterliche Strafe angezeigt erscheint oder ob die Voraussetzungen für ein Verfahren zur Untersagung des Gewerbebetriebes gemäss §. 35 Reichs-Gew.-Ordnung u. s. w. vorliegen.

5. Verweigert der zur Unterfertigung des Verhandlungsprotokolles Verpflichtete die Unterschrift, so ist unter Zuziehung eines Beamten des zuständigen Polizeireviers sein Protest zu Protokoll zu nehmen und ihm zur Unterschrift vorzulegen.

6. Arzneimittel, deren Verkauf nur den Apotheken gestattet ist, werden unbrauchbar gemacht, falls der Geschäftsinhaber bezw. sein Vertreter nicht Widerspruch erhebt. Die Vernichtung kleinerer Vorräthe erfolgt an Ort und Stelle, grössere Vorräthe müssen den Revieren zur Weiterbeförderung an die Vernichtungsstelle — Apotheke des Herrn Dr. Laux, Prenzlauerstrasse 45 — übergeben werden. Erhebt der Geschäftsinhaber gegen die Vernichtung Widerspruch, so ist das Revier mit dem Antrage zu requiriren, die qu. Mittel als der Einziehung unterliegend oder als Beweismittel der Uebertretung gemäss §. 94 R.-Str.-P.-O. sicher zu stellen bezw. in Verwahrung zu nehmen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Voraussetzungen zur Vornahme von Durchsuchungen oder Beschlagnahmen (§§. 98 und 102 ff. der R.-Str.-P.-O.) vorliegen. Der Antrag ist in diesem Falle indessen nachträglich schriftlich aus den qu. Paragraphen der R.-Str.-P.-O. dem Polizeipräsidium gegenüber zu motiviren.

7. Die Revisionen sind unter Vermeidung von weitläufigen Auseinandersetzungen auszuführen. Einwendungen der Revidenden ist mit dem Hinweise zu begegnen, dass ihnen das Recht frei steht, die Einwendungen zu Protokoll zu geben oder in besonderer Eingabe dem Polizeipräsidium vorzutragen.

8. Das Ergebniss der Revision bezw. Durchsuchung ist in die Listen einzutragen, welche nach den Reviermeldungen bezw. den Anzeigen der Geschäftsinhaber, sowie den Mittheilungen des Polizeipräsidiums auf dem Laufenden zu halten sind.

9. Die vom Polizeipräsidium verlangten Gutachtungen und Aeusserungen, insbesondere der Jahresbericht über das Gesammtergebniss der Revisionen, sind von den Revisoren zu den vom Polizeipräsidium festgesetzten Terminen zu liefern.

10. Die Revisoren sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet und dürfen über ihre Amtsthätigkeit nichts publiziren.

Sie dürfen weder in Apotheken oder Drogerien thätig noch Mitglied eines Standesvereins der Apotheker oder Drogisten sein. Die Uebernahme von Nebenämtern ist dem Polizeipräsidium anzuzeigen.

11. Die Revisoren haben die ihnen vom Polizeipräsidium zugestellten Verfügungen u. s. w. aktenmässig zu sammeln.

Beaufsichtigung des Handels mit Arzneimitteln und Giften ausserhalb der Apotheken. Verfügung des Königlichen Regierungs-

präsidenten in Köslin vom 16. Juli 1897 an sämmtliche Polizeiverwaltungen und Kreisphysiker des Bezirks.

Es ist zu meiner Kenntniss gelangt, dass die neueren, den Handel mit Heilmitteln regelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 6. August 1896 (Reichs-Ges.-Bl. S. 685 squ.) noch keine sachgemässe Beachtung finden. Demnach sehe ich mich veranlasst, darauf hinzuweisen, dass nach dem am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Gesetz Jedermann, welcher Handel treibt mit Drogen, chemischen Präparaten irgend welcher Art, welche zu Heilzwecken dienen — Pfeffermünze, Kamillen, Lindenblüthe, Bullrichsalz, Bittersalz u. s. w. — hiervon der Polizei Anzeige zu machen und sich der Kontrole zu unterziehen hat. Ich bemerke unter Bezugnahme auf die Reichsgerichts-Entscheidung vom 17. November 1887 insbesondere, dass auch diejenigen, welche schon vor Anfang dieses Jahres mit Heilmitteln irgend welcher Art Handel getrieben haben, der vorgeschriebenen Anzeigepflicht nachzukommen haben. Die Polizeiverwaltungen ersuche ich, mit Strenge darauf zu halten, dass die Betheiligten demgemäss verfahren.

Für die Aufbewahrung der Heilmittel haben die Bestimmungen meiner Polizeiverordnung vom 17. Januar 1896, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken Beachtung zu finden. Alle in Betracht kommenden Handlungen sind der durch den Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. Februar 1894 — mitgetheilt durch meine Verfügung vom 14. Februar 1894 vorgeschriebenen Kontrole zu unterziehen. Hierbei weise ich nochmals auf die in meiner Verfügung vom 30. April v. J. gegebenen Anordnungen hin, dass die Besichtigungs-Termine streng geheim zu halten und in der Regel so rechtzeitig abzuhalten sind, dass gegebenenfalls das Strafverfahren vor Jahresschluss beendigt sein kann.

Bei den bereits bestehenden wie bei den neu zu eröffnenden Geschäften ist streng darauf zu achten, ob die Handhabung des Geschäftsbetriebes eine Gefährdung von Leben und Gesundheit des Menschen herbeiführen könnte. Gegebenenfalls ist die Untersagung des Betriebes zu veranlassen.

Nach dem angezogenen Ministerialerlass vom 1. Februar 1894 sollen die Revisionen in der Regel einmal unvermuthet stattfinden. Hierdurch ist bestimmt, dass die Besichtigungen mindestens einmal stattzufinden haben, im Uebrigen sind die Polizeiverwaltungen nicht nur berechtigt, sondern nach den allgemeinen Grundsätzen der Polizeiaufsicht auch verpflichtet, so oft im Laufe des Jahres zu revidiren, als es erforderlich erscheint. In dieser Beziehung dürfte den Anregungen der Kreisphysiker Folge zu leisten sein. In abgelegenen Ortschaften empfiehlt sich die Abhaltung der Revision durch den Kreisphysikus in Gemeinschaft mit dem Polizeiverwalter.

Weiterhin habe ich in Erfahrung gebracht, dass noch vielfach im Kleinhandel zu technischen Zwecken verwandte chemische Präparate feilgehalten werden, welche unter die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 fallen, ohne dass sich die Gewerbetreibenden im Besitze einer Konzession befinden, und ohne dass die Bestimmungen bezüglich der Aufbewahrung und des Verkaufs beachtet werden. Namentlich betrifft dies eine Anzahl der in Abtheilung III der Verordnung aufgeführten Präparate, indem beispielsweise Blei-, Chrom-, Zink- und Kupfer-haltige Farben ohne jede Sicherheitsmassregel vertrieben werden. Ich ersuche, den Betheiligten zur Einholung der Konzession und zur strengen Beachtung der bezüglichen Vorschriften anzuhalten.

Bei Ertheilung der Konzession zum Gifthandel empfehle ich den Kreis- und Stadtausschüssen auf die moralische und intellektuelle Befähigung der Gesuchsteller Rücksicht zu nehmen und in der Konzession genau die Grenzen der Berechtigung zum Gifthandel festzulegen. Insbesondere empfiehlt es sich, genau anzugeben, auf welche der 3 Abtheilungen der Anlage I der Polizeiverordnung vom 24. August 1895 sich die Konzession erstreckt. Mit Rücksicht auf den Gewerbebetrieb des hiesigen Bezirkes wird die Konzession zum Vertriebe der unter die Abtheilungen I und II fallenden Gifte nur unter besonderen Verhältnissen und bei ganz erwiesener Zuverlässigkeit des Gesuchsstellers zu ertheilen sein.

Anzeigepflicht in Fällen der Erkrankung an Diphtherie und Kindbettfieber. Polizeiverordnung des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Pommern vom 24. Juni 1897.

§. 1. Aerzte und andere Personen, welche sich mit der Behandlung von Kranken befassen, haben über jeden in ihre Behandlung gelangenden Fall von Diphtherie und Wochenbettfieber spätestens am folgenden Tage, nachdem sie die Krankheit festgestellt haben, der für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Erkrankten zuständigen Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§. 2. Die Anzeige muss enthalten:

1. Vor- und Zunamen,
2. Stand (bei Kindern Stand der Eltern),
3. Alter,
4. Wohn- bezw. Aufenthaltsort (in Städten mit Strassen und Hausnummer) des Erkrankten oder Verstorbenen,
5. die Krankheit,
6. den Tag der Erkrankung oder des Todes,
7. bei Kindbettfieber den Namen der zugezogenen Hebamme.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.

§. 4. Alle denselben Gegenstand berührenden Polizei-Verordnungen, insbesondere die Provinzial-Polizei-Verordnung vom 20. Oktober 1877 und die vom Regierungspräsidenten in Stettin erlassene Polizei-Verordnung vom 6. Juli 1885, werden aufgehoben.

B. Grossherzogthum Hessen.

Aufhebung der Medizinaltaxe vom 14. November 1865. Erlass des Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1897.

Da sich herausgestellt hat, dass die meisten Bestimmungen der Medizinaltaxe vom 14. November 1865 den heutigen wirthschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, die Taxe im Ganzen im Hinblick auf die Fortschritte der Medizin veraltet erscheint, so haben wir mit Allerhöchster Genehmigung das Folgende verordnet:

§. 1. Die Bestimmungen der Medizinaltaxe vom 14. November 1865 in den Abschnitten

A. Allgemeine Bestimmungen und
B. III. Taxe für ärztliche Dienstleistungen im Allgemeinen,
IV. Taxe für chirurgische Operationen,
V. Taxe für geburtshülfliche Verrichtungen und
IX. Taxe für Zahnärzte,

welche die den Aerzten und Zahnärzten gegen Private zustehenden Honorarforderungen regeln, sind aufgehoben. Die Bemessung der Honorare bleibt lediglich der freien Vereinbarung überlassen (Vergl. §. 80 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich).

Soweit es sich um ärztliche und zahnärztliche Forderungen an öffentliche Fonds handelt, bleiben, ohne das Recht der vorhergehenden freien Vereinbarung zu beschränken, die Bestimmungen der vorerwähnten Medizinaltaxe bis zu einer bevorstehenden anderweiten Regelung der Ansätze in Kraft.

§. 2. Der Erlass einer neuen Taxe für ärztliche und zahnärztliche Dienstleistungen als Norm für streitige Fälle im Sinne des Abs. 2, S. 2 des §. 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bleibt vorbehalten.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.

J. C. C. Bruns. Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 17. 1. September. 1897.

Rechtsprechung.

Fahrlässige Körperverletzung aus Anlass einer „Berufs"-Arbeit. §. 230 Abs. 2 Str.-G.-B. Urtheil des Reichsgerichts (I. Strafsenats) vom 12. Oktober 1896.

Die Staatsanwaltschaft rügt zutreffend, dass der Vorderrichter den Begriff des Berufs im Sinne des §. 230 Abs. 2 Str.-G.-B. verkannt hat.

Unter dem „Berufe" ist, wie das Reichsgericht in andauernder Rechtsprechung angenommen hat, jede selbstgewählte Lebensthätigkeit zu verstehen, deren Ausübung eine Gefahr für die körperliche Integrität Anderer in sich birgt. Es ist daher keineswegs ausgeschlossen, dass auch bei einem gewöhnlichen Arbeiter der Begriff des Berufs erfüllt wird, wenn seine Handarbeit mit Gefahr für die Gesundheit Anderer verknüpft ist. Und es ist auch keineswegs nothwendig, dass die von ihm gewählte Handarbeit seine ausschliessliche und einzige Lebensthätigkeit ausmacht, so dass ein berufliches Handeln auch dadurch nicht beseitigt wird, dass der Handelnde zeitweise andere Arbeiten verrichtet. Ebenso rechtsirrig ist die Auffassung des Vorderrichters, dass „ohne eine spezifisch technische Vorbildung von einem Berufe im Sinne des Gesetzes nicht gesprochen werden könne". Eine derartige Beschränkung auf bestimmte technische Berufsklassen, die eine besondere Vorbildung erfordern, wird sowohl durch die ganz allgemeine Fassung des Gesetzes „vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes", als auch durch die in den Motiven niedergelegte Erwägung ausgeschlossen, dass von demjenigen, der eine selbsterwählte Lebensthätigkeit übernimmt, die die Gefahr für die körperliche Integrität Anderer in sich birgt, ohne Weiteres erwartet werden müsse, dass er die vorhandenen Gefahren richtig erkenne und die zur Abwendung derselben nöthigen Massnahmen gehörig anwende. Daher kann es denn auch nicht dem Angeklagten zur Entschuldigung dienen, dass ihm besondere Fachkenntnisse abgingen. Es kann vielmehr schon darin eine Fahrlässigkeit erblickt werden, wenn er die Berufsthätigkeit ohne die erforderliche Befähigung übernahm.[1])

Nichtanwendbarkeit des §. 147 Ziff. 3 Gewerbe-Ordn. und des §. 360 Nr. 8 Str.-G-B. auf selbst unbefugte Beilegung einer ausländischen Approbation als Arzt; polizeiliches Vorgehen gegenüber solchen Gewerbetreibenden ist dagegen zulässig. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (III. Senats) vom 5. Oktober 1896.

Das polizeiliche Einschreiten gegen den Kläger lässt eine doppelte Auffassung zu, nämlich sowohl die, dass es erfolgt ist, weil der Kläger, auch wenn er in Amerika nach den dort dafür geltenden Bestimmungen ordnungsmässig als Zahnarzt approbirt sei, sich dennoch hier dieser Bezeichnung nicht bedienen dürfe, als auch die, dass das Schild oder wenigstens die Worte in ihm, „in Amerika approbirter Zahnarzt" entfernt werden sollen, weil der Kläger thatsächlich nicht in Amerika als Zahnarzt approbirt worden sei. Die letztere Auffassung tritt in den Worten der Verfügung vom 25. Oktober 1895: „da Sie im Besitz einer Approbation als Zahnarzt überhaupt nicht sind" hervor. Die erstere

---

[1]) Dieser Grundsatz ist für die Beurtheilung etwaiger fahrlässiger Körperverletzungen durch Kurpfuscher von grösster Bedeutung.

hat der Beklagte (Pol.-Präs.) in dem Verwaltungsstreitverfahren vertreten. Die Verfügung vom 25. Oktober 1895 ist daher von beiden Gesichtspunkten aus zu prüfen, und sie ist aufrecht zu erhalten, wenn sie auch nur unter dem einen sich als gerechtfertigt erweist.

Dass Jemand, der sich auf seinem Geschäftsschilde als im Auslande, speziell als in Amerika approbirter Zahnarzt bezeichnet, polizeilich hieran nicht auf Grund des §. 147 Ziff. 3 Gew.-Ordn. in Verbindung mit §. 10 Tit. 17 T. II A.-L.-R. gehindert werden kann, hat das Oberverwaltungsgericht in dem Urtheile vom 6. September 1888 angenommen, und es ist von dem Beklagten selbst nicht bezweifelt worden, dass, wenn an diesem Urtheile festgehalten wird, bei der Unanwendbarkeit der angeführten Vorschrift das polizeiliche Einschreiten gegen den Kläger im Falle ordnungsmässiger Approbation desselben in Amerika jeder Grundlage entbehrt.

Von den beiden Alternativen des §. 147 Ziff. 3 Gew.-Ordn. trifft die erste: „Bezeichnung als Zahnarzt" nicht zu, weil hiermit die Bezeichnung als im Inlande approbirter Arzt gemeint ist und bei der Bezeichnung als in Amerika approbirter Zahnarzt gerade die inländische Approbation verneint wird. Die zweite Alternative: „Beilegung eines ähnlichen Titels etc." aber ist bei der Bezeichnung als in Amerika approbirter Zahnarzt nur unter besonderen Umständen — bei auffallend kleiner, versteckter Schrift für die Worte „in Amerika" oder dergleichen —, wie sie hier nicht vorliegen, gegeben.

Als andere Strafvorschrift ausser dem §. 147 Ziff. 3 könnte bei dem, der sich als im Auslande approbirter Zahnarzt bezeichnet, überhaupt blos der §. 360 Ziff. 8 des Strafgesetzbuchs in Betracht kommt. Dieser greift jedoch zweifellos nicht Platz, da „in Amerika approbirter Zahnarzt" weder eine Würde ist, noch ein Titel, unter dem eine durch höhere Verleihung zu erwerbende, mit Rangstellung verbundene Benennung zu verstehen ist.

Wenn der Beklagte noch geltend macht, mindestens sei zu verlangen, dass derjenige, der eine ausländische Approbation habe, die ihm danach zukommende Bezeichnung genau in dem Wortlaute, in welchem sie ihm verliehen worden, führe, so kann auch dem nicht zugestimmt werden. Da es erlaubt ist, die ausländische Approbation im Inlande zum Ausdrucke zu bringen, so ist nicht abzusehen, weshalb dies nur mit den ausländischen Worten, nicht auch mit den entsprechenden inländischen sollte geschehen dürfen.

Dagegen ist das polizeiliche Vorgehen gegen den Kläger deshalb gerechtfertigt, weil es an einer ordnungsmässigen Approbation in Amerika fehlt. Der Kläger hat seine Behauptung einer solchen darauf gestützt, dass er sich von 1876 bis 1878 im Auslande aufgehalten, während dieser Zeit die Universität zu Philadelphia in Nord-Amerika besucht und daselbst 1878 den Grad eines Doktors der Medizin und Zahnarztes erworben habe, und ein hierauf bezügliches Diplom vom 6. Februar 1878 vorgelegt. Est steht jedoch fest, dass 1872 die medizinische Fakultät jener sogen. Universität aufgehoben und 1880 der Freibrief der American University of Philadelphia durch gerichtliches Urtheil revozirt und alle von der Universität ausgestellten Doktordiplome für ungesetzlich und betrügerisch erklärt und annullirt worden sind. Auch das Diplom vom 6. Februar 1878 und die dadurch bezeugte Ernennung des Klägers zum Doktor der Medizin und Zahnarzt sind daher ungültig und unwirksam. Dadurch, dass er sich trotzdem auf seinem Geschäftsschilde als in Amerika approbirter Zahnarzt bezeichnet, macht sich zwar der Kläger noch nicht einer strafbaren Handlung schuldig. Namentlich ist, wie ausgeführt, nicht der §. 147 Ziff. 3 Gew.-Ordn. verletzt. Wohl aber fällt dem Kläger ein Verstoss gegen die gewerbliche Ordnung zur Last, wegen dessen die Ortspolizeibehörde nach §. 10 Tit. 17 Th. II A.-L.-R. einschreiten kann. In dem Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 10. Juni 1895 ist ausgeführt, dass es einem Gewerbetreibenden nicht erlaubt sei, sich den Anschein zu geben, als sei er im Besitze der zu einem bestimmten Gewerbe erforderlichen Erlaubniss (Konzession u. s. w.), und dass die Polizei berechtigt sei, hiergegen behufs Verhinderung eines Irrthums des Publikums über das Vorhandensein einer solchen Erlaubniss, behufs Verhinderung einer irrthümlichen Annahme seitens des Publikums,

dass es mit einem konzessionirten Gewerbebetriebe zu thun habe, einzuschreiten. Bei dem in diesem Urtheile entschiedenen Falle handelte es sich allerdings um den Anschein des Besitzes einer inländischen Konzession, und ebenso hatten die in dem Urtheile angezogenen früheren Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts lediglich ein polizeiliches Einschreiten gegen den Anschein des Besitzes inländischer Genehmigungen u. s. w. zum Gegenstande. Die Befugniss zum polizeilichen Einschreiten ist indessen auch anzuerkennen, wo eine ausländische Erlaubniss (Approbation u. s. w.) in Frage steht. Es mag sein, dass das ausländische Gewerberecht im Inlande keinen Schutz geniesst und eine Verletzung des ausländischen Gewerberechts weder strafrechtlich, noch polizeilich verfolgbar ist. Dadurch, dass sich Jemend unwahrer Weise auf eine nicht vorhandene ausländische Approbation beruft, wird aber nicht blos das ausländische Gewerberecht verletzt, sondern es wird zugleich ein Irrthum des inländischen Publikums hervorgerufen, es mit einem besonders qualifizirten Gewerbebetriebe zu thun zu haben. Es trifft also die Erwägung, die dafür, das polizeiliche Einschreiten für zulässig zu erklären, bei dem Urtheile vom 10. Juni 1895 und bei den darin erwähnten früheren Urtheilen entscheidend gewesen ist, im vorliegenden Falle ebenfalls zu.

Die Bezeichnung Dr. chir. dent. von Seiten eines für das Deutsche Reich approbirten Zahnarztes ist nicht eine der Bezeichnung „Arzt“ ähnliche, und durch sie wird nicht der Glaube erweckt, der betreffende Zahnarzt sei eine allgemein geprüfte Medizinalperson. Ihre Beseitigung kann daher nicht polizeilich verlangt werden. Endurtheil des Oberverwaltungsgerichts (III. Sen.) vom 25. Februar 1897.

Es kann zwar keinem Zweifel unterliegen, dass die Vorschrift des §. 147 Ziffer 3 der Reichsgewerbeordnung auch Anwendung findet, wenn eine für eine bestimmte Kategorie geprüfte Medizinalperson sich einen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, sie sei eine für eine andere Kategorie geprüfte Medizinalperson. Da der Kläger nicht als Arzt schlechthin, sondern nur als Zahnarzt approbirt ist, so würde also in der Bezeichnung als „Dr. chir. dent.“ ein Verstoss gegen den §. 147 Ziffer 3 a. a. O. liegen, wenn diese Bezeichnung der Bezeichnung „Arzt“ ähnlich wäre und durch sie der Glauben erweckt würde, der Kläger sei eine allgemein geprüfte Medizinalperson. Das ist aber nicht mit dem Vorderrichter anzunehmen. Das Wort „Doktor“ oder seine Abkürzung „Dr.“ ist allerdings in Norddeutschland, weil früher die Zulassung als Arzt vielfach von der Erwerbung der akademischen Doktorwürde abhängig war, auch jetzt noch die meisten Aerzte die Doktorwürde erwerben und in der Regel unter einem Doktor ohne weiteren Zusatz der allgemein qualifizirte Arzt verstanden wird, geeignet die Täuschung hervorzurufen, es sei derjenige, der es für sich gebraucht, ein für die Ausübung der gesammten Heilkunde geprüfter praktischer Arzt. Der Kläger hat sich aber nicht blos als „Dr.“ bezeichnet, sondern noch hinzugefügt „chir. dent.“. Durch diesen Zusatz wird der Irrthum, den das vorausgegangene „Dr.“ möglicherweise veranlassen kann, d. i. der Irrthum, dass der Kläger ein allgemein qualifizirter Arzt sei, ausgeschlossen. Diejenigen, denen es nicht ohne Weiteres verständlich ist, werden durch ihn wenigstens darauf aufmerksam gemacht, dass es sich nicht um einen gewöhnlichen Doktor handelt, sondern es mit diesem Doktor eine besondere Bewandtniss haben muss, und damit in die Lage versetzt, sich erkundigen zu können und erkundigen zu müssen, was „Dr. chir. dent.“ bedeutet. Unterlassen diese Personen eine solche Erkundigung und werden sie getäuscht, so ist es nicht mehr die Bezeichnung als „Dr. chir. dent.“, vielmehr sind es die eigene Unkenntniss und der Mangel der Erkundigung, welche die Täuschung herbeiführen.

Der Vertreter des Beklagten hat besonders hervorgehoben, dass der Kläger sich nach seinem Diplom jedenfalls nicht „Dr. chir. dent.“, sondern höchstens „Dr. dent. chir.“ hätte nennen dürfen. Auf die Umstellung der beiden Worte „chir.“ und „dent.“ kann jedoch kein Gewicht gelegt werden. Sie vermag weder die Täuschung, auf welche es ankommt, herbeizuführen, noch auch zu ihr beizutragen. Ebenso unentbehrlich ist es, dass die Bezeichnung als „praktischer Zahnarzt“ der als „Dr. chir. dent.“ folgt, nicht vorangeht.

„Spezialist“ (für künstliche Zähne und Zahnoperationen etc.) als arztähnlicher Titel. Urtheil des Oberlandesgerichts München vom 20. April 1897.

Im gegebenen Falle hat die Strafkammer in der festgestellten Thatsache, dass die Angeklagten, ohne als Aerzte approbirt zu sein, sich durch öffentliche Anschläge als Spezialisten[1]) ankündigten, eine Zuwiderhandlung nach §. 147 Abs. 1 Ziffer 3 Gew.-Ordn. um deswillen nicht erblickt, weil die Bezeichnung „Spezialist“ eine dem Titel Arzt nur entfernt ähnliche und im Zusammenhange mit dem, worin die Angeklagten nach den Beisätzen in ihren Anschlägen Spezialisten sein wollen, nicht geeignet sei, den Glauben zu erwecken, sie seien geprüfte Medizinalpersonen.

Diese Ansicht ist jedoch eine irrige.

Schon nach dem Sprachgebrauche und der allgemein üblichen Auffassung bezeichnet der Ausdruck „Spezialist“ denjenigen, der einer besonderen Sparte der Wissenschaft sich ausschliesslich widmet, und wird dies von der Rechtsprechung, insbesondere auch bezüglich der Heilkunde anerkannt, indem als Spezialist ein Arzt erachtet wird, der sich der Behandlung bestimmter spezieller Leiden oder Krankheiten widmet, z. B. Spezialist für Gehörleiden, Frauen-, Kinderkrankheiten. Eine solche Abzweigung der Heilkunde ist auch die Zahnheilkunde, wie sie sich schon aus §§. 29 und 147 Ziff. 3 Gew.-Ordn. ergiebt.

Da nun jeder der Angeklagten gleichzeitig sich als Spezialisten und das Gebiet der Zahnheilkunde, ohne irgend wesentliche Begrenzung, als sein Fach auf ein und demselben Schilde bezeichnet hat, so hat er sich unberechtigterweise jedenfalls einen dem Titel Arzt ähnlichen beigelegt.

Wenn nun die Strafkammer in ihrem Urtheile sogar die Titelähnlichkeit verneint hat, so ist sie bei Beurtheilung dieser Frage von einer rechtsirrthümlichen Anschauung ausgegangen und beruht das angefochtene Urtheil auf einer Verletzung des Gesetzes, da die Möglichkeit besteht, dass das Gericht bei richtiger Auffassung desselben zu einer anderen Anschauung gelangt wäre.

Rechtsirrig ist auch die Annahme, in subjektiver Hinsicht sei der Nachweis beabsichtigter Täuschung, das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit des Handelns der Angeklagten erforderlich, da, wie die Rechtsprechung des Reichsgerichts bereits anerkannt hat, das Gesetz keineswegs verlangt, dass eine Täuschung bezweckt oder beabsichtigt war, sondern schon der bewusste Gebrauch auch ohne Verschulden genügt.

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Massregeln zum Schutz der Gerbereiarbeiter gegen Milzbrand. Runderlass des Ministers für Handel und Gewerbe (gez. i. Vertr.: Lohmann) vom 6. Juli 1897 an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

In Altona und Hamburg sind neuerdings mehrere Gerbereiarbeiter, die mit ausländischen, namentlich chinesischen Häuten in Berührung gekommen waren, in Folge von Milzbrandvergiftung gestorben. Der Regierungspräsident in Schleswig hat zur thunlichsten Verhütung der Infektionsgefahren, die mit dem Hantiren mit ausländischen Häuten unter allen Umständen verbunden sind, folgende Vorsichtsmassregeln angeordnet:

1. Die die Rohhäute enthaltenden Ballen sind, um die Staubentwickelung so viel als möglich zu verhindern, ehe sie geöffnet werden, gründlich anzufeuchten.

2. Die Arbeiter sind mit waschbarer, den Körper möglichst vollständig bedeckenden Kitteln zu bekleiden, die nach Beendigung der Arbeit auszukochen sind.

---

[1]) „für künstliche Zähne und schmerzlose Zahnoperationen“, „für künstlichen Zahnersatz“, „für Zahnlose, Zahnleidende und schmerzlose Operationen“ u. s. w.

3. Die Arbeiter haben nach Beendigung der Arbeit die Hände mit einer Lysollösung zu waschen und

4. darauf Gesicht, Arme, Bart und Kopfhaar zu reinigen.

Diese Vorschriften sind zwar in Ermangelung sicherer wirkender Vorkehrungen zweckmässig, können indessen als ausreichende Schutzmassregeln nicht angesehen werden. Es bleibt zu beachten und Arbeitgebern wie Arbeitern zur Warnung mitzutheilen, dass die Milzbrandkeime äusserst widerstandsfähig sind und selbst durch Kochen im Wasser zwar an Virulenz verlieren, nicht aber abgetödtet oder unschädlich gemacht werden können. Das einzige bisher bekannte sicher wirkende Mittel, die Milzbrandsporen zu beseitigen, Behandlung mit strömenden gespanntem Wasserdampf ($^1/_{10}$ Atmosphären genügt) kann, weil dabei auch die Häute zu Grunde gehen würden, in Gerbereien nicht angewandt werden.

Mit seinem, wie ich annehme, auch dorthin gerichteten Erlasse vom 5. Juni 1891 hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine Abhandlung des Reichsgesundheitsamts über die Gefahren des Verkehrs mit ausländischen Häuten mitgetheilt, die Sie den Gewerbeaufsichtsbeamten und auch wenigstens den Arbeitgebern, die ausländische Häute verarbeiten, mittheilen wollen. Für Anlagen dieser Art sind ferner Anordnungen nach Art der vom Regierungspräsidenten in Schleswig erlassenen zu treffen. Die in solchen Betrieben beschäftigten Personen sind auf die Gefahren hinzuweisen, die aus der Verbreitung des aus den Häuteballen sich entwickelnden Staubes entstehen können. Sie sind darüber zu belehren, dass die kleinsten Hautabschürfungen, sowie Mund und Nase den in dem Staube möglicherweise enthaltenen Krankheitskeimen Einbruchsstellen darbieten. Hat eine Infektion stattgefunden, was bei äusserer Ansteckung am Auftreten der Milzbrand-Pustel zu erkennen ist, so ist schleunigst ärztliche Hülfe in Anspruch zu nehmen.

Bis auf Weiteres wollen Sie mir ausführlich zum 1. Oktober, zum ersten Male am ersten Oktober d. J. über das im dortigen Regierungs- (Verwaltungs-) Bezirke beobachtete Auftreten des Milzbrandes unter den Gerbereiarbeitern, sowie darüber berichten, welche Schutzmassregeln von Ihnen angeordnet sind und wie diese sich bewährt haben.

Stempelpflichtigkeit der Führungszeugnisse. Runderlass des Ministers des Innern (gez. im Auftr.: Braunbehrens) und der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Vertr.: Weyrauch) vom 31. Juli 1897 — M. d. I. I. A. Nr. 5771 M. d. u. s. w. Med.-Angel. M. Nr. 7013 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Hinsichtlich der Versteuerung von Führungszeugnissen, deren es zu Erlangung der in den Tarifstellen 22: „Erlaubnissertheilungen“ und 39: „Lustbarkeiten“ des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 aufgeführten Genehmigungen u. s. w., insbesondere der Konzessionen zum Betriebe von Apotheken, bedarf, sowie hinsichtsich der Verstempelung von zuständiger Seite beglaubigten Abschriften solcher Zeugnisse, welche zu dem gleichen Zwecke dienen sollen, wird nicht überall gleichmässig verfahren, weil augenscheinlich die hierauf bezügliche Vorschrift der Tarifstelle 77 des Stempelgesetzes noch nicht ausreichend bekannt ist.

Zur Herbeiführung eines gleichmässigen Verfahrens machen wir darauf aufmerksam, dass Führungszeugnisse nach dem geltenden Recht nur noch insoweit abgabenfrei sind, als sie nicht zur Erlangung der bezeichneten Konzessionen, Approbationen und Genehmigungen erforderlich sind. Sie wollen hiernach verfahren, die ihnen unterstellten Behörden und Beamten — auch die Kreis- (Bezirks-) Medizinalbeamten — mit entsprechender Anweisung versehen und sie namentlich darauf hinweisen, dass sie im Falle der Vorlegung eines entgegen der Vorschrift steuerfrei ertheilten Zeugnisses für die Nachbringung des fälligen Stempels Sorge zu tragen haben. Wir bemerken noch, dass bei beglaubigten Abschriften jedes einzelne Beglaubigungszeugniss der Stempelabgabe unterliegt. Sind jedoch Abschriften mehrerer Urkunden durch ein und dasselbe hinter die letzte Abschrift gesetzte Zeugniss beglaubigt worden, so bedarf es nur des einmaligen Stempels.

Es ist ferner bemerkt, dass Behörden und Beamte in den in Rede stehenden Fällen die Ausstellung stempelpflichtiger Führungszeugnisse durch Wahl einer nicht der Abgabe unterliegenden Schriftform (eines Berichts oder eines Schreibens) zu vermeiden suchen. Ein derartiges Verfahren ist unzulässig und allgemein zu untersagen, da dasselbe nicht im Sinne des Stempelgesetzes liegt, welches Aeusserungen über die Führung eines Bewerbers zu den angeführten Zwecken mit wohlbegründeter Absicht hat stempelpflichtig behandelt wissen wollen.

Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten. Polizeiverordnung des Königlichen Regierungspräsidenten in Münster vom 12. Juli 1897.

§. 1. Jeder Fall von Erkrankung an Cholera, Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, Unterleibstyphus, epidemischem Kopfgenickkrampf, Ruhr, Diphtherie, Scharlach, Wochenbettfieber, wie auch von entzündlicher Erkrankung des Unterleibes im Wochenbett, von Aussatz (Lepra), Rotz, Milzbrand, Wuthkrankheit, Bissverletzungen durch tollwuthkranke Thiere und von Trichinose, muss durch den behandelnden Arzt ungesäumt, spätestens aber binnen 24 Stunden, der Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo sich der betroffene Kranke befindet, schriftlich oder zu Protokoll angezeigt werden.

Dieselbe Anzeige ist in solchen Erkrankungsfällen erforderlich, welche den Verdacht von Cholera, Pocken, Flecktyphus, epidemischem Kopfgenickkrampf oder Aussatz (Lepra) zu erwecken geeignet sind; nicht minder bei dem Verdachte von Unterleibstyphus, sofern solcher Verdacht durch die Erscheinungen eines heftigen und anhaltenden Fiebers unterstützt wird.

Ausserdem hat der behandelnde Arzt von jedem Falle der Erkrankung an Cholera, Pocken, Flecktyphus und Aussatz (Lepra) noch besonders dem zuständigen Kreisphysikus unverzüglich Anzeige zu machen.

Jeder einzelne Fall bedarf einer besonderen Anzeige.

Aus gegebener Veranlassung kann auch bei anderen als den obengedachten Krankheiten für die Dauer ihrer epidemischen Verbreitung den Aerzten einzelner Orte oder Kreise durch Anordnung der Ortspolizeibehörde oder des Landraths eine Anzeigepflicht auferlegt werden.

§. 2. In der Anzeige (§. 1) sind Vor- und Zuname, Alter, Stand und die Wohnung des Erkrankten, sowie der Tag seines Eintrittes in die ärztliche Behandlung anzugeben.

Bei Cholera, Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, epidemischem Kopfgenickkrampf, Ruhr, Diphtherie, Scharlach und Aussatz (Lepra) ist der Anzeige ausserdem eine Angabe darüber beizufügen, ob in dem Hausstande, welchem der Kranke angehört, von der Krankheit noch nicht ergriffene Schulkinder vorhanden sind.

§. 3. Für die in den §§. 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeigen ist das beigefügte Muster (Anlage A) zu benutzen.

Meldekarten (Postkarten mit entsprechendem Vordruck) werden von den Ortspolizeibehörden den Aerzten auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

§. 4. Sobald der behandelnde Arzt Wochenbettfieber oder eine entzündliche Erkrankung des Unterleibes im Wochenbett erkennt, hat er davon die etwa bei der Entbindung zugezogene oder bei der Pflege der Wöchnerin beschäftigte Hebamme zu verständigen.

§. 5. Falls ein Arzt nicht zugezogen worden ist, so ist jede andere Person, welche die Behandlung von Krankheiten gewerbsmässig betreibt und im Einzelfalle sich mit der Behandlung der Krankheit befasst oder darauf bezüglichen Rath ertheilt hat, und Mangels einer solchen der Haushaltungs- oder Anstaltsvorstand, Gast- oder Quartierwirth, sonst aber derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungsfall sich ereignet hat, zur Erstattung der in den §§. 1 bis 3 dieser Verordnung vorgeschriebenen Anzeige verpflichtet.

Im Uebrigen bewendet es, was die den Haushaltungsvorständen und sonstigen vorbezeichneten Personen bei den Massregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten zugewiesene Mitwirkung anbetrifft, bei den bestehenden

oder noch zu erlassenden gesetzlichen sowie bezirks-, kreis- und ortspolizeilichen Vorschriften.

§. 6. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt oder es unterlässt, den ihm durch diese Verordnung oder durch die Anordnungen der Ortspolizeibehörde oder des Landraths (§. 1 letzter Absatz) auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, verfällt, sofern nicht die Strafbestimmungen des sanitätspolizeilichen Regulativs vom 8. August 1835 (G.-S. S. 240) Anwendung finden oder aber nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, in eine Geldstrafe bis zu 60 Mark. Im Falle des Unvermögens tritt an Stelle der Geldstrafe entsprechende Haftstrafe.

§. 7. Diese Polizeiverordnung tritt unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere derjenigen in den Polizeiverordnungen vom 28. März 1884 (Amtsbl. S. 60 Nr. 166), vom 10. Dezember 1885 (Amtsbl. S. 264 Nr. 554), vom 27. Juni 1889 (Amtsbl. S. 148 Nr. 369), vom 18. August 1892 (Amtsbl. S. 273 Nr. 498) mit dem 1. August 1897 in Kraft.

Die Vorschriften der §§. 2—5 der Polizeiverordnung vom 27. Juni 1889 sowie des §. 4 der Polizeiverordnung vom 14. Oktober 1884 (Amtsbl. S. 197 Nr. 527) werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Anlage A.

Muster für die Meldekarte.

Vorderseite:

(Postkarte.)

An das . . . . Amt
(die Polizeiverwaltung)
zu

....

Rückseite:

Anzeigepflichtig sind Erkrankungen an:

1. Cholera, 2. Pocken, 3. Flecktyphus, 4. Rückfallfieber, 5. Unterleibstypkus, 6. epidemischem Kopfgenickkrampf, 7. Ruhr, 8. Diphtherie, 9. Scharlach, 10. Wochenbettfieber oder entzündlicher Erkrankung des Unterleibes im Wochenbett, 11. Aussatz (Lepra), 12. Rotz, 13. Milzbrand, 14. Wuthkrankheit, 15. Bissverletzungen durch tollwuthkranke Thiere, 16. Trichinose.

Der Anmeldung unterliegen auch solche Fälle, welche den Verdacht des Vorhandenseins einer der unter Nr. 1, 2, 3, 6, 11 bezeichneten Krankheiten erwecken können; desgleichen der Verdacht von Nr. 5, wenn er durch die Erscheinungen eines heftigen und anhaltenden gastrischen Fiebers unterstützt wird. Es ist dann bei Frage e ein entsprechender Vermerk zu machen.

a) Vor- und Zuname de Erkrankten . . . .
. . . .
b) Alter . . . . Geschlecht . . . .
c) Stand (bei Kindern: der Eltern, bei Dienstboten etc. Stand und Name des Haushaltungsvorstandes) . . . .
d) Wohnort und Wohnung:
(in grösseren Städten: Strasse . . . . Hausnummer . .
Vorder- oder Hinterhaus . . . . . . Treppenzahl . . . . . .
e) Name der Krankheit . . . .
f) Tag des Eintritts in die ärztliche Behandlung . . . .
g) Ob schulpflichtige Kinder in dem Hausstande vorhanden sind?[1] . . .
h) Bemerkungen[2] . . . .

. . . ., den . . ten . . . . 18 .

(Unterschrift.)

---

[1]) Die Beantwortung dieser Frage ist nur bei den unter Nr. 1 bis 4, 6 bis 9 und 11 bezeichneten Krankheiten erforderlich.

[2]) Etwaige Entstehungsursache. Bei von ausserhalb zugereisten Kranken: wann und woher diese zugereist sind.

Prüfung behufs Erlangung der Befähigung als Heilgehülfe und Masseur oder als Heilgehülfin und Masseuse. Bekanntmachung des Königlichen Regierungspräsidenten in Stralsund vom 30. Juli 1897.

Zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (Erlass vom 4. Januar 1897 M. Nr. 12955) treten unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1870 (A.-Bl. Stück 4 S. 28) für den Regierungsbezirk Stralsund folgende Prüfungsvorschriften behufs Erlangung der Befähigung als Heilgehülfe und Masseur oder als Heilgehülfin und Masseuse in Kraft.

§. 1. Zur Prüfung werden Bewerber beiderlei Geschlechts zugelassen.

§. 2. Das Zulassungsgesuch ist an den Regierungspräsidenten zu richten.

§. 3. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein Unbescholtenheits-Zeugniss (polizeiliches Führungs-Attest),
2. der Nachweis des dauernden Wohnsitzes im hiesigen Regierungs-Bezirk,
3. eine Bescheinigung des dirigirenden Arztes eines Krankenhauses mit mindestens 30 Betten, dass der Gesuchssteller bezw. die Gesuchsstellerin wenigstens 6 Wochen in der Krankenpflege und Dienstleistung bei Operationen praktisch ausgebildet ist;
4. der Nachweis über eine wenigstens sechswöchentliche praktische Ausbildung in der Massage. Die Nachweise zu 3 und 4 dürfen sich auf die gleiche Zeit beziehen.

§. 4. Bei ausreichend befundenen Zeugnissen wird ein Kreisphysikus mit der Vornahme der Prüfung beauftragt.

§. 5. Die im Voraus zu entrichtenden Prüfungsgebühren betragen 10 Mark.

§. 6. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Handleistungen: Aderlassen, Schröpfen, Ansetzen von Blutegeln, Massage, Zahn-Ausziehen (für Heilgehülfen), Katheterisiren beim weiblichen Geschlecht (für Heilgehülfinnen), Setzen von Klystiren, Bereitung und Anlegung von Umschlägen, Zubereitung von Bädern, Uebergiessungen, Abreibungen, Einwickelung von Gliedern, Nothstillung von Blutungen, Anlegung eines Nothverbandes bei Knochenbrüchen, Anwendung des Rettungsverfahrens bei Unglücksfällen bis zur Ankunft des Arztes, Dienstleistung bei ärztlichen Operationen und Leichenöffnungen, Ausführung des Desinfektions-Verfahrens.

§. 7. Der beauftragte Kreisphysikus hat sich zu überzeugen, dass die erforderlichen Kenntnisse und die nothwendige Gewandtheit bei der Verrichtung der im §. 6 genannten Handleistungen vorhanden sind. Derselbe hat über die Prüfung ein Protokoll aufzunehmen und an dessen Schluss sich über das Prüfungs-Ergebniss auszusprechen. Das Protokoll ist dem Regierungspräsidenten einzureichen.

§. 8. Nach bestandener Prüfung wird von dem Regierungspräsidenten das Befähigungs-Zeugniss als „staatlich geprüfter Heilgehülfe und Masseur“ oder „staatlich geprüfte Heilgehülfin und Masseuse“ ausgestellt.

§. 9. Zufolge Ministerial-Erlasses vom 9. Mai 1870 (M.-Bl. S. 158) erhalten Lazareth-Gehülfen, welche durch ein Zeugniss eines Ober-Militär-Arztes nachweisen, dass sie als solche 5 Jahre vorzüglich gut gedient und die Anwendung der Massage erlernt haben, auf ihren Antrag von dem Regierungspräsidenten unter Befreiung von der Prüfung das Befähigungs-Zeugniss.

§. 10. Alle Heilgehülfen und Heilgehülfinnen stehen unter Aufsicht des zuständigen Kreisphysikus. Dieselben haben sich innerhalb 14 Tagen nach ihrer Niederlassung an einem Ort bei dem letzteren mündlich zu melden.

§. 11. Das Befähigungs-Zeugniss wird unter der Voraussetzung ertheilt, dass der Inhaber bei den Berufsausübungen sich innerhalb der Grenzen der im §. 6 bezeichneten Handleistungen hält mit der ausdrücklichen Beschränkung, dass Aderlassen, Schröpfen, Ansetzen von Blutegeln und Anwendung der Massage nur auf Anordnung eines approbirten Arztes vorgenommen werden darf.

§. 12. Verstoss gegen §. 11 hat die Aberkennung des Befähigungs-Zeugnisses und des Rechts, sich als „staalich geprüfter Heilgehülfe und Masseur“ bezw. „staatlich geprüfte Heilgehülfin und Masseuse“ zu bezeichnen, zur Folge.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 18. 15. September. 1897.

Rechtsprechung.

Der Staat besitzt kein Aufsichtsrecht über die Aerzte. Die Polizeibehörde ist jedoch auf Grund der ihr zustehenden medizinalpolizeilichen Befugnisse berechtigt, die Durchführung ihrer Anordnungen auch Aerzten gegenüber durch polizeiliche Zwangsmittel zu erzwingen. Das Medizinaledikt vom 27. September 1725 und die Königliche Verordnung vom 17. November 1798 haben noch Gesetzeskraft. Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 29. März 1897. III. Nr. 452.

Der praktische Arzt und Spezialist für Lupuskrankheiten Dr. L. in Berlin hatte in seinem Wartezimmer ein Plakat mit der Aufschrift: „Bitte zu beachten, dass meine Spezialverordnungen in der vorgeschriebenen Weise nur in der Apotheke „Zum weissen Schwan“ Spandauerstrasse 77 zubereitet werden“ angebracht und trotz wiederholter Warnungen bezw. Bestrafungen fortgesetzt Rezepte in für Sachverständige unverständlichen Ausdrücken verschrieben. In Folge dessen setzte der Polizeipräsident zu Berlin wegen Verstosses gegen die Bestimmungen des Medizinaledikts vom 27. September 1725, Ziffer 3 Absatz 6 eine Ordnungsstrafe von 300 Mark gegen ihn fest.

Hiergegen erhob Dr. L. Klage bei dem Bezirksausschusse zu Berlin, die von diesem durch Urtheil vom 31. Januar 1896 als begründet anerkannt wurde. Der Bezirksausschuss ging davon aus, dass Strafen nur in Gemässheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden dürften. Solche Gesetze gebe es in dreifacher Richtung, in Ausübung der Strafgewalt des Staates zur Sühne für die verletzte Rechtsordnung (Strafgesetze), die zur Aufrechterhaltung und zum Schutze der Verwaltungsordnung des Staates auf den verschiedenen Gebieten der öffentlichen Verwaltung erlassenen Disziplinargesetze, und die Gesetze, welche den Behörden zur Erzwingung der von ihnen in Ausübung der Polizeigewalt des Staates getroffenen Anordnungen, Straf- und Zwangsmittel anvertrauten. Da der Beklagte ausdrücklich bestreite, die angefochtene Verfügung in Ausübung der polizeilichen Straf- und Zwangsgewalt erlassen zu haben und von Anwendung eines Disziplinargesetzes aber keine Rede sein könne, indem die Aerzte sich in keinem Beamtenverhältnisse befänden, so scheine mit der Begründung der Verfügung auf das Medizinaledikt vom 27. September 1725 diesem der Charakter einer strafgesetzlichen Anordnung im Sinne der ersten Kategorie beigelegt werden zu sollen. Dies sei jedoch, wenigstens soweit die Bestimmungen des Edikts über die Aerzte in Betracht kämen, nicht zutreffend.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses legte der Beklagte die Berufung ein und begründete diese damit, dass die angefochtene Verfügung in Uebung des den Staatsbehörden über die Aerzte zustehenden Aufsichtsrechts von ihm als Vorsteher der höheren Verwaltungsbehörde, welcher die Aufsicht über die Medizinalangelegenheiten gemäss §. 2 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 zustehe, erlassen worden sei (§. 42 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes) und dass, selbst wenn die Verfügung als eine polizeiliche zu behandeln sein sollte, sie nicht eine ortspolizeiliche, sondern eine landespolizeiliche, mithin nach §. 130 des Landesverwaltungsgesetzes der Bezirksausschuss unzuständig gewesen wäre.

Das Oberverwaltungsgericht erkannte hierauf, dass die Entscheidung des Bezirksausschusses theils zu bestätigen, theils abzuändern sei und zwar aus folgenden Gründen:

Dass ein von der Polizeigewalt verschiedenes, besonderes Aufsichtsrecht

gegenüber den approbirten, sich jedoch in keinem Beamtenverhältnisse befindenden Aerzten besteht, wie es der Beklagte in der ihm durch den §. 42 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes zugewiesenen Stellung für sich gegenüber dem Kläger beansprucht, wird vielfach angenommen; es kann dem jedoch nicht beigetreten werden.

An sich ist ein Aufsichtsrecht nichtpolizeilicher Natur nur gegenüber Beamten und Behörden, Gemeinden und anderen Korporationen sowie gewissen Gesellschaften, dagegen nicht gegenüber Nichtbeamten vorhanden. Es kommt allerdings auch vor, dass Personen, welche einen bestimmten Beruf oder ein bestimmtes Gewerbe betreiben, namentlich solche, deren Handlungen eine besondere Glaubwürdigkeit beigelegt ist und die insofern eine Zwitterstellung zwischen Beamten und Nichtbeamten einnehmen (§. 51 der Preussischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, §. 36 der Reichsgewerbeordnung), einem Aufsichtsrechte unterworfen worden sind. Hierbei handelt es sich aber um Ausnahmen, zu deren Annahme es besonderer Gründe bedarf. An solchen Gründen fehlt es bei den approbirten Aerzten, die schon früher nicht Beamte waren und es jetzt, nachdem die Heilkunde freigegeben worden und die frühere Vereidigung sowie die Pflicht zu ärztlicher Hülfe fortgefallen sind, noch weniger sind.

Von Seiten keines derjenigen, welche das Vorhandensein eines Aufsichtsrechts gegenüber den Aerzten vertreten haben, ist dieses Recht aus einer ausdrücklichen Vorschrift hergeleitet worden. Sie begründen vielmehr ihre Ansicht, so weit ihr nicht überhaupt eine Verwechselung des Aufsichtsrechts mit der Polizeigewalt oder eine Bezeichnung der letzteren mit dem mehrdeutigen Ausdrucke Aufsicht zu Grunde liegt, lediglich mit allgemeinen Erwägungen, namentlich mit der Approbirung und dem Inhalte der Approbationen, der Leistung eines Eides vor der Zulassung zur Praxis, während eine eidliche Verpflichtung anderer Gewerbetreibender nicht stattfinde, und der Nothwendigkeit einer solchen Auf sicht (vergl. insbesondere den Ministerialerlass vom 27. Februar 1850).

Es ist allerdings nicht zu verkennen, dass an der Erfüllung der ärztlichen Berufspflichten ein hervorragend grosses öffentliches Interesse besteht. Daraus folgt aber höchstens, dass man Anlass hatte, den Polizeibehörden und ihren Organen zur Ausübung der deshalb nothwendigen besonders grossen polizeilichen Beaufsichtigung besonders weitgehende Befugnisse zu gewähren, vielleicht auch, dass man hätte Anlass nehmen können oder sollen, ein von der Polizeigewalt verschiedenes Aufsichtsrecht einzuführen. Es folgt aber noch nicht, dass letzteres geschehen ist und wirklich ein Aufsichtsrecht besteht. Insoweit liegen die Verhältnisse ähnlich, wie etwa bei den Berufspflichten der Unternehmer von Fabriken (Titel VII der Reichsgewerbeordnung), der Unternehmer von Privatirrenanstalten (Anweisung vom 20. September 1895, Ministerialblatt der inneren Verwaltung Seite 272), der Händler mit Giften (Polizeiverordnung vom 24. Aug. 1895, Ministerialblatt der inneren Verwaltung Seite 265) u. s. w. Auch hier ist ein besonderes öffentliches Interesse an der Ueberwachung dieser Gewerbetreibenden und daher ein Bedürfniss zu einer eingehenden Regelung ihrer Pflichten und zur Schaffung besonderer Befugnisse der Polizeibehörden behufs der polizeilichen Ueberwachung vorhanden. Es sind deshalb jedoch nur weitgehende polizeiliche Rechte (§. 139 b der Reichsgewerbeordnung, §§. 20—23 der Anweisung vom 20. September 1895 u. s. w.) geschaffen worden, und nicht ein darüber hinausgehendes eigentliches Aufsichtsrecht. Anlangend aber dasjenige, was ausser dem Bedürfniss für das Bestehen eines Aufsichtsrechts noch geltend gemacht worden ist, so ist dies um so weniger geeignet, das Aufsichtsrecht zu begründen, als davon inzwischen die Vereidigung fortgefallen ist.

Anders, als sonach bisher geschehen, glaubt der Beklagte sich für das Aufsichtsrecht auf positive Vorschriften berufen zu können, nämlich auf die in dem Allgemeinen und neu eingeschärften Medizinaledikt und Verordnung vom 27. Sept. 1725 . . . . Es kann sein, dass durch diese Vorschriften ein gewisses Aufsichtsrecht über die Aerzte hat begründet werden sollen und seiner Zeit begründet worden ist. Indessen damals hatte sich der rechtliche Unterschied zwischen der Polizeigewalt und dem darin liegenden Rechte zur Beaufsichtigung einerseits und dem eigentlichen Aufsichtsrechte andererseits noch nicht klar herausgebildet. Als dies dann später geschah, ist ein von der Polizeigewalt verschiedenes Aufsichtsrecht gegenüber den Aerzten nirgends mehr anerkannt worden, namentlich nicht im Allgemeinen Landrecht, welches im Marginale zum §. 505 Titel 20 Theil IV die Aerzte zu denen rechnete, welche keine Offizianten seien, in dem Edikt über

Einführung der allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. November 1810 (Gesetzsammlung Seite 79) und dem Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 (Gesetzsammlung Seite 263), durch welche die Aerzte als Gewerbetreibende besteuert wurden, dem Gesetz über die Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 (Gesetzsammlung Seite 147), welches die Aerzte wieder von der Gewerbesteuer befreite, der Preusischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, der Reichsgewerbeordnung, der Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, vom 25. Mai 1887 (Gesetzsammlung Seite 169), die im §. 5 bestimmt, dass Aerzten, welche die Pflichten ihres Berufes in erheblicher Weise oder wiederholt verletzt oder sich durch ihr Verhalten der Achtung, welche ihr Beruf erfordert, unwürdig gezeigt haben, durch Beschluss des Vorstandes der Aerztekammer das Wahlrecht und die Wählbarkeit dauernd oder auf Zeit zu entziehen ist, und dem Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (Gesetzsammlung Seite 205), nach dessen §. 4 Nr. 1 die Ausübung des Berufs als Arzt der Gewerbesteuer nicht unterliegt. Auch die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815 (Gesetzsammlung Seite 85), die Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825 (Gesetzsammlung 1826 Seite 1), die Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich Preussischen Staaten vom 23. Oktober 1817 (Gesetzsammlung Seite 248) und das Polizeireglement für die Hauptund Residenzstadt Berlin vom 18. September 1822 (von Kamptz Annalen Band VIII Seite 491) enthalten nichts von einem besonderen Aufsichtsrechte über die Aerzte. Danach sind die Anfänge eines solchen, welche in dem Medizinaledikt vom 27. September 1725 enthalten gewesen sein mögen, nicht nur nicht weiter zur Entwickelung und Geltung gelangt, sondern beseitigt worden.

Steht sonach dem Beklagten ein besonderes Aufsichtsrecht gegenüber dem Kläger nicht zu, bei dessen Vorhandensein die Klage unzulässig gewesen wäre, weil dann die angefochtene Verfügung eine in Uebung dieses Aufsichtsrechts erlassene sein würde und gegen eine derartige Aufsichtsverfügung das Verwaltungsstreitverfahren nicht eröffnet ist, so muss der Verfügung vom 1. August 1895 der rechtliche Charakter einer polizeilichen Verfügung beigelegt werden, in gleicher Weise, wie es für den Fall anerkannt ist, wo der Königliche Polizeipräsident zu Berlin eine Verfügung zu Unrecht als Ausfluss eines von seiner Polizeigewalt verschiedenen Aufsichtsrechts über erlaubte Privatgesellschaften bezeichnet hatte. Dabei ist sie aber nicht mit dem Beklagten als eine landespolizeiliche, sondern als eine ortspolizeiliche Verfügung zu behandeln. Denn es ist in ihr nicht zum Ausdrucke gekommen, dass der Beklagte sie in seiner Eigenschaft als Landespolizeibehörde erlassen hat, und objektiv liegt keine Angelegenheit vor, welche zu einer landespolizeilichen erklärt ist. Es steht fest, dass zur Erhebung der Klage auf Zurücknahme der Approbation als Arzt (§. 120 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) die Ortspolizeibehörden, nicht die Landespolizeibehörden, zuständig sind (von Brauchitsch, Preussische Verwaltungsgesetze, Band I, 13. Auflage, Seite 406, Anmerkung 43). In entsprechender Weise sind auch die ersteren und nicht die letzteren zuständig, die Befugnisse geltend zu machen, welche den Polizeibehörden zustehen, um die Erfüllung ärztlicher Berufspflichten herbeizuführen. Der §. 130 des Landesverwaltungsgesetzes kommt daher nicht in Betracht. Es konnte vielmehr gegen die Verfügung vom 1. August 1895 sofort beim Bezirksausschusse geklagt werden, und es ist nunmehr noch zu untersuchen, ob die Verfügung sich innerhalb der polizeilichen Befugnisse hält. Dies gilt auch insoweit, als gegen den Kläger eine Ordnungsstrafe von 300 Mark festgesetzt worden ist. Denn das hierin liegende, ohne vorausgegangene Androhung erlassene, nicht unter den Begriff der Festsetzung eines Zwangsmittels im Sinne des §. 133 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes fallende Gebot auf Zahlung einer Geldsumme, das in der Aufforderung, die 300 Mark binnen 14 Tagen an die Polizeihauptkasse zu entrichten, noch besonderen Ausdruck gefunden hat, ist eine polizeiliche Verfügung im Sinne des §. 127 des Landesverwaltungsgesetzes und unterliegt daher der Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren.

Dem Vorderrichter ist darin beizutreten, dass zu dieser Festsetzung einer Strafe die Polizeibehörde noch nicht befugt war, da eine solche Befugniss der Polizeibehörde nur auf Grund des §. 132 des Landesverwaltungsgesetzes, dessen Voraussetzungen nicht vorliegen, zusteht.

Hieraus folgt jedoch noch nicht, dass die angefochtene Verfügung voll-

ständig ausser Kraft zu setzen ist. Denn abweichend vom Vorderrichter ist anzunehmen, dass der Beklagte nicht blos beabsichtigt hat, dem Kläger aufzugeben, das in der Verfügung bezeichnete Plakat aus seinem Sprechzimmer zu entfernen und sich der darin erwähnten Rezepturen zu enthalten, sondern dass diese Absicht auch verwirklicht worden ist. Wie ein unmittelbares thatsächliches Eingreifen seitens der Polizeibehörde zugleich eine polizeiliche Verfügung im Sinne der §§. 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes enthält, so ist in der Festsetzung einer Ordnungsstrafe gegen den Kläger, weil er ein Plakat mit einer gewissen Aufschrift in seinem Wartezimmer angebracht und fortgesetzt Rezepte in Ausdrücken, die für Sachverständige unverständlich seien, verschrieben habe, zugleich ein Gebot und Verbot zu finden, welches sich gegen die bestraften und als Verletzungen der Berufspflichten bezeichneten Handlungen des Klägers richtet. Es kommt hierbei in Betracht, dass diese Handlungen nicht schon vollständig abgeschlossen in der Vergangenheit liegen, sondern noch fortdauern, wie die Aushängung des Plakats, oder doch ihre künftige Wiederholung anzunehmen ist, wie die Verschreibung für Sachverständige unverständlicher Rezepte. Dabei ist jedoch die letztere nicht als etwas Selbstständiges anzusehen. Der Kläger hat schon in der Klage bestritten, Rezepte der in Rede stehenden Art verschrieben zu haben, und der Beklagte hat weder in der ersten Instanz, noch in der jetzigen Instanz irgend einen Fall näher bezeichnet, was er sicher nicht unterlassen hätte, wenn er wegen der Art des Verschreibens von Rezepten für sich hätte einschreiten wollen; auch hat die allein als verletzt angezogene Bestimmung im Medizinaledikt vom 27. September 1725 Abschnitt „Von denen Medicis“ Ziffer 3, Absatz 6 mit dem Verschreiben von Rezepten nichts zu thun. Die Erwähnung der unverständlichen Rezepte ist daher nur als der Anlass zu dem Vorgehen gegen die Anbringung des Plakats und als der Grund oder wenigstens als ein Grund anzusehen, weshalb in dieser Anbringung etwas Unerlaubtes gefunden worden ist. Somit ist nur davon auszugehen, dass dem Kläger der fernere Aushang des Plakats verboten worden ist, und es fragt sich, ob dieses Verbot gerechtfertigt ist.

Das Medizinaledikt vom 27. September 1725 bestimmt an dem angeführten Orte:

„Endlich wird auch denen Medicis gänzlich verboten, . . . auch einen Apotheker vor den andern vorzuschlagen und zu recommendiren, sondern es muss denen Patienten darin freyer Wille gelassen werden.“

Diese Bestimmung ist in der Verordnung vom 17. November 1798 wegen Abschaffung des Gebrauchs, nach welchem die Apotheker den praktizirenden Aerzten sogenannte Weihnachtsgeschenke machen, (Novum corpus constitutionum Tom. X. Seite 1789 Nr. 85 de 1798) „den ausübenden Aerzten“ mit dem Zusatz „in ernstliche Erinnerung gebracht worden“,

> „nur bei seltenen oder mit vorzüglicher Geschicklichkeit zuzubereitenden Arzneimitteln wollen Wir den Aerzten überlassen, dem Patienten die Apotheke, worin solches Medikament zu haben ist, zu benennen, auch bei gewöhnlichen Arzneimitteln, welche bei ihrer Zubereitung schon eine mehr als gemeine Geschicklichkeit der Pharmazie erfordern, wollen wir den ausübenden Arzt nicht verschränken, falls er nach seiner Sachkenntniss glaubt, dass solche in dieser oder jener Apotheke des Orts nicht gleich gut verfertigt werden, dem Patienten die Apotheke nachzuweisen, worin das verschriebene Arzneimittel zubereitet werden kann.“

Auch die Verordnung vom 17. November 1798 ist, wie das Medizinaledikt, vom Könige erlassen und gehörig publizirt worden. Sie hat daher ebenfalls Gesetzeskraft. Weder die in Rede stehende Bestimmung in ihr, noch die im Medizinaledikt sind ausdrücklich oder durch entgegenstehende Vorschriften, namentlich nicht mittelbar durch die Freigabe der Heilkunde, aufgehoben worden. Sie gelten daher noch; keine der Parteien, zumal nicht der Kläger selbst, hat auch ihre fortdauernde Geltung bezweifelt. Gegen sie aber hat der Kläger durch sein Plakat verstossen. Es kann dahin gestellt bleiben, ob es unter den jetzigen veränderten Verhältnissen überhaupt noch Arzneimittel giebt, bei deren Zubereitung die für die Zulässigkeit der Empfehlung eines Apothekers aufgestellten Voraussetzungen zutreffen, und nicht deshalb stets das Verbot der Empfehlung Platz greift, ferner ob eventuell, wie der Kläger behauptet, bei dem von ihm verordneten Unguentum antiluposum diese Voraussetzungen zutreffen. Denn mit Recht hat der Vertreter des Beklagten darauf hingewiesen, dass sich das Plakat

nicht blos auf das Unguentum antiluposum, sondern ganz allgemein auf alle Spezialverordnungen des Klägers bezieht. Im diesem Umfange durfte der Kläger jedenfalls nicht die Apotheke „Zum weissen Schwan" empfehlen. Die mittelst des Plakats gemachte Empfehlung verstösst, weil sie unbedingt zu weit geht, gegen die massgebenden Vorschriften und konnte daher polizeilich verboten werden.

Demgemäss musste die Vorentscheidung theils bestätigt, theils abgeändert werden.

Die Bestimmung wegen der Kosten beruht auf den §§. 103 und 107 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes.

Freigegebene Tinkturen dürfen nur in unverändertem Zustande ausserhalb der Apotheken abgegeben werden. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts in München vom 24. Juli 1897.

Aloëtinktur (Tinctura Aloes) ist nach dem neuen Deutschen Arzneibuche dritte Ausgabe von 1892 ein alkoholischer Auszug der Aloë (1 Theil Aloë auf 5 Theile Weingeist). Eine Verdünnung eines solchen flüssigen Auszuges kann ohne Veränderung seines Wesens nur durch eine Vermehrung jener Flüssigkeit, welche zur Extraktion des Pflanzenstoffes der Aloë verwendet wird, also nur durch Vermehrung des Weingeistes bewirkt werden, da nur in diesem Falle die wesentlichen Bestandtheile der Aloëtinktur vorhanden bleiben, wenn auch das Verhältniss des Pflanzenstoffes zum Weingeist herabgemindert und der flüssige Auszug ein schwächerer wird. Wird dagegen der Aloëtinktur Wasser beigemischt, so kommt zu derselben ein fremder Stoff, weil Wasser zu deren Herstellung nicht verwendet wird. Eine solche Vermengung von Aloëtinktur und Wasser stellt somit ein flüssiges Gemisch dar im Sinne der Ziffer 2 des Verzeichnisses A zur Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890. Die Strafkammer hat daher mit Recht das von dem Angeklagten verkaufte Heilmittel unter die Kategorie der flüssigen Gemische im Sinne der Ziffer 5 des Verzeichnisses A zur vorerwähnten Kaiserlichen Verordnung, welche nach §. 1 dieser Verordnung als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, subsumirt. Ist aber dies der Fall, dann erschöpft die Feststellung der Vorinstanz, dass der Angeklagte ein flüssiges Gemisch aus Aloëtinktur und Wasser ohne polizeiliche Erlaubniss verkauft habe, den Thatbestand des §. 367 Ziff. 3 St.-G.-B und es lässt die Anwendung dieser Strafbestimmung gegen den Angeklagten eine irrige Rechtsanwendung nicht ersehen.

Auch der Einwand des Revisionsklägers, dass Aloëtinktur durch Beimischung von Wasser in Bezug auf eine etwaige Gefahr der Anwendung nur abgeschwächt werde und dass es nicht logisch sei, nachdem die Tinktur selbst beim Gebrauche für Thiere frei veräusserlich ist, den Verkauf einer solchen Mischung von Aloëtinktur und Wasser als unter die Bestimmung des §. 367 Ziff. 3 St.-G.-B. fallend zu erachten, ist nicht stichhaltig. Denn die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 will nicht blos Gefährdungen der Gesundheit vorbeugen, sondern auch Täuschungen der Arzneibedürftigen verhüten und Obsorge treffen, dass die im Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel nur in Apotheken, welche mehr Gewähr für die richtige Zusammensetzung und die Wirksamkeit des Heilmittels bieten, verkauft werden.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Verkehr mit Schilddrüsen-Präparaten. Kaiserliche Verordnung vom 19. August 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Bestimmung im §. 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177), was folgt:

Zu denjenigen Drogen und chemischen Präparaten, welche nach §. 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890

Reichs-Gesetzbl. S. 9) und dem zugehörigen Verzeichnisse B nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, treten hinzu:

Thyreoideae praeparata. Schilddrüsen-Präparate.

Urkundlich Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 19. August 1697.

(L. S.) Wilhelm. Graf von Posadowsky.

B. Königreich Preussen.

Anlage öffentlicher Schlachthäuser. Rundschreiben des Königlichen Regierungspräsidenten in Stralsund vom 30. Juli 1897 an die Magistrate der Städte, sämmtlichen Landräthen und Kreisphysikern des Bezirks zur Kenntnissnahme mitgetheilt.

Das Besichtigungsergebniss der Privatschlachtereien einer Stadt des hiesigen Regierungsbezirks veranlasst mich, die Magistrate auf die Wichtigkeit und den Werth öffentlicher Schlachthäuser in kommunaler Verwaltung mit Nachdruck hinzuweisen. Die wirthschaftlichen und gesundheitlichen Vortheile derselben sind so sicher gestellt, dass selbst kleineren Gemeinwesen bis zu 1000 Einwohnern und darunter die Anlage nicht dringend genug empfohlen werden kann.

Zunächst verdient hervorgehoben zu werden, dass durch die Anlagekosten, welche auch die etwaige Vergütung für die Hergabe städtischen Baugrundes in sich schliessen, und durch die Betriebsunterhaltung niemals die kommunale Steuerlast erhöht werden kann. Nach dem Gesetz vom 8. März 1868 und 9. März 1881 muss ein Schlachthof aus den Schlacht- und sonstigen Gebühren sich selbst erhalten, sich verzinsen und amortisiren. Auch die Verzinsung der den Schlachtern etwa gezahlten Entschädigung ist aus den Schlachthof-Einnahmen zu bestreiten. Die Gemeindevertretung hat nur für die zweckmässige Beschaffung des Anlagekapitals zu sorgen und der Gemeindekasse liegt die Hauptrechnungsführung ob. Beansprucht diese Thätigkeit die ganze oder getheilte Kraft eines Beamten, so liegt ein gesetzliches Recht vor, die Gemeindekasse an den Schlachthaus-Einnahmen schadlos zu halten.

Aber nicht nur die geringste Steuererhöhung ist ausgeschlossen, sondern es können der Kommune sogar erhebliche Einnahmen zufliessen, da nach §. 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 eine Verzinsung des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme bis zu 8 Prozent gestattet ist.

Nicht selten begegnet man der Befürchtung, dass durch die Anlagekosten und die den Fleischern erwachsenden Abgaben eine Vertheuerung des Fleisches herbeigeführt werde. Es kann dieser Anschauung nicht bestimmt genug entgegengetreten werden, denn sie hat sich auf mehr als 300 Schlachthöfen in Preussen nicht bestätigt. Wenn die Fleischpreise auch nicht niedriger werden, so wird doch das Fleisch dadurch preiswerther, dass dessen Durchschnittsqualität eine bessere wird. Man bedenkt gewöhnlich auch nicht, dass ein öffentlicher Schlachthof den Schlachtern mit Rücksicht auf Zeit-, Raum- und Arbeits-Ersparniss beträchtliche Vortheile und Bequemlichkeiten bringt.

Sind somit nur wirthschaftliche Vortheile zu erwarten, so stehen doch die gesundheitlichen bei Weitem höher. Vor Allem ist es die Kontrole des gesammten Fleischverkehrs, welche von einem von der Gemeinde anzustellenden Thierarzt, der zugleich der erste Aufsichtsbeamte des Betriebes sein muss, ausgeübt wird. Um den Werth derselben zu kennzeichnen, bedarf es nur der Anführung zweier Erfahrungs-Thatsachen. Die Viehtuberkulose (Perlsucht) ist in stetiger Zunahme begriffen, sie wird auf einzelnen Schlachthöfen Norddeutschlands bei mehr als 30 % des geschlachteten Rindviehs gefunden. Zugleich ist die Tuberkulose, deren Uebertragbarkeit keinem Zweifel unterliegt, die verderblichste menschliche Seuche dieses Jahrhunderts, welcher in der Lebensperiode vom 16. bis 40. Jahre, also dem wesentlichen Arbeits- und Erwerbsalter mit naturgemäss gesteigertem Fleischkonsum 40 % und darüber aller Todten zum Opfer fallen.

Wird mit dem Schlachthof eine Freibank verbunden, welche beanstandetes Fleisch durch Abgabe in gekochtem also nicht gesundheitschädigendem Zustande

der ärmeren Bevölkerung zu herabgesetztem Preise zur Verfügung stellt, so ist eine Wohlfahrtseinrichtung geschaffen, welche in gesundheitlicher Beziehung nur von der Anlage einer öffentlichen Wasserversorgung übertroffen wird.

Ein weiterer gesundheitlicher Vorzug ist die Entfernung der privaten Schlachtbetriebe aus der dicht bewohnten Stadt. Im Allgemeinen kann man annehmen, dass in Städten auf 300 Einwohner eine Schlachterei kommt, welche mit ihrem besonders in der wärmeren Jahreszeit übelriechenden Betriebe die Athmungsluft für die Anwohner verdirbt.

Dieser Belästigung gegenüber sind aber die mit der Beseitigung der Abfallstoffe verbundenen Gefahren der Boden- und Trinkwasser-Verseuchung weit erheblicher, namentlich in Städten, welche keine Kanalisation besitzen.

Noch keine Stadt hat je die Schlachthaus-Anlage bereut; es giebt deren zur Zeit in Preussen über 300, in Deutschland über 560.

Vor der Inangriffnahme des Projektes sind nun stets zwei wichtige Fragen klar zu stellen: 1. Die Versorgung des Betriebes mit Wasser in reichlicher Menge und von guter Beschaffenheit, 2. die unschädliche Beseitigung der Abfallstoffe, unter denen die Abwässer die grösste Rolle spielen. In erster Beziehung wird in der Mehrzahl der Städte des Regierungsbezirks der bequem zu erreichende oberflächliche Grundwasserstrom in Gestalt von 2 bis 3 grösseren, mit allen Vorsichtsmassregeln gegen Verunreinigung von oben und von der Seite angelegten Kesselbrunnen in Anspruch genommen werden können.

Die Beantwortung der zweiten Frage wird bei der vorwiegend ebenen Beschaffenheit des Geländes in der Nähe der Städte ebenfalls keine unüberwindbaren Schwierigkeiten bieten. Als durchaus zweckmässige Art der Beseitigung der Abwässer ist deshalb das Berieselungsverfahren in erster Linie zu empfehlen. Eine direkte Ableitung in Flussläufe oder Seen ist unzulässig. Die Erwerbskosten des Riesellandes kommen, da es sich nur um wenige Hektare handelt, nicht in Betracht. Die Bewirthschaftung desselben dürfte am billigsten durch Insassen des städtischen Armenhauses geschehen.

In kleinen Städten, wo nur an einigen Tagen der Woche geschlachtet wird, sollte man bei der Gesammtanlage und Platzfrage von vornherein darauf Bedacht nehmen, dass früher oder später andere, im öffentlichen Interesse zu errichtende Betriebe an die für einen Schlachthof nothwendige Dampfkraft angeschlossen werden können, z. B. elektrische Strassenbeleuchtung, die Pumpstation für eine städtische Trinkwasserleitung, eine Badeanstalt u. s. w. Der Aufgabe, die Einwohner mit zuverlässigem Trinkwasser zu versorgen, kann sich heute nach den in letzten Jahren bei der Cholera- und Typhus-Verbreitung gesammelten Erfahrungen keine Stadtverwaltung mehr entziehen. Zum Vorwurf ist derselben die Nichterfüllung zu machen, wenn, wie nicht selten im Regierungsbezirk, der Grundwasserstrom ein Wasser führt, welches ohne Reinigungsvorrichtungen nur gefasst und gehoben zu werden braucht.

Bei der Empfehlung von Badeanstalten für kleinere Städte wird gewöhnlich eingewendet, dass ein Bedürfniss nicht vorliege. Auf keinem Verkehrsgebiet ist indessen neben der Preiswürdigkeit das Angebot der Gelegenheit so massgebend, wie bei den Anstalten zur Hebung der öffentlichen und privaten Gesundheit. 4 Badewannen und 2 Brausebad-Zellen sind, wenn schon Dampf- und Warmwasser vorhanden, im Aufbau und Bedienung — unter der Voraussetzung, dass der Maschinenwärter zugleich Badewärter ist — so billig, dass bei Verzichtung auf Reinverdienst das Risiko in keinem Verhältniss zu dem Nutzen für die städtischen Einwohner steht.

Solche Nebenanlagen setzen eine besondere Vorsicht bei der Beschaffung der Maschinenkraft voraus, deren Leistungsfähigkeit von Ausschlag gebender Bedeutung ist. Grade in diesem Punkt ist ängstliche Sparsamkeit völlig unangebracht.

Bezüglich der Grösse des für einen Schlachthof erforderlichen Baugrundes hat die Erfahrung gelehrt, dass bei Städten bis zu 5000 Einwohnern im Durchschnitt 0,30 qm auf jeden Einwohner ausreichend ist.

Die Baukosten betragen bei derselben Bevölkerungszahl 7 Mark auf den Kopf, allerdings ohne Kühlhausanlage, mit dieser sehr erstrebenswerthen, weil sanitär wichtigen Einrichtung etwa 11 Mark.

Es braucht kaum betont zu werden, dass vor der endgültigen Beschluss-

fassung ein Gutachten von sachverständiger Seite über den Bauplatz, Wasserversorgung und Abwässer-Beseitigung eingeholt werden muss.

Die Baupläne sind von einem mit Schlachthofbauten besonders vertrauten Baumeister anzufertigen. Als solcher empfiehlt sich z. B. der Baurath Osthoff in Berlin, welcher ausreichende theoretische und praktische Erfahrung in der Anlage von Schlachthöfen, Viehmärkten und Markthallen besitzt.

Trotzdem solle es niemals versäumt werden, dass Gemeindevertreter mit den betheiligten Schlachtern durch Besichtigung entsprechend grosser Schlachthäuser sich ein Urtheil über die Zweckmässigkeit der Ausführung zu bilden suchen. In hiesiger Provinz finden sich kleinere Anlagen im Betrieb in Belgard, Barth, Wolgast, Swinemünde, Bütow, Falkenberg, Pasewalk und Lauenburg.

Unerlässlich ist die mit verhältnissmässig geringer Mehrausgabe verbundene, während der Bauzeit ständige Anwesenheit eines beaufsichtigenden Architekten, der mit dem Bauplan vertraut ist. Erst dann ist es möglich, ohne die Gefahr grober Baufehler Bau- und sonstige Unternehmer aus der ortsansässigen Bevölkerung zu wählen, eine Massregel, welche besonders geeignet ist, einen Schlachthausbau populär zu machen. Es ist damit zugleich für geraume Zeit an Arbeit kein Mangel. Jedes Gemeinwesen hat aber in heutiger Zeit Veranlassung mit Rücksicht auf den erziehlichen Werth der Arbeit für Arbeitsgelegenheit nach Möglichkeit Sorge zu tragen, umsomehr als dasselbe auf jeden materiellen Zins aus der Arbeit an sich verzichten kann und muss. Bei keiner im öffentlichen Interesse angelegten Unternehmung wird aber der Verzicht so leicht als bei den Anstalten zur Hebung der öffentlichen Gesundheit, die in ihrer unausbleiblichen und zuverlässigen Rückwirkung dem ersten und letzten Einwohner zu Gute kommen.

C. Königreich Sachsen.

Einwirkung der ärztlichen Bezirksvereine auf die Festsetzung der Arztgebühren bei Krankenkassen. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1897 an die Kreishauptmannschaften.

In §. 15 der mit Verordnung vom 12. August 1896 hinausgegebenen Standesordnung für die ärztlichen Bezirksvereine ist vorgeschrieben worden, dass Verträge der Aerzte mit gewissen Kassen, Gesellschaften oder Anstalten unter gewissen Voraussetzungen vor endgültigem Abschlusse dem Bezirksvereine zur Genehmigung vorzulegen seien. Der Zweck dieser Bestimmung ist lediglich der, zu verhindern, dass einzelne Aerzte Vereinbarungen eingehen, welche der Stellung eines Arztes unwürdig sind, bez. die Standesehre verletzen, keineswegs aber hat hiermit den Bezirksvereinen an sich eine Einflussnahme auf die Höhe der Gebühren eingeräumt werden sollen.

Wenn nun im Publikum vielfach die Ansicht verbreitet und auch bereits in Eingaben an das Ministerium des Innern zum Ausdruck gelangt ist, dass die Bestimmung des §. 15 der Standesordnung dazu benutzt werde, um namentlich den Krankenkassen gegenüber höhere Forderungen zu stellen, so sieht sich das Ministerium des Innern veranlasst, auf den eigentlichen Zweck dieser Bestimmung hiermit noch besonders hinzuweisen und darauf aufmerksam zu machen, dass seitens der Bezirksvereine Alles vermieden werden muss, was den Anschein erwecken könnte, als ob der ihnen durch das Gesetz vom 23. März 1896 gebotene Einfluss auf ihre Mitglieder benutzt würde, um auf andere Kreise einen Druck auszuüben. Bestrebungen dieser Art würde seitens der Aufsichtsbehörde entgegenzutreten sein.

Das Ministerium des Innern glaubt, dass es nur dieses Hinweises bedürfen wird, um etwaige missbräuchliche Anwendung bestehender Bestimmungen zu verhüten und überlässt den Kreishauptmannschaften, die Aufsichtsbehörden und durch letztere die ärztlichen Bezirksvereine entsprechend zu verständigen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 19. **1. Oktober.** 1897.

Rechtsprechung.

Die Ortspolizeibehörde ist nicht berechtigt, den gewerbsmässigen Betrieb der Fäkalienabfuhr allgemein zu verbieten bezw. von einer besonderen Erlaubniss abhängig zu machen und anzuordnen, dass die Entleerung der Aborte, Jauchegruben und Sammelbehälter nur durch die von der Stadt damit beauftragten Unternehmer stattfindet. Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 26. April 1897.

Die Beklagte hat ihre Befugniss zum Erlass der Polizeiverordnung vom 6. November 1893 hauptsächlich mit allgemeinen polizeilichen Gründen und mit den besonderen Verhältnissen in B. (Mangel jeden Wettbewerbes, enger Bau der Stadt, Fehlen von Höfen u. s. w.), wegen deren sich ein gesichertes und geordnetes Abfuhrwesen auf einem anderen, als dem in dem Ortsstatut vom 31. Januar 1893 aus der Polizeiverordnung vom 6. November 1893 eingeschlagenen Wege nicht einrichten lasse, zu begründen gesucht. Es ist jedoch anerkannt, dass wegen des im §. 1 der Reichsgewerbeordnung ausgesprochenen Grundsatzes der Gewerbefreiheit die Zulassung zum Gewerbebetriebe, also auch die zu dem Gewerbebetriebe der Abfuhr von Fäkalien, nur den in der Gewerbeordnung selbst vorgesehenen Einschränkungen unterliegt. Die geltend gemachten Gründe und Verhältnisse mögen daher wohl die Gemeinde B. dazu, die Fäkalienabfuhr in den Kreis ihrer Aufgaben zu ziehen und selbst oder durch einen Unternehmer als ihr Organ zu besorgen, und die Polizeiverwaltung dazu, daneben den Hausbesitzern die Entleerung ihrer Gruben auf andere Weise zu verbieten und so zu einer thatsächlichen und indirekten Ausschliessung der Möglichkeit der Fäkalienabfuhr durch dritte Personen berechtigen, oder weitgehende polizeiliche Beschränkungen in der Art der Ausübung des Abfuhrgewerbes in B., namentlich hinsichtlich der Beschaffenheit der zu verwendenden Apparate und der Benutzung der Strassen zur Ausführung der Reinigungsarbeiten, rechtfertigen. Die Beklagte hat aber nicht blos ein thatsächliches, sondern ein rechtliches Hinderniss für den Betrieb des Abfuhrgewerbes in B. durch die Klägerin und alle anderen Personen ausser den allein zugelassenen, von der Stadt beauftragten Unternehmern geschaffen. Ebensowenig hat sie sich damit begnügt, blosse Beschränkungen für die Ausübung des Gewerbes zu treffen, sondern sie ist darüber hinausgegangen und hat den ganzen Gewerbebetrieb verboten.

Ein solches Verbot würde nur dann zulässig sein, wenn die Polizeiverordnung vom 6. November 1893 sich als Ausfluss der im §. 37 der Reichsgewerbeordnung den Ortspolizeibehörden gegebenen Befugnisse darstellte. Dies musste aber in Uebereinstimmung mit dem Bezirksausschuss und dem Kommissar des Ministers für Handel und Gewerbe verneint werden.

Entsprechend dem §. 49 der Preussischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, wonach Personen, welche auf öffentlichen Strassen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, ingleichen denen, welche auf öffentlichen Strassen und Plätzen, Wagen, Pferde, Sänften, Gondeln und andere Transportmittel zu Jedermanns Gebrauch bereit halten, der Gewerbebetrieb erst dann zu gestatten ist, wenn sich die Behörden von ihrer Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit überzeugt haben, war in dem unter dem 4. März 1869 dem Reichstage des Norddeutschen Bundes vorgelegten Entwurfe einer Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund im §. 34 bestimmt:

„Die Landesgesetze können vorschreiben:

2. dass — Personen, welche auf öffentlichen Strassen oder Plätzen ihre Dienste anbieten oder auf solchen Strassen oder Plätzen Wagen, Pferde, Sänften,

Gondeln oder andere Transportmittel zu Jedermanns Gebrauch bereit halten wollen, ihre Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb vor Beginn des letzteren der Polzeibehörde nachzuweisen haben."

Die Begründung dazu bemerkte insbesondere, dass bei den bezeichneten Personen eine vorgängige Prüfung der Zuverlässigkeit von Seiten des die Dienste benutzenden Publikums vollkommen unmöglich, eine Konzessionirung also im Interesse der öffentlichen Sicherheit unerlässlich sei. Bei der Berathung im Reichstage wurde folgende Aenderung der Vorschrift beantragt:

„Der Regelung durch die Ortspolizei unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel". Dagegen wendete der Präsident des Bundeskanzleramts Delbrück ein: die Antragsteller wollten zwar den Betrieb des öffentlichen Fuhrwerks der Regelung durch die Ortspolizei vorbehalten, also in dieser Beziehung eine gewisse Aufsicht zulassen, sie hätten davon aber ausgenommen den Betrieb derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Strassen oder Plätzen ihre Dienste anbieten, ohne dass sie ein Fuhrwerk oder Pferd bei sich haben (Dienstmänner). Die Gründe, die dafür sprächen, dem Publikum, welches gegenüber von Droschkenfuhrleuten in der That sich nicht unterrichten könne, in wessen Hände es sich begebe, wenn es sich in eine Droschke setze, — die Gründe, die aus dieser Rücksicht, wie er (Delbrück) voraussetzen dürfe, dazu geführt hätten, dass die Antragsteller diesen Betrieb der Regelung durch die Ortspolizei überlassen wollten, träfen aber ganz genau ebenso zu für diejenigen Personen, die, ohne Fuhrwerk zu halten, auf der Strasse ihre Dienste anbieten. Darauf hat der §. 37 seine jetzige Fassung erhalten, ohne dass über ihn noch weiter verhandelt worden ist.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob nach dieser Entstehungsgeschichte und nach der nahen Beziehung, welche der §. 76 der Reichsgewerbeordnung —

> „Die Ortspolizeibehörde ist in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Strassen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 37), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen." —

zum §. 37 hat, nicht auch die letztere Vorschrift voraussetzt, dass die Wagen u. s. w. öffentlich zum Gebrauch aufgestellt seien, womit das Abfuhrgewerbe ohne Weiteres von der Regelung nach §. 37 ausgeschlossen sein würde. Denn das ergiebt sich aus dem Wortlaute des §. 37 und den Verhandlungen über ihn mit Gewissheit, dass er die Gewährung einer Transportgelegenheit zur nothwendigen Voraussetzung hat. Bei der Fäkalienabfuhr handelt es sich aber in erster Linie und hauptsächlich um die Entleerung der Gruben u. s. w. und die Ausführung der damit verbundenen Reinigungsarbeiten. Der Transport des Inhalts der Gruben u. s. w., der sich hieran anschliesst, ist das Nebensächliche. Die Fäkalienabfuhr ist daher ihrem Wesen nach keine Transportthätigkeit, und es fällt deshalb das Gewerbe der Abfuhrunternehmer jedenfalls nicht unter den §. 37 der Reichsgewerbeordnung.

Eine Stadtgemeinde ist berechtigt, durch statutarische Anordnungen die Entleerung der Abortgruben zu einer Gemeindeangelegenheit zu machen und deren Ausführung u. s. w. einem Unternehmer zu übertragen. Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 16. Juni 1897.

Wie in dem von dem Gerichtshof am 26. April 1897 in einer zwischen der Stadtpolizeiverwaltung zu B. und einem dortigen Abfuhrunternehmer schwebenden Verwaltungsstreitsache erlassenen Urtheile näher ausgeführt worden ist, gehört die Abfuhr von Fäkalien, da sie nicht nur den Transport des Inhaltes der Abtrittsgruben, sondern auch und zwar in erster Linie deren Entleerung und Reinigung zum Gegenstande hat, allerdings nicht zu denjenigen Gewerben, die durch den §. 37 der Gewerbeordnung der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterstellt worden sind. Diese ist daher auch nicht berechtigt, den Betrieb des Abfuhrgewerbes von einer besonderen Erlaubniss abhängig zu machen oder sonst einzelne Unternehmer davon auszuschliessen, da dies gegen den im

§. 1 der Gewerbeordnung aufgestellten Grundsatz der Gewerbefreiheit verstossen würde.

Eine andere Frage aber ist es, ob die Stadtgemeinden nicht berechtigt sind, auf Grund des §. 10 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 durch besondere statutarische Anordnungen die Fäkalienabfuhr in den Kreis der von ihnen zu erledigenden Aufgaben zu ziehen und sie zu einer Gemeindeangelegenheit zu machen. Bei den wichtigen Interessen, welche sich an eine geordnete Fortschaffung der Fäkalien insbesondere in Beziehung auf das öffentliche Gesundheitswesen knüpfen, und bei der mit dem Umfange und der Volkszahl der Städte für diese wachsenden Schwierigkeit, ohne eine einheitliche Zusammenfassung des Abfuhrbetriebes der ihnen auf diesem Gebiete obliegenden Aufgabe zur Förderung des Wohls ihrer Angehörigen nachzukommen, kann dies nicht wohl bezweifelt werden, und die thatsächliche Entwickelung der Verhältnisse hat denn auch dahin geführt, dass eine Reihe grösserer Städte dazu übergegangen ist, die Beseitigung der Fäkalien auf dem Wege der Schwemmkanalisation oder der Abfuhr zu einem Gegenstand ihrer unmittelbaren Thätigkeit zu machen.

Dies hat durch das Ortsstatut vom 24. Februar 1891, dessen Fassung und Wortlaut zu Bedenken keine Veranlassung giebt, auch die Stadt Düsseldorf gethan, und daneben hat die Ortspolizeibehörde durch die Polizei-Verordnung vom gleichen Tage in Verbindung mit der sie ergänzenden Polizei-Verordnung vom 2. Mai 1892 aus gesundheitspolizeilichen Gründen, wozu sie nach §. 5 und §. 6 unter f und i des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 befugt war, die Verpflichtung gegen die Grundbesitzer ausgesprochen, die Grubenräumung nur durch die seitens der Stadt Düsseldorf dazu bestimmten Personen bewirken zu lassen. Damit ist eine rechtsgültige Unterlage geschaffen, auf Grund deren die Stadt die Abfuhr der Fäkalien allein in ihre Hand nehmen und so, wie geschehen, durch den mit dem Unternehmer Ch. geschlossenen Vertrag vom 15. Juni 1891 diesem die Ausführung der ihr obliegenden Aufgabe als ihrem verantwortlichen Organ übertragen konnte. Wenn damit thatsächlich alle übrigen Personen von der Fäkalienabfuhr ausgeschlossen sind, so enthält diese Regelung doch keinen Eingriff in das durch §. 1 der Gewerbeordnung statuirte Prinzip der Gewerbefreiheit; der Betrieb des Abfuhrgewerbes steht vielmehr nach wie vor jedem Unternehmer frei, und es ist diesem Betriebe nur innerhalb des von dem Ortsstatut umfassten Bezirkes der Stadt Düsseldorf faktisch der Boden entzogen, nicht etwa, indem ein Monopol für einzelne andere Unternehmer geschaffen, sondern indem die Abfuhr zu einer Gemeindeangelegenheit gemacht und dadurch aus dem Bereich der gewerblichen Thätigkeit überhaupt ausgeschieden ist.

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, vorzuschreiben, dass die Entleerung der Abortgruben u. s. w. zu bestimmten Stunden und auf geruchlose Weise durch Dampfsaugepumpen und Schlauchleitung in vorschriftsmässig beschaffenen Behältern geschieht, sie ist aber, so lange die Stadt nicht die Abfuhr der Fäkalien zu einer städtischen Angelegenheit macht, nicht befugt, von Seiten der Stadt beauftragte Abfuhrunternehmer gegenüber anderen unter Vorschützung polizeilicher Gesichtspunkte bei Ertheilung von Genehmigungen zur Vornahme der Abfuhr ausserhalb der vorgeschriebenen Stunden zu begünstigen. Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 26. Juni 1897.

Die Möglichkeit der Ueberschreitung der Grenzen unschädlicher Benutzung gesundheitsschädlichen Wassers kann unter Umständen das polizeiliche Verbot rechtfertigen, das Wasser auch zu Zwecken zu benutzen, für die es an und für sich brauchbar ist, und wobei eine Gefahr für die Gesundheit nicht obwaltet. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (I. Senats) vom 9. April 1897.

Nachdem der Brunnen auf dem Grundstücke der Klägerin vor einigen Jahren polizeilich geschlossen worden war, beantragte sie Freigabe des Wassers zu ihrem technischen Betriebe. Allein der beklagte Polizeidirektor genehmigte nur die Benutzung des Wassers zur Speisung des Dampfkessels und auch das

nur unter der Bedingung, dass Vorkehrungen getroffen würden, durch welche das Wasser unmittelbar in den Kessel gelange und die Möglichkeit anderweiter Verwendung gänzlich ausgeschlossen sei. Die Klage richtet sich gegen die hierin liegende fernere Beschränkung des Gebrauchs des Brunnenwassers, dessen Verwendung zum Kühlen der Apparate, zum Heben der Wasserkippgefässe, und, nachdem es gekocht worden, zur Spülung gestattet werden soll.

Ohne Zweifel ist die Polizei auch im Rheinischen Rechtsgebiete befugt, die Verwendung von gesundheitsgefährlichem Wasser zum Molkereibetriebe zu untersagen. Denn zu den aus ihrem Wesen folgenden Obliegenheiten der Polizei gehört es, einen Schaden zu verhüten, der der Gesundheit aus dem Verfahren bei Herstellung eines für weitere Kreise bestimmten Nahrungsmittels droht.

Nach dem auf die Ergebnisse der chemischen Untersuchung des Dr. S. und des Prof. Dr. St. gestützten Gutachten des Kreisphysikus Dr. Sch. ist das betreffende Brunnenwasser nicht als ein gutes, zum menschlichen Genuss geeignetes Wasser zu erachten und der Gebrauch zum Spülen von Gefässen, welche zur Aufnahme von Nahrungs- und Genussmittel dienen, der Verwendung als Trinkwasser gleich zu achten. Auch Dr. S. hat sich dahin geäussert, das Wasser entspreche nicht vollends den vom chemischen Standpunkte aus an ein gutes, reines Trink- und Nutzwasser im Allgemeinen zu stellenden Anforderungen. Wenn ferner Prof. St. in seinem Gutachten vom 12. Dezember 1895 bemerkt, das Wasser sei vollkommen brauchbar zur Speisung des Dampfkessels und als Kühlwasser für die Apparate, so steht dies nicht in Widerspruch mit der Erklärung des Kreisphysikus, wonach das Wasser sich nicht zum Trinken eignet und auch nicht im rohen Zustande zum Spülen benutzt werden darf. In seinem späteren Gutachten vom 4. Februar 1896 ist zwar Prof. St. den Ausführungen des Kreisphysikus entgegengetreten, aber ohne positiv das Gegentheil zu behaupten und mit dem ausdrücklichen Hinzufügen, dass das Wasser für technische Zwecke im gekochten Zustande verwendet werden solle. Dass durch starkes, anhaltendes Kochen gesundheitsschädliche Keime zerstört werden können, erkennt auch der Kreisphysikus Dr. Sch. an. Das Resultat der Gutachten ist somit nicht wesentlich verschieden und die eventuell beantragte erneute Untersuchung darum entbehrlich. Den Auslassungen der Sachverständigen ist also zu entnehmen, dass

1. das Wasser, wie es sich nicht zum Trinken eignet, auch nicht im rohen Zustande zum Spülen der Gefässe benutzt werden darf,
2. eine Verwendung zum Kühlen der Apparate aber einem Bedenken an sich nicht unterliegt.

Der Antrag der Klägerin scheint hiermit im Einklange zu stehen; denn sie will danach das Wasser ungekocht nur zum Kühlen der Apparate und — was dem wohl gleichsteht — zum Heben der Wasserkippgefässe benutzen, zum Spülen aber nur in gekochtem Zustande.

Gleichwohl ermangelt das polizeiliche Verbot, insofern es auch diese Benutzungsweisen ausschliesst, nicht der thatsächlichen Rechtfertigung. Denn wenn die Benutzung des Wassers zum Kühlen der Apparate bezw. zum Heben der Wasserkippgefässe gestattet wird, so kann es leicht geschehen, dass dasselbe Wasser auch sonst zum Molkereibetriebe benutzt wird und mit den zum menschlichen Genusse bestimmten Molkereiprodukten in unmittelbare Berührung kommt. Eine dies verhindernde Kontrole würde nicht möglich sein, jedenfalls nicht von Seiten der Polizei, aber auch kaum von Seiten der technischen Leiter der Molkerei. Ist ferner auch anzunehmen, dass durch Kochen die gesundheitsschädlichen Keime des Wassers zerstört werden können, so folgt daraus doch nicht, dass es vom gesundheitspolizeilichen Standpunkt genüge, wenn das vorherige Kochen verlangt werde. Denn — wie der Kreisphysikus richtig bemerkt — fehlt für die regelmässige Beobachtung dieser Vorsichtsmassregel jede Gewähr. Wird also auch die Erlaubniss der Benutzung zum Spülen der Gefässe an die Bedingung geknüpft, dass das Wasser vorher gekocht sein müsse, so steht doch ganz dahin, ob dies regelmässig in genügender Weise geschehen wird. Der technische Betrieb bringt es mit sich, dass eine unbequeme und unkontrolirbare Vorsichtsmassregel, an deren Unterlassung sich keine sofort in die Erscheinung tretende nachtheilige Folgen knüpfen, leicht unbefolgt bleibt, selbst wenn die Betriebsleiter das Ihrige zu deren Beobachtung thun.

Wenn daher die Polizeibehörde die Benutzung des Brunnenwassers nur

zur Speisung des Dampfkessels gestattet und ausserdem Vorkehrungen verlangt hat, wodurch das Wasser unmittelbar in den Kessel geleitet und jede anderweite Verwendung gänzlich ausgeschlossen wird, so finden diese Beschränkung und das Verbot der Verwendung zu allen anderen Zwecken, auch der an sich unbedenklichen, ihre Rechtfertigung in der Möglichkeit einer Ueberschreitung der Grenzen unschädlicher Benutzung und in der hieraus bei der Beschaffenheit des Wassers für die menschliche Gesundheit entspringenden Gefahr. Hiernach erscheinen auch jene an sich unbedenklichen Benutzungsweisen vom gesundheitspolizeilichen Standpunkt aus als unzulässig. Im Uebrigen unterliegt die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit der polizeilichen Verfügung, welche nach Vorstehendem auf objektiven polizeilichen Gesichtspunkten beruht und die äussersten Grenzen des polizeilichen Ermessens zweifellos nicht überschreitet, nicht der Nachprüfung des Verwaltungsrichters.

Dass sich eine Sicherheit gegen die Gefahr, welche durch die Benutzung des Wassers zum Molkereibetriebe für die Gesundheit entsteht, auch auf anderem Wege als dem der angefochtenen polizeilichen Verfügung erreichen lasse, erhellt nicht und geht namentlich nicht aus dem Vorbringen der Klägerin hervor, die nicht berücksichtigt, dass die Polizei auch der Gefahr der Ueberschreitung einer an sich unschädlichen Benutzung vorbeugen muss.

Wenn Professor St. in seinem Gutachten vom 24. Februar 1896 am Schlusse darauf hinweist, dass die Verwendung schlechten Wassers auf dem Lande nicht unterdrückt werde, so würde aus dem dortigen Mangel einer derartigen polizeilichen Fürsorge deren Unzulässigkeit selbstverständlich nicht folgen.

Hiernach ist die Vorentscheidung, durch welche die Klage gegen die polizeiliche Verfügung abgewiesen ist, zu bestätigen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Beschränkungen der Einfuhr aus Asien. Kaiserliche Verordnung vom 6. September 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Mit dem Tage der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung treten an Stelle der §§. 1 und 2 der Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Asien, vom 8. Februar d. J. nachstehende Vorschriften in Kraft:

§. 1. Zur Verhütung der Einschleppung der Pest ist die Einfuhr nachbenannter Gegenstände zur See aus den Häfen des Rothen Meeres ausschliesslich der Häfen des Suezkanals, aus Persien, dem Festlande Vorder-Indiens, Formosa, Hongkong, Makao und China südlich des 30. Breitengrades bis auf Weiteres verboten:

Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug, Hadern und Lumpen jeder Art.

§. 2. Auf Leibwäsche, Bettzeug und Kleidungsstücke, welche Reisende zu ihrem Gebrauche mit sich führen, oder welche als Umzugsgut eingeführt werden, findet das Verbot des §. 1 keine Anwendung. Jedoch kann die Gestattung der Einfuhr derselben von einer vorherigen Desinfektion abhängig gemacht werden.

Urkundlich Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. H., den 6. September 1897.

(L. S.) Wilhelm. Graf von Posadowsky.

B. Königreich Preussen.

Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Runderlass des Finanzministers (gez.: Miquel) und des Ministers des Innern

(gez. in Vertr.: Braunbehrens) vom 1. September 1897 an sämmtliche Königlichen Regierungspräsidenten.

Für die Ausführung des mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden Gesetzes, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 21. Juni d. J., wird Folgendes bestimmt:

1. Die Bestimmungen in den Artikeln I und II des Gesetzes finden entsprechende Anwendung auf die gemäss der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1877 (G.-S S. 15), betr. die Umzugskosten der Staatsbeamten, bei Versetzung zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten.

2. Für Dienst- und Versetzungsreisen, welche vor dem 1. Oktober d. J. begonnen und an diesem Tage oder später beendigt werden, sind die Tagegelder und Reisekosten nach den bisherigen Bestimmungen zu gewähren.

3. In den Liquidationen, mit deren Vollziehung die Liquidanten die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben übernehmen, ist behufs Feststellung der Tagegelder der Beginn und die Beendigung der Dienst- oder Versetzungsreise nach Tag und Stunde genau anzugeben.

4. Bei Reisen, welche mit der Eisenbahn, der Post oder mit dem Dampfschiff begonnen oder beendigt werden, ist vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziffer 5, Abs. 2, für die Hin- und Rückreise die fahrplanmässige Abgangs- und Ankunftszeit an den Eisenbahn- und Poststationen oder Anlegeplätzen massgebend. Verspätungen kommen nur insoweit in Betracht, als sie besonders nachgewiesen werden.

5. Bei Reisen, welche nicht mit der Eisenbahn, der Post oder dem Dampfschiff ausgeführt werden, gilt als Zeitpunkt für den Beginn oder die Beendigung die Stunde des Verlassens und des Wiederbetretens der Wohnung.

Dasselbe gilt, wenn die Entfernung zwischen der Ortsgrenze des Wohnorts und dem zugehörigen Bahnhof oder Anlegeplatz mehr als 2 km beträgt.

6. Bezüglich des Antritts der Reise, der Benutzung der verschiedenen Transportmittel, der Reiseunterbrechungen etc. ist nach den Vorschriften des durch Zirkular-Verfügung vom 29. November 1895 (F. M. I. 19 265 etc.) mitgetheilten Staatsministerialbeschlusses vom 30. Oktober 1895 zu verfahren. Dabei wird bemerkt, dass die nach Nr. 3 des Beschlusses den Beamten obliegende Verpflichtung zur Benutzung von Schnell- und Durchgangs-(D-)Zügen nach Herabsetzung der seitherigen Kilometergelder sich auf diejenigen Beamten zu erstrecken hat, welche für das Kilometer künftig 7 Pf. oder mehr zu beanspruchen haben.

7. Darüber, unter welchen Umständen von den Beamten bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen, und welche Reisekostenvergütungen in solchen Fällen zu gewähren sind (Artikel I §. 4 Nr. III des Gesetzes), ergeht besondere Verfügung.

8. Nach Artikel V des Gesetzes ermässigen sich die Tagegelder- und Reisekostensätze, welche in den vor Erlass desselben für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte ergangenen besonderen gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften über Dienstreisen der Beamten festgesetzt sind, soweit sie die im Artikel I des Gesetzes bestimmten Sätze überschreiten, auf den Betrag dieser letzteren.

Im Uebrigen bleiben die betreffenden bisher ergangenen Sonderbestimmungen in Kraft.[1])

---

[1]) Der vorstehende Erlass ist auch von dem Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten unter dem 20. September 1897 — G. III. Nr. 2474 — allen nachgeordneten Behörden zur Beachtung mitgetheilt, jedoch mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass entsprechend dem Artikel V Abs. 2 des Gesetzes auf diejenigen Beamten, welche unter den §. 2 des Gesetzes, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen, vom 9. März 1872 (G.-S. S. 265) fallen, so lange keine Anwendung findet, als die Besoldungsverhältnisse derselben nicht anderweit geregelt sein werden. Die Medizinalbeamten haben daher Reisekosten und Tagegelder nach wie vor nach den Sätzen des Gesetzes vom 9. März 1872, bezw. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. September 1876 (G.-S. S. 411) zu liquidiren.

Errichtung von Unfallstationen und Gewinnung von Krankenwärtern und Krankenpflegerinnen unter Mitwirkung der Vereine des Rothen Kreuzes und der Berufsgenossenschaften. Runderlass der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: Loewenberg), des Innern (gez. im Auftr.: Haase) und des Kriegsministers (gez. in Vertr.: von Boeck) vom 9. Juli 1897 — M. d. g. A. M. Nr. 6912, M. d. I. Nr. I. M. 2230 A. 3, Kr. M. M. A. Nr. 502/6. 97 — an sämmtliche Königlichen Oberpräsidenten.

Seit einiger Zeit hat sich erfreulicher Weise auf einzelnen Gebieten der den Vereinen vom Rothen Kreuz zufallenden Aufgaben eine regere Thätigkeit entfaltet, was mit um so grösserer Genugthuung begrüsst werden darf, als diese Thätigkeit sich gerade auf ein Feld erstreckt, welches trotz seiner hohen Bedeutung für die Heeresverwaltung bisher nicht genügend entwickelt war, nämlich: auf die Gewinnung eines für die Verwundeten- und Krankenpflege im Kriege geeigneten Hülfspersonals.

Nach gewissen Richtungen hin sind diese Bestrebungen durch die Berufsgenossenschaften gefördert worden.

Im Interesse der letzteren dürfte es liegen, alle ihre Angehörigen, die durch Unfälle oder sonstige Verletzungen Schaden erlitten haben, möglichst frühzeitig einer sachgemässen Hülfe zuzuführen und sie in ihrer Behandlung zu überwachen; es hat sich daher in der Erkenntniss, dass rechtzeitige, richtige Behandlung der Unfallverletzten aus wirthschaftlichen Gründen für die Berufsgenossenschaften ein Erforderniss ist, bereits mehrfach das Bedürfniss bei letzteren herausgestellt, für eigene zweckmässige Einrichtungen Sorge zu tragen, in denen ihren Unfallverletzten die erste Hülfe und die weitere Behandlung sachgemäss zu Theil werden kann.

Dieser Erkenntniss verdanken die Unfallstationen und eigenen Krankenanstalten der Berufsgenossenschaften ihre Entstehung.

Nun hat sich eine Bewegung dahin geltend gemacht, diese Anstalten, insbesondere die Unfallstationen im vorgedachten Sinne den Interessen des Rothen Kreuzes nutzbar zu machen, indem für das Personal desselben sich die gewünschte Gelegenheit für eine praktische Ausbildung und Vorbereitung zur freiwilligen Kranken- und Verwundetenpflege im Kriege bei den Unfallstationen bietet.

Dass diese Anregungen bereits auf fruchtbaren Boden gefallen und praktisch ausführbar sind, lassen das abschriftlich beigefügte Rundschreiben des Vorsitzenden des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften an die Ausführungsbehörden und Berufsgenossenschaften für Danzig und Umgegend vom 30. März d. J., bezw. die zwischen dem Vorstande der freiwilligen Sanitäts-Kolonne Berlin und dem Kuratorium der Berliner Unfallstationen getroffene Vereinbarung vom 10. November v. J. erkennen.

Auch kommen hierbei die günstigen Ergebnisse in Betracht, welche die VI. Sektion der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft der Benutzung der Berliner Unfallstationen verdankt.

Diesen segensreichen Einrichtungen und Bestrebungen, soweit als thunlich, Eingang zu verschaffen und dieselben zum Wohle der Berufsgenossenschaften sowie der Heeresverwaltung nach jeder Richtung hin zu fördern, erscheint uns dringend wünschenswerth.

Ew. Exzellenz werden deshalb ganz ergebenst ersucht, an der Erreichung dieser Absichten innerhalb Ihres Verwaltungsbereiches beitragen und veranlassen zu wollen, dass auf die Wichtigkeit des Zusammenwirkens der Vereine des Rothen Kreuzes mit den Berufsgenossenschaften zwecks Errichtung von Unfallstationen und Gewinnung ven Krankenpflegern und Krankenwärtern für den Kriegsfall allgemein aufmerksam gemacht wird.

Hierbei dürften die in den Anlagen enthaltenen Fingerzeige, sowie das in gleicher Angelegenheit ergangene Rundschreiben des Präsidenten des Reichs-Versicherungsamtes an die Vorstände der diesem Amte ausschliesslich unterstellten Berufsgenossenschaften u. s. w. vom 29. v. Mts.[1]) von besonderem Werthe

---

[1]) Das betreffende Rundschreiben vom 29. Mai 1897 — C. B. Nr. 1651 — hat folgenden Wortlaut:

In der Delegirten-Versammlung des Vaterländischen Frauenvereins, welche unter dem persönlichen Vorsitz Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin am

und geeignet sein, Ew. Exzellenz die Lösung der gestellten Aufgabe zu erleichtern.

Wir behalten uns vor, über die auf fraglichem Gebiete erzielten Ergebnisse s. Z. Bericht von Ew. Exzellenz einzufordern.

---

30. März 1897 stattgefunden hat, gelangte u. A. die Frage zur Erörterung, ob ein Hauptzweig der Friedensthätigkeit des Vereins — die Krankenpflege — durch näheren Anschluss an die Organisationen der sozialen Gesetzgebung (Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung) einer weiteren Entwickelung fähig sei. Es wurde diese Frage namentlich unter Hinweis auf die seitens des Vaterländischen Frauen-(Zweig-)Vereins im Landkreise Königsberg i. Pr. gemachten günstigen Erfahrungen, wonach durch zwölf über den Kreis vertheilte, mit den Krankenkassen, den Berufsgenossenschaften und der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Ostpreussen in Verbindung stehende Gemeindepflegestationen während des Jahres 1896 theils in den Stationen, theils in ihren Wohnungen zahlreiche leidende Personen angemessene Hülfe fanden, bejaht und zugleich dem Wunsche Ausdruck gegeben, dass auch in anderen Zweigvereinen, wo die örtlichen oder finanziellen Verhältnisse ein gesondertes Vorgehen des Vereins in dieser Richtung erschweren oder verhindern, ein Zusammengehen mit den Organen der staatlichen Arbeiterversicherung auf der Grundlage gemeinsamer Interessen angebahnt werden möchte.

Das Reichs-Versicherungsamt hat die vorgedachte Angelegenheit einer eingehenden Prüfung unterworfen und ist dabei zu der Ueberzeugung gelangt, dass ein Zusammenwirken der Berufsgenossenschaften und Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten mit der über ganz Deutschland sich erstreckenden Organisation der Vaterländischen Frauenvereine nicht nur gesetzlich zulässig ist, sondern auch — zumal in Verbindung mit der gerade auf diesem Gebiete so wichtigen Thätigkeit der Aerzte — je nach Lage der örtlichen Verhältnisse in hohem Grade segensreich und den Interessen beider Theile förderlich werden kann. Insbesondere erwachsen erfahrungsmässig in ländlichen Bezirken nicht selten dadurch, dass bei Unglücksfällen und Erkrankungen eine sachgemässe Heilbehandlung zu spät eintritt, den Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten erhebliche Unkosten an Renten etc., welche bei rechtzeitiger Inanspruchnahme ärztlicher Hülfe und sachverständiger Behandlung durch geeignete Krankenpflegerinnen zu vermeiden gewesen wären. Dazu kommt, dass eine am Orte befindliche oder aus der Nachbarschaft herbeigerufene Krankenpflegerin die Nothwendigkeit und den Werth ärztlicher Hülfe gegebenenfalls eher erkennt, als andere Personen, und ihrerseits gern dafür sorgt, dass jene Hülfe alsbald angerufen wird. Entspricht deshalb die Errichtung von Krankenpflegestationen an sich und vor Allem für die der sofortigen und unausgesetzten ärztlichen Fürsorge weniger zugänglichen ländlichen Bezirke ebenso sehr den Interessen der Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten wie denjenigen der ärmeren Volksklassen, deren Noth und Elend der Vaterländische Frauenverein mit grossen — persönlichen und pekuniären — Opfern zu lindern bestrebt ist, so unterliegt die Verwendung von Genossenschafts- oder Anstaltsmitteln zur Unterstützung derartiger Wohlfahrtseinrichtungen nach Massgabe des vorhandenen Bedürfnisses und unter der Voraussetzung entsprechender Gegenleistungen keinem Bedenken.

Das Reichs-Versicherungsamt ersucht hiernach, indem es die je nach Lage der Verhältnisse im Einzelfalle zu treffenden näheren Vereinbarungen dem dortigen Ermessen überlässt, den Vorstand ergebenst, etwaigen seitens der Verbände, Zweig- oder Hülfsvereine des Vaterländischen Frauenvereins in dieser Hinsicht hervortretenden Wünschen und Vorschlägen mit Wohlwollen zu begegnen und denselben, wo dies angängig, im Einvernehmen auch mit den in Betracht kommenden Krankenkassen und Aerzten eine weitere Folge zu geben.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 20. 15. Oktober. 1897.

Rechtsprechung.

Künstliche Gebisse keine „Heilmittel" im Sinne des §. 6 Ziff. 2 Kr.-V.-G. Entscheidung des Badischen Verw.-Ger.-H. vom 16. Februar 1897.

Die Entscheidung des vorliegenden Streits hängt lediglich von der Verantwortung ab, ob nach den gegebenen thatsächlichen Verhältnissen die Beschaffung des von der M. G. verlangten Gebisses als eine Naturalleistung anzusehen ist, auf welche sie als Kassenmitglied einen gesetzlichen oder statutarischen Rechtsanspruch hat.

. . . Darnach war die ausgesprochene Absicht des Gesetzgebers, ausser den unter den engeren Begriff der Arznei fallenden Heilmitteln auch noch sonstige Heilmittel zu gewähren, aber nur unter der zweifachen Voraussetzung, dass diese Heilmittel erstens mit der Krankenbehandlung in unmittelbarem Zusammenhang stehen und zur Sicherung des Erfolges nothwendig sind, und zweitens, dass sie den beispielsweise aufgeführten Brillen und Bruchbändern ähnlich sind. Das Kriterium der „Aehnlichkeit" eines Heilmittels mit Brillen und Bruchbändern ist aber nach dem Bericht der Reichstagskommission nicht sowohl in der äusseren Gestaltung und dem Gebrauchszweck des anzuwendenden Mittels, als vielmehr in der Anwendung des Kostenpunkts zu suchen, da kostspielige, die Gemeinden und Krankenkassen stark belastende Heilmittel ausgeschlossen sein sollen und der Gesetzgeber unter „ähnlichen" Heilmitteln offenbar nur solche im Auge hatte, deren Kostenbetrag den Aufwand für eine Brille oder ein Bruchband nicht wesentlich übersteigt.

Hiernach können künstliche Gebisse, bei denen die Beschaffungskosten den regelmässigen Aufwand für Krankenbrillen und Bruchbänder bekanntlich sehr erheblich übersteigen, an und für sich nicht als „ähnliche Heilmittel" im Sinne des §. 6 Ziffer 1 Kr.-V.-G. angesehen werden, wie dies auch in der Literatur nahezu allgemein anerkannt ist.

Wo also die Unterstützungspflicht einer Krankenkasse auf die Mindestleistung des §. 6 Ziff. 1 des Gesetzes beschränkt ist, können ihr Aufwendungen zur Beschaffung eines künstlichen Gebisses nicht angesonnen werden.

. . . . Wenn daher auch nach dem Zeugniss des behandelnden Arztes als erwiesen anzusehen ist, dass die M. G. schon längere Zeit mit chronischem Magenkatarrh und häufigen Magenschmerzen behaftet ist, und wenn es auch richtig sein mag, dass dieses Leiden, wie der Arzt annimmt, auf die schlechte Beschaffenheit ihrer Kauwerkzeuge zurückzuführen, und die Beschaffung eines künstlichen Gebisses zur Herstellung und Erhaltung ihrer Erwerbsfähigkeit erforderlich war, so folgt daraus keineswegs, dass diese Krankenkasse verpflichtet war, dieses prophylaktische Mittel als eine unter den §. 14 Ziff. 2 des Statuts fallende Leistung zu gewähren, weil eben ein derartiges Heilmittel (Vorrichtung) in Ermangelung einer ausdrücklichen Erwähnung schon ihrer Kostspieligkeit wegen nicht als eine den Brillen und Bruchbändern ähnliche Vorrichtung gelten kann.

Strychninweizen darf auch ausserhalb der Apotheken verkauft werden. Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. vom 16. Juni 1897.

Die Revision macht geltend: Die Annahme des Vorderrichters, dass zu Strychnin und dessen Salzen strychninhaltiger Weizen nicht zu rechnen sei, widerspreche dem Sinne der Verordnung vom 27. Januar 1890. Denn auch bei derartigem Weizen sei das Strychnin die Hauptsache, und nur des Strychnins wegen werde er gekauft. Mithin müsse er ebenso wie dieses selbst vom Verkauf in Drogengeschäften ausgeschlossen sein.

Dieser Ausführung kann nicht beigetreten werden. Richtig ist allerdings, dass strychninhaltiger Weizen nur des Strychnins wegen gekauft wird.

Massgebend für die Auslegung der Verordnung vom 27. Januar 1890 ist, wie vom Vorderrichter mit Recht hervorgehoben, ihr Charakter als Ausnahmebestimmung. Sie ist in Ausführung des §. 6, Abs. 2 der Gewerbeordnung als eine Ausnahme von dem in §. 1 dieses Gesetzes aufgestellten Grundsatze der Gewerbefreiheit erlassen worden und deshalb nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen strikt zu interpretiren. Ihre Vorschriften dürfen also auf andere als die in ihr selbst zum Ausdruck gelangten Fälle nicht ausgedehnt werden.

Strychninhaltiger Weizen ist nun nach §. 18 der preussischen Verordnung vom 24. August 1895, dessen Verletzung nicht behauptet wird, Getreide, welches mit einer salpetersauren Strychninlösung im Verhältniss von 1000 zu höchstens 5 getränkt ist. Er ist also kein Strychnin oder Strychninsalz — als solches wird er auch im Sprachgebrauch nicht bezeichnet — sondern eine Zubereitung von Weizen mit einem Strychninsalz. Zubereitungen der im Verzeichniss B aufgeführten Stoffe werden aber weder in diesem noch in dem §. 2 der Verordnung vom 1890 erwähnt. Der letztere spricht nur von den „in dem anliegenden Verzeichniss B. aufgeführten Drogen und chemischen Präparaten“, in einigen Fällen mit dem Zusatze „und deren Salze“ oder „und deren Abkömmlinge“. Für eine Anwendung der Verordnung vom 27. Januar 1890 auf Zubereitungen mit Stoffen des Verzeichnisses B, soweit diese Zubereitungen nicht als „Heilmittel“ unter die Bestimmung des §. 1 a. a. O. fallen, bietet hiernach der Wortlaut der Verordnung keinerlei Stütze. Denn daraus, dass sie für eine Reihe von Rohstoffen als solchen Bestimmungen trifft, folgt noch nicht, dass diese Bestimmungen auch für alle Zubereitungen, die diese Rohstoffe in noch so kleinen Quantitäten enthalten, gelten sollen. Kann aber aus der Fassung der Verordnung eine Unterlage dafür, dass sie auch die nicht Heilzwecken dienenden Zubereitungen der Stoffe des Verzeichnisses B habe treffen wollen, nicht gewonnen werden, so ist eine Ausdehnung der Vorschrift des §. 2 auf derartige Zubereitungen, also auch auf strychninhaltigen Weizen, ausgeschlossen.

Dass diese aus der Natur der Verordnung vom 27. Januar 1890 als einer Ausnahmebestimmung folgende Konsequenz auch dem wahren Willen des Gesetzgebers entspricht, ergeben die folgenden Momente.

Hätten auch die nicht als Heilmittel dienenden Zubereitungen der im Verzeichniss B aufgezählten Drogen und chemischen Präparate dem Vertriebe in Apotheken vorbehalten werden sollen, so wäre es, wie der Vorderrichter mit Recht betont, ein Leichtes gewesen, dies durch den Zusatz „und deren Zubereitungen“ deutlich auszusprechen. Bei der grossen Zahl derartiger Zubereitungen mit Stoffen des Verzeichnisses B wäre eine solche Bestimmung von grosser praktischer Bedeutung gewesen, es hätte ein auf sie zielender Zusatz um so näher gelegen, als auch Zusätze anderer Art, wie zu B in den Worten „deren Salze“ oder „Abkömmlinge“ gemacht sind. Der Zusatz findet sich denn auch thatsächlich in der für Drogisten und Apotheker geltenden, einem Entwurf der Reichsregierung fast wörtlich nachgebildeten preuss. Verordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895. Sie spricht insbesondere nicht blos von „Strychnin und dessen Salzen“, sondern erwähnt in der Abtheilung 1 der ihr beigefügten Anlage A: „Strychnin, dessen Verbindungen und Zubereitungen mit Ausnahme von strychninhaltigem Getreide“, welches letztere in Abtheilung 2 besonders aufgeführt ist. (Vgl. auch §. 1 und die Stoffe Opium, Atropin, Cyanwasserstoffsäure u. a. in der Anlage I a. a. O.)

Das Fehlen eines entsprechenden Zusatzes in dem Texte der Verordnung von 1890 spricht hiernach in hohem Grade für ein absichtliches Unterlassen,

weil man andere als die unter §. 1 fallenden Zubereitungen mit Stoffen des Verzeichnisses B nicht treffen wollte.

Ein solcher Wille steht auch mit der Zweckbestimmung der Verordnung im vollen Einklang. Denn sie soll, wie ihre Entstehungsgeschichte aus §. 6, Abs. 2 der Gewerbeordnung sowie ihr Titel zeigen, den Verkehr mit Arzneimitteln regeln. Solche bilden nun allerdings die im Verzeichniss B. aufgeführten Stoffe, nicht aber auch alle Zubereitungen, welche einen dieser Stoffe enthalten. Diese dienen vielmehr theilweise lediglich technischen Zwecken, oder, wie Strychninweizen, der Vertilgung von Ungeziefer. Ihre Vorschriften auf solche Zubereitungen erstrecken, hiesse daher der Verordnung eine über ihre Zweckbestimmung hinausgehende Ausdehnung geben, ohne dass ein sachlicher Grund hierfür vorläge. Denn der einzig denkbare Grund für eine solche Ausdehnung, der Giftcharakter der im Verzeichniss B genannten Stoffe, war für deren Monopolisirung nicht massgebend, wie sich daraus ergiebt, dass viel schärfer wirkende Gifte dem Verkehr freigegeben sind.

Dafür, dass die Verordnung von 1890 insbesondere strychninhaltigen Weizen nicht hat treffen wollen, spricht schliesslich auch der Umstand, dass die Verordnung vom 24. August 1895, wie der Vorderrichter zutreffend ausführt, von der Auffassung ausgeht, dass der Handel mit solchem Weizen auch den Drogisten freigegeben ist. Die Revision war hiernach als unbegründet zu verwerfen.

Die Kosten des Rechtsmittels fallen gemäss §. 505 St.-P.-O. der Staatskasse zur Last.

Störung der Geistesthätigkeit bildet selbst in Verbindung mit Gemeingefährlichkeit keinen Grund zur Entmündigung, so lange Handlungsfähigkeit besteht; jedoch kann die Aufhebung oder Beeinträchtigung dieser auch durch transitorische Geistesstörung herbeigeführt werden, wenn die Handlungsfähigkeit dadurch nicht vorübergehend, sondern auch über die Dauer der Geistesstörung hinaus beeinträchtigt wird. Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenats) vom 17. November 1896.

Nach gemeinem Recht ist wegen Geisteskrankheit zu entmündigen, wer in Folge geistiger Schwäche oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit zur zweckentsprechenden Besorgung seiner Angelegenheiten, insbesondere zur selbstständigen Verwaltung seines Vermögens, nicht im Stande ist. Der Kläger leidet allerdings an einer dauernden Gehirnkrankheit, die zu einer solchen geistigen Schwäche zu führen vermag. Nach den Feststellungen der Vorinstanzen liegt jedoch zur Zeit eine solche Geistesschwäche keinesfalls vor. Der Kläger ist aber nach dem vorgetragenen und vom Berufsgericht nicht zurückgewiesenen Sch'schen Gutachten nicht blos epileptischen Anfällen und Schwindelanfällen mit ihren Folgezuständen zeitweiliger Trübung des Bewusstseins unterworfen; es tritt zugleich bei ihm periodisch, mit und ohne Anfall, ein Zustand veränderten Bewusstseins, sog. Absence, ein, der als akute transitorische Geistesstörung bezeichnet wird. Der Kläger leidet also an akuten transitorischen Geistesstörungen, und es steht zur Frage, ob nicht auch schon ein solcher Zustand Entmündigung fordert. Soweit nun die Revision die Entmündigung schon aus dem Grunde für geboten erachtet, weil der Kläger wegen seiner perversen geschlechtlichen Neigungen gemeingefährlich sei, kann ihr nicht beigetreten werden. Dieser Gesichtspunkt ist nach gemeinem Recht für die Entmündigung nicht massgebend. So wenig Gemeingefährlichkeit an sich ein Grund der Entmündigung ist, so wenig kann sie selbst in Verbindung mit einer krankhaften Störung der Geistesthätigkeit für sich allein die Entmündigung rechtfertigen. Voraussetzung für letztere bleibt immer, dass die Störung die selbstständige zweckentsprechende Besorgung der eigenen Angelegenheiten ausschliesst oder doch wesentlich beeinträchtigt. So lange daher trotz Störungen der Geistesthätigkeit Handlungsfähigkeit besteht, ist die Entmündigung nicht zulässig, selbst wenn der den Störungen Unterliegende eine Gefahr für die öffentliche Ordnung sein sollte. Hierin ist auch durch die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft am Entmündigungsverfahren nichts geändert worden. Die Aufhebung oder Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit kann nun allerdings auch schon

durch akute transitorische Geistesstörungen herbeigeführt werden. Wie weit die Wirkungen solcher Störungen reichen, ist im einzelnen Fall zu ermitteln.

Wird die Handlungsfähigkeit durch vorübergehende Störungen nur vorübergehend beeinträchtigt, und bleibt der Kranke im Stande, seine Angelegenheiten zweckentsprechend zu besorgen, so ist die Entmündigung nicht gerechtfertigt, während sie nothwendig wird, wenn die Störungen über ihre Dauer hinaus den Kranken zur ordnungsmässigen Besorgung seiner Angelegenheiten unfähig machen.

In vorliegender Sache hat das Berufungsgericht die letztgedachte Wirkung transitorischer Geistesstörungen nicht festgestellt, sich vielmehr der landgerichtlichen Auffassung angeschlossen, dass der Kläger, der trotz seiner Krankheit seine bisherige Geschäftsthätigkeit ohne wesentliche Beeinträchtigung hat fortsetzen können, die zur Besorgung seiner Angelegenheiten erforderliche Handlungsfähigkeit noch besitzt. Von dieser Annahme aus war die Zurückweisung der Berufung gerechtfertigt.

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Belehrung über das Wesen der Diphtherie und ihre Bekämpfung. Durch Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten in Köslin vom 9. August 1897 zur Beachtung und Weiterverbreitung Behörden wie Privaten angelegentlichst empfohlen.

Die Diphtherie — auch Diphtheritis genannt — ist eine hochgradig ansteckende Krankheit, welche vorzugsweise Kinder, nicht selten aber auch Erwachsene befällt.

Sie wird erzeugt durch die Diphtherie-Bazillen — kleinste, mit blossem Auge nicht sichtbare Lebewesen —, welche sich auf den Schleimhäuten, namentlich auf denen der Halsorgane, sowie auch auf Wunden festsetzen und alsdann massenhaft vermehren. Hier sieht man zunächst einen zarten, grauen, reifartigen Ueberzug. Wenn sich die Bazillen vermehren, so erzeugen sie ein Gift, welches von der Oberfläche aus in die Schleimhaut eindringt und das Gewebe derselben entzündlich verändert. Unter Röthung und Schwellung der betreffenden Schleimhautstellen tritt eine eiweissartige Flüssigkeit hervor, welche alsbald gerinnt und weisse oder gelblich-weisse festhaftende Flecken bildet. Je weiter die Bazillen sich ausbreiten, um so ausgedehnter werden die Beläge. Bisweilen geht die Ausbreitung so schnell vor sich, dass in einer Nacht der ganze Rachen ergriffen und wie mit einer Haut überzogen ist. Die Beläge werden häufig faulig verändert und verbreiten dann einen durchdringenden Gestank. In besonders bösartigen Fällen werden die erkrankten Stellen: Theile der Mandeln, des Zäpfchens u. s. w. rasch brandig und sehen dann bläulich-schwarz aus. Wenn die Erkrankung sich auf die Nase ausdehnt, so entsteht ein meist übelriechender Ausfluss aus derselben. Geht sie nach abwärts auf den Kehlkopf, so stellt sich bellender Husten, Heiserkeit und Athemnoth ein.

In leichten Erkrankungsfällen wird der Belag auf den Mandeln leicht abgestossen und ausgespuckt, was zur Folge hat, dass hier der Charakter der Erkrankung verkannt und übersehen wird.

Schon vor dem Auftreten der Beläge fiebern die Kranken meist; die Körperwärme ist erhöht, der Puls beschleunigt und Kopfschmerz, Durst und Ermattung sind vorhanden. Häufig beginnt die Krankheit auch mit Schüttelfrost, Erbrechen oder Krämpfen.

Durch das von den Bazillen erzeugte Gift werden das Herz, die Nieren und das Nervensystem schwer geschädigt, so dass selbst in scheinbar leichten Fällen der Tod eintreten kann.

Ist der Ausgang der Krankheit günstig, so hinterbleibt meist ein längerer Schwächezustand; auch können Nachkrankheiten wie Lähmung des Gaumens, der Augenmuskeln, der Arme und Beine die völlige Genesung wochenlang hinausschieben.

Wenn die Behandlung eine gute Wirkung haben soll, so muss sie so früh wie nur irgend möglich begonnen werden. Je früher der Arzt die Behandlung

einleiten kann, um so besser sind die Aussichten auf Erfolg. Je sorgsamer die Vorbeugungsmassregeln befolgt werden, um so sicherer werden die Hausgenossen und die Umgebung vor der Ansteckung bewahrt bleiben.

Wenn die Diphtherie an einem Orte herrscht, so muss jedes Kind von seinen Angehörigen Morgens und Abends untersucht werden. Man lässt das Kind das Gesicht gegen das Licht kehren und den Mund öffnen und drückt mit einem Löffelstiel die Zunge herunter, bis man die Mandel und den Rachen ganz übersieht. Zeigt sich Röthung und Schwellung irgend eines Theiles oder gar ein Belag auf einer Stelle, so behalte man das Kind im Hause zurück, lasse es, wenn es schulpflichtig ist, nicht in die Schule, den Handarbeit- und Konfirmanden-Unterricht gehen und schicke sofort zum Arzt, auch wenn das Kind nicht über besondere Schmerzen klagt, und wenn es auch nicht fiebert. Die Besichtigung des Halses hat mit besonderer Vorsicht zu geschehen, damit bei den sich sträubenden Kindern keine Verletzung der Mundhöhle oder der Halsorgane bewirkt wird. Die Benutzung desselben Löffels zur Untersuchung mehrerer Kinder hintereinander ist zu vermeiden.

Es kann nicht genug betont werden, dass es die erste Pflicht der Eltern ist, während des Bestehens einer Diphtherieepidemie bei jeder auch noch so leichten Erkrankung des Halses ungesäumt einen Arzt herbeizurufen, damit dieser rechtzeitig die erforderlichen Massnahmen treffen kann. Man unterlasse es nie, auch wenn Diphtherie nicht in grösserer Verbreitung herrscht, sobald sich die angeführten Erscheinungen zeigen, sofort den Rachen zu untersuchen, auch wenn das Kind gar nicht über denselben klagt.

Zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Diphtherie halte man sich stets vor Augen, dass die Bazillen, welche sich in den Belägen massenhaft entwickeln und den Absonderungen der Nase und des Mundes beigemischt sind, den Ansteckungsstoff bilden. Alles, was aus dem Munde und der Nase des Kranken entleert wird, enthält die Krankheitserreger. Alles, was mit dem Munde oder der Nase des Kranken in Berührung gebracht wird, ist angesteckt, somit in erster Linie das Gesicht und die Hände des Kranken, seine Taschentücher, Bettkissen, Bett- und Federdecken, seine Hemden und Kleider, die beim Ausbruch der Krankheit benutzten Bücher, Schulutensilien und Spielsachen, weiterhin der Fussboden, kurz Alles, was sich in der Umgebung des Kranken befindet.

Die sich aus dieser Kenntniss ergebenden Vorsichtsmassregeln sind folgende:

Wo irgend möglich, wird der Kranke sofort aus der Familie entfernt und in ein Krankenhaus verbracht. Sollte sich dies nicht ausführen lassen, so muss der Kranke schleunigst in einem leer gemachten Zimmer abgesondert (isolirt) werden, in welchem ausser dem Bett für den Kranken nur ein Tisch und ein Stuhl für den Pfleger verbleiben. Schon durch diese Fürsorge allein wird oft ein günstiger Verlauf der Krankheit gesichert. Keinesfalls sind als Krankenzimmer Räumlichkeiten zu benutzen, welche zur Aufbewahrung und Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Kleidungsstücken dienen.

Sind mehr Kinder in der Wohnung vorhanden, so werden dieselben am zweckmässigsten bis nach der Desinfektion und dem Aufhören jeder Ansteckungsgefahr aus jener entfernt. Jedenfalls muss verhindert werden, dass sie mit dem Kranken in irgend eine Berührung kommen. Dem Gesundheitszustand dieser Kinder ist die grösste Aufmerksamkeit zu schenken, weil sie bereits die Ansteckungsstoffe bei sich tragen können, und weil durch solche Kinder, auch wenn sie gesund bleiben, die Krankheitserreger auf Andere, die dafür empfänglich sind, übertragen werden können. Aus diesem Grunde dürfen Kinder aus Familien, in welchen Diphtherie herrscht, keinesfalls zum Schulbesuch, Handarbeitsunterricht, Konfirmandenunterricht, zu Impfterminen oder sonstigem Verkehr mit anderen Kindern zugelassen werden, bis nach ärztlicher Ansicht die Gefahr der Ansteckung geschwunden ist, was in der Regel nach 4—6 Wochen der Fall ist.

Der Krankenraum soll hell, leicht lüftbar und keineswegs dumpf und feucht sein. Man achte auf Erhaltung einer gleichmässigen Temperatur von 14° Reaumur oder 18° Celsius und stelle eine mit Wasser gefüllte Schale in die Ofenröhre oder auf den Ofen. In dem Krankenzimmer ist ein Gefäss mit einer Schmierseifenlösung aufzustellen (bereitet aus $^1/_2$ Kilo Schmierseife und 17 Liter Wasser), in welches alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Wäschestücke, insbesondere Schnupftücher, Handtücher, Leibwäsche, Kleider u. s. w.

verbracht werden, und zwar bevor die Krankheitskeime angetrocknet sind und sich durch Verstäuben der Luft beimischen können. Streng zu warnen ist davor, dass die Kranken den Erdboden oder andere Gegenstände mit Speichel oder anderem Auswurfe verunreinigen. Am zweckmässigsten findet zur Aufnahme dieser Abgänge, insbesondere von Urin und Stuhlgang ein Gefäss mit Kalkmilch oder Karbolsäure-Lösung Verwendung, welche in der später anzugebenden Weise hergestellt werden. Dies Gefäss ist öfter zu entleeren und der Inhalt wo möglich an einer von Brunnen entfernten Stelle zu vergraben. Ausserdem stelle man in dem Krankenzimmer eine Waschschüssel mit einer Desinfektionsflüssigkeit bereit, mit welcher der Pfleger häufiger die Hände des Kranken, und, so oft dessen Gesicht verunreinigt wurde, auch dieses und insbesondere auch die eigenen Hände nach jedesmaligem Berühren des Kranken sorgfältigst abzuwaschen hat.

Als Desinfektionsflüssigkeit kann eine 5prozentige Karbollösung dienen, welche man sich durch inniges Vermischen von drei Esslöffel voll der in Apotheken käuflichen unverdünnten Karbolsäure mit einem Liter reinen Wasser herstellt; auch kann eine $^1/_{10}$ prozentige Sublimatlösung Verwendung finden, welche man sich durch Auflösen einer der in Apotheken käuflichen Professor Angerer'schen Pastillen zu 1 Gramm Sublimat in einem Liter reinen Wasser bereitet. Man beachte wohl, dass diese beiden Desinfektionsflüssigkeiten giftig sind und beim Genuss zum Tode führen können; zu Reinigungs- und Desinfektionszwecken verwandt, bringen sie keinen Schaden.

Das Pflegepersonal hat sich, so lange es sich im Krankenzimmer aufhält und um den Kranken beschäftigt ist, mit einer die Oberkleider und Arme deckenden Schürze zu versehen, welche stets vor dem Verlassen des Krankenraumes abzulegen ist. Ebenso sind gebrauchte Taschentücher hier zu belassen und in die Schmierseifenlösung zu bringen.

Speisen und Getränke, von welchen der Kranke genossen hat, dürfen von Gesunden nicht mehr berührt werden; sie sind zu vernichten, falls sie nicht mehr zur Ernährung des Kranken Verwendung finden. Die benutzten Ess- und Trinkgeräthe: Tassen, Teller, Gläser, Löffel u. s. w. sind vor der Benutzung durch Andere in Wasser auszukochen, welches eine Viertelstunde lang im Sieden erhalten wird. Das Pflegepersonal hat sich vor jeder Berührung mit Gesunden und vor jeder Nahrungsaufnahme (welche keinesfalls in dem Krankenzimmer stattfinden darf), gründlichst die Hände zu desinfiziren. Zu warnen ist ganz besonders vor dem Küssen des Kranken, dem Abwischen der mit dem Kranken in Berührung gewesenen Hände an Oberkleidern und Schürzen und dem Anfassen der Löffel und anderer Essgeräthe an den mit dem Munde des Kranken berührten Theilen.

Leichen an Diphtherie Verstorbener sind, ohne sie zu waschen, in ein mit der Sublimat- oder Kalkmilchlösung stark angefeuchtetes Tuch zu schlagen, alsbald in einen dichten Sarg zu verschliessen und innerhalb vierundzwanzig Stunden zu beerdigen. Wenn irgend möglich, sind diese Leichen bis zur Beerdigung in einem Leichenhause oder, wo ein solches noch nicht vorhanden ist, in einem Raume aufzubahren, welcher nicht zu Wohnzwecken oder zur Aufbewahrung von Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken oder Gebrauchsgegenständen dient. Das Wiederöffnen des geschlossenen Sarges, unnöthiges Trauergepränge, Tragen der Leiche, Aufbahren in der Kirche, Ansammlung des Trauergefolges im Sterbehause und Leichenschmäuse sind wegen der damit verbundenen hohen Ansteckungsgefahr unbedingt zu vermeiden.

Sind vor dem Erkennen der Krankheit oder durch Unachtsamkeit während derselben Abgänge des Kranken, Scheuerwasser des Krankenzimmers und dergl. auf Düngerhaufen, Vorplätze des Wohnhauses oder in die Strassenrinnen gelangt, so ist die gründlichste Desinfektion dieser Stellen mittelst Kalkmilch erforderlich. Dieselbe bildet ein zuverlässiges, billiges und überall leicht herzustellendes Desinfektionsmittel. Sie wird bereitet, indem man 2 Liter ungelöschten Kalk in $1^1/_2$ Liter Wasser legt und, nachdem er hierin zu Pulver zerfallen ist, mit weiteren 7 Liter Wasser mischt und gründlich umrührt. Wenn kein ungelöschter Kalk vorhanden ist, so darf auch eingesumpfter Kalk Verwendung finden, jedoch vermeide man bei der Entnahme die oberen, mit der Luft in Berührung gewesenen Partien. Sollte die in dieser Weise hergestellte Kalkmilch auf Vorrath angefertigt werden, was im Allgemeinen nicht zu empfehlen ist,

so beachte man, dass die Aufbewahrung in einem dicht zugedeckten Gefässe zu erfolgen hat, wenn die Wirksamkeit nicht verloren gehen soll. Mit dieser Desinfektionsflüssigkeit werden die Vorplätze, Strassenrinnen und Düngerhaufen — letztere bis zur völligen Durchtränkung — übergossen.

Nach Ablauf der Krankheit sollen die Genesenen vor der Entlassung aus dem Krankenzimmer gebadet, oder doch am ganzen Leibe mit Schmierseifenlösung gewaschen und mit frischer Wäsche und mit gereinigten Kleidern versehen werden.

Nach dem Erlöschen der Krankheit, oder sobald der Kranke in eine Krankenanstalt überführt worden ist, muss Alles, was mit dem Kranken in Berührung gewesen ist, einer gründlichen Reinigung und Desinfektion unterworfen werden und zwar das Zimmer, in welchem sich der Kranke bei Ausbruch der Krankheit und während der Krankheit befunden hat, die benutzte Leib- und Bettwäsche, Schnupftücher, Handtücher und sämmtliche Möbelstücke der betreffenden Zimmer.

Wie im Einzelnen die Desinfektion zu erfolgen hat, darüber wird am besten der zugezogene Arzt oder Medizinalbeamte Auskunft geben; es können hier nur allgemeine Anhaltspunkte angegeben werden. Zu warnen ist vor ungenügenden und halben Massregeln, welche ein falsches Sicherheitsgefühl anregen und der Weiterverbreitung der Krankheit Vorschub leisten. Gänzlich unzureichend ist das Aufstellen von Schalen mit Chlorkalk oder Karbolwasser, das Besprengen des Krankenraumes mit Karbolwasser, das Entwickeln von Schwefeldampf, das Ausräuchern mit wohlriechenden Stoffen und dergleichen mehr. Man halte sich immer vor Augen, dass eine Vernichtung und Unschädlichmachung der Krankheitskeime nur da zu Stande kommt, wo das zweckmässig ausgewählte Desinfektionsmittel unmittelbar auf dieselben einwirkt.

Werthlose Gegenstände wie Bettstroh, unbrauchbare Kleider, Spielsachen und Schulutensilien werden am besten durch Verbrennung unschädlich gemacht. Federbetten, Kissen, Matratzen, Decken, Kleidungsstücke mit Ausnahme von Gegenständen aus Leder werden am sichersten durch strömenden Wasserdampf in einem Dampf-Desinfektionsapparat, wo ein solcher vorhanden ist, desinfizirt. Zum Transport sind diese Gegenstände in Säcke oder Tücher zu hüllen, welche mit der angegebenen Sublimat- oder Karbolsäure-Lösung befeuchtet sind. Wo ein Dampf-Desinfektionsapparat nicht vorhanden ist, werden die Decken, Bett- und Leibwäsche und Kleider in Schmierseifenlauge ausgekocht, alle nicht waschbaren Gegenstände im Freien ausgeklopft und möglichst lange gelüftet und gesonnt.

Getünchte Wände und Zimmerdecken sind mit frischem Kalkanstrich zu versehen, ebenso ist gestampfter Lehmboden oder Ziegelpflasterboden durch ausgiebigen Kalkanstrich zu desinfiziren. Ist der Boden aus Bretterbelag hergestellt, so wird derselbe zunächst mit heisser Seifenlauge geschrubbt und dann gründlich mit der 5prozentigen Karbollösung aufgewaschen, wobei den Ritzen zwischen den Bohlen besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist. Tapezirte oder ölgestrichene Wände werden noch vor der Desinfektion des Zimmerbodens gleichmässig von oben nach unten mit faustdicken Stücken Brod abgerieben. Die etwa zu Boden fallenden Krümel werden sorgfältig zusammengekehrt und wie die Brodstücke alsbald verbrannt.

Holzbekleidungen der Wände, Thüren, Fenster, Thür- und Fensterdrücker werden scharf mit Lappen abgerieben, welche mit 5prozentiger Karbollösung befeuchtet sind. In derselben Weise sind sämmtliche Zimmermöbel, insbesondere die Bettstellen, Tische, Stühle, Bilder, Spiegel, Kachelöfen u. s. w. nach gründlichstem Abstäuben bei geöffneten Fenstern mit der genannten Desinfektionsflüssigkeit scharf abzureiben. Die benutzten Lappen sind nach dem Gebrauch zu verbrennen. Nach Beendigung der Zimmer-Desinfektion ist das Krankenzimmer mindestens 24 Stunden zu lüften.

Wagen oder Transportgeräthschaften, welche zur Ueberführung des Kranken nach einer Anstalt gedient haben, müssen mit der genannten Desinfektionsflüssigkeit gründlichst ausgerieben werden. Die beim Transport benutzten Decken und Betten, sowie die Wagenteppiche sind sorgsam nach Massgabe der gegebenen Anleitung zu behandeln.

Diejenigen Personen, welche sich mit der Desinfektion des Krankenzimmers und der mit dem Kranken in Berührung gewesenen Gegenstände befassen, haben

hierbei besondere Oberkleider zu tragen, welche nach Beendigung der Desinfektion entweder in dem Dampf-Desinfektionsapparat oder durch Auskochen in Schmierseifenlauge zu desinfiziren sind. Während der Desinfektionsarbeit haben sie sich des Rauchens und namentlich jeder Nahrungs- und Genussmittelaufnahme zu enthalten und zum Schluss Hände, Arme und Gesicht, sowie das Schuhzeug mit 5prozentiger Karbolsäure-Lösung gründlich zu desinfiziren.

Besondere Erwähnung bedarf noch das Verhalten Gesunder beim epidemischen Auftreten von Diphtherie. Die Empfänglichkeit für Diphtherie ist, wenn auch nicht allgemein, so doch weit verbreitet; sie steigt mit der Schwächung der Gesundheit durch die verschiedensten Einflüsse. Als Hauptregel muss für Jedermann gelten, soweit thunlich den Verkehr mit Diphtherie-Kranken, dessen Hausgenossen, sowie die Berührung von Gegenständen aus deren Haushalt zu vermeiden. Ganz besonders muss gewarnt werden vor dem Bezug von Nahrungsmitteln aus derartigen Häusern, Brod, Fleischwaaren, Milch, Butter u. s. w., ebenso auch von Kleidungsstücken, welche in solchen Familien angefertigt werden.

Alles was den Menschen schwächt und die Empfänglichkeit für ansteckende Krankheiten steigert, ist zu vermeiden. Sorge, Noth, Ueberanstrengung, Ausschweifungen und namentlich Erkältungen bereiten der Ansteckung den Boden, dagegen ist Alles, was auch unter anderen Umständen die körperliche Widerstandsfähigkeit kräftigt, geeignet die Widerstandsfähigkeit gegen eine Ansteckung durch die Diphtherie zu vermindern. Sorge für Reinlichkeit in Haus und Hof, für Licht und reine Luft sind die besten Vorbeugungsmittel, wie gegen andere ansteckende Krankheiten, so auch gegen die Diphtherie, während unreine, dumpfe und feuchte Wohnungen den Krankheitserregern die günstigsten Brutstätten bieten. Vernünftige Abhärtung um die Neigung zu Erkältungen zu vermindern, Vermeiden des Verweilens in durchnässten Kleidern und Schuhzeug sind Massnahmen, die jeder Zeit Beachtung verdienen. Bezüglich des Gebrauchs von desinfizirenden Mund- und Gurgelwässern, welche in infizirten Familien von grossem Nutzen sein können, hole man den Rath des Arztes ein. Derselbe wird um so mehr zu befolgen sein, als durch neuere Untersuchungen dargethan ist, dass Diphtheriebazillen in der Mundhöhle Genesener noch Wochen lang in ansteckungsfähigem Zustande auffindbar sind.

Abgabe von Schilddrüsenpräparaten. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 25. September 1897 — M. Nr. 7481 — an sämmtliche Königliche Oberpräsidenten.

Durch Allerhöchste Verordnung vom 19. August d. Js. — R.-G.-Bl. S. 707 — sind Thyreoideae praeparata (Schilddrüsenpräparate) in das Verzeichniss derjenigen Drogen und chemischen Präparate aufgenommen worden, welche nach §. 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890 (R.-G.-Bl. S. 9), Anlage B, nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen.

Im Anschluss hieran werden die Schilddrüsenpräparate in das Verzeichniss der vom Handverkauf in den Apotheken ausgeschlossenen Arzneimittel nachträglich eingereiht. Dabei ist von der Festsetzung einer Maximaldosis für Schilddrüsenpräparate Abstand genommen, da, abgesehen von technischen Schwierigkeiten, die Gefahr einer Gesundheitsschädigung durch die Präparate nicht in der einmaligen Ueberschreitung einer Einzel- oder Tagesdosis beruht.[1])

[1]) Aehnliche Verordnungen sind erlassen im Grossherzogthum Sachsen-Weimar und Fürstenthum Reuss j. L. am 19. September 1897; im Herzogthum Sachsen-Meiningen am 20. September 1897; im Königreich Sachsen am 22. September 1897; im Grossherzogthum Hessen am 27. September 1897 und im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin am 28. September 1897.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 21. 1. November. 1897.

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Vereinfachung des Geschäftsganges und Verminderung des Schreibwerks. Runderlass der Minister des Innern (gez.: Freiherr v. d. Recke) und der Finanzen (gez. im Auftr.: Grandke) vom 12. August 1897 — F. M. Nr. I. 9878, M. d. I. I. A. 7860 — an die Behörden der allgemeinen Staatsverwaltung [1]).

Das Königliche Staatsministerium hat die anliegenden Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preussischen Staats- und Kommunalbehörden festgestellt und bestimmt, dass die Herren Staatsminister, ein jeder für die ihm nachgeordneten Behörden, die Minister der Finanzen und des Innern für die Behörden der allgemeinen Verwaltung, der Minister des Innern für die Kommunalbehörden, die zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Verminderung des Schreibwerkes erforderlichen Anordnungen erlassen und dabei diese Grundzüge, soweit es nach den Verhältnissen des Dienstzweiges thunlich erscheint, zur Richtschnur nehmen sollen. Die Anordnungen sollen Geltung haben für den Verkehr der Behörden mit einander, auch mit Behörden anderer Dienstzweige, und für den Verkehr mit dem Publikum.

Auf Grund des Staatsministerialbeschlusses ordnen wir, die Minister der Finanzen und des Innern, hiermit für den Geschäftskreis der Behörden der Allgemeinen Verwaltung an, dass deren gesammter Geschäftsverkehr, vorbehaltlich für einzelne Dienstzweige von den zuständigen Ministern zu treffender besonderer Bestimmungen, nach den festgestellten Grundzügen zu regeln ist. Dabei ist Folgendes zu beobachten:

Zu Nr. 1. a) Die Grundzüge bezwecken, den Geschäftsgang zu vereinfachen und das Schreibwerk zu vermindern. Die Verfolgung dieses Zieles darf nicht dazu führen, dass die Ausdrucksweise in dem Verkehr der Behörden untereinander, namentlich in den Berichten der nachgeordneten an die vorgesetzten Behörden, ungehörig oder gegenüber dem Publikum unhöflich wird.

b) Die Kurialien „gehorsamst u. s. w.“ und die Anreden „Hoch- und Hochwohlgeboren“ sind im Verkehr unter den Behörden wegzulassen; inwieweit sie im Verkehr mit dem Publikum wegzulassen sind, muss dem Taktgefühl überlassen bleiben.

c) Für den Verkehr mit den kirchlichen Behörden und den Geistlichen sind die von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu bestimmenden Formen allgemein massgebend.

d) Die richtige Wiedergabe entbehrlicher Fremdwörter wird durch Wörterbücher wie das vom Allgemeinen Deutschen Sprachverein herausgegebene „Die Amtssprache“ (Berlin 1897) erleichtert.

Zu Nr. 4. Berichte auf Erlasse, die von mehreren Ministern ausgehen, sind unter der äusseren Adresse des Ministers abzusenden, dessen Amtsbezeichnung sich auf der ersten Seite des Erlasses oben links befindet.

Zu Nr. 15. Bureauordnungen sind in neuerer Zeit innerhalb verschiedener Dienstzweige erlassen, namentlich innerhalb der Eisenbahnverwaltung. Inwieweit diese als Anhalt dienen können für die dortigen Verhältnisse, bleibt näherer Prüfung überlassen.

---

[1]) Dieser Runderlass nebst Anweisung ist den Behörden der Unterrichts- und Medizinalverwaltung durch Erlass dieses Ressortministers vom 21. Oktober 1897 — B. Nr. 2647 I M — zur Beachtung mitgetheilt.

Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preussischen Staats- und Kommunalbehörden.

1. Amtsstil.

Die Schreibweise der Behörden soll knapp und klar sein, ihrer Stellung zu einander und zum Publikum auch in der Form entsprechen und sich der allgemein üblichen Sprache des Verkehrs anschliessen. Entbehrliche Fremdwörter, veraltete Kanzleiausdrücke und überflüssige Kurialien sind zu vermeiden.

Der in engen Grenzen zu haltende Gebrauch von Höflichkeitswendungen muss wesentlich dem Taktgefühl überlassen bleiben. Sie können auf Ausdrücke „gehorsamst, ergebenst“ oder „geneigtest, gefälligst“ beschränkt oder, sofern nur die erforderliche Höflichkeit der Ausdrucksweise im Uebrigen gewahrt wird, ganz weggelassen werden. Unter dieser Voraussetzung kann, namentlich in dem Verkehr der Behörden untereinander, von den Anreden „Hochgeboren“ und „Hochwohlgeboren“ abgesehen werden; die Anrede „Wohlgeboren“ ist allgemein zu beseitigen. Häufungen und Steigerungen, wie z. B. „beehre mich ergebenst, sehr gehorsamst, ganz ergebenst“ sind zu vermeiden, desgleichen eine häufigere Anwendung der Anreden „Hochwohlgeboren, Hochgeboren, Excellenz u. s. w.“, die im Uebrigen durch die einfachen Fürwörter zu ersetzen sind.

Für Berichte an den Landesherrn, Schreiben an Fürstliche Personen und für ähnliche besondere Fälle behält es bei den bisherigen Formen sein Bewenden.

Als Vorbild für die Sprachreinheit kann das Bürgerliche Gesetzbuch dienen; die Schrift Rothe's „Ueber den Kanzleistil“ giebt geeignete Fingerzeige für eine richtige Ausdrucksweise.

2. Form der Schriftstücke im Allgemeinen.

Alle Berichte, Schreiben und Verfügungen tragen auf der ersten Seite des Schriftstücks oben rechts die Orts- und Zeitangabe, oben links die Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde, darunter die Geschäftsnummer, bei längeren Schriftstücken eine kurze Inhaltsangabe, sowie, wenn Anlagen beizufügen sind, deren Zahl und nöthigenfalls deren kurze Bezeichnung, unten links die Adresse.

In den Schriftstücken unterbleibt die bisher übliche Eingangsformel, die Wiederholung des in der Inhaltsangabe bereits Gesagten, der Ergebenheitsstrich und vor der Unterschrift die Wiederholung der auf der ersten Seite bereits angegebenen Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde.

Schriftstücke von mehr als vier Seiten sind mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

3. Beifügung von Anlagen.

Soweit es für die geschäftliche Behandlung förderlich erscheint, sind die Anlagen zu Heften zu vereinigen, auf deren Umschlag der Inhalt kurz zu bezeichnen ist. Die losen Anlagen und die Anlagehefte sind nach Bedürfniss mit der Geschäftsnummer des Schriftstücks, zu dem sie gehören, mit einem Zeichen (z. B. I, II, III oder A, B, C) und mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

Bei der Bezugnahme auf Anlagen genügt meist die Angabe des Zeichens und des Blattes (der Seite), z. B. „Nach Anlage B. Bl. 9 ist . . .“

4. Form der Berichte.

Berichte sind in der Regel auf den ersten drei Seiten in halber Breite, von da ab in Dreiviertelbreite des Bogens zu schreiben.

Auf der linken Hälfte der ersten Seite ist ausser den allgemein vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2) noch die veranlassende Verfügung oder, dass ohne solche berichtet werde, zu vermerken, auch der Name des Berichterstatters anzugeben, soweit dessen Benennung vorgeschrieben ist.

Der in dem Berichte etwa gestellte Antrag ist äusserlich hervorzuheben; unter Umständen kann es sich empfehlen, ihn an den Eingang des Berichts zu stellen.

Handelt es sich um kurze Anzeigen, so kann die Form einer Meldung auf einem Viertelbogen gewählt werden, auf welche die Vorschriften der beiden ersten Absätze keine Anwendung finden. Für Berichte an den Landesherrn und ähnliche besondere Fälle behält es bei der bisherigen Form sein Bewenden.

5. Form der Erwiderungen.

Erwiderung auf Schreiben gleichgestellter und auf Berichte nachgeord-

neter Behörden sind ausser mit den allgemein vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2) noch mit einem Hinweis auf das veranlassende Schriftstück zu versehen, z. B. „Auf das Schreiben (den Bericht) vom . . . Nr. . . .“

6. Einreichung von Verzeichnissen.

Bei Einreichung von Verzeichnissen, Uebersichten, Nachweisungen und dergleichen unterbleiben alle Begleitsberichte, sofern sie nicht einen selbstständigen Inhalt haben. Auf der ersten Seite ist der Inhalt des Schriftstücks und die veranlassende Verfügung, nach Bedürfniss auch die Amtsbezeichnung der absendenden und der empfangenden Behörde anzugeben.

7. Adresse für Einzelbeamte.

Bei Schriftstücken an Einzelbeamte, die eine Behörde vertreten, ist in der Innen- und Aussenadresse der Name des Beamten nur dann anzugeben, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten des Empfängers handelt oder wenn besondere Verhältnisse dies erfordern.

Wird der Name nicht angegeben, so sind etwaige persönliche Titel des Empfängers, z. B. „Wirklicher Geheimer Rath“, und dem Namen beizufügende Prädikate, z. B. „Excellenz“, gleichfalls wegzulassen, also „An den Herrn Minister des Innern in Berlin“, „An den Herrn Oberpräsidenten in Breslau“ u. s. w.

Soll erkennbar gemacht werden, dass das Schriftstück nur von dem Empfänger geöffnet werden darf, so ist die persönliche Adresse mit dem Vermerk „Eigenhändig“ anzuwenden.

8. Mündlicher Verkehr.

Der schriftliche Verkehr zwischen Abtheilungen derselben Behörde und je nach Lage der Verhältnisse auch zwischen verschiedenen Behörden, namentlich den an demselben Orte befindlichen, ist zu vermeiden, soweit seine Ersetzung durch mündliche Besprechung thunlich erscheint. Nöthigenfalls ist ein kurzer Vermerk über die Unterredung zu den Akten zu bringen.

8. Telephon- und Telegraphenverkehr.

Von Telephon- und Telegraphenverbindungen ist, sofern dies als zweckentsprechend gelten kann, ausgiebiger Gebrauch zu machen.

Unter der Kürze des Telegrammstils darf die Deutlichkeit nicht leiden.

10. Urschriftlicher Verkehr.

Soweit angängig, namentlich wenn der Inhalt abzusendender Schriftstücke für die Akten entbehrlich ist oder die Zurückbehaltung von Vermerken genügt, ist für Schreiben und Erlasse, für kurze Berichte und Beischriften die urschriftliche Form zu wählen, wobei die Niederschrift je nach Lage des Falles entweder auf das veranlassende Schriftstück selbst oder auf einen darum zu legenden Bogen gesetzt wird.

Bei Anwendung der urschriftlichen Form fallen die sonst vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2, 4 und 5), soweit sie entbehrlich sind, weg.

Bei der Genehmigung von Anträgen wird es oft genügen, den Antrag mit dem Vermerk „Genehmigt“ dem Berichterstatter nöthigenfalls unter Bedingung der Rückgabe und zur Entnahme von Anlagen zurückzusenden.

11. Postkarte.

Die Benutzung von Postkarten ist zulässig, soweit eine unverschlossene Mittheilung in dieser Form unbedenklich erscheint.

12. Abschriften und Aktenvermerke.

Die Anfertigung von Abschriften solcher Schriftstücke, die an andere Behörden oder zu anderen Akten abgegeben werden, ist in allen geeigneten Fällen durch einen kurzen Vermerk in den Akten oder in den Geschäftsbüchern zu ersetzen. Zur Vermeidung von Abschriften können Verfügungen durch Vermittelung der nachgeordneten Behörden, für welche dann die Entnahme eines Vermerks zu ihren Akten oder Geschäftsbüchern genügt, den Empfängern übermittelt werden.

13. Formulare.

Für häufig wiederkehrende Fälle sind in möglichster Ausdehnung, und zwar zu Entwürfen, Urschriften und Reinschriften, Formulare zu verwenden. Formulare, deren Ausfüllung einfach ist, sind, namentlich im urschriftlichen

Verkehr, thunlichst von dem Bearbeiter (Referenten, Dezernenten) unmittelbar auszufüllen. In geeigneten Fällen (z. B. bei Kassenverfügungen) verfügt der Bearbeiter die Benutzung eines Formulars, welches dann, ohne Anfertigung eines Entwurfs, sogleich in Reinschrift ausgefüllt zur Vollziehung vorgelegt wird (vergl. Nr. 12).

14. Mechanische Hülfsmittel.

Von mechanischen Hülfsmitteln (Schreibmaschinen, Stempeln, Kopirpressen, Hektographen und dergl.) ist ausgiebiger Gebrauch zu machen. Namensstempel statt Unterschrift dürfen nur mit Genehmigung der Zentralstelle verwendet werden.

Bei Runderlassen, deren Veröffentlichung in amtlichen Blättern nicht erfolgt oder nicht ausreicht, empfiehlt es sich, die für den Gebrauch der nachgeordneten Behörden erforderliche Anzahl von Abdrücken an der obersten Stelle fertigen und den Erlassen beifügen zu lassen.

15. Bureaueinrichtungen.

Durch wiederholte Prüfungen und nöthigenfalls durch den Erlass von Bureauordnungen, in denen über die Geschäftsvertheilung, Anlegung der Akten, Geschäftsbücher, Verzeichnisse, Formulare u. s. w. Bestimmung getroffen wird, ist auf möglichste Vereinfachung des Geschäftsganges in den Bureaus hinzuwirken.

16. Bureauverkehr.

Für einfache Rückfragen kann ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Bureaus von Behörden desselben Dienstzweiges innerhalb bestimmter Grenzen und unter sorgfältiger Beaufsichtigung nachgelassen werden.

17. Kosten.

Bei dem gesammten Geschäftsverkehr ist auf die möglichste Vermeidung von Kosten gebührend Bedacht zu nehmen.

Vorschriften über die Ueberwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln und Giften ausserhalb der Apotheken. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten in Minden vom 14. August 1897.

1. Die Besichtigung der Verkaufsstellen, an denen Arzneimittel oder Gifte feilgehalten werden, haben künftighin nach der nachfolgenden Anweisung stattzufinden.

2. Die Ortspolizeibehörden haben ein Verzeichniss der zu revidirenden Handlungen aufzustellen und fortlaufend zu ergänzen; eine Abschrift davon ist dem zuständigen Kreisphysikus auszuhändigen, desgleichen sind diesem die etwaigen Ergänzungen mitzutheilen.

Betreffs Aufstellung dieses Verzeichnisses ist noch besonders zu beachten, dass sich die Revisionen auf sämmtliche Handlungen, die Arzneimittel oder Gifte führen, zu erstrecken haben ohne Rücksicht darauf, ob diese einen umfangreichen Handel damit treiben oder nur einzelne derartige Stoffe feilhalten. Ausgenommen sind nur Geschäfte, in denen giftige Farben nicht trocken, sondern gleich gebrauchsfähig als Oel-, Harz- oder Lackfarben geführt oder Gifte nur zum eigenen Bedarf vorräthig gehalten werden (siehe Nr. 1 Abs. 2 und 3 der Anweisung).

3. Die Ortspolizeibehörden haben ferner darauf zu achten, dass die im §. 35 Abs. 4 und 6 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Gesetznovelle vom 6. August 1896 gegebenen Bestimmungen beachtet werden. Darnach haben Personen, die den Handel mit Drogen oder chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, künftighin beginnen, bei Eröffnung des Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde, also nach I Nr. 13 der Ausführungsanweisung vom 4. September 1869 der Gemeindebehörde (Magistrat, Bürgermeister oder Gemeindevorsteher des Ortes, wo das Gewerbe betrieben wird) hiervon Anzeige zu machen. Dasselbe gilt gemäss der Reichsgerichtsentscheidung vom 17. November 1887 auch betreffs derjenigen Geschäftsinhaber, die schon vor dem 1. Januar d. J. mit Heilmitteln irgend welcher Art (Fenchelthee, Kamillenthee, Sennesblätter, Bittersalz u. s. w.) Handel getrieben haben und diesen Handel fortsetzen wollen.

Zur Vermeidung von Zuwiderhandlungen gegen diese angezogene gesetzliche Bestimmung sind die betheiligten Gewerbetreibenden durch eine öffentliche Bekanntmachung oder in sonst geeigneter Weise zur nachträglichen Anzeige innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern unter Hinweis darauf, dass sie im Unterlassungsfalle eine Bestrafung auf Grund des §. 148 Nr. 4 der Gewerbeordnung zu gewärtigen haben.

Ausserdem haben die Ortspolizeibehörden sowohl, als die Medizinalbeamten ihre Aufmerksamkeit den Tagesblättern zuzuwenden, um aus den sich hier häufig vorfindenden Anzeigen und Anpreisungen von Arznei- und Geheimmitteln oder giftigen Stoffen diejenigen Verkaufsstätten festzustellen, die erlaubten oder unerlaubten Handel mit jenen Stoffen treiben.

4. Alle Personen, die mit den in Anlage I Abtheilung 1—3 der Polizeiverordnung vom 24. August 1895 genannten giftigen Stoffen handeln wollen, bedürfen nach §. 34 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1883 in Verbindung mit §. 49 der preussischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und 22. Juni 1861 eine Genehmigung, auch wenn sie nur wenige derartige Stoffe oder nur solche der Abtheilung 3 (z. B. Bleiweiss, Mennige, Kupfervitriol u. s. w.) führen. Die Ortspolizeibehörden haben daher den Geschäftsinhabern, die eine solche Genehmigung noch nicht besitzen, aber die betreffenden Stoffe auch ferner feilzuhalten beabsichtigen, aufzugeben, die dazu erforderliche Genehmigung innerhalb einer bestimmten Frist vorzulegen.

5. Bei der Ertheilung der Genehmigung zum Gifthandel sind folgende Grundsätze zu beobachten:

Jeder Gewerbetreibende, der die Erlaubniss zum Gifthandel nachsucht, hat ein übersichtliches, alphabetisch und nach den einzelnen Abtheilungen der Anlage I der vorher erwähnten Giftpolizeiverordnung geordnetes Verzeichniss derjenigen Gifte, die er führen will, einzureichen. Die zur Ertheilung der Genehmigung zuständigen Behörden (nach §. 114 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883: die Kreis- und Stadtausschüsse sowie die Magistrate der kreisangehörigen Städte über 10000 Einwohner) haben dann die in jedem Einzelfalle zuzulassenden Gifte zu bestimmen, bei deren Auswahl die örtlichen und gewerblichen Verhältnisse sowie die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers auch in Bezug auf seine moralische und fachmännische Befähigung zu berücksichtigen sind. Ausserdem empfiehlt es sich, jeden derartigen Antrag vor seiner Genehmigung dem zuständigen Kreisphysikus zur Prüfung und Aeusserung vorzulegen und dem Antragsteller den Nachweis seiner Befähigung durch Beibringung eines Kreisphysikatszeugnisses aufzugeben, in dem ihm bescheinigt ist, dass er mit den gesetzlichen Vorschriften über den Gifthandel und mit den Eigenschaften der von ihm feilzuhaltenden Gifte genügend vertraut sei.

In der Genehmigungsurkunde sind die einzelnen Gifte, mit denen der Handel gestattet werden soll, genau zu bezeichnen, damit bei den Revisionen der betreffenden Verkaufsstätten kein Zweifel über die Zulässigkeit des Feilhaltens der vorgefundenen Gifte entstehen kann.

6. Damit die Revisionen der betreffenden Handlungen möglichst unvermuthet ausgeführt werden, sind die darüber zwischen den Revisoren getroffenen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen als streng vertrauliche zu behandeln und die etwa zugezogenen Apotheker zur Amtsverschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.

7. Auch auf den Handel mit Giften, gifthaltigen Waaren, Arznei- und Geheimmitteln im Umherziehen, der nach §. 56 Nr. 9 der Gewerbeordnung verboten ist, haben die Ortspolizeibehörden ihr Augenmerk zu richten und bei etwaigen zu ihrer Kenntniss gelangenden Zuwiderhandlungen sofort das Strafverfahren einzuleiten. Insbesondere ist den Gendarmen die Ueberwachung dieses Handels zur Pflicht zu machen, da erfahrungsgemäss gerade auf dem platten Lande von den Hausirern neben anderen Waaren auch häufig Arznei- oder Geheimmittel feilgeboten werden.

Anweisung für die Besichtigung derjenigen Verkaufsstätten, an denen ausserhalb der Apotheken Arzneimittel oder Gifte feilgehalten werden.

1. Verkaufsstätten, an denen ausserhalb der Apotheken Arzneimittel oder Gifte feilgehalten werden — Drogen-, Materialwaaren oder ähnliche Handlungen

— sind nebst den zugehörigen Vorraths- und Arbeitsräumen, sowie dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung mindestens jährlich ein Mal unvermuthet zu besichtigen, auch wenn in denselben nur einzelne derartige Stoffe geführt werden.

Handelt es sich um Geschäfte, die lediglich Grosshandel mit Arzneimitteln und Giften treiben, oder um solche, in denen nur Gifte und giftige Farben feilgehalten werden, so brauchen die Besichtigungen nur in Zwischenräumen von etwa zwei Jahren stattzufinden.

Handlungen, in denen giftige Farben nicht trocken, sondern gleich gebrauchsfähig als Oel-, Harz- oder Lackfarben geführt werden, sind nur dann zu revidiren, wenn sich unter den Farben auch arsenhaltige befinden.

Geschäfte, die Gifte nur zum eigenen Bedarf vorräthig halten, z. B. Klempnereien, Färbereien u. s. w. unterliegen nicht der Revision, wohl aber die Arbeits- und Lagerräume der sog. Kammerjäger.

2. Die Besichtigungen haben durch die Ortspolizeibehörden unter Zuziehung des zuständigen Kreisphysikus und erforderlichen Falls unter Beihülfe eines approbirten Apothekers zu erfolgen; der letzteren bedarf es nicht bei Geschäften, in denen nur eine beschränkte Anzahl von Arzneimitteln oder nur Gifte vorräthig gehalten werden oder wenn durch die Zuziehung von entfernter wohnenden Apothekern grosse Kosten entstehen würden.

Apothekenbesitzer dürfen an ihrem Wohnorte nur dann als Revisoren zugezogen werden, wenn der Ort über 20000 Seelen zählt und die zu revidirende Drogen- u. s. w. Handlung nicht als Konkurrenzgeschäft des betreffenden Apothekenbesitzers zu betrachten ist. Auch ausserhalb seines Wohnorts darf ein Apothekenbesitzer nicht an Besichtigungen von denjenigen Drogen- u. s. w. Handlungen theilnehmen, die innerhalb des Absatzgebietes seiner Apotheke liegen.

Dagegen können approbirte Apotheker, die nicht Besitzer einer Apotheke sind, unbeschränkt zu den Besichtigungen zugezogen werden, vorausgesetzt, dass sie nicht als Apothekergehülfen in einer Apotheke angestellt sind. Für diese finden dann die vorstehend unter Absatz 2 gegebenen Bestimmungen analoge Anwendung.

3. Die Leitung der Besichtigungen liegt dem Kreisphysikus ob, der sich über deren Vornahme mit der Ortspolizeibehörde und dem etwaigen pharmazeutischen Bevollmächtigten zu verständigen hat. Ohne einen Vertreter der Ortspolizeibehörde, oder einen von diesem mit der Vertretung beauftragten Beamten soll in der Regel die Besichtigung einer Drogen- u. s. w. Handlung nicht vorgenommen werden; völlig unzulässig ist ihre Vornahme durch einen Vertreter oder beauftragten Beamten der Ortspolizeibehörde allein, abgesehen von denjenigen Fällen, wo es sich nur darum handelt, die erfolgte Abstellung geringfügiger Mängel nach Ablauf der gestellten Frist zu kontroliren (siehe später unter Nr. 13, Abs. 2).

Ueberall da, wo sich möglicher Weise eine Durchsuchung von Privaträumen, eine Beschlagnahme oder Einziehung unbrauchbarer oder vorschriftswidrig feilgehaltener Arzneimittel und Gifte als nothwendig herausstellen könnte, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Vertreter der Polizeibehörde gemäss dem Ministerialerlass vom 15. September 1879 gleichzeitig zu den Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft gehört (Bürgermeister, Polizeiinspektor, Polizeikommissar, Amtmann, Guts- oder Gemeinde-Vorsteher und deren Vertreter); Polizeisergeanten oder Gendarmen sind nicht dazu zu rechnen.

4. Die Besichtigungen sind thunlichst bei Tageslicht auszuführen und nicht vor 8 Uhr Vormittags oder nach 6 Uhr Abends zu beginnen.

Bei der Auswahl der Tage empfiehlt es sich, solche zu vermeiden, an denen voraussichtlich der Geschäftsinhaber und dessen Personal durch aussergewöhnlichen Geschäftsverkehr vollständig in Anspruch genommen ist, z. B. kurz vor den grossen Festtagen, an Markttagen u. s. w. Auch die besonderen Feiertage der Konfession des Geschäftsinhabers sind zu berücksichtigen.

Wegen Abwesenheit des Geschäftsinhabers ist von der Revision nur dann Abstand zu nehmen, wenn kein Vertreter vorhanden sein sollte.

5. Bei den Besichtigungen ist festzustellen:

a) ob die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, sowie der dazu gehörigen Ergänzungsverordnungen innegehalten sind, insbesondere, ob etwa in den Nebenräumen, namentlich der Drogenhandlungen, Arzneien auf ärztliche Verordnungen angefertigt werden;

b) ob die durch die diesseitige Polizei-Verordnung vom 25. Juli 1894 gegebenen Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken beachtet sind;

c) ob die Aufbewahrung der Gifte und der Verkehr mit denselben den Bestimmungen der Ministerial-Polizeiverordnung vom 24. August 1895 entspricht, der Geschäftsinhaber die Genehmigung zum Gifthandel besitzt und das Giftbuch nebst den dazu gehörigen Giftscheinen ordnungsmässig geführt ist;

d) ob seitens des Geschäftsinhabers den Vorschriften des §. 35 Abs. 4 und 6 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 nachgekommen ist und durch die Handhabung seines Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit nicht gefährdet wird.

Ein Verzeichniss der gebräuchlichsten giftigen Farben mit ihren verschiedenen Benennungen u. s. w. ist der Anweisung beigefügt (siehe Anlage I).[1])

6. Die vorhandenen Arzneimittel und Arzneistoffe sind auf ihre Güte und Echtheit zu prüfen; eine chemische oder physikalische Untersuchung derselben ist jedoch nicht erforderlich. Bei ihrer Beurtheilung sind nicht so strenge Anforderungen wie an die Beschaffenheit der in den Apotheken vorräthig gehaltenen Arzneistoffe zu stellen, sie dürfen jedoch weder verdorben und verunreinigt, noch der Gesundheit schädlich sein.

7. Die Geschäftsinhaber der Verkaufsstellen sind nicht verpflichtet, präzisirte Waagen und Gewichte zu halten, desgleichen hat sich die Revision nicht auf die etwaige Zulässigkeit und Brauchbarkeit der Waaren und Gewichte zu erstrecken.

8. Erörterungen über vorgefundene Vorschriftswidrigkeiten und Beanstandungen sind bei Meinungsverschiedenheiten thunlichst zu vermeiden; etwaigen Einwendungen des Geschäftsinhabers ist mit dem Hinweise zu begegnen, dass ihm das Recht zustehe, diese zu Protokoll zu geben oder in einer besonderen Eingabe der zuständigen Behörde zur Entscheidung vorzutragen.

9. Liegt der begründete Verdacht vor, dass in der revidirten Handlung vorschriftswidrig dem freien Verkehr nicht überlassene Arzneimittel feilgehalten, Rezepte angefertigt oder ohne Genehmigung zum Handel mit Giften giftige Stoffe vorräthig gehalten werden, die Besichtigung der Geschäftsräume aber in dieser Beziehung ein negatives Resultat ergeben hat, so ist auf Grund der §§. 102 und 105 der Strafprozessordnung die Durchsuchung auch anderer, angeblich nur zum Privatgebrauch bestimmter Räume vorzunehmen.

Die Anordnung und Leitung einer derartigen Durchsuchung steht dem bei der Revision mitwirkenden Vertreter der Ortspolizeibehörde zu, derselbe muss jedoch Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft sein; andernfalls ist sofort ein derartiger Beamter heranzuziehen (s. Nr. 3, Abs. 2).

Durchsuchungen können auch in Abwesenheit des Geschäftsinhabers stattfinden, sobald ein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zugezogen wird (§. 106 der Strafprozessordnung).

10. Werden verdorbene, verunreinigte oder der Gesundheit schädliche, sowie dem freien Verkehr nicht überlassene Arzneimittel oder angefertigte Arzneien vorgefunden, so sind diese ebenso wie etwa vorräthig gehaltene Gifte, zu deren Feilhalten der Geschäftsinhaber eine Genehmigung nicht besitzt, zu vernichten, falls dieser oder dessen Stellvertreter damit einverstanden ist. Erhebt er jedoch Widerspruch, so sind die betreffenden Arzneistoffe u. s. w. als Beweismittel der Uebertretung oder als der Einziehung unterliegend (bei verbotenem Handel mit Giften nach §. 40 des Strafgesetzbuches) zu beschlagnahmen

---

[1]) Entspricht dem in Beilage zu Nr. 7, Jahrg. 1896 abgedruckten Verzeichniss.

und dem Geschäftsinhaber in jedem Falle ein Verzeichniss der beschlagnahmten Gegenstände auszufertigen (§§. 94, 98 und 107 der Strafprozessordnung).

11. Bei Arzneimitteln, deren Zusammensetzung zweifelhaft ist, sind Proben zur weiteren Untersuchung zu entnehmen. Dem Geschäftsinhaber ist darüber ebenfalls eine Empfangsbescheinigung auszustellen und ausserdem ein entsprechender Vermerk in die Verhandlung einzutragen.

12. Ueber die Besichtigung ist sofort und zwar in der Regel an Ort und Stelle eine von dem Bevollmächtigten und dem Geschäftsinhaber oder dessen Vertreter zu unterschreibende Verhandlung nach den anliegenden Mustern (Anlage II, a, b u. c)[1]) aufzunehmen, auf deren Grund die Ortspolizeibehörde die erforderlichen Anordnungen trifft. Etwa vorgefundene Vorschriftswidrigkeiten und Beanstandungen sind daher in der Verhandlung durch einen Strich am Rande kenntlich zu machen, damit die Ortspolizeibehörde darüber sofort unterrichtet ist.

Weigert sich der Geschäftsinhaber oder dessen Stellvertreter, die Verhandlung zu unterschreiben, so ist darüber ein Vermerk aufzunehmen. Dasselbe gilt betreffs etwaiger von ihm erhobener Einwendungen.

13. Unter Hinweis auf den Befund der Besichtigung ist dem Geschäftsinhaber die Beseitigung festgestellter Mängel und Vorschriftswidrigkeiten binnen einer bestimmten Frist aufzugeben. Bei gröberen und wiederholten Verstössen gegen die geltenden Vorschriften, namentlich gegen die Kaiserlichen Verordnungen über den Verkehr mit Arzneimitteln, hat die Ortspolizeibehörde auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 in Verbindung mit der Ausführungs-Anweisung vom 8. Juni desselben Jahres sofort eine Strafe festzusetzen, wenn nicht nach den Umständen eine ihre Zuständigkeit überschreitende Strafe angemessen erscheint und demgemäss die gerichtliche Verfolgung durch den Amtsanwalt zu veranlassen ist.

Die Abstellung der vorgefundenen Mängel ist nach Ablauf der gestellten Frist durch die Ortspolizeibehörde zu kontroliren; bei gröberen und zahlreichen Verstössen jedoch eine nochmalige Revision der betreffenden Handlung unter Zuziehung des Kreisphysikus anzuordnen und diese erforderlichenfalls in angemessenen Zwischenräumen so oft zu wiederholen, bis allen Anforderungen genügt ist, oder das Verfahren wegen Untersagung des Handels mit Drogen und chemischen Präparaten, die zu Heilzwecken dienen, bezw. wegen Entziehung der Konzession zum Gifthandel einzuleiten (§. 35 Abs. 4 und §. 53 der Gewerbeordnung).

14. Sämmtliche Verhandlungen über die während des Jahres stattgehabten Besichtigungen sind mir nebst den darauf erlassenen Verfügungen am Schluss eines jeden Jahres urschriftlich mit einer aufgestellten Nachweisung (siehe Anlage III)[1]) durch den Kreisphysikus einzureichen, der den Verhnadlungen einen kurzen Bericht über die bei den Revisionen gemachten Erfahrungen sowie darüber beizufügen hat, ob sich die bestehenden Vorschriften bewährt haben oder der Abänderung bedürftig sind.

Die Verhandlungen nebst Anlagen werden nach Einsichtnahme den Ortspolizeibehörden durch Vermittelung des Königlichen Landraths wieder zurückgegeben.

15. Gelegentlich der Apothekenbesichtigungen haben meine Bevollmächtigten ebenfalls die unter Nr. 1 genannten Verkaufsstätten einer Besichtigung nach den vorstehenden Grundsätzen zu unterwerfen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mir direkt einzureichen.

16. Eine Besichtigung der Weinhandlungen durch die Kreisphysiker nach Massgabe des Erlasses vom 27. April 1846 findet nicht mehr statt.

17. Die durch die Besichtigung der unter Nr. 1 aufgeführten Verkaufsstätten entstehenden Ausgaben sind als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu betrachten und fallen daher denjenigen zur Last, welche diese Kosten zu tragen haben.

---

[1]) Die Formulare für die Verhandlungen und Nachweisungen können von der Buchdruckerei von J. C. C. Bruns in Minden bezogen werden.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath i. Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 22. 15. November. 1897.

Rechtsprechung.

In Württemberg sind die Oberamtsärzte durch ihren Diensteid auch für die Erstattung von gerichtlichen Gutachten der in ihr Amt einschlagenden Art im Allgemeinen beeidigt. Urtheil des Reichsgerichts (I. Strafsenats) vom 25. März 1897. Nr. 675/97.

Die Annahme der Revision, dass der Diensteid der württembergischen Oberamtsärzte als ein Eid im Sinne des §. 79 Abs. 2 St.-P.-O. nicht gelten könne, dass aber jedenfalls dieser Eid die sämmtlichen Aussagen des Oberamtsarztes Dr. E. nicht umfasse, ist irrthümlich. Aus dem Sitzungsprotokolle erhellt, dass Oberamtsarzt Dr. E. in der Hauptverhandlung bei seiner Vernehmung als Sachverständiger nicht blos über allgemeine Erfahrungsthatsachen aus dem Gebiete seines ärztlichen Wissens, sondern auch über die Beobachtungen, welche er im vorliegenden Falle unter Anwendung seiner sachverständigen Kenntnisse bei der körperlichen Untersuchung und während der Heilung des Verletzten gemacht hat, dem Gerichte Erklärungen abgegeben hat. Da indess ein Sachverständiger durch die Ableistung des Sachverständigeneides (§. 79 Abs. 1 St.-P.-O.) beschwört, dass er sein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde, und da der württembergische Oberamtsarzt insbesondere bei Ableistung seines Diensteides, beschwört, dass er alle ihm vermöge seines Amtes obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen genau erfüllen wolle, so deckt dieser Eid auch diejenigen Bekundungen, welche er nach Zuziehung zu den Handlungen des Gerichtes innerhalb seines Dienstes als sachverständiger Zeuge wahrgenommen und seinem Gutachten zu Grunde gelegt hat. Andere als Thatsachen der genannten Art hat der Sachverständige weder nach dem Inhalte des Sitzungsprotokolles, noch nach den Ausführungen der Revision bezeugt. Nun glaubt zwar die letztere, dass der Sachverständigeneid nur, wenn er in der Hauptverhandlung vor Gericht geleistet werde, auch jene sachverständigen Bekundungen der dem Gutachten im einzelnen Falle unterliegenden konkreten Vorgänge umfasse, nicht aber, wenn ein für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigter Sachverständiger sein Gutachten unter Berufung auf den geleisteten Eid erstatte. Dieser Annahme steht jedoch schon der Inhalt des §. 79 St.-P.-O. entgegen; denn er unterscheidet nicht zwischen der Eidesleistung eines Sachverständigen, welche von ihm vor Erstattung seines Gutachtens bei Gericht abgegeben wird, und der Berufung auf den geleisteten Eid, wenn ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt ist, sondern lässt diese Berufung an die Stelle des in der einzelnen Sache vor Abgabe des Gutachtens zu leistenden Sachverständigeneides treten. Auch ein innerer Grund für jene Unterscheidung liegt nicht vor, da in beiden Fällen der Sachverständige gleicherweise in die Lage kommen kann, die dem Kreise seines sachverständigen Wissens angehörigen allgemeinen wissenschaftlichen Erfahrungsthatsachen zu denjenigen Wahrnehmungen, die er im konkreten Falle auf Grund seiner wissenschaftlichen Kenntnisse gemacht hat, in vergleichende Beziehung zu setzen und hierüber sein Gutachten abzugeben. In dem Nachtrage zur Revision wird endlich die Meinung aufgestellt, dass, da der Eid, welchen die Oberamtsärzte in Württemberg als Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der in ihr Amt einschlagenden Art im Allgemeinen abzulegen haben. von einer Verwaltungsbehörde, der Königlichen Kreisregierung, und nicht vom Gerichte abgenommen werde, dieser Eid kein Eid im Sinne des §. 79 Abs. 2 St.-P.-O. sei. Allein die Strafprozessordnung giebt weder eine Be-

stimmung über die Form des allgemeinen Sachverständigeneides, noch eine Anordnung darüber, vor welcher Behörde er abzuleisten ist. Hierüber entscheiden die landesgesetzlichen Vorschriften. Wenngleich daher die Oberamtsärzte in Württemberg ihren Diensteid bei der Königlichen Kreisregierung, der sie als Staatsbeamte dienstlich unterstellt sind, abzulegen haben, so hindert dies nicht die Zulässigkeit einer Berufung auf den geleisteten Eid, sofern nur der Inhalt des Diensteides die Annahme gestattet, dass durch die Berufung auf denselben das Gutachten als ein eidliches gelten muss. Gemäss Art. 1—3 des württembergischen Gesetzes vom 28. Juni 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, in Verbindung mit Art. 1 und Beil. I des Gesetzes vom 14. Juni 1887, betreffend die Beilagen des erstgenannten Gesetzes (zu vergl. auch das württembergische Verwaltungsedikt vom 1. März 1822 Abs. 1, 2), sind die Oberamtsärzte auf Lebenszeit angestellte Beamte im Departement des Innern und haben den in der Königlichen Verordnung vom 27. Oktober 1878 §§. 2 und 6 vorgeschriebenen Diensteid nach Massgabe der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 2. April 1879 VI. 4 vor der Kreisregierung bezw. ihrem Vorstande abzulegen. Oberamtsarzt Dr. E. hat diesen Diensteid am 5. April 1880 gemäss §. 2 der Königlichen Verordnung vom 17. Oktober 1878 in der vorgeschriebenen Form geleistet; der Eid hat bezüglich der Dienstpflichten des Oberamtsarztes den schon hervorgehobenen Inhalt. Dass aber die Abgabe von Gutachten der fraglichen Art zu den Amtspflichten des Oberamtsarztes gehört und von seinem Diensteide umfasst wird, erhellt aus dem Umfange seiner dienstlichen Stellung, in deren Kreis nach der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Abtheilung der gerichtsärztlichen Geschäfte, vom 17. Oktober 1879 die vorliegende Begutachtung fiel.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Nachprüfung der Waagen und Gewichte in den Apotheken. Bescheid des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (im Auftr. gez.: v. Bartsch) vom 1. Oktober 1897.

Auf die Beschwerde über das Verfahren bei Prüfung der Waagen und Gewichte vom 25. Januar d. J. erwidere ich dem Vorstande des Deutschen Apotheker-Vereins ergebenst, dass ich nach den stattgehabten amtlichen Feststellungen die von den Apothekenbesitzern erhobenen Klagen nur für zum Theil begründet erachten kann.

Eine Verlängerung der Frist zur Nachprüfung der Waagen und Gewichte erscheint zur Zeit mit Rücksicht darauf noch nicht zulässig, dass von den eingesandten Präzisionswaagen 44 vom Hundert, von den Handelswaagen 59 vom Hundert unrichtig und reparaturbedürftig waren. Daraus geht die Nützlichkeit und Nothwendigkeit des eingeführten Prüfungsverfahren deutlich hervor.

Die Beschädigungen von Waagen auf dem Transport werden sich dadurch vermeiden lassen, dass die Apotheker die Verpackung mit besonderer Sorgfalt ausführen und zur Umhüllung der Gegenstände nur sehr gutes Packmaterial verwenden, da dasselbe auch zur Rücksendung dienen muss. Die Aichungsinspektoren sind von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe mit entsprechender Weisung versehen worden.

Auch hat derselbe angeordnet, dass Waagen künftig erst nach Verständigung mit den Besitzern derselben von den Aichungsämtern zur Reparatur gegeben werden sollen. Den Apothekern aber wird empfohlen, Waagen, deren Schäden sie selbst vorher erkennen, dem Aichungsamte erst nach Instandsetzung durch einen Mechaniker zuzuschicken.

Berichterstattung über Bissverletzungen durch tollwuthkranke Thiere. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (im Auftr. gez.: v. Bartsch) vom 12. Oktober 1897 — M. Nr. 12558 — an sämmtliche Königlichen Regierungspräsidenten.

Die durch Rundverfügung meines Herrn Amtsvorgängers vom 23. Februar 1887 (M. 1330) angeordnete Berichterstattung über die Bissverletzungen durch tollwuthkranke Thiere hat zwar zur Sammlung eines werthvollen statistischen Materials geführt, die für jeden Fall vorgeschriebene zweimalige Meldung, ein

Mal sofort nach der Verletzung und sodann nach Verlauf von 10 Monaten, hat jedoch eine Vermehrung des Schreibwerks im Gefolge gehabt, welche sich unbeschadet des mit der Berichterstattung verbundenen Zwecks vermeiden lässt.

Unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der vorerwähnten Rundverfügung ersuche ich daher von jetzt ab alljährlich zum 1. Januar ein Verzeichniss nach dem beiliegenden Muster aufstellen zu lassen und mir einzureichen. In dasselbe sind alle im letzten Jahre und aus dem vorletzten Jahre diejenigen gemeldeten Fälle von Tollwuth aufzunehmen, über welche erst im letzten Jahre ein abschliessendes Urtheil mögli h geworden ist.

Ausser dieser summarischen Berichterstattung zum 1. Januar jeden Jahres sehe ich in jedem Fall einer Erkrankung bezw. eines Todesfalls, welche sich nach dem Biss eines tollwuthverdächtigen Thieres ereignen, der sofortigen Einreichung eines eingehenden Berichtes entgegen, welchem die Protokolle über die von den Kreisthierärzten ausgeführten Obduktionen der tollwuthverdächtigen Thiere und die an den letzteren im Leben beobachteten Krankheitserscheinungen, sowie die Protokolle über die von den behandelnden Aerzten etwa ausgeführten Obduktionen der an Tollwuth verstorbenen Menschen abschriftlich beizufügen sind.

Jeder Fall von Bissverletzung eines Menschen durch ein tollwuthverdächtiges Thier ist auch künftig, wie bisher, ungesäumt zur Kenntniss der Polizeibehörden zu bringen.

Verzeichniss der im . . . . . bezirk . . . . . im Jahre . . vnn tollwuthverdächtigen Thieren gebissenen Menschen.

Lauf. Nr.	Vor- und Zuname des Verletzten	Alter des Verletzten	Geschlecht des Verletzten	Ort.	Kreis.	Datum der Verletzung	Art der Verletzung

Bezeichnung des tollwuthverdächtigen Thieres.	Ergebniss der thierärztlichen Obduktion des tollwuthverdächtigen Thieres.	Art der Behandlung des verletzten Menschen.	Weiterer Verlauf der Verletzung.	Bemerkungen (Auszug aus dem Obduktionsprotokolle u. s. w.)

Preisermässigung für Diphtherieheilserum. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. in Vertr.: v. Weyrauch) vom 22. Oktober 1897 — M. N. 12696 U I — an sämmtliche Königlichen Oberpräsidenten.

Mit Bezug auf meine Runderlasse vom 25. Februar und 4. April 1895 — M. 373, 2677, U I 107, 755 — theile ich ergebenst mit, dass sich die Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a./M., die Chemische Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering) zu Berlin und die Fabrik chemischer Präparate von Sthamer, Noack & Co. zu Hamburg bereit erklärt haben, die vereinbarte Preisermässigung ($27\frac{1}{2}$ Pf. für 100 Immunisirungseinheiten) für diejenigen Fläschchen des Diphtherieserums, welche aus Staats- oder Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassengesetzes oder von Vereinigungen bezahlt werden, die der öffentlichen Armenpflege dienen, nicht nur den amtlichen Vermittelungsstellen, sondern auch ihren direkten Abnehmern zu gewähren, wenn diese die amtlich beglaubigten Beläge einsenden.

Ich ersuche ergebenst, hiernach das Weitere, insbesondere auch die Bekanntgabe der vorstehenden Mittheilung an die Apotheker zu veranlassen.

B. Königreich Bayern.

Aerztliche Jahresberichte. Amtlicher Erlass des Königlichen Staatsministeriums des Innern vom 28. Juli 1897.

Im Interesse der Geschäftsvereinfachung und um die raschere Fertigstellung des Generalberichts über die Sanitätsverwaltung des Königreiches zu ermöglichen, werden nach gutachtlicher Einvernahme des Obermedizinal-Ausschusses unter Aufhebung der Entschliessungen vom 19. und 30. April 1878 und 6. November 1882 in Bezug auf die Herstellung der ärztlichen Jahresberichte folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die amtlichen Aerzte und die an der Berichterstattung sich betheiligenden praktischen Aerzte haben fortan und zwar erstmals für das Jahr 1897 ihren Jahresberichten das hier im Abdruck angefügte Schema zu Grunde zu legen.

Insoweit hierbei der dienstliche Wirkungskreis amtlicher Aerzte in Betracht kommt, bleibt selbstverständlich die Aufgabe eines jeden Berichterstatters auf den Umfang seiner Zuständigkeit beschränkt.

2. Die Distriktsverwaltungsbehörden werden die zur Erstattung der Jahresberichte etwa erforderlichen Aufschlüsse, z. B. bezüglich der Selbstmorde und tödtlichen Unglücksfälle, der Halte- oder Kostkinder u. s. w. auf Ansuchen mittheilen. Ebenso wird das k. Statistische Bureau den berichtenden Aerzten jede gewünschte Unterstützung thunlichst gewähren.

3. Das Schema hat, insbesondere in Abschnitt IV., nicht eine erschöpfende Aufzählung aller hier in Betracht kommenden Materien beabsichtigt. Den Berichterstattern bleibt unbenommen, auch anderweitige Gegenstände, welche in Bezug auf die Sanitätsverwaltung von Interesse sind, in den Berichten zu besprechen. Andererseits wird nicht verlangt, dass alle im Schema aufgezählten Punkte alljährlich behandelt werden, in welcher Hinsicht auf den Schlusssatz unter Abschnitt IV aufmerksam gemacht wird.

4. Auf die Mitwirkung der praktischen Aerzte, wie sie bisher in anerkennenswerther Weise stattgefunden hat, wird auch fernerhin vertraut. Bezüglich jener Aerzte, welche die Erstattung von Jahresberichten unterlassen, würde wie bisher angenommen werden müssen, dass sie auf Anstellung im Staatsdienste nicht Anspruch erheben. Die neu sich niederlassenden Aerzte sind hierauf durch die Distriktsverwaltungsbehörden gegen Bescheinigung aufmerksam zu machen; die Nachweise über die Eröffnung sind aufzubewahren.

5. Die nach der Verordnung vom 7. Februar 1869 aufgestellten bezirksärztlichen Stellvertreter, sowie die an der Berichterstattung sich betheiligenden praktischen Aerzte, haben ihre Berichte an den betreffenden amtlichen Arzt jährlich spätestens bis 10. Februar einzusenden. Bis zu dem gleichen Termin haben die mit der Funktion von Anstaltsärzten in Heilanstalten betrauten Aerzte an der Hand des nachfolgenden Schemas über alle einschlägigen Vorkommnisse in den ihnen unterstellten Anstalten zu berichten; in Bezug auf die Verhältnisse, welche in den Morbiditätstabellen gemäss der auch fernerhin in Kraft bleibenden Ministerial-Entschliessung vom 10. Dezember 1875 vorzutragen sind, kann auf diese Tabellen Bezug genommen werden.

Die Amtsärzte haben unter Benutzung der vorerwähnten Berichte den Jahresbericht für ihren Bezirk fertig zu stellen und spätestens bis zum 15. März den Kreisregierungen, Kammern des Innern, vorzulegen.

6. Bei den Kreisregierungen, Kammern des Innern, werden die Berichte durch den Medizinalreferenten gesammelt, auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit sorgfältig geprüft und mit der Bestätigung hierüber, sowie mit einem Berichte über etwaige besondere, das Medizinalwesen im Regierungsbezirke betreffende Wahrnehmungen, die während des Berichtsjahres an der Kreisstelle gemacht wurden, bis zum 15. April dem k. Staatsministerium des Innern in Vorlage gebracht.

Die Herstellung eines besonderen Sanitätsberichtes für den Regierungsbezirk wird den Kreismedizinal-Ausschüssen fortan erlassen.

7. Nach der Bearbeitung durch das k. Statistische Bureau werden die eingesandten Berichte den k. Regierungen, Kammern des Innern, wieder zurückgegeben und können sie alsdann den Kreismedizinal-Ausschüssen zur Benutzung für die Qualifikation sowie zur etwaigen Veranlassung besonderer Zusammenstellungen mitgetheilt werden.

8. Hinsichtlich der Berichterstattung über die Ergebnisse der Schutzpockenimpfung und über die Todesfälle an Pocken bleiben die hierfür massgebenden Anordnungen aufrecht erhalten.

Schema für die Jahresberichte der amtlichen Aerxte.

A. Sterblichkeits-Statistik.

Die im Amtsbezirke während des Berichtsjahres vorgekommenen Sterbefälle sind nach Todesursachen, Alter und Geschlecht, sowie nach Todesursachen, Geschlecht und Monaten in den Tab. I und II[1]) zu verzeichnen.

Dem Berichte sind die nothwendigen Erläuterungen beizufügen; traten in einzelnen Gemeinden Infektionskrankheiten epidemisch auf, so sind diese Gemeinden namhaft zu machen.

Die tödtlichen Verunglückungen und die Selbstmorde sind nach den Tabellen III und IV auszuweisen und belangreiche nähere Umstände, unter denen sie vorgekommen sind, im Berichte vorzutragen. Die für diese Tabellen etwa erforderlichen Notizen sind bei der Distriktspolizeibehörde zu erholen.

Anzugeben ist, ob ärztliche Behandlung der in den Tabellen I—IV gezählten Personen stattgefunden hat. Allgemeine Schlussfolgerungen aus den zu Abschnitt A gehörigen Tabellen sind anzufügen.

B. Medizinische, chirurgische und geburtshülflihe Heilkunde.

Dieser Abschnitt soll enthalten:

1. Eine Aeusserung über das Vorkommen von Krankheiten in den einzelnen Jahreszeiten unter Vergleichung mit den Witterungsverhältnissen und mit denselben Krankheiten im Vorjahre.

2. Mittheilungen über Infektionskrankheiten, wenn sie epidemisch oder endemisch auftreten, sowie über sonstige endemisch vorkommende Krankheiten (als Kropf, Cretinismus u. s. w.).

Wünschenswerth sind ferner Mittheilungen über die im Bezirke vorgekommenen künstlichen Entbindungen, sowie über den Erfolg der Kunsthülfe für Mutter und Kind.

C. Sanitätsanstalten.

Hier sind namentlich aufzuführen:

1. Die für die Krankenpflege im Allgemeinen eingerichteten Anstalten jeder Art mit Angabe der Zahl der Betten.

2. Die Heil- und Pflegeanstalten zu besonderen Zwecken, wie Gebäranstalten, Kinderspitäler, Augenheilanstalten, orthopädische und heilgymnastische Anstalten, Naturheilanstalten, Wasserheilanstalten, Blinden- und Taubstummeninstitute, Irrenanstalten, Kretinenanstalten etc. und zwar gleichfalls mit Angabe der Zahl der Betten.

3. Heilbäder, sowie etwa bestehende Luft- und Molken-Kuranstalten, deren Frequenz, ärztliche Leitung und Wirksamkeit.

Ausserdem ist sich auch über den baulichen Zustand und die innere Einrichtung der unter Ziff. 1—3 genannten Anstalten, sowie über Wartung und Pflege in denselben zu äussern, insofern jene Anstalten der unmittelbaren Aufsicht des amtlichen Arztes unterstellt sind.

D. Oeffentliche Gesundheitspflege und Sanitätspolizei.

Hier haben die Bezirksärzte über ihre amtliche Thätigkeit im Verwaltungsdienste während des verflossenen Jahres zu berichten und hierbei insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Nahrung,
2. Wohnung,
3. Kleidung und Hautpflege,
4. Wasserversorgung,
5. Behandlung der festen und flüssigen Abfälle der Wohnstätten,

---

[1]) Die Tabellen sind im Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern, Nr. 30 vom 6. August 1897 abgedruckt.

6. Beschäftigung und Gewerbe,
7. Schulen,
8. öffentliche (gemeindliche und staatliche) zum Aufenthalt und zur Verpflegung von Menschen bestimmten Anstalten, insoweit sie nicht unter Abschnitt III fallen,
9. ärztliche Behandlung der kranken Armen, insbesondere auch der in Privatpflege befindlichen körperlich und geistig Kranken,
10. Prophylaxe gegen Epidemien und ansteckende Krankheiten, sowie gegen parasitische Invasionskrankheiten,
11. Arzneiwaaren und Gifte,
12. Kurpfuscherei, Volks-, Haus- und Geheimmittel,
13. Begräbnissplätze,
14. Thätigkeit der Ortsgesundheits-Kommissionen.

ad 1. Die Ernährung ist im Allgemeinen zu schildern; wo es möglich ist, eine Untersuchung der Nahrung vorzunehmen und dieselbe nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche Professor Dr. E. Voit über die Kost in öffentlichen Anstalten veröffentlicht hat.

Die Ernährung der Kinder im ersten Lebensjahre und ihr Zusammenhang mit der Sterblichkeit dieser Altersklasse ist von besonderem Interesse.

Nur grössere Reihen von Beobachtungen darüber, wie viele Kinder in einem Bezirke an der Mutterbrust bezw. wie viele künstlich ernährt werden und mit welchen Mitteln und Mengen die künstliche Ernährung erfolgt, haben Werth.

Bezüglich der sogenannten Halte- oder Kostkinder ist anzugeben, wie viele solcher Kinder zu Beginn des Berichtsjahres im Amtsbezirke befindlich waren und wie viele während des Jahres in Zugang und (durch Wegzug oder Ableben) in Abgang kamen. Als Altersgrenze ist dabei im Hinblick auf Art. 41 des Polizeistrafgesetzbuches das vollendete 7. Lebensjahr anzunehmen. Ausserdem soll der Bericht Aeusserungen über die Verpflegung und Reinlichkeit der Kostkinder, über die Wohnungs- und persönlichen Verhältnisse der Pflegeeltern, namentlich über deren Alter, ferner über die Wohnungsdichtigkeit in den betreffenden Quartieren und Häusern enthalten.

Auch andere Momente der Kinderpflege, z. B. Taufen in den Kirchen, Art des Einwickelns, des Badens etc. und deren Nutzen und Schaden für die Gesundheit sind zu verfolgen und zu begründen. Hierbei sind auch Erhebungen bezüglich der Anwendung oder Nichtanwendung ärztlicher Hülfe bei Erkrankungen von Kindern zu machen.

ad 2. Die Wohnungsverhältnisse können, insoweit sich überhaupt Veranlassung zu ihrer Besprechung ergiebt, nach verschiedenen Gesichtspunkten geprüft werden z. B.

a) wie weit sie den bestehenden auf Gesundheit zielenden baupolizeilichen Vorschriften gemäss sind oder nicht;
b) wie weit Uebervölkerung einzelner Quartiere besteht;
c) aus welchem Material die Umfassungswände hergestellt sind;
d) wie für Beheizung, Beleuchtung und Ventilation gesorgt ist;
e) wie der Baugrund von der Oberfläche bis zur ersten wasserführenden Schicht (bis zum Grundwasser) beschaffen ist;
f) wie die Gefällsverhältnisse der Oberfläche der Umgebung beschaffen sind;
g) welche Bebauungspläne für die Anlage neuer Ortstheile oder Strassen, überhaupt für noch unbebautes Terrain zu wählen sind.

Wo Ortsgesundheitskommissionen bestehen, werden die hier einschlägigen Erhebungen vom Arzte anzuregen und zu leiten sein.

ad 3. Bezüglich der Kleidung ist zu beachten, wie weit die gebräuchlichen Stoffe und Moden den wechselnden Anforderungen der Wärmeökonomie des menschlichen Körpers entsprechen oder nicht; und wie weit die naturgemässe Entwickelung und Funktion gewisser Körpertheile dadurch beeinträchtigt wird.

Was für die Pflege des Hautorganes durch Wechsel der Wäsche, durch Waschungen, Bäder und Badeanstalten geschieht, ist zu erwähnen.

ad 4. Hier ist anzugeben, ob innerhalb des Berichtsbezirkes Trink- und Nutzwasser in genügender Menge, Reinheit und Güte vorhanden ist, ob dasselbe

aus Quellen, Brunnen, Bächen, Seen, Regenzisternen oder dem Grundwasser entnommen wird, dann ob und welche neuen Wasserversorgungs-Anlagen gebaut wurden.

ad 5. Zu den wichtigsten Abfällen des menschlichen Haushaltes gehören nicht nur feste und flüssige Exkremente von Menschen und Thieren, sondern auch alle Arten von Schmutzwassern der Haushaltungen, von Gewerbswassern und auch von Regenwasser.

Jede Art von Versitzgruben unmittelbar am Wohnsitze ist als eine gesundheitsschädliche Einrichtung zu betrachten. Es ist festzustellen, wie weit und wodurch der hygienischen Anforderung, den Untergrund und die Luft des Hauses möglichst vor Verunreinigung durch derartige Abfälle zu schützen, in den einzelnen Orten und Häusern genügt ist. Hierbei ist insbesondere auf die Beschaffenheit der Abtritte, der Dung- und Versitzgruben, auf die Reinhaltung der Hofräume, auf Einrichtung und Spülung der hier in Betracht kommenden Kanäle, Abschwemmung und Abfuhr der Fäkalien, dann auf die Beseitigung und Vernichtung der Thierkadaver, auf Reinigung der Strassen etc. Bedacht zu nehmen.

ad 6. Hierunter fallen sowohl die Begutachtungen neu zu errichtender Gewerbs- und Fabrikanlagen, als auch die schon bestehenden, wenn deren Betrieb mit Belästigung der Nachbarschaft oder mit Gefahren für die Gesundheit der Arbeiter verbunden ist. Es ist dabei namentlich auf §. 16 der deutschen Gewerbeordnung Rücksicht zu nehmen.

Der Erfolg der zur Milderung gesundheitsnachtheiliger Folgen in Anwendung gebrachten prophylaktischen Massregeln und Mittel ist im Berichte anzugeben.

ad 7. Hier ist die Ministerialentschliessung vom 16. Januar 1867, die Gesundheitspflege in den Schulen betreffend, sowie die Ministerialentschliessung vom 12. Februar 1874 über Einrichtung der öffentlichen und privaten Erziehungsinstitute massgebend. Kindergärten und Kinderbewahranstalten sind ähnlich zu behandeln.

ad 8. Es ist nicht bloss auf den baulichen Zustand dieser Anstalten, sondern auch auf die Verpflegung und Beschäftigung der darin untergebrachten Personen Rücksicht zu nehmen. Jene Anstalten, über welche besondere Berichte erstattet werden, sind hier nicht zu berücksichtigen; es bleiben somit hauptsächlich die verschiedenen, im Bezirke befindlichen Wohlthätigkeits- und Armenverpflegungsanstalten und darunter wieder namentlich die gemeindlichen Armenhäuser, Krippenanstalten, Waisenhäuser u. s. w. dem allgemeinen Jahresberichte vorbehalten. Die Untersuchungs- und Polizeigefängnisse, überhaupt die Gefängnisse, über welche nicht gesonderte ärztliche Berichterstattung vorgeschrieben ist, fallen unter die Kognition der bezirksärztlichen und landgerichtsärztlichen Jahresberichte und sind diese Anstalten auf örtliche Lage, auf Rauminhalt der Zellen, wobei 20 Kubikmeter für den Gefangenen als die Mindestforderung zu betrachten ist, auf Grösse der Fenster, auf Trockenheit der Wände, auf Handhabung der Reinlichkeit und Entfernung der festen und flüssigen Exkremente, auf Beheizung, auf Bekleidung und Bett, auf Verköstigung, Beschäftigung und Zeit des Aufenthalts der Detenten in freier Luft zu untersuchen.

ad 9. Unter dieser Ziffer ist nicht nur der Behandlung der kranken Armen durch die aufgestellten Armenärzte, sondern auch anderer Verhältnisse zu gedenken, die mit der lokalen Armenpflege in hygienischer Beziehung stehen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, ob in Gemeinden in Privatpflege befindliche, körperlich oder geistig Kranke nicht verwahrlost werden.

ad 10. Unter die Prophylaxe gegen Epidemien und ansteckenden Krankheiten (Typhus, Cholera, Ruhr, Scharlach, Masern, Syphilis u. s. w.), gegen parasitische Invasionskrankheiten gehören alle Massregeln, welche man sowohl gegen Verbreitung und zur Zerstörung der Infektionsstoffe, als auch zur Tilgung der individuellen und der örtlichen Disposition anwendet. Die Massregeln sind namentlich auf ihren Erfolg zu untersuchen. Das Impfwesen kommt hier nicht in Betracht, da es einer gesonderten Berichterstattung unterliegt.

ad 11. Ueber den Zustand und das Wirken der Apotheken, Handapotheken und Dispensiranstalten ist nach Visitationsbefund und nach sonstigen

Wahrnehmungen namentlich hinsichtlich der Vorkommnisse beim Handel mit und bei dem Verkauf von Giften zu berichten, welche zum Betriebe von Gewerben, zur Vertilgung von Ungeziefer u. s. w. verwendet werden und der menschlichen Gesundheit Schaden bringen können.

Die im Berichtsjahre vorgekommenen Fälle von zufälligen oder absichtlichen Sublimatvergiftungen sind besonders hervorzuheben.

ad 12. Hier sind Beobachtungen mitzutheilen, welche hinsichtlich der Ausübung der Heilkunde durch nicht approbirte Personen, dann hinsichtlich des Gebrauchs von sogenannten Volks-, Haus- und Geheimmitteln im Berichtsjahre gemacht wurden.

ad 13. Zu dieser Ziffer werden Mittheilungen über Neuanlage, Verlegung und Vergrösserung von Friedhöfen und Leichenhäusern, sowie über die bei deren Benutzung etwa hervortretenden Mängel gewünscht.

Ferner sind hier die Erfahrungen vorzutragen, welche sich in Bezug auf die Leichenschau ergeben haben; dabei ist anzuführen, wie weit die Leichenschau durch approbirte Aerzte oder durch das niederärztliche Personal oder durch Laien vorgenommen wird, dann wie viele Leichenschaudistrikte und von welchem Umfange bestehen.

ad 14. Ueber die Thätigkeit der Ortsgesundheitskommissionen in einem Distrikte ist summarisch zu berichten und einzeln hervorzuheben, was sich als zweckmässig und erfolgreich bewährt, oder zunächst anzustreben wichtig erscheint.

Es wird nicht verlangt, dass jeder Berichterstatter sich jährlich über alle hier aufgeführten Gegenstände äussert; aber es wird erwartet, dass jeder amtliche Arzt denselben innerhalb des Kreises seiner Thätigkeit stets die nöthige Aufmerksamkeit zuwende und damit zusammenhängende Thatsachen und Anschauungen in seinen Bericht aufnehme, sobald er sie für geeignet hält, damit eine Verbesserung bestehender gesundheitsschädlicher Verhältnisse zu veranlassen oder den Nutzen der Ausführung dahin zielender Massregeln klarzulegen.

E. Gerichtliche Medizin und Medizinalpolizei.

Unter Benutzung des in Anlage I abgedruckten Formulars V[1]) sind hier Mittheilungen über Zahl und Ort der vorgekommenen gerichtlich-medizinischen und medizinisch-polizeilichen Fälle, insbesondere über die zur Kenntniss der amtlichen Aerzte gekommenen strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit und wider Leib und Leben Anderer zu machen.

F. Medizinalpersonen.

Der Zu- und Abgang am ärztlichen Personal des Bezirkes ist summarisch anzugeben; ferner ist zu erörtern, ob die Zahl der vorhandenen Aerzte den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht, dann ob und welche Gemeinden Sustentationen an Aerzte zahlen und ob diese Bemühungen ärmerer Bezirke um ärztlichen Zuzug den gewünschten Erfolg haben.

In gleicher Weise ist über die Hebammen und Bader zu berichten.

C. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Anzeigepflicht bei Lepra. Grossherzogliche Verordnung vom 12. Oktober 1897.

Die Verordnung vom 30. Oktober 1893, betreffend die Anzeige epidemischer Krankheiten erstreckt sich künftighin mit Rücksicht auf die an der Ostgrenze des Deutschen Reiches vorgekommenen Leprafälle auch auf die Leprakrankheit.

---

[1]) S. Amtsblatt Nr. 30, 6. August 1897

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 23. **1. Dezember.** 1897.

Rechtsprechung.

Die von der Polizei gegen den Willen des Kranken und seiner Angehörigen veranlassten Zwangsüberführung eines Geisteskranken in eine Heilanstalt schliesst es nicht aus, die Ueberführung als eine im Interesse des Kranken erforderliche, der Armenverwaltung obliegende Massregel anzusehen. Erkenntniss des Bundesamts für das Heimathwesen vom 6. März 1897.

Die Berufung konnte keinen Erfolg haben.

Der Arbeiter E. ist unter ähnlichen Umständen, wie solche gegenwärtig den Gegenstand des Rechtsstreites bilden, schon ein Jahr früher — im November 1893 — einer Irrenanstalt überwiesen worden. Die damals erwachsenen Kosten sind in der Entscheidung des Bundesamts vom 28. September 1895 — entgegen der Auffassung der Vorinstanz — der Armenverwaltung des Unterstützungs-Domizils Pyritz aufgebürdet worden, weil die Unterbringung des E. in der Irrenanstalt — wenngleich durch die Polizeibehörde veranlasst — doch im überwiegenden Interesse des Kranken selbst erforderlich gewesen ist und eine wesentliche Besserung seines Zustandes herbeigeführt hat.

Die Rechtslage in dem gegenwärtigen Prozesse ist, wie Eingangs bemerkt, ungefähr die gleiche. Auch im November 1894 hat ein die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdender Auftritt, welchen E. in dem von ihm zu Berlin bewohnten Hause herbeiführte, den Organen der Polizei zu pflichtmässigem Einschreiten Veranlassung gegeben. Die sich hieran anschliessende Internirung in Herzberge erfolgte aber keineswegs aus Gründen, die auf dem Gebiete der Ordnungs- oder Sicherheitspolizei liegen, etwa um den Kranken unschädlich zu machen. Die Behandlung hatte vielmehr den ausgesprochenen Zweck, durch eine Veränderung der Umgebung und durch eine angemessene Diät — insbesondere durch systematische Entziehung des Alkohols — heilend auf das Nervensystem des Kranken einzuwirken. Hierüber kann nach der Aeusserung des Oberarztes der Anstalt Dr. Kortum vom 4. Dezember 1894 und nach dem Schreiben der Anstalts-Direktion vom 29. Dezember 1894 ein Zweifel nicht obwalten. Thatsächlich scheint denn auch eine Besserung erzielt zu sein, da E. nach seiner heimlichen Entfernung aus der Anstalt in seiner gewohnten Umgebung — zunächst wenigstens — sich ruhig verhalten hat.

Der Umstand, dass die Ueberführung des E. nach Herzberge zwangsweise gegen den Willen des Kranken und seiner Angehörigen erfolgt ist, kann den aus Vorstehendem sich ergebenden armenrechtlichen Charakter des Pflegefalls nicht berühren. Die gegentheilige Auffassung würde die Mehrzahl hülfsbedürftiger Geisteskranker der Fürsorgepflicht der Armenverwaltungen entziehen, da häufig der Beginn der irrenärztlichen Behandlung die Ueberwindung eines gewissen Widerstandes auf Seiten der Betheiligten voraussetzt.

Die Hülfsbedürftigkeit des Arbeiters E. während der Dauer seines Aufenthalts in Herzberge wird in zweiter Instanz nicht bestritten; dass derselbe vor seiner Ueberführung dorthin sich und die Seinigen zu ernähren im Stande gewesen ist, wie in der Berufungsschrift geltend gemacht worden, ist ohne Belang.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Berechnung der Reisekosten. Runderlass des Finanzministers (gez. i. Vertr.: Meinecke) und des Ministers des Innern (gez. i. Vertr.: Braunbehrens) vom 20. Oktober 1897 — M. d. F. I. Nr. 12883, M. d. I. I. A. Nr. 9516 an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Zur Herbeiführung eines gleichmässigen Verfahrens bei Berechnung der Reisekosten der Staatsbeamten wird bestimmt, dass für den Uebergang zwischen dem heutigen Potsdamer Hauptbahnhof und dem Potsdamer Bahnhof der Wannsee- und Ringbahn sowie zwischen dem Bahnhof Gross-Görschenstrasse und dem Ringbahnhof Schoeneberg die Zu- und Abgangsgebühr nicht zu gewähren ist und dass bei Reisen von und nach Berlin auf der Stettiner und der Nordbahn als Anfangs- oder Endpunkt der Reise allgemein der Stettiner oder der Nordbahnhof und nicht der Bahnhof Gesundbrunnen zu gelten hat.

Ueberwachung des Milchhandels und der Milchproduktion. Polizeiverordnung des Königlichen Regierungspräsidenten in Stettin vom 2. Juni 1897.

§. 1. §. 4 der Polizeiverordnung vom 25. Mai 1895, betreffend den Milchhandel und die Milchproduktion, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Milchkühe sind täglich mindestens einmal, und zwar in der Zeit vom 1. April bis 30. September zwischen 5 und 9 Uhr Morgens, vom 1. Oktober bis 31. März zwischen 6 und 10 Uhr Morgens, mittelst Striegel und Bürste gründlich zu reinigen und von jedem anhaftendem Schmutze zu befreien.

Die Euter der Kühe müssen ausserdem vor jedem Melken gereinigt werden.

§. 2. §. 15 a. a. O. erhält folgenden Zusatz als Absatz 3:

„Kuhwarme Milch darf in unbedeckten Gefässen aufbewahrt werden, muss indessen gegen jede Verunreinigung durch Staub, Fliegen u. s. w. mittelst zweckentsprechender Vorrichtungen (z. B. Aufbewahren in einem Fliegenspind, Bedecken mit Gazedeckeln u. dergl.) hinreichend geschützt sein."

Flaschenbierhandel. Polizeiverordnung des Königlichen Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 16. September 1897.

§. 1. Das Abfüllen der Flaschen darf nur in Räumen vorgenommen werden, welche reinlich gehalten, gut gelüftet und unter Anwendung von natürlicher oder künstlicher Beleuchtung während der Abfüllarbeit so hell sind, dass alle zur Benutzung kommenden Geräthe, einschliesslich der Flaschen auf ihre Reinheit ohne Schwierigkeit genau geprüft werden können.

Die Abfüllräume müssen feste, für Wasser und Bier undurchlässige, leicht zu reinigende Fussböden haben.

§. 2. Die Flaschen sind unmittelbar vor dem Füllgeschäfte unter Verwendung von heisser Sodalösung mittelst Bürsten sorgfältig zu reinigen und nach dieser Reinigung mit reinem Trinkwasser nachzuspülen. Bleischrot darf hierbei nicht zur Verwendung kommen.

In gleicher Weise, wie die Flaschen selbst, sind auch alle wiederholt zu verwendenden Verschlusstheile, wie Porzellanstöpsel, Gummiringe, Gummischeiben u. s. w., einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

Die beim Abfüllen benutzten Geräthe, wie Krahnen, Schläuche, Röhren u. s. w., müssen, insoweit sie mit dem abzufüllenden Biere in Berührung gekommen sind, in der vorerwähnten Weise ebenfalls sorgfältig gereinigt werden und nach stattgehabter Trocknung an einem luftigen, vor Beschmutzung geschützten Orte zur Aufbewahrung gelangen. Vor ihrer Wiederverwendung ist diese Reinigung zu wiederholen.

Die zum Schwenken und Reinigen bestimmten Gefässe und Instrumente dürfen nur zu diesem Zweck allein gebraucht und müssen stets reinlich aufbewahrt werden.

§. 3. Es ist verboten, die zum Abfüllen dienenden Schläuche zum Anziehen des Bieres in den Mund zu nehmen.

§. 4. Schon einmal gebrauchte Korkpfropfen, sowie nicht mehr in gutem

Zustande befindliche Gummiringe und Scheiben dürfen nicht wieder zum Verschluss der Flaschen verwandt werden.

§. 5. Abgefüllte Flaschen müssen bis zum Verkaufe reinlich aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung in Wohnräumen und Schaufenstern ist den Verkäufern untersagt.

§. 6. Der Abfüll- und Spülraum, sowie der Aufbewahrungsraum muss jederzeit dem kontrolirenden Polizeibeamten zugänglich sein.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach Massgabe anderer Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, geahndet.

§. 8. Gegenwärtige Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

B. Königreich Sachsen.

Kosten für Revision von Gifthandlungen. Erlass des Ministeriums des Innern vom 27. September 1897.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass an sich bei Revisionen von Gifthandlungen Gebühren bezw. Reisekosten weder seitens der Behörde, welche die betreffende Revision angeordnet, noch seitens des zugezogenen Bezirksarztes bezw. Apothekenrevisors in Ansatz gebracht werden dürfen; was insbesondere den Bezirksarzt und den Apothekenrevisor anlangt, so muss die Revision von Gifthandlungen als zu denjenigen Geschäften gehörig angesehen werden, für welche diese Beamten aus der Staatskasse durch Gewährung des Gehaltes bezw. des Reisekostenfixums entschädigt werden.

Dies schliesst jedoch nicht aus, dass dann, wenn durch das Verhalten des Inhabers der Gifthandlung besondere Mühewaltungen entstehen, diesem die Bezahlung von Gebühren bezw. soweit nicht §. 21 des Organisationsgesetzes vom 21. April 1879 einschlägt, auch die Erstattung des der Behörde und den zugezogenen Beamten erwachsenden Aufwandes aufgegeben werde. Solchenfalls werden die in den Verordnungen vom 21. März 1854 und vom 30. Oktober 1884 zum Ausdruck gelangten Grundsätze analog zur Anwendung zu bringen sein. Wann und ob solches zu geschehen habe, muss der Entscheidung des einzelnen Falles überlassen bleiben. Kann dem Geschäftsinhaber die Bezahlung von Kosten bezw. Erstattung von Verlägen nicht angesonnen werden, so haben Bezirksarzt und Apothekenrevisor auch von der Behörde, welche die Revision veranlasst hat, etwas nicht zu beanspruchen.

C. Herzogthum Braunschweig.

Besichtigung der Drogen- und ähnlichen Handlungen. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Mai 1897.

§. 1. Verkaufsstätten, an welchen Gifte im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1895, und Verkaufsstellen, an welchen Arzneimittel, Drogen und chemische Pröparate feilgehalten werden, sind nebst den zugehörigen Lager-, Vorraths- und Arbeitsräumen in der Regel alljährlich einmal unvermuthet einer Besichtigung nach Massgabe der nachstehenden näheren Vorschriften zu unterwerfen.

Die Besichtigungen erfolgen durch den zuständigen Herzoglichen Physikus, erforderlichen Falls unter Zuziehung eines Polizeibeamten und unter Mitwirkung der von uns besonders bestimmten Sachverständigen.

§. 2. Behufs Vorbereitung der Besichtigungen haben in der Stadt Braunschweig die Herzogliche Polizeidirektion, in den übrigen Landestheilen die Herzoglichen Kreisdirektoren ein Verzeichniss

1. derjenigen Handlungen, in denen Gifte im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1895 Nr. 35,
2. derjenigen Verkaufsstellen, an denen Arzneimittel, Drogen und chemische Präparate

feilgehalten werden,

aufzustellen und fortdauernd auf dem Laufenden zu erhalten. Das Verzeichniss ist dem zuständigen Herzoglichen Physikus alljährlich — zum ersten Male bis

zum 1. Juli d. J. — mitzutheilen und mit demselben über Zeit und Reihenfolge der Besichtigungen Vereinbarung zu treffen.

§. 3. Bei der Besichtigung ist festzustellen

1. in den Gifthandlungen:
ob die Vorschriften des Gesetzes vom 9. Juni 1895 beobachtet werden, insbesondere ob
   a) die im §. 19 Absatz 1 des Gifthandelsgesetzes vorgeschriebene polizeiliche Erlaubniss ertheilt oder doch die nach §. 19 Absatz 3 a. a. O. erforderliche Anmeldung erfolgt ist;
   b) das vorgeschriebene Giftbuch ordnungsmässig geführt und aufbewahrt wird (§. 11 a. a. O.) und auch die Giftscheine vorschriftsmässig aufbewahrt werden (§. 13 Absatz 2 a. a. O.);
   c) die Aufstellung und Aufbewahrung der Gifte und der Verkehr mit denselben den bestehenden Bestimmungen entspricht;
   d) die für den Geschäftsverkehr vorgeschriebenen Sondergeräthe (Waagen, Löffel, Mörser) für die Gifte vorräthig, gehörig bezeichnet und sauber gehalten sind;
   e) auch die Standgefässe und sonstigen Behältnisse deutlich und in den vorgeschriebenen Formen bezeichnet sind;
2. in den Verkaufsstellen von Arzneien, Drogen und chemischen Präparaten: ob die Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar (Reichs-Ges.-Bl. Nr. 1884, S. 9) — mit ihren Ergänzungen vom 31. Dezember 1894 und 25. November 1895 — innegehalten werden, insbesondere ob
   a) Zubereitungen, Drogen und chemische Präparate feilgehalten oder verkauft werden, deren Feilhalten oder Verkauf durch die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 den Apotheken vorbehalten ist;
   b) nicht etwa Arzneien auf ärztliche Verordnung angefertigt werden;
   c) die vorhandenen und zulässigen Arzneimittel und Arzneistoffe unverdorben und brauchbar sind.

§. 4. Für die Beseitigung kleiner, offenbar nur auf Unwissenheit oder Irrthum beruhender Mängel, geringer Unordnung und Unsauberkeit in Verkaufs- und Nebenräumen ist Sorge zu tragen; grössere Verstösse, erhebliche Unordnung und Unsauberkeit sind erstmalig zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Strafe zu bringen; bei strafbaren Verstössen, insbesondere wenn festgestellt wird, dass in Drogen- und ähnlichen Handlungen das den Apothekern vorbehaltene Feilhalten und Verhaufen von Arzneimitteln etc. und das Anfertigen von Arzneien auf ärztliche Verordnung stattfindet, ist unnachsichtlich behuf der Strafverfolgung Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu machen. Gegebenenfalls ist ferner das Verfahren behuf Entziehung der Genehmigung zum Betriebe des Gifthandels (§. 19 des Gesetzes vom 9. Juni 1895 Nr. 35 und §§. 40 und 53 der Reichs-Gewerbeordnung) bezw. behuf Untersagung des Handels mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet (§. 35 der Reichs-Gew.-Ordn.) herbeizuführen.

§. 5. Ueber den Gang und Erfolg der Besichtigungen ist von dem Physikus nach Massgabe eines vom Herzoglichen Ober-Sanitäts-Kollegium festzustellenden Formulars ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Inhaber der Handlung mit zu unterschreiben ist und als Grundlage für die weiteren Verfügungen und ein etwa eintretendes gerichtliches Strafverfahren dient.

§. 6. Die durch die Besichtigungen erwachsenden Kosten werden in der Stadt Braunschweig auf die Herzogliche Polizeikasse, in den übrigen Landestheilen auf die Büreaukassen der Herzoglichen Kreisdirektionen übernommen.

§. 7. Die Herzoglichen Physici haben über die von ihnen vorgenommenen Besichtigungen alljährlich an Herzogliches Ober-Sanitäts-Kollegium zu berichten und über die dabei gesammelten Erfahrungen Mittheilung zu machen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 24. **15. Dezember.** 1897.

Rechtsprechung.

Zurücknahme des Prüfungszeugnisses einer Hebamme wegen wiederholter gröblicher Verletzungen ihrer Berufspflichten. Erkenntniss des Bezirksausschusses zu Posen vom 20. Mai 1897.

Inhalts der Akten der Königlichen Staatsanwaltschaft zu Meseritz ist die Beklagte durch Urtheil der Strafkammer zu W. vom 14. Dezember 1896 (bestätigt durch Urtheil des Reichsgerichts vom 12. März 1897) wegen Uebertretung der Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Posen vom 29. September 1883 — Amtsbl. S. 296 — die Verpflichtungen der Hebammen betreffend, in 2 Fällen zu sechzig Mark Geldstrafe verurtheilt worden. In den Gründen dieses Erkenntnisses ist ausgeführt, dass Frau M. nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme von der Anklage wegen fahrlässiger Tödtung bezw. Körperverletzung habe freigesprochen werden müssen, weil ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den eine Verletzung der Hebammenpflichten enthaltenden Handlungen bezw. Unterlassungen der Angeklagten und dem Tode bezw. der Erkrankung der Wöchnerinnen nicht nachgewiesen sei; denn keiner der vernommenen Sachverständigen habe diesen ursächlichen Zusammenhang dergestalt für dargethan erachtet, dass jede Möglichkeit einer anderen Ursache für die Erkrankung der betreffenden Wöchnerinnen als ausgeschlossen zu bezeichnen wäre.

Von den vernommenen Aerzten hatten nämlich zwei nur die Möglichkeit eines solchen ursächlichen Zusammenhangs zugegeben, während zwei andere diesen Zusammenhang als wahrscheinlich bezw. höchst wahrscheinlich bezeichnet hatten, und der hierin am Weitesten gehende Sachverständige einen solchen „fast mit Bestimmtheit" als vorliegend erachtet hatte. Bei dieser Divergenz der Gutachten könne aber schlimmstenfalls ein dringender Verdacht gegen die Angeklagte als vorliegend angesehen werden, welcher zur Feststellung des Thatbestandes der erwähnten Vergehen nicht ausreiche. Dagegen hat die Strafkammer nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung eine Uebertretung der erwähnten Regierungspolizeiverordnung seitens der Angeklagten in den 3 zur Aburtheilung gelangten Fällen für erwiesen erachtet, hat jedoch eine Bestrafung nur wegen der 2 letzten Fälle eintreten lassen können, weil die Strafverfolgung wegen des im Januar 1895 stattgehabten Abraham'schen Falles gemäss §. 67 Abs. 3 des Strafgesetzbuches bereits verjährt war.

Die Regierungspolizeiverordnung vom 29. September 1883 bestimmt unter Nr. 2 in Uebereinstimmung mit §. 5 Nr. 2 der Allgemeinen Verfügung des Ministers für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. August 1883, zu deren Durchführung sie erlassen ist:

„Alle Hebammen haben bei der Ausübung ihres Berufes sich genau nach dem Hebammen-Lehrbuch bezüglich der in demselben enthaltenen Instruktion und den dieselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen zu richten."

Diese Vorschrift hat die Hebamme M. nach der Feststellung der Strafkammer in Ausübung ihrer Berufsthätigkeit bei den mehrgenannten 3 Frauen gröblich verletzt, und diese Feststellung hat sich der Bezirksausschuss durchaus zu eigen machen müssen. Auch der Bezirksausschuss erachtet es nach dieser Feststellung in Verbindung mit dem Ergebniss seiner eigenen Beweiserhebung für erwiesen, dass die Beklagte

1. die Frau A. am Tage vor deren Entbindung innerlich untersucht hat,

ohne die äusseren Geschlechtstheile derselben vorher abzuwaschen, und ohne ihre eigenen Hände zuvor gehörig unter Benutzung einer Nagelbürste gewaschen, und mit 3 prozentiger Karbollösung gereinigt bezw. desinfizirt zu haben; und dass sie ferner nach der Entbindung der Frau A. die Trennung des Kindes von der Mutter mittelst einer dem Haushalte der Frau A. entnommenen, nicht gehörig desinfizirten Scheere bewirkt hat;

2. dass Beklagte vor der Entbindung der Frau R. ebenfalls innere Untersuchungen derselben mit nicht gehörig gewaschenen und desinfizirten Händen vorgenommen hat, und dass sie bei derselben die Nachgeburt nicht erst nach Verlauf einer halben Stunde, sondern sofort nach der Geburt des Kindes durch Einführen ihrer nicht vorschriftsmässig gewaschenen Hand in die inneren Organe der Wöchnerin entfernt hat;

3. dass sie auch die Frau W. kurz vor deren Entbindung innerlich untersucht hat, ohne sich ihre Hände vorschriftsmässig gereinigt zu haben.

In allen diesen Fällen hat die Beklagte die für die Ausübung ihres Berufes bestehenden Instruktionen des Hebammenlehrbuches, insbesondere der §§. 71, 73, 114, 132 desselben gröblich verletzt. Endlich hat sie auch in dem von dem Kantor W. in seiner gerichtlichen Vernehmung vom 21. Mai 1896 bekundeten Falle, bei der im April 1893 erfolgten Entbindung seiner Ehefrau instruktionswidrig verfahren, indem sie sich nicht davon Gewissheit verschafft hatte, ob die Nachgeburt rechtzeitig und vollständig abgegangen war (§. 133 des Hebammenlehrbuches.)

Aus der Häufigkeit dieser, der Beklagten nachgewiesenen Verfehlungen hat der Bezirksausschuss die Ueberzeugung geschöpft, dass es sich bei denselben nicht um vereinzelte, durch Uebereilung entschuldbaren Verstösse gegen die Instruktion handelt, sondern dass die Beklagte sich über die ihr für ihre Berufsthätigkeit im Interesse des Lebens und der Gesundheit der Wöchnerinnen gegebenen Vorschriften in leichtfertiger Weise hinwegzusetzen pflegt, dass sie mithin derjenigen Eigenschaften ermangelt, welche bei Ertheilung des Prüfungszeugnisses bei ihr vorausgesetzt werden mussten.

Hiernach rechtfertigt sich die ausgesprochene Zurücknahme des Prüfungszeugnisses (§. 53 Abs. 2 der Reichsgewerbeordn.). Die Entscheidung hinsichtlich der Kosten aber ergiebt sich aus §. 103 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

Für die Unzuverlässigkeit eines Gifthändlers ist auch das Verhalten desselben in seinem sonstigen Gewerbebetriebe entscheidend. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 9. Oktober 1897.

Im September vorigen Jahres klagte das Königliche Polizeipräsidium zu Berlin beim Berliner Bezirksausschuss gegen den hiesigen Drogisten K. wegen Unzuverlässigkeit auf Entziehung der demselben vom Stadtausschuss ertheilten Giftkonzession. Als Grund für die angebliche Unzuverlässigkeit waren nicht nur Verstösse gegen die Giftverordnung, sondern auch Uebertretungen der Kaiserlichen Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln, im Ganzen 6 Fälle, angeführt, die theilweise bis zum Jahre 1887 zurück datirten. Der Bezirksausschuss erkannte auf Entziehung der Giftkonzession, indem er der Ansicht des Polizeipräsidiums beitrat, dass die Unzuverlässigkeit eines Gifthändlers nicht nur aus dem Betriebe des Gifthandels nachzuweisen sei. Die hiergegen eingelegte Berufung wurde vom Oberverwaltungsgericht unter dem 9. Oktober zurückgewiesen mit folgender Begründung:

„Der Beklagte hat zwar in seiner Berufungsrechtfertigung zur Entkräftung der gegen ihn vorgebrachten belastenden Momente umfangreiche neue Beweisanträge gestellt. Auf dieselben war aber nicht einzugehen. Denn selbst wenn die von ihm aufgestellten Behauptungen sämmtlich als richtig erwiesen würden, läge doch ausreichender Grund vor, ihm, wie der Vorderrichter gethan hat, die Erlaubniss zum Handel mit Giften zu entziehen. Der Beklagte irrt, wenn er annimmt und in den Berufungsanträgen auszuführen versucht, dass es für die vorliegende Streitsache überhaupt darauf gar nicht ankommen könne, ob er sich in seinem sonstigen Gewerbebetriebe unzuverlässig gezeigt habe, dass vielmehr nur in Betracht gezogen werden dürfe, ob seine Verfehlungen im Gifthandel oder doch äussersten Falles daneben nur seine Verstösse gegen die den

Handel mit differenten Drogen betreffenden Vorschriften ihn für die Zukunft als unzuverlässig klar erscheinen liessen. Für die Frage, ob er für die Zukunft die erforderlichen Garantien für den Gifthandel gewährt, kann vielmehr sein Verhalten in seinem sonstigen Gewerbebetriebe sehr wohl mit in Betracht kommen, insofern es nur einen Rückschluss in der fraglichen Beziehung gestattet."

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Beglaubigungen der Servirzeugnisse der Apothekergehülfen sind stempelfrei. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: v. Bartsch) vom 28. Oktober 1897 an den Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin und allen anderen Königlichen Regierungspräsidenten zur gleichmässigen Beachtung mitgetheilt.

Auf den Bericht vom 13. Oktober d. J. erwidere ich im Einverständniss mit dem Herrn Finanzminister, dass die durch Medizinalbeamte ausgestellten Beglaubigungen der Servirzeugnisse der Apothekergehülfen auch nach dem Inkrafttreten des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 für stempelfrei zu erachten sind.

Gesundheitspolizeiliche Behandlung des von finnigen Rindern stammenden Fleisches. Runderlass der Minister für Landwirthschaft u. s. w. (gez.: Frhr. v. Hammerstein), der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: v. Bartsch) und des Innern (gez. im Auftr.: Haase) vom 18. November 1897 — M. d. g. A. M. Nr. 7841 II, M. f. Landw. I. G. Nr. 8775, M. d. Inn. II. Nr. 15859 — an sämmtliche Regierungspräsidenten.

Durch den Runderlass vom 16. Februar 1876 — Min.-Bl. f. d. inn. Verw S. 45 — sind die Massregeln, welche für die Behandlung der finnigen Schweine nach dem Gutachten der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 2. Februar 1876 im gesundheitspolizeilichen Interesse geboten erschienen, bekannt gegeben worden und haben demnächst gleichmässige Anwendung auch bei den finnigen Rindern gefunden.

Nachdem nunmehr durch eingehende Untersuchungen die Bedingungen für das Absterben der Rinderfinne genauer festgelegt worden sind, haben wir in der Anlage die „Grundsätze für das gesundheitspolizeiliche Verfahren bei finnigen Rindern und Kälbern" zusammengestellt. Indem wir unter Aufhebung aller früheren Bestimmungen anordnen, dass nach den anliegenden Grundsätzen versuchsweise bis auf Weiteres zu verfahren ist, bemerken wir zugleich Folgendes:

Behufs Herbeiführung einer gleichmässigen Handhabung der Schau auf Rinderfinnen ist die Untersuchung so zu gestalten, dass die beim Schlachten zu Tage tretende Muskulatur, insbesondere die äusseren und inneren Kaumuskeln, die Zunge und das Herz genau besichtigt und dass ausserdem regelmässig ausgiebige, mit dem Kieferaste parallele Schnitte durch die Kaumuskeln geführt werden.

Als „gar gekocht" ist dasjenige Fleisch anzusehen, welches auf frischem Durchschnitt eine gleichmässige graue Färbung zeigt.

Der Gehalt der Salzlösung ist bei der Bereitung oder durch Lakemesser zuverlässig herzustellen oder zu kontroliren.

Die zur Pökelung verwendeten Stücke dürfen nicht schwerer als $2^1/_2$ kg sein; das eingepökelte Fleisch ist während der vorgeschriebenen Zeit unter polizeilichem Verschluss zu halten.

Zur Bestimmung der Temperatur in den Kühlräumen sind geprüfte Maximal- und Minimalthermometer und zur Bestimmung der Luftfeuchtigkeit zuverlässige selbstregistrirende Feuchtigkeitsmesser anzubringen.

Die Temperatur und der Feuchtigkeitsgehalt des Raumes sind für jeden Tag Vormittags und Abends festzustellen und tabellarisch zu verzeichnen.

Als „geeignet" können nur zweckentsprechend eingerichtete und funktio-

nirende Kühlräume in öffentlichen Schlachthäusern erachtet werden. Ob in denselben die Voraussetzungen für die ordnungsmässige Behandlung des Fleisches durch Pökelung oder Aufhängen gegeben sind, entscheidet im einzelnen Falle der Kreisthierarzt in Verbindung mit der Ortspolizeibehörde. Das Fleisch der schwachfinnigen Rinder kann in Vierteln, das derartiger Kälber unzertheilt in besonderen Abtheilen unter polizeilichem Verschluss aufgehängt werden. In dem betreffenden Abtheil darf in der Regel nur das Fleisch eines oder mehrerer am gleichen Tage geschlachteter finniger Thiere aufbewahrt werden, das Schlachtfleisch von verschiedenen Tagen nur dann, wenn eine jede Verwechselung ausschliessende Kenntlichmachung der Fleischtheile ausgeführt worden ist.

Obwohl durch die bisherigen Untersuchungen erwiesen ist, dass in Kühlräumen mit der bestimmten Temperatur und Luftfeuchtigkeit eine Fäulniss des Fleisches nicht eintritt, so ist doch vor Freigabe des Fleisches nach Ablauf der 21 Tage thierärztlich festzustellen, dass das Fleisch gut erhalten und unverdorben ist.

Durch die Bestimmung, dass das zur menschlichen Nahrung nutzbar gemachte Fleisch der schwachfinnigen Thiere nur zum Verkauf an Selbstkonsumenten oder zum häuslichen Verbrauch freigegeben wird, sollen gewerbsmässige Zwischenhändler, Schlächter, Wurstmacher, Gastwirthe etc. vom Erwerbe solchen Fleisches ausgeschlossen bleiben; erforderlichenfalls würde der Wiederverkauf dieses Fleisches zu verbieten und unter Strafe zu stellen sein.

Ueber die finnigen Rinder und Kälber ist eine Nachweisung nach beifolgendem Muster zu führen, und über das rückliegende Kalenderjahr bis zum 15. Februar jeden Jahres, und zwar zuerst am 15. Februar 1899 mit kurzem Bericht über die Wirkung der getroffenen Massnahmen einzureichen.

Schliesslich bemerken wir noch behufs etwaiger Mittheilung an die betheiligten Kreise, dass die für den Erlass dieser Bestimmungen massgebenden Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen und der Technischen Deputation für das Veterinärwesen in der Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen (XIV. Band, Supplement. Oktober 1877, S. 117/142) veröffentlicht worden sind.

Die zuständigen Behörden des Bezirks sind hiernach mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Grundsätze für das gesundheitspolizeiliche Verfahren bei finnigen Rindern und Kälbern.

Nach der Zahl der Finnen werden unterschieden:

A. Thiere mit höchstens 10 lebensfähigen Finnen: schwachfinnige Thiere,

B. Thiere mit mehr als 10 lebensfähigen Finnen: starkfinnige Thiere.

I. Zur freien Verwendung als menschliches Nahrungsmittel ist zugelassen:

1) der ausgeschmolzene Talg unbedingt;

2) die Leber, Milz, Nieren, der Magen und Darm der schwachfinnigen Thiere (A), sofern diese Organe durch die thierärztliche Untersuchung als finnenfrei festgestellt worden sind;

3) schwachfinnige Thiere (A), bei denen sich die nachgewiesenen Finnen nach thierärztlichem Urtheile im Zustande vollkommener Verkalkung vorfinden.

II. Zum häuslichen Verbrauch oder zum Verkauf an besonderen Verkaufsstätten, Freibänken und dergl. in Stücken von höchstens $2^1/_2$ kg, und zwar nur an Selbstverbraucher und unter Angabe der Finnenhaltigkeit ist freizugeben das Fleisch von schwachfinnigen Thieren (A), nachdem demselben vorher unter thierärztlicher Aufsicht seine gesundheitsgefährdende Eigenschaft genommen worden ist:

1) durch Garkochen oder

2) durch 21 Tage währende Pökelung in 25proz. Salzlake oder

3) durch 21 Tage dauernde Aufbewahrung in geeigneten [1]) Kühlräumen,

---

[1]) Ueber die Geeignetheit entscheidet der Kreisthierarzt in Verbindung mit der Ortspolizeibehörde.

in denen eine Temperatur von 3 bis höchstens 7 Grad Celsius und ein Luftfeuchtigkeitsgehalt von nicht über 70 bis höchstens 75 Prozent nachweislich ständig geherrscht hat.

III. Unter polizeilicher Aufsicht technisch zu verwerthen oder anderweit unschädlich zu beseitigen sind die Kadaver der starkfinnigen Thiere (B).

Regierungs-Bezirk . . .
Jahr . . .

Nachweisung

über die Auffindung von Finnen bei den in öffentlichen Schlachthäusern sowie in Bezirken mit öffentlicher Fleischbeschau geschlachteten Rindern und Kälbern.

1	2		3		4		
Kreis	Gesammtzahl der geschlachteten		Davon (Kol. 2) waren finnige		Von den finnigen Rindern und Kälbern (zusammen) (Kol. 3) hatten		
	Rinder	Kälber	Rinder	Kälber	verkalkte Finnen	bis zu 10 Finnen (schwachfinnig)	mehr als 10 Finnen
	a.	b.	a.	b.	a.	b.	c.

5			6		7
Von den schwachfinnigen Rindern und Kälbern (Kol. 4 b.) sind			An Rindern und Kälbern zusammen wurden technisch verwerthet oder vernichtet:		Bemerkungen.
gargekocht	durchgepökelt	in Kühlräumen aufgehängt	Rinder	Kälber	
a.	b.	c.	a.	b.	

. . . . . ., den , . . . 189 .
Der Regierungs- (Polizei-) Präsident.

Prüfung der Heilgehülfen und Masseure oder der Heilgehülfinnen und Masseusen sowie Taxe derselben. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Magdeburg vom 7. Oktober 1897.

Diejenigen Personen, welche die Prüfung als Heilgehülfe und Masseur oder als Heilgehülfin oder Masseuse ablegen wollen, haben für die Folge den nachstehenden Bestimmungen Genüge zu leisten:

1) Sie haben das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an den Regierungspräsidenten zu richten und folgende Bescheinigungen beizufügen:

a. ein polizeiliches Führungsattest zugleich mit dem Vermerk, dass sie in ihrem Wohnorte ihren dauernden Wohnsitz haben;
b. einen Ausweis über eine wenigstens sechswöchentliche praktische Thätigkeit in der Krankenpflege und Dienstleistungen bei Operationen in einem Krankenhause von mindestens 30 Betten;
c. einen Ausweis über eine wenigstens gleich lange praktische Ausbildung in der Massage.

Die Zeugnisse zu b und c dürfen sich auf dieselbe Zeit beziehen.

2) Die Prüfung vollzieht der zuständige Kreisphysikus; sie erstreckt sich auf den Bau des menschlichen Körpers, die Lehre vom Blutumlauf, die kleine Chirurgie, die Anlegung von Verbänden und die Massage; das Protokoll mit der Schlusszensur „bestanden" oder „nicht bestanden" ist durch den Landrath dem Regierungspräsidenten einzureichen.

3) Personen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugniss als „staatlich geprüfter Heilgehülfe und Masseur" oder „staatlich geprüfte Heilgehülfin und Masseuse".

4) Bei Männern kann sich auf ihren Wunsch die Prüfung auch auf Desinfektion erstrecken. In diesem Falle wird das Zeugniss als „staatlich geprüfter Heilgehülfe, Masseur und Desinfektor" ausgestellt.

5) Für die Prüfung stehen dem Kreisphysikus 10 Mark an Gebühren zu.

6) Die geprüften Heilgehülfen bezw. Heilgehülfinnen haben für ihre Dienstleistungen folgende Gebühren zu fordern:

a. für das Ausziehen eines Zahnes in der Wohnung des Heilgehülfen 50 Pfg. bis 1 Mark;
b. für das Ausziehen eines Zahnes in der Wohnung des Kranken 1—2 Mark;
c. für das Setzen blutiger Schröpfköpfe in der Wohnung des Heilgehülfen 6 Stück 75 Pfg. bis 1 Mark, 12 Stück 1 Mark bis 1,50 Mark;
d. für das Setzen blutiger Schröpfköpfe in der Wohnung des Kranken 6 Stück 1 Mark bis 1,50 Mark, 12 Stück 1,50 Mark bis 2 Mark;
e. für das Setzen trockener Schröpfköpfe in der Wohnung des Heilgehülfen 6 Stück 50 Pfg. bis 1 Mark, 12 Stück 75 Pfg. bis 1,50 Mark;
f. für das Setzen trockener Schröpfköpfe im Hause des Kranken 6 Stück 75 Pfg. bis 1 Mark, 12 Stück 1 Mark bis 1,50 Mark;
g. für das Setzen eines Blutegels 75 Pfg. bis 1 Mark, für jeden folgenden 25 bis 50 Pfg., bis zusammen 1,50 Mark bis 2,50 Mark;
h. für das Setzen eines Klystiers 75 Pfg. bis 2 Mark;
i. für den Verband einer einfachen Wunde 50 Pfg. bis 1,50 Mark;
k. für die kunstgemässe Einwickelung beider Füsse (Unter- und Oberschenkel) 75 Pfg. bis 1,50 Mark;
l. für Massage im Hause des Heilgehülfen 50 Pfg. bis 1 Mark;
m. für Massage im Hause des Kranken 75 Pfg. bis 1,50 Mark;
n. für Hülfeleistung bei einer Operation, dem Anlegen eines Verbandes, einer Obduktion 1 Mark bis 3 Mark;
o. die Gebühr für den Besuch, bei welchem eine Operation ausgeführt oder ein Verband angelegt wird, ist in der Gebühr für letztere einbegriffen: für jeden nachfolgenden Besuch 50 Pfg. bis 1 Mark;
p. für jeden Besuch zur Nachtzeit, d. h. von 9 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens 1 bis 3 Mark;
q. für eine Nachtwache 2 bis 4 Mark;
r. befindet sich der Kranke ausserhalb des Wohnortes des Heilgehülfen und zwar nicht unter 1 km von der Grenze desselben und nicht unter 2 km von der Wohnung des Heilgehülfen, so hat dieser das Recht, auf dem Landwege freie Fuhre und den doppelten Satz für den Besuch zu verlangen. Ist die Gebühr für die etwa auszuführende Operation höher, so wird der Besuch nicht besonders vergütet;
s. bei einer Reise auf dem Landwege, welche von der Wohnung des Heilgehülfen 7,5 km und darüber beträgt, erhält derselbe ausser freier Fuhre an Tagegeldern 2 bis 4 Mark, ausserdem aber nichts für die einzelnen Bemühungen;
t) Bei Fahrten mit der Eisenbahn sind die Kosten der dritten Wagenklasse zu vergüten und ausserdem 2 bis 4 Mark an Tagegeldern zu zahlen. Für die einzelnen Bemühungen ist in diesem Falle nichts zu vergüten.

7) Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, einer Knappschafts- oder einer Arbeiter-Krankenkasse zu leisten ist.

8) Im Uebrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung, der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen, den örtlichen Verhältnissen etc. zu bemessen.

B. Königreich Sachsen.

Die Berechtigung der Bezirksvereine, auch bereits bestehende Verträge ihrer Aerzte mit Krankenkassen nachzuprüfen. Erlass des Ministeriums des Innern vom 2. Oktober 1897.

Der Kreishauptmannschaft Bautzen wird beigehende Eingabe des Vorstandes der Ortskrankenhasse zu Seifhennersdorf vom 1. Oktober d. J., das Vorgehen des ärztlichen Bezirksvereins zu Zittau bei Prüfung von Verträgen der Aerzte mit Krankenkassen betreffend, zur Verständigung des Vorstandes der Ortskrankenkasse mit dem Bemerken abschriftlich zugefertigt, dass nach §. 15 der Standesordnung der ärztlichen Bezirksvereine die Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, auch bereits bestehende, von ihnen noch nicht genehmigte Verträge ihrer Mitglieder mit Krankenkassen einer Prüfung zu unterziehen und eventuell auf deren Abänderung zu dringen.

C. Grossherzogthum Hessen.

Der Transport von Leichen. Runderlass des Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1897 an die Grossh. Kreisämter.

Nach §. 42 Abs. 2 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 (Reichsgesetzblatt S. 923) muss jede Leiche, welche zur Beförderung auf der Eisenbahn zugelassen werden soll, in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umschlossen sein, dass jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist in Anregung gebracht worden, ob es sich mit der bezeichneten Bestimmung vereinbaren lasse, die Beförderung der Leichen auf der Eisenbahn auch dann zu gestatten, wenn die Einsargung zwar nur in einem hölzernen, jedoch vollständig mit Zinkblech ausgelegten und luftdicht verlötheten Sarge erfolgt ist. Insoweit hierbei etwa lediglich an Holzsärge gedacht ist, welche an der inneren Wand mit Zinkblech (etwa mittelst Eisenstiften) bloss ausgekleidet sind, wird eine solche Einsargung weder mit dem Wortlaute der erwähnten Bestimmung, noch dem ihr zu Grunde liegenden sanitätspolizeilichen Zwecke in Einklang gebracht werden können, da sie nicht als ausreichend erscheint, um ein Austreten flüssiger oder flüchtiger Leichenabsonderungen zuverlässig zu verhindern. Dagegen ist es nach den bezeichneten Vorschriften angängig, den Transport der Leichen in einer solchen Einsargung zuzulassen, bei welcher dem Holzsarg eine luftdichte Zinkumhüllung der Leiche eingefügt ist, die an der inneren Holzwand fest anliegt, zugleich aber einen selbstständigen Behälter darstellt, welcher nicht nur durchweg von dem Holzsarge umschlossen ist, sondern auch jeder Zeit Zwecks Kontrolirung des hermetischen Verschlusses herausgenommen werden kann.

Sie wollen sich in geeigneten Fällen hiernach bemessen.

D. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Begriff des Geheimmittels. Bekanntmachung des Ministeriums vom 11. November 1897.

Das in der Verordnung vom 10. Juli 1895 (Gesetz-Sammlung 1895, S. 93) erlassene Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln findet nicht überall einen gleichmässigen Vollzug. Die Hauptursache dieses Uebelstandes ist die anscheinend vielfach verbreitete Auffassung, dass ein Arzneimittel nicht mehr als Geheimmittel zu betrachten ist, sobald seine Zusammensetzung in irgend einer Weise bekannt gegeben wird.

Durch die Beschreibung eines Geheimmittels in der öffentlichen Ankündigung wird jedoch ein Heilmittel seiner Eigenschaft als Geheimmittel nur dadurch entkleidet, dass seine Bestandtheile und Gewichtsmengen sofort bei der Ankündigung in gemeinverständlicher und für jedermann erkennbaren Weise vollständig und sachentsprechend zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden.

Angaben, aus denen nur ein Sachverständiger ein Urtheil über das Mittel sich bilden kann, sind als ausreichend nicht zu erachten, insbesondere nicht die Bezeichnung der Bestandtheile des Mittels in lateinischer Sprache. Hiermit steht im wesentlichen auch im Einklange die Rechtsprechung, nach welcher ein Geheimmittel jedenfalls dann vorliegt, wenn die Bestandtheile und das Mengenverhältniss der Zubereitung „nicht ausreichend“, „nicht deutlich für das Publikum“, „nicht für jedermann zweifellos“ bei der Ankündigung erkennbar gemacht sind.

Dass auch die Bereitungsweise eines Mittels aus der Veröffentlichung ersichtlich zu sein hat, wenn dasselbe nicht als Geheimmittel gelten soll, ist nicht zu fordern, da mit dem Erlass des in Frage stehenden Ankündigungsverbots nur beabsichtigt gewesen ist, bei den zur öffentlichen Ankündigung zugelassenen Arzneimitteln dem Publikum die Möglichkeit zu bieten, ein eigenes Urtheil über Heilkraft und Geldwerth der einzelnen Mittel sich zu bilden, nicht aber auch die Möglichkeit, solche Mittel nach dem veröffentlichten Rezepte sich selbst anzufertigen.

Um eine grössere Rechtsgleichheit auf diesem Gebiete herbeizuführen, wird dies zur Nachachtung für die betheiligten Behörden hiermit bekannt gemacht.

E. Fürstenthum Waldeck.

Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten. Landes-Polizeiverordnung vom 28. September 1897.

Auf Grund des Gesetzes vom 13. Januar 1875 — Reg.-Bl. S. 9 — wird für den Umfang der Fürstenthümer hiermit Folgendes angeordnet:

§. 1. Alle Aerzte, Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe sind verpflichtet, von jedem einzelnen in ihrer Praxis, ihrer Familien oder ihrem Hause vorkommenden Erkrankungsfalle an Cholera, Pocken, Typhus, Ruhr, Diphtherie, Wochenbettfieber, Rotz, Milzbrand, Wuthkrankheit und Bissverletzungen durch tollwuthkranke Thiere ungesäumt dem Ortsbürgermeister Anzeige zu erstatten.

Alle Erkrankungen an sonstigen ansteckenden Krankheiten (Scharlach, Masern, Rötheln, Genickkramf, Trichinose u. s. w.) sind erst dann dem Ortsbürgermeister anzuzeigen, wenn sie epidemisch auftreten und zwar sobald an einem Orte der dritte Erkrankungsfall stattfindet.

§. 2. Zu den Anzeigen sind nach dem folgenden Muster Meldekarten zu benutzen, welche von den Bürgermeistern vorräthig zu halten sind. Die Aerzte haben diese Karten, von welchen ihnen eine Anzahl im Voraus durch die Bürgermeister unentgeltlich verabfolgt werden wird, eigenhändig auszufüllen. Die übrigen anzeigepflichtigen Personen brauchen die Anzeige und die Angaben, welche für die alsdann von dem Bürgermeister auszufüllende Meldekarte erforderlich sind, nur mündlich zu machen.

§. 3. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit verhältnissmässiger Haft bestraft.

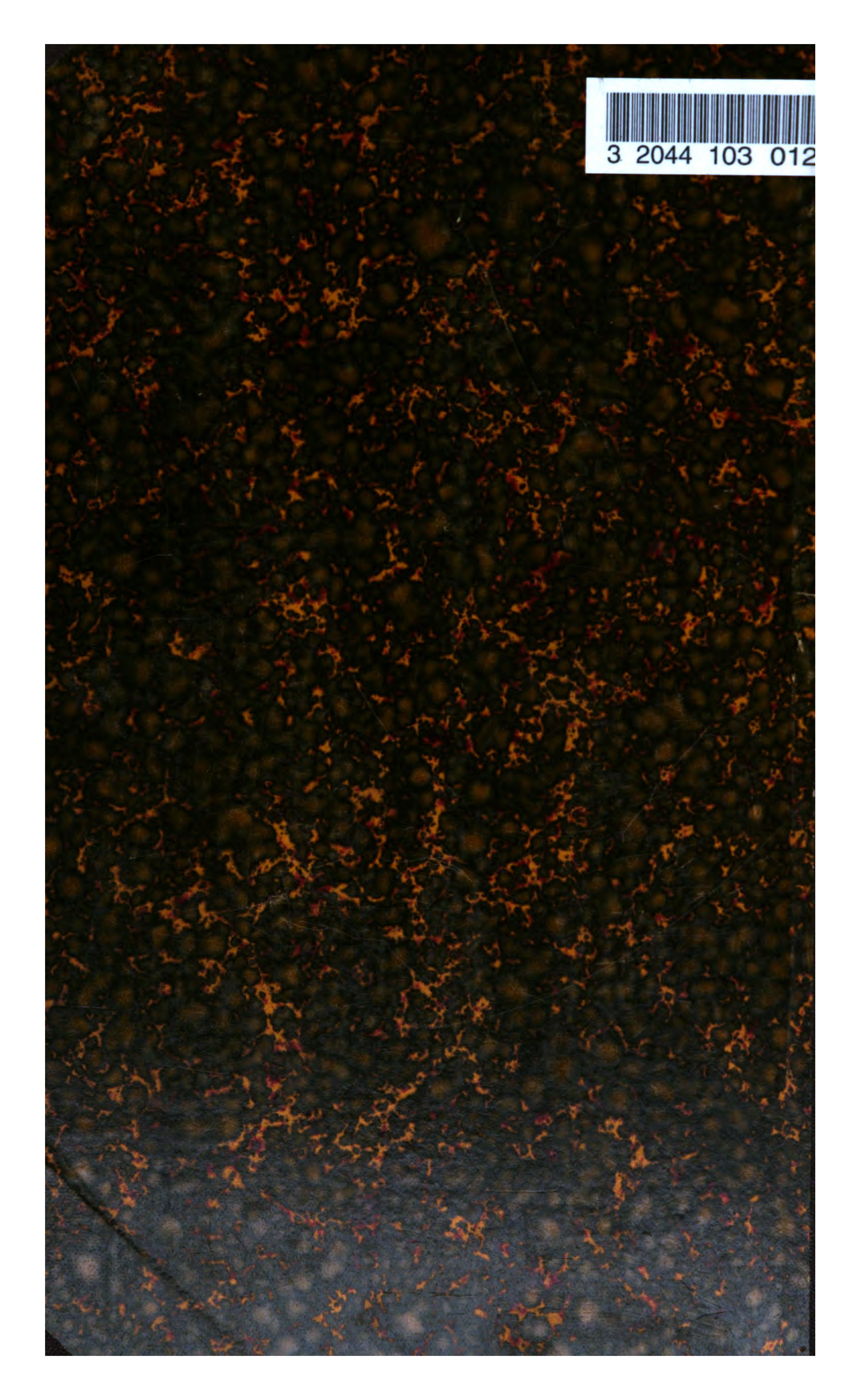
Meldekarte.

Anzuzeigen ist jede Einzel-Erkrankung an Cholera, Pocken, Ruhr, Diphtherie, Wochenbettfieber, Rotz, Milzbrand, Wuthkrankheit und Bissverletzungen durch tollwuthkranke Thiere.

Alle übrigen ansteckenden Krankheiten (Masern, Scharlach, Rötheln, Genickkrampf, Trichinose etc.) sind erst vom dritten Erkrankungsfalle ab anzuzeigen.

a) Vor- und Familiennamen de . . Erkrankten: . . . .
b) Alter: . . . . . Geschlecht: . . . . c) Stand: (bei Kindern: der Eltern, — bei Dienstboten etc.: Stand und Name des Haushaltungsvorstandes) . . . . d) Wohnort und Wohnung: . . . . e) Name der Krankheit: . . . .
f) Tag des Eintritts in die ärztliche Behandlung . . . .
g) Sind schulpflichtige Kinder in dem Haushalte vorhanden? . . . .
h) Etwaige Bemerkungen über die Entstehungsursache etc. . . . .

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Med.-Rath in Minden i.W.
J. C. C. Bruns, Buchdruckerei, Minden.


3 2044 103 012